Struktur der eingegangenen Stellungnahmen zur Unterrichtung		
Ziffer	**Gebietskörperschaften**	**Seite**
1	Mainz	keine SN
2	Worms	43
3	**Kreisverwaltung AZ-WO**	44 - 48
3.1	Stadt AZ	keine SN
3.2	VG AZ-Land	49 - 52
3.3	VG Eich	53
3.4	VG Monsheim	keine SN
3.6	VG Wonnegau	53 - 55
3.7	VG Wöllstein	55
3.8	VG Wörrstadt	56 -57
3.8.6	Saulheim/VG Wörrstadt	57 - 58
4	**Kreisverwaltung Bad Kreuznach**	keine SN
4.1	Stadt Bad KH	keine SN
4.2	VG Bad KH	59 - 60
4.2.2	OG Biebelsheim	62
4.2.10	OG Pfaffen-Schwabenheim	61
4.2.3	OG Fürfeld	63
4.3	VG Langenlonsheim-Stromberg	64 - 66
4.3.1	OG Langenlonsheim	67 - 69
4.3.1	Verbandsangehörige Ogs der VG Langenlonsheim-Stromberg	70 - 71
4.4	Nahe Glan	71
4.4.3	OG Becherbach	72 - 73
4.5	Kirn-Land	keine SN
4.6	Rüdesheim	73
4.6.18	OG Waldböckelheim	74 - 78
4.6.3	OG Duchroth & OG Oberhausen	78
5	**Kreisverwaltung Birkenfeld**	keine SN
5.1	Idar Oberstein	keine SN
5.2	VG Baumholder	keine SN
5.3	VG Birkeinfeld	79 - 80
5.3.10	OG Griebelschied/VG Birkenfeld	80
5.4	VG Herrstein/Rhaunen	keine SN
5.4.4	OG Berschweiler	82
5.4.7	OG Fischbach/Nahe	85
5.4.12	OG Schmidthachenbach	81
5.4.19	OG Niederhosenbach	81
5.4.35	OG Rhaunen	82
5.4.40	OG Hausen	83
5.4.45	OG Hottenbach	84
5.4.46	OG Oberkirn	85
6	**Kreisverwaltung Mainz-Bingen**	keine SN
6.1	Stadt Bingen	86
6.2	VG Bodenheim	87 - 89
6.3	VG Budenheim	keine SN

6.4	Stadt Ingelheim	90
6.5	VG Gau-Algesheim	91
6.6	VG Nieder-Olm	91 - 92
6.7	VG Rhein-Nahe	93
6.8	VG Rhein-Selz	keine SN
6.9	VG Sprendlingen-Gens.	93 - 94
7	**Infrastruktur-/Versorgungseinrichtungen**	
7.1	EWR	keine SN
7.2	Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz	95 - 101
7.3	Amprion	102 - 103
7.4	Bundesnetzagentur	104 - 108
7.5	Pfalzwerke AG	109 - 110
7.6	Bundesamt für Flugsicherung	111 - 112
7.7	Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesell.	113 - 114
7.8	Deutsche Bahn AG	114 - 116
7.9	Creos Deutschland GmbH	124 - 126
8	**E-Energie Unternehmen und Verband**	
8	Landesverband E-Energie	116 - 119
8.1	JUWI	120
8.4	wpd Onshore GmbH & Co. KG	121 - 123
9	**Privatpersonen**	
9.1	Bürger aus Neudorferhof	127 - 137
9.2	Privat 1	138 - 141
9.3	Privat 2	142 - 146
9.4	Privat 3	147 - 151
9.5	Privat 4	152 - 153
9.6	Privat 5	154
9.7	Privat 6	155 - 165
9.8	Privat 7	166 - 171
9.9	Privat 8	171
14	**Behörden/Kammern/Verbände**	
14.1	**Behörden**	
14.1.1	Zentralstelle der Forstverwaltung	1
14.1.1.1	Forstamt Soonwald	2 - 4
14.1.2	Generaldirektion kulturelles Welterbe	5
14.1.3	Landesamt für Geologie und Bergbau	6 - 9
14.1.4	LBM Luftverkehr	9
14.1.5	Gdke Landesarchäologie	10
14.1.6	LBM Bad Kreuznach	10 - 16
14.1.7	SGD Süd - obere Wasserbehörde	17 - 22
14.2	**Kammern/Verbände**	
14.2.1	BUND	23
14.2.1.1	Bauern- und Winzerverein Udenheim	24 - 25
14.2.2	NABU	26 - 28

14.2.3	Landwirtschaftskammer	29
14.2.4	IHK Rheinhessen	30 - 34
14.2.5	Zweckverband WOM	35
14.2.6	VERO	36 - 39
15	**Angrenzenden Gebietskörperschaften**	
15.1	Regionverband Frankfurt RM	40
15.2	VRRN	41 - 42
15.3	VG Kirchberg	172

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
0			**Folgende Stellen haben eine Stellungnahme abgegeben, die entweder keine abwägungsrelevanten Inhalte oder keine Bedenken beinhaltet: Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Schutzgemeinschaft deutscher Wald Rheinland-Pfalz und Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz, Mainzer Netze GmbH, Pfalzgas GmbH, Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich und Rheingau-Taunus-Kreis.** **Auf einen Abdruck dieser Stellungnahmen wird verzichtet.**		
14.1.1	Zentralstelle der Forstverwaltung	26.09.2023	Zur 4. Teilfortschreibung (Energie/Windenergie) teile ich im Rahmen der Unterrichtung mit: Bei der zu der Thematik vorangegangenen Videokonferenz zum Teilbereich Windenergie am 23.05.2023 blieb die Frage offen, inwieweit neben anderen auch Daten über 120jährige Laubwälder zur Verfügung gestellt werden können. Hierzu kann ich Ihnen folgende Rückmeldung geben, deren Tenor auch schon bei der Videokonferenz im Raum stand: Gebiete mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter über 120 Jahren in Rheinland-Pfalz sind gem. Zielvorgabe des LEP IV (Z 163 d) Ausschlussgebiete. Nach Auffassung des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM) ist jedoch eine Weitergabe der vorhandenen Forsteinrichtungs-Datensätze an die Träger der Regionalplanung aktuell nicht zielführend, weil es angesichts der dynamischen Waldentwicklung in Zeiten des Klimawandels (mit teilweise absterbenden Altholzbeständen) und verschiedener Inventurzeitpunkte der Forsteinrichtungswerke keine einheitlichen Datensätze zu 120jährigen Laubholzbeständen gibt, die verlässlich den aktuellen IST-Zustand abbilden oder im Zuge einer mittelfristigen Flächennutzungsplanung oder Raumordnungsplanung auch in kommenden Jahren noch sicher aktuell sind (wenn z.B. zwischen Regionalplanung und Projektbeginn die Altersgrenze von 120 Jahren überschritten wird). Insofern scheint eine Überprüfung und Berücksichtigung dieses durch das LEP IV vorgegebenen Ausschlusskriteriums eher zum Zeitpunkt des konkreten Einzelgenehmigungsverfahrens nach dann jeweils aktueller Vor-Ort-Überprüfung durch das zuständige Forstamt sinnvoll.	Allg.	Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
14.1.1.1	Forstamt Soonwald	05.09.2023	nach Sichtung des vorliegenden Entwurfs der Teilfortschreibung des Sachgebietes Energieversorgung (Windenergie) im Rahmen der Unterrichtung der Öffentlichkeit nimmt das Forstamt Soonwald in Abstimmung mit dem landesweit zuständigen Schwerpunktforstamt Windenergie (Forstamt Kastellaun) nachfolgend Stellung. Grundsätzlich werden die definierten Ausschlussgebiete der Arbeitsschritte I und II für den Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Soonwald begrüßt. Die angrenzende Konfliktanalyse sowie Festlegung von Potenzialflächen in den Schritten III und IV werfen hingegen verschiedene Unstimmigkeiten auf und resultieren in einer ungleichmäßigen sowie nicht nachvollziehbaren Bewertung der Potenzialflächen als „Empfehlung“ und „keine Empfehlung“. Wie in der vorangestellten Erläuterung auf Seite 15 der Anlage B Steckbriefe ausgeführt, stellen die gewählten Konfliktfaktoren keine Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung dar. Näher wird ausgeführt, dass besonders bezüglich Überlagerungen von Natura-2000 Gebieten ein hoher Konflikt angenommen wird. Diese Annahme trifft nicht auf die übrigen Konfliktfaktoren zu. Besonders die Faktoren Naturpark, Landschaftsschutzgebiet und Vorranggebiet Wald sind nicht pauschal als gleichwertig gegenüber der erhöhten Konfliktannahme von Natura-2000 Gebieten zu setzen. Eine potenzielle Windenergienutzung beeinflusst ein ausgewiesenes Vorranggebiet Wald nicht negativ, sondern dient dem Walderhalt in Anbetracht des voranschreitenden Klimawandels auf lange Sicht. Somit ist der Faktor Vorranggebiet Wald nach forstlicher Einschätzung keine Grundlage für eine Konfliktanalyse, wodurch in Summe Potenzialflächen als „keine Empfehlung“ eingestuft werden. Zahlreiche Beispiele in Rheinland-Pfalz von bestehenden Windparks innerhalb von Naturparken und/oder Landschaftsschutzgebieten bekräftigen	Allg.	Formal gesehen wurden alle Konflikte in der Karte mit gleicher Gewichtung dargestellt. Bei der Flächenauswahl wurde dann aber schon berücksichtigt, ob es sich eher um einen schwerwiegenden oder einen hinnehmbaren Konflikt handelt. Letzendlich ist die Errichtung von Widnnergieanlagen aber immer auch mit punktuellen Eingriffen in den Wald, das Landschaftsbild und die Natur verbunden ungeachtet des Beitrags der Windenergie zu einer klimafreundlicheren Energieerzeugung.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
14.1.1.1	Forstamt Soonwald	05.09.2023	das Argument, dass für diese Gebietsausweisungen keine negativen Einflüsse durch die Windenergienutzung pauschal anzunehmen sind. Ein regionales Beispiel ist der im April und Juni 2023 in Betrieb gegangene Windpark mit 6 WEA zwischen Langenthal und Daubach, welche sich im Zuständigkeitsbereich des benachbarten Forstamtes Bad Sobernheim befinden. Diese Anlagen befinden sich sowohl innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Hoxbach - Ellerbach und Gräfenbachtal“ als auch innerhalb des „Naturpark Soonwald-Nahe“ (siehe Anlage 1). Eine pauschale sowie nicht gewichtete Konfliktanalyse, besonders der drei genannten Faktoren, scheint somit unverhältnismäßig. Des Weiteren widerspricht der Arbeitsschritt IV, die Festlegung der Potenzialflächen aufgrund der Konfliktträchtigkeit durch Bewertung nach „Empfehlung“ und „keine Empfehlung“, dem Gleichbehandlungsgrundsatz und wurde durch fehlende Begründungen nicht rechtssicher durchgeführt. Im vorliegenden Entwurf wird ausgeführt, dass aufgrund einer nicht homogenen Verteilung der konfliktarmen Potenzialflächen im Planungsraum weitere Kriterien zur Flächenauswahl in die Kategorien A und B herangezogen wurden. Dieser Auswertungsschritt ist nicht nachvollziehbar dargelegt und wirft im konkreten Betrachtungsfall im Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Soonwald Unstimmigkeiten auf. **1** Der bereits angeführte neu errichtete Windpark zwischen Langenthal und Daubach ist trotz einer Konfliktdichte von „3“ als empfohlene Potenzialfläche 32 (Bad Sobernheim Pferdsfeld) eingestuft worden. **2** So auch die südöstlich benachbarte Potenzialfläche 34 (Bad Sobernheim Pferdsfeld/ Bad Sobernheim/ Nußbaum/ Monzingen/ Bockenau/ Waldböckelheim), welche ebenfalls innerhalb des genannten Naturparks und	32 34	**1** Bei der Potenzialfläche 32 (Bad Sobernheim Pferdsfeld) handelt es sich um eine Übernahme/geringfügige Ergänzung der vorhandenen Windflächen (FNP, Vorranggebiet Wind). **2** Bei der Potenzialfläche 34 (Bad Sobernheim Pferdsfeld/ Bad Sobernheim/ Nußbaum/ Monzingen/ Bockenau/ Waldböck war geplant diese als Vorranggebiet Wind ausweisen. Diese muss jedoch aufgrund vorliegender Artenschutzdaten stark reduziert werden (Habitatpotenzial für Fledermauskolonien). Erweiterung nach Norden.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
14.1.1.1	Forstamt Soonwald	05.09.2023	Landschaftsschutzgebiets liegt. **3** Hingegen wird die nah gelegene Potenzialfläche „am Gauchsberg“, welche im Wald zwischen den Ortschaften Wallhausen, Spohnheim, Bockenau und Allenfeld liegt, mit ebenfalls einer Konfliktdichte von „3“ als „keine Empfehlung“ definiert (siehe Anlage 1). Diese unbegründete Bewertung widerspricht dem Gleichbehandlungsgrundsatz. Besonders, da die hier zutreffenden Konfliktfaktoren Naturpark, Landschaftsschutzgebiet und Vorranggebiet Wald sind, welche im Absatz zuvor bereits näher beleuchtet wurden. Die Potenzialfläche „am Gauchsberg“ wird seitens des Forstamtes Soonwald als sehr geeignet für die Windenergienutzung eingestuft. Unter anderem, da diese Fläche durch eine breite kommunale Zustimmung getragen wird und im Flächennutzungsplan, welcher sich im Planungsverfahren befindet, der Verbandsgemeinde Rüdesheim als Vorranggebiet Windenergie vorgesehen ist (siehe Anlage 1). Bereits seit einigen Monaten befindet sich die VG Rüdesheim und Landesforsten Rheinland-Pfalz in enger Abstimmung bezüglich einer gemeinschaftlichen Realisierung der Windenergienutzung am Gauchsberg. Gleichzeitig stellt diese Fläche die einzige nennenswerte Staatswaldfläche zur Realisierung von Windenergieanlagen im Planungsraum Rheinhessen-Nahe dar. Vor dem dargelegten Hintergrund bittet das Forstamt Soonwald im Rahmen dieser Stellungnahme um die Berücksichtigung der Potenzialfläche am Gauchsberg als künftiges Vorranggebiet der Windenergienutzung im Regionalen Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe.	32	**3** Auch die von ihnen angedachte Potenzialfläche „Am Gauchsberg“ liegt fast vollständig im Bereich von Habitatpotenzial für Fldermauskolonien und kann deswegen nicht als Vorranggebiet Wind in Betracht kommen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
14.1.2	RLP Generaldirektion Kulturelles Erbe - Welterbesekretariat	22.09.2023	innerhalb des Planungsraums der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe liegen auch Gebiete der UNESCO-Welterbestätte Oberes Mittelrheintal sowie deren Pufferzone. Das Obere Mittelrheintal wurde 2002 als bisher einzige Kulturlandschaft in Rheinland-Pfalz in die UNESCO-Welterbeliste eingetragen wurde. Wir begrüßen, dass Gebiete mit Einschränkungen aus der Suchkulisse ausgenommen und bereits im Rahmen der Potenzialstudie die gutachterlich definierten historisch besonders wertvolle Kulturlandschaften inklusive des UNESCO Welterbes Mittelrheintal und seiner Randbereiche als absolute Restriktionen aus der Untersuchungskulisse ausgeschlossen wurden. Als UNESCO-Welterbestätte darf das Obere Mittelrheintal durch die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen auch außerhalb der Pufferzone (Rahmenbereich) nicht wesentlich beeinträchtigt werden. **1** Hierzu wurden in der Fortschreibung des Kapitels Erneuerbare Energien des Landesentwicklungsprogramms Windenergie-Ausschlusszonen angrenzend an den Rahmenbereich festgelegt, die für bestimmte Windenergie-Anlagengesamthöhen gelten (Z 163 j-neu). An dieser Stelle müssen die für die Ausschlusszonen festgelegten Höhenbegrenzungen eingehalten werden um negative Auswirkungen auf die Welterbestätte und eine technische Überformung des Landschaftsbildes zu verhindern. Da die Potenzialflächen 27 (Warmsroth/ Waldalgesheim/Weiler b. Bingen), 28 (Daxweiler/ Oberdiebach/ Weiler b. Bingen) und 29 (Bacharach/Breitscheid/ Manubach/ Oberdiebach) unmittelbar an die Ausschusszonen des UNESCO Welterbes Oberes Mittelrheintal heranreichen, ist die Lage und Höhe von möglichen Windkraftanlagen in diesen Bereichen sorgfältig mit den Vorgaben des LEP IV zu prüfen. Die Einschätzung betrifft nur die Belange des Sekretariats für	27 28 29	**1** Die in Ziel 163 j-neu des LEP IV festgelegte Höhenstaffelung von Windenergieanlagen betrifft keine der genannten Potenzialflächen. Die Planungsgemeinschaft verzichtet auf die Festlegung von Vorranggebieten in den Bereichen mit vorgeschriebener Höhenstaffelung, da diese Flächen nicht auf die vorgegebenen Flächenbeitragswerte nach WindBG angerechnet werden können.
14.1.2	RLP Generaldirektion Kulturelles Erbe - Welterbesekretariat	22.09.2023	das Welterbe in Rheinland-Pfalz. Stellungnahmen der GDKE-Direktionen Landesdenkmalpflege und Landesarchäologie sind ggf. gesondert einzuholen. Eine Kopie des Schreibens übersenden wir der GDKE-Direktion Landesdenkmalpflege sowie dem Zweckverband Welterbe Oberes Mittelrheintal.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
14.1.3	Landesamt für Geologie und Bergbau	22.09.2023	das Landesamt für Geologie und Bergbau (LGB) erhebt Einwendungen gegen die Ausweisung der Potentialflächen 32 bis 34, da hiervon Einrichtungen des Bevölkerungsschutzes betroffen sind. Der Landeserdbebendienst Rheinland-Pfalz (LER) als Teil des Katastrophenschutzes dient insbesondere zur Vorwarnung der Bevölkerung und zum Schutz der Infrastruktur und wird vom LGB betrieben. Dazu ist er z.B. auch in KATWARN eingebunden. Das Vorhandsein von Messstationen des Landeserdbebendienstes ist in der Potenzialstudie Windenergie sowie den daraus abgeleiteten Planungen grundsätzlich zu berücksichtigen. Im Bereich der Planungsgemeinschaft sind die Messstationen Bodenheim ("BODE";Gemarkung Bodenheim) und Alteburg ("ABH"; Gemarkung Pferdsfeld) Teil des Landeserdbebennetzes. Die konkrete Lage sowie die vorgenannten Schutzradien der Messstationen sind in der Online-Karten-Anwendung auf der Homepage des LGB dargestellt: (https://mapclient.lgb- rlp.de/?app=lgb&view_id=13). In Abständen unter etwa 5 bzw. 10 km zu Windkraftanlagen treten für vorhandene Erdbebenmessstationen relevante Störbeiträge auf. Daher hat das LGB zur Wahrung seiner Belange davon auszugehen, dass in allen Verfahren im Rahmen der Träger öffentlicher Belange, in denen WEA geplant sind, diese Schutzradien eingehalten werden. Zwischen 3 und 5 km behält sich der Landeserdbebendienst zudem Einzelfallprüfungen vor. Von Seiten des LGB werden daher für alle Windenergiestandorte, die einen Abstand von 5 bzw. 10 km zu den Messstationen unterschreiten, Einwände erhoben. Nach dem vorgelegten Plan betrifft dies die Potentialflächen 32 bis 34, innerhalb des Schutzbereiches der Erdbebenmessstation Alteburg (Code ABH) des Landeserdbebendienstes Rheinland-Pfalz. Daher werden hiergegen Einwendungen erhoben. Da es sich bei der Station ABH um eine der empfindlichsten Messstation in Rheinland-Pfalz handelt, kann bei der	32 33 34	Die oberste Landesplanungsbehörde teilt hierzu auf Anfrage mit: Laut MWVLW „geht das LGB inzwischen in allen Verfahren im Rahmen der Träger öffentlicher Belange, in denen WEA geplant sind, von einem Mindestabstand von 5 km zwischen WEA und Erdbebenmessstationen aus, auch wenn innerhalb der Schutzradien bereits WEA vorhanden sind. Zwischen 3 und 5 km behält sich der Landeserdbebendienst eine Einzelfallprüfung vor, für besonders sensible Breitbandstationen beträgt dieser Radius 10 km. In Abständen unter etwa 5 km zu Windkraftanlagen treten erheblich relevante Störbeiträge auf.“ Wegen der besonderen Störanfälligkeit der Messstation Alteburg wendet die Planungsgemeinschaft hier den 5 km-Radius als Ausschluss an. Im Bereich zwischen 5 und 10 km wird nicht auf die Festlegung eines Vorranggebietes verzichtet, hier wäre eine Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erforderlich. Infolge dessen wird die Fläche 33 um den innerhalb des 5 km-Radius gelegenen Bereiches reduziert. Die Fläche 34 liegt im Bereich zwischen 5 und 10 km, sodass keine Anpassung erfolgt. Die Fläche 32 genießt Bestandsschutz, da sie bereits im verbindlichen ROP enthalten ist.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
14.1.3	Landesamt für Geologie und Bergbau	22.09.2023	Errichtung neuer Windkraftanlagen ein Unterschreiten eines Abstandes von 10 km aus Sicht des Landeserdbebendienst Rheinland-Pfalz nicht akzeptiert werden, wenn dadurch die Belange des Bevölkerungsschutzes beeinträchtigt werden. Hier sind Einzelfall- und standortbezogene Begutachtungen der Störeinflüsse auf der Ebene der BImSchG-Verfahren unter Beteiligung des LGB als Betroffene durchzuführen. Zudem werden aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland- Pfalz (LGB) zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben: Bergbau/Altbergbau: Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass die Geltungsbereiche der 4. Teilfortschreibung des Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe für die Sachgebiete Energieversorgung (Windenergie) von zahlreichen aufrechterhaltenen sowie bereitserloschenen Bergwerksfeldern überdeckt werden. Aus diesem Grund kann untertägiger Abbau von Rohstoffen in den Geltungsbereichen nicht ausgeschlossen werden. In den in Rede stehenden Gebieten erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht. Da es sich hierbei um umfangreiche Unterlagen handelt, ist eine genaue Aussage über Altbergbau erst bei der Aufstellung / Änderung von Bebauungsplänen sowie bei Einzelbauvorhaben vertretbar. Somit ist eine erneute Beteiligung des Landesamtes für Geologie und Bergbau zu diesem Zeitpunkt erforderlich. Boden: Aus der Sicht des Bodenschutzes sind folgende Punkte zu beachten: In der Planungsregion sind Böden mit hoher Funktionserfüllung in der Bodenfunktionsbewertung ausgewiesen (Datensatz BFD5L). Zudem können schutzwürdige Böden als Archiv der Kultur- und Naturgeschichte vorhanden sein (Datensatz BFD50/200). Wir bitten bei Planungsvorgängen um die Berücksichtigung der Bodenverhältnisse. Weitere Informationen zu den Bodenverhältnissen:	Allg.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
14.1.3	Landesamt für Geologie und Bergbau	22.09.2023	https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=17; https://www.lgb-rlp.de/fileadmin/service/lgb_downloads/boden/bfd5l_methodenbeschriebe/bfd5l_bodenfunktionsbewertung.pdf; https://www.lgb-rlp.de/karten-produkte/online-karten/onlinebodenkarten/bfd50-200.html. Hydrogeologie: In der Planungsregion Rheinhessen-Nahe bestehen Wasserfassungsanlagen bzw. Gewinnungsgebiete, die zum Zweck der Trinkwasserversorgung oder zur Nutzung staatlich anerkannter Heilquellen betrieben werden. Möglicherweise wurden nicht für alle dieser Fassungsanlagen Wasserschutzgebiete nach hydrogeologischen Kriterien entsprechend der aktuell geltenden Technischen Regeln abgrenzt bzw. ausgewiesen. In diesem Zusammenhang sollte seitens der Wasserwirtschaftsbehörden festgestellt werden, welche - durch mögliche Planungen betroffene - Wasserfassungen bzw. Gewinnungsgebiete einer hydrogeologischen Überprüfung unterzogen werden sollten. Wir weisen darauf hin, dass beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz eine landesweite Grundwasseroberflächenkarte zu Verfügung steht. Diese kann als Hilfsmittel für raumordnerische Planungen herangezogen werden. Ingenierugeologie: Rohstoffgeologie: Die Planung von Windkraftanlagen in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Rohstoffabbau wird aus rohstoffgeologischer Sicht abgelehnt. Die Nutzung für Windenergiegewinnung steht einem bereits genehmigten Rohstoffabbau und einem kurz-, mittel- und langfristig geplanten Rohstoffabbau in aller Regel entgegen. Es ist nicht nachvollziehbar, dass bei der Berücksichtigung der Ziele der Raumordnung nur die Vorranggebiete für kurz- und mittelfristigen Rohstoffabbau als Tabuflächen ausgeschlossen wurden. Die Vorranggebiete für die langfristige Rohstoffsicherung sind ebenfalls als Tabuflächen zu benennen, weil eine Nutzung durch Windkraftanlagen dauerhaft einer zukünftigen Gewinnung	Allg.	Kenntnisnahme Derzeit besteht nur in einem Fall eine Überlagerung (Fläche 37), hierfür ist eine entsprechende Zielfestlegung in Ziel 163 a vorgesehen, die den Vorrang Windenergie auf langfristigen Rohstoffsicherungsflächen zeitlich befristet. Hierdurch bleibt ein langfristiger Zugriff gewahrt. Die Fläche 37 wurde zudem gegenüber der Unterrichtung verkleinert, sodass sich der Überlappungsbereich mit der Rohstoffsicherung reduziert.
14.1.3	Landesamt für Geologie und Bergbau	22.09.2023	der Rohstoffe entgegenstehen. Die Praxis zeigt, dass bestehende Anlagen durch Repowering durch größere, leistungsfähigere Anlagen ersetzt werden und kein endgültiger Rückbau der alten Anlagen erfolgt. Die Sicherung aller Vorrang- und Vorbehaltsflächen für den Rohstoffabbau ermöglicht auch zukünftig eine Gewinnung von Rohstoffen, die für die Energiewende benötigt werden. Für den Bau von Windkraftanlagen sind mineralische Rohstoffe notwendig. Eine Überplanung der Rohstoffsicherungsflächen mit Windkraftanlagen behindert deren eigene Zukunft. Im Einzelnen lehnen wir deshalb die Planung in folgenden Flächen ab: Potenzialfläche 37: Überschneidung mit einem Vorranggebiet langfristige Rohstoffsicherung.	37	siehe oben
14.1.3	Landesamt für Geologie und Bergbau	22.09.2023	Potenzialfläche 40: Überschneidung mit einem Vorranggebiet langfristige Rohstoffsicherung.	40	Die Fläche 40 (B-Fläche) wird nicht weiterverfolgt.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
14.1.3	Landesamt für Geologie und Bergbau	22.09.2023	Potenzialfläche 42: Überschneidung mit einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Rohstoffsicherung (von dauerhaft entgegenstehender Nutzung freizuhalten) und einem Vorbehaltsgebiet für die Rohstoffsicherung.	42	Die Fläche 42 wurde reduziert und überschneidet sich nur noch mit einem Vorbehaltsgebiet für die Rohstoffsicherung. Ein überlagernder Vorrang ist daher möglich. Der langfristige Zugriff auf die Rohstoffe bleibt nach dem Rückbau der Windnenergieanlagen möglich.
14.1.3	Landesamt für Geologie und Bergbau	22.09.2023	Geologiedatensatz: Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland- Pfalz unter https://geoldg.lgb-rlp.de zur Verfügung. Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt. Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetsei ten sowie im Fragenkatalog unter https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html		Kenntnisnahme
14.1.4	Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM RP) - Fachgruppe Luftverkehr	10.08.2023	zur Vierte Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe 2014 (ROP 2014) in der Fassung der Teilfortschreibung vom 19. April 2022 für das Sachgebiet Energieversorgung (Windenergie): 1. Potentialfläche 24: Die Fläche liegt Teilweise innerhalb der Hindernisfreifläche und unterhalb des Gegenanfluges Flugplatz Langenlonsheim gemäß der Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb (NfL I92/13 vom 02.05.2013) des Sonderlandeplatzes Langenlonsheim. Auf einem Teil der Flächen können nur Windkraftanlagen mit einer Anlagenhöhe max. 100 m GND gebaut werden die im Einzelfall geprüft werden muss.	24	Die Fläche 24 entfällt ohnehin wegen Überlagerung Artenschutz.
14.1.14	Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM RP) - Fachgruppe Luftverkehr	10.08.2023	2. Potenzialfläche 48: Die Potenzialfläche 48 befinden sich innerhalb des festgelegten Flugverfahrens für Flüge nach Sichtflugregeln vom/zum Pflichtmeldepunkt SIERRA des Verkehrsflughafens Frankfurt-Hahn gem. § 12 Abs. 3 Nr. 1. a) des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG). Hindernisse innerhalb eines Bereichs von 1.000 m zu jeder Seite des festgelegten Flugverfahrens und in einem Radius von 2.000 m um den Pflichtmeldepunkt stellen eine Gefährdung für den an- und ab- fliegenden VFR-Luftverkehr dar und sind nicht gestattet. Die luftverkehrsrechtliche Zustimmung zur Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der Potenzialfläche 48 würde in einem Genehmigungsverfahren nicht erteilt. Ich empfehle, die Fläche als Potenzialfläche aus dem ROP zu entfernen.	48	Die Fläche kollidiert mit einem Ausschlusskriterium. Daher wird die Fläche nicht weiterverfolgt.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
14.1.5	Gdke Landesarchäologie	24.07.2023	Da im Planungsgebiet verschiedene Fundstellen und Fundschichten mit bedeutenden Zeugnissen der Erdgeschichte bekannt sind, sind wir bei den Einzelplanungen nach BauGB etc. weiterhin zu beteiligen. Etwa zu Tage kommende Fossilfunde etc. unterliegen prinzipiell gemäß §§ 16-21 des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz der Meldepflicht an die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, Tel.: 0261-6675-3033, erdgeschichte@gdke.rlp.de. Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Erdgeschichtlichen Denkmalpflege. Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Mainz und der Direktion Landesdenkmalpflege/Fachbereich Praktische Denkmalpflege Mainz bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.		Kenntnisnahme
14.1.6	Landesbetrieb Mobilität - Bad Kreuznach	19.09.2023	Unsere nachfolgende Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Potenzialflächen innerhalb des Zuständigkeitsbereiches unseres regionalen Landesbetriebes Mobilität Bad Kreuznach in den Landkreisen Bad Kreuznach und Birkenfeld; hierbei sind für die einzelnen Vorhaben die in der Anlage aufgeführten allgemeinen Vorgaben unserer Straßenbaubehörde zu beachten. Auf Ihre Anfrage hin informieren wir Sie ergänzend über nachfolgende Planungsmaßnahmen unseres Hauses im Bereich verschiedener in der Teilfortschreibung enthaltenen Maßnahmen; eine verbindliche Aussage zur zeitlichen Abwicklung unserer Straßenbaumaßnahmen ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht möglich: • Zu 3.5.2.42 - Potenzialfläche 41 (Abtweiler/Desloch/Lauschied/Raumbach): Innerhalb der Potenzialfläche verlaufen Teilbereiche der Landesstraße L 376 und der Kreisstraße K 63. Zwischen dem Knotenpunkt L 376/K 63 bei Lauschied und der Ortslage Abtweiler ist ein Bestandsausbau im Zuge der L 376 vorgesehen.	41	Auf Ebene der Regionalplanung werden lediglich die Vorranggebiete für die Windenergienutzung festgelegt. Die genauen Koordinaten von Windenergieanlagen werden auf der Genehmigungsebene festgelegt. Bei diesen Planungsprozess werden alle Vorgaben des Landesstraßengesetz (Abstände zu jeweiligen Straßenkategorie) zu beachten sein.
14.1.6	Landesbetrieb Mobilität - Bad Kreuznach	19.09.2023	• Zu 3.5.2.46 - Vorranggebiet 45 (Schmidthachenbach/Becherbach bei Kirn/Limbach): Im Zuge der Landesstraße L 182 zwischen der Ortslage Becherbach bei Kirn und dem Knotenpunkt L 182/K 71 besteht eine Planungsmaßnahme zum Bestands- ausbau der Landesstraße sowie zum Umbau des Knotenpunktes L 182/L 374.	45	Auf Ebene der Regionalplanung werden lediglich die Vorranggebiete für die Windenergienutzung festgelegt. Die genauen Koordinaten von Windenergieanlagen werden auf der Genehmigungsebene festgelegt. Bei diesen Planungsprozess werden alle Vorgaben des Landesstraßengesetz (Abstände zu jeweiligen Straßenkategorie) zu beachten sein.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
14.1.6	Landesbetrieb Mobilität - Bad Kreuznach	19.09.2023	• Zu 3.5.2.50 - Potenzialfläche 49 (Hottenbach/Sulzbach):In diesem Bereich tangiert die Kreisstraße K 66 die genannte Potenzialfläche; hier plant der LBM Bad Kreuznach den Bau der Hunsrückspange (L 190, Teilbereich Süd). Grundsätzliche Einwände zur vierten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes werden an dieser Stelle seitens unseres LBM Bad Kreuznach nicht vorgebracht; wir behalten uns jedoch vor, im Rahmen der nachfolgenden detaillierten Planungs- und Genehmigungsverfahren im	49	Auf Ebene der Regionalplanung werden lediglich die Vorranggebiete für die Windenergienutzung festgelegt. Die genauen Koordinaten von Windenergieanlagen werden auf der Genehmigungsebene festgelegt. Bei diesen Planungsprozess werden alle Vorgaben des Landesstraßengesetz (Abstände zu jeweiligen Straßenkategorie) zu beachten sein.
14.1.6	Landesbetrieb Mobilität - Bad Kreuznach	19.09.2023	Zusammenhang mit den aktuell zur Rede stehenden Maßnahmen Anregungen und Bedenken vorzubringen. Leider können wir aus Ihrem Schreiben nicht ersehen, welche weiteren LBM-Dienststellen von Ihnen beteiligt wurden. Unsere Stellungnahme ergeht daher vorbehaltlich der Stellungnahme unserer vorgesetzten Dienststelle, dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz in Koblenz. Wir weisen noch darauf hin, dass auch der Bereich des regionalen LBM Worms betroffen ist; hierzu müssten die Kollegen separat angehört werden. ANLAGE: Auflagen, Bedingungen, Hinweise: I. Abstände der Windenergieanlagen (WEA) zu klassifizierten Bundes-, Landes- und Kreisstraßen Bei der Beurteilung zur Genehmigung von Windkraftanlagen richtet sich der Landesbetrieb Mobilität nach den Vorgaben des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Landesstraßengesetzes (LStrG) sowie ministerieller Vorgaben. Danach ist die Straßenbaubehörde immer dann zu beteiligen, wenn der Abstand zwischen der Verkehrsanlage und der WEA die Kipphöhe unterschreitet. Die Berechnung der Kipphöhe erfolgt nach folgender Maßgabe: Nabenhöhe + halber Rotordurchmesser + halber Fundamentdurchmesser. In diesem Zusammenhang weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass bei der Definition der Verkehrsanlage diese nicht am befestigten Fahrbahnrand endet, sondern darüber hinaus unter anderem auch Böschungsbereiche, Gräben etc. umfasst (siehe hierzu § 1 FStrG und § 1 LStrG). In der Regel empfiehlt es sich vereinfacht, die Eigentumsgrenze des Straßenbaulastträgers anzusetzen, wobei gegebenenfalls vorhandene Parkplätze oder sonstige Nebenanlagen mit einzubeziehen sind. In unklaren Fällen bitten wir, die genaue Grenze der Verkehrsanlage im Vorfeld mit unserer Dienststelle abzustimmen. Grundsätzlich empfehlen wir aus	Allg.	Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
14.1.6	Landesbetrieb Mobilität - Bad Kreuznach	19.09.2023	Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, die Kipphöhe der WEA bei der Abstandsbemessung einzuhalten. Sollte eine Windkraftanlage in einem kleineren Abstand errichtet werden, ist eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer auszuschließen. In diesen Fällen ist der Nachweis über ein Gutachten zu führen, dass im Bereich der Verkehrsanlagen keine Beeinträchtigungen durch Schattenwurf entstehen. Bei einer Unterschreitung der Kipphöhe ist zwingend sicherzustellen, dass die WEA so errichtet wird, dass der Rotor der Anlage nicht in die Bauverbotszone einer klassifizierten Straße hineinragt; das heißt, dieser einzuhaltende Abstand setzt sich aus der Bauverbotszone zuzüglich des Rotorradius zusammen. Anlagen, die dieses Mindestmaß unterschreiten, sind, unabhängig von allen anderen Aspekten, vom Grunde her nicht genehmigungsfähig. Die Bauverbotszone beträgt bei Bundes- und Landesstraßen 20 m (§ 9 Absatz 1, Ziffer 1 FStrG und § 22 Absatz 1 Ziffer 1 LStrG), bei Kreisstraßen sind dies 15 m (§ 22 Absatz 1 Ziffer 1 LStrG). II. Beteiligung unserer Straßenbaubehörde bei der Nutzung von Zufahrten am klassifizierten Straßennetz und von Transportwegen für die Windkraftanlagenkomponenten über klassifizierte Straßen. Gemäß den Vorgaben des FStrG und des LStrG ist der LBM, unabhängig von der vor genannten Abstandsregelung der Windkraftanlagen zu klassifizierten Straßen, immer dann zu beteiligen, wenn die verkehrliche Anbindung über eine Zufahrt innerhalb des Verknüpfungsbereiches einer Ortsdurchfahrt oder an der freien Strecke einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße erfolgt. Wird eine direkte oder mittelbare Zufahrt somit außerhalb des Erschließungsbereiches einer Ortsdurchfahrt, unabhängig vom Abstand der WEA zur klassifizierten Straße, zur verkehrlichen Erschließung der baulichen Anlagen benötigt, so unterliegen diese Fälle dem Bauverbot des § 9 Absatz 1		Die geannten Bauverbotszonen wurden bei der Ausweisung der Vorranggebiete beachtet (vgl. Kriterienlkatalog Potenzialstudie). Kleinere Ungenauigkeiten sind wegen der schematisierten Darstellung der Straßen nicht auszuschließen, aber auf regionaler Ebene unerheblich. Eine exakte Prüfung der Abstandsvorgaben kann daher erst auf Ebene der Genehmigungsplanung erfolgen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
14.1.6	Landesbetrieb Mobilität - Bad Kreuznach	19.09.2023	Ziffer 2 FStrG (für Bundesstraßen) bzw. des § 22 Absatz 1 Ziffer 2 LStrG (für Landes- und Kreisstraßen). Es obliegt unserer Straßenbaubehörde im Rahmen einer Ermessensentscheidung darüber zu befinden, inwieweit eine Zustimmung zu einer Ausnahme gemäß § 9 Absatz 8 FStrG bzw. § 22 Absatz 5 LStrG in Betracht kommt. Darüber hinaus stellt die Nutzung einer Zufahrt zu einer Bundes-, Landes- und Kreisstraße außerhalb des Erschließungsbereiches einer Ortsdurchfahrt eine Sondernutzung im Sinne des § 8a Absatz 1 FStrG bzw. § 43 Absatz 1 LStrG dar und bedarf der Erlaubnis unserer Straßen-baubehörde (§ 8 Absatz 1 FStrG, § 41 Absatz 1 LStrG). Gemäß § 8a Absatz 1 FStrG bzw. § 43 Absatz 3 LStrG stellt auch die Änderung einer Zufahrt eine Sondernutzung dar und ist damit erlaubnispflichtig. Dies gilt auch, wenn eine Zufahrt einem erheblich größeren oder einem an-dersartigen Verkehr als bisher dienen soll. Um über die Zustimmung zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom Bauverbot befin-den zu können und die Voraussetzungen für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis prüfen zu können, müssen aus Gründen der Verkehrssicherheit die Details der Zufahrt/en an der/den klassifizierten Straße/n, wie Sichtverhältnisse, Schleppkurven usw. vorgelegt werden. Aus diesem Grund sollte die Anzahl der Zufahrten zur verkehrlichen Erschließung der WEA auf ein Mindestmaß beschränkt werden und von jeder Zufahrt, die im Zuge der freien Strecke oder des Verknüpfungsbereiches einer Ortsdurchfahrt der klassifizierten Straßen zur verkehrlichen Erschließung des Windparks dienen soll, sind uns folgende Nachweise vorzulegen: 1. Vorlage eines Lageplans im Maßstab 1:250 für jede gewünschte Zufahrt mit allen relevanten technischen Daten wie Trassierungselementen, Befestigungsweise etc.. 2. Fachtechnischer Nachweis der Schleppkurven gemäß dem Allgemeinen		Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
14.1.6	Landesbetrieb Mobilität - Bad Kreuznach	19.09.2023	Rundschreiben Straßenbau 27/2001 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 06.08.2001 zu Schleppkurven in technischen Regelwerken (Bemessungsfahrzuge und Schleppkurven zur Überprüfung und Befahrbarkeit von Verkehrsflächen), das von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen herausgegeben wurde, im Maßstab 1:250. Die Nachweise sind getrennt wie folgt zu führen: • Schleppkurvennachweise für das größte Sonderfahrzeug (Hinfahrt), für alle in Betracht kommenden Fahrbeziehungen. • Schleppkurvennachweise für das größte Sonderfahrzeug (Rück-fahrt), für alle in Betracht kommenden Fahrbeziehungen. • Schleppkurvennachweis für die Bauphase für einen Sattelzug für alle Fahrbeziehungen (Hin- und Rückfahrt aus/in beide(n) Fahrt-richtungen). • Schleppkurvennachweis für die Betriebsphase für das größte Bemessungsfahrzeug, das in der normalen Betriebsphase zu erwarten ist; es ist mindestens ein kleiner Lkw (9,46 m) und maximal ein Lastzug (18,71 m) zugrunde zu legen (Hin- und Rückfahrt aus/in beide(n) Fahrtrichtungen). • Die Schleppkurvennachweise sind für die relevanten Fahrspuren einzeln darzustellen. Darüber hinaus sind die überschleppten Flä-chen zusätzlich in die Planunterlagen einzutragen. 3. Detailplan mit Nachweis der Anfahrsichtweiten im Lageplan gemäß der Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL) bzw. der Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil 1: Plangleiche Knotenpunkte (RAS-K-1) (je nach Straßenkategorie und Entwurfsklasse) im Maßstab 1:500 unter Angabe der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der klassifizierten Straße, in deren Verlauf sich die Zufahrt befindet. Bei kritischen Gradienten, z. B. bei Kuppenbereichen, ist die Lageplandarstellung um eine Analyse im Höhenplan zu ergänzen.		Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
14.1.6	Landesbetrieb Mobilität - Bad Kreuznach	19.09.2023	4. Vorlage eines Lageplans im Maßstab 1:250 für die Betriebsphase, in dem die Zufahrt nach dem Rückbau auf die Abmessungen für das relevante Bemessungsfahrzeug der Betriebsphase mit allen relevanten technischen Daten wie Trassierungselementen, Befestigungsweise usw. dargestellt ist. 5. Angaben zur geplanten Ausbauweise der Zufahrt (Oberbaudimensionierung, Ausbaulänge). Die Zufahrt ist in der Bauphase für das größte relevante Bemessungsahrzeug über die gesamte Breite in einer Tiefe von 10 Metern bituminös zu befestigen. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist die Zufahrt auf die Abmessungen für die Betriebsphase zurückzubauen. Bei Bedarf (für eine spätere erneute Nutzung für Transporte) können Schotterflächen belassen oder abgebrochene bituminöse Befestigungen mit Schotter aufgefüllt werden, wenn sichergestellt ist, dass diese Flächen wieder zeitnah eingegrünt werden. Die Zufahrt ist in der Betriebsphase auf einer Tiefe von 30 m bituminös dauerhaft zu befestigen. Ergänzende Hinweise: - Wir weisen ergänzend darauf hin, dass aus einer möglichen späteren Genehmigung im Rahmen der Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht abgeleitet werden kann, dass damit der Antragsteller die Gewähr für eine Zustimmung zu den zukünftigen Schwertransporten erhält. Hierfür wird es außerhalb dieses Verfahrens notwendig, dass mit der regional zuständigen Verkehrsbehörde, der Polizei und dem Straßenbaulastträger Einvernehmen darüber erzielt wird, ob bzw. über welche klassifizierten Straßen die notwendigen Schwertransporte für die Errichtung der WEAs abgewickelt werden können. Aufgrund der Struktur des Fahrbahnoberbaus, der vorhandenen Straßenquerschnitte und gegebenenfalls vorhandener Lastbeschränkungen ist es nicht möglich, die Schwertransporte über alle gewidmeten Straßen abzuwickeln. Im		Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
14.1.6	Landesbetrieb Mobilität - Bad Kreuznach	19.09.2023	ungünstigsten Fall kann dies dazu führen, dass zwar die sondernutzungsrechtliche Genehmigung im Rahmen dieses Verfah-rens erteilt wird, eine Zustimmung zu den Schwertransporten aber versagt werden muss. Im Sinne einer Transparenz von Verwaltungsentscheidungen auf der einen Seite und der für den Vorhabenträger erforderlichen Rechtssicherheit auf der anderen Seite sollte es im Interesse aller Beteiligten liegen, frühzeitig alle Aspekte eines Projektes zu betrachten. Neben den baurechtlichen und immissionsschutzrechtli-chen Fragestellungen gehören hierzu zwingend die relevanten Fragen des § 29 Absatz 3 und des § 46 Absatz 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO). Wir empfehlen daher dem Vorhabenträger, frühzeitig diesen Aspekt der Zuwe-gung abzuklären, damit die notwendige Rechts- und Kalkulationssicherheit für das Projekt gegeben ist. In die Abstimmungsprozesse sollten die am Standort ansäs-sige Straßenverkehrsbehörde sowie unsere Straßenbaubehörde einbezogen werden. - Um spätere Genehmigungsverfahren zu beschleunigen, wäre es zudem hilfreich, wenn die für unsere Straßenbaubehörde relevante Frage der verkehrlichen Anbindung frühzeitig im Verfahren geklärt und unserer Dienststelle im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange die erforderlichen Unterlagen und Nachweise - wie zuvor beschrieben - vorgelegt würden. Anderenfalls kommt es aus unserer Sicht zu vermeidbaren Verzögerungen in den einzelnen Verfahren; gerade bei Projekten, die im Zusammenhang mit der Energiewende stehen, ist dies nicht zielführend.		Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
14.1.7	Obere Wasserbehörde SGD Süd	07.06.2023	1) Allgemeine Wasserwirtschaft: Gemäß Tabelle 8 werden die „Starkregenentstehungs- und Abflussgebiete / Starkregengefahrenkarten“ als Beurteilungskriterium / Datengrundlage für das Schutzgut Wasser herangezogen. Aus dem Scopingpapier geht jedoch nicht hervor, welche Konsequenzen sich ggf. für Standorte im Bereich von Starkregenentstehungs- und Abflussgebieten ergeben. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sollten diese Bereiche von einer Bebauung mit Windkraftanlagen freigehalten werden. Zumindest ist gem. §37 WHG sicherzustellen, dass der natürliche Ablauf wildabfließenden Wassers nicht zum Nachteil eines höher oder tiefer liegenden Grundstücks behindert wird. Ich weise darauf hin, dass die in Tabelle 8 genannten digitalen Daten zu den Hochwassergefahrenkarten und Starkregenkarten durch das LfU zur Verfügung gestellt werden. Auf Seite 25 des Scopingpapiers wird die Aussage getroffen, dass der Hochwasserschutz für die Ausweisung von Vorranggebieten keine nennenswerte Bedeutung hätte. Für den Fall, dass Überschwemmungsgebiete von der Ausweisung betroffen sind, ist das so nicht richtig. In Überschwemmungsgebieten ist die Errichtung von baulichen Anlagen grundsätzlich verboten. In Einzelfällen kann eine wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung erteilt werden, wenn sichergestellt werden kann, dass der Verlust von Retentionsraum ausgeglichen wird, der Abfluss und Wasserstand im Hochwasserfall nicht nachteilig verändert werden, ein bereits bestehender Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird und die Anlage hochwasserangepasst ausgeführt wird (siehe § 78 (5) WHG). In einigen ausgewiesenen Vorranggebieten befinden sich Oberflächengewässer.		Starkregenentstehungsgebiete werden nicht generell ausgeschlossen um die Flächenkulisse nicht von vorneherein zu stark einzgrenzen. Bei Betroffenheit ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren bei der Platzierung der Anlagen auf eine Vermeidung nachteiliger Auswirkungen für den Starkregenabfluss zu achten. Gesetzliche Überschwemmungsgebiete werden als Ausschlussflächen behandelt, nachrichtliche Überschwemmungsgebiete gehen als negatives Kriterium in die Flächenbewertung und -auswahl ein.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
14.1.7	Obere Wasserbehörde SGD Süd	07.06.2023	Ich weise darauf hin, dass bei der Errichtung von Windenergieanlagen Abstände von mindestens 40m zu Gewässern I. und II. Ordnung bzw. mindestens 10m zu Gewässern III. Ordnung einzuhalten sind. Sollten diese Abstände nicht eingehalten werden können, so bedarf die Errichtung der Anlagen gemäß § 31 LWG (Landeswassergesetz) der Genehmigung. Diese ist bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen. Weiterhin bitte ich bei den nachfolgend aufgeführten Vorranggebieten um Berücksichtigung der dort genannten Hinweise: Vorranggebiet 2: Das Gebiet wird fast vollständig von einem namenlosen Gewässer III. Ordnung (im Steckbrief als Bach am Wumberg betitelt) durchquert. Zudem befindet sich dort noch ein Rückhaltebecken. Dies sollte bei der weiteren Überplanung berücksichtigt werden. Vorranggebiet 5: Direkt östlich angrenzend an das Plangebiet befindet sich in Nierstein der Lange Graben (Gewässer III. Ordnung). Dies bitte ich noch zu ergänzen. Vorranggebiet 6: Dolgesheimer Flutgraben und Schmahlwiesengraben (beide Gewässer III. Ordnung) durchqueren das Vorranggebiet. Auf diese Gewässer wurde im Text bereits hingewiesen. Vorranggebiet 13: Im nordöstlichen Bereich des Plangebietes entspringt der Framersheimerbach. Dies bitte ich noch zu ergänzen. Vorranggebiet 17: Im Vorranggebiet befinden sich zwei Gewässer III. Ordnung: der Bernhardsgraben und der Mörschgraben. Diese sind im Text aufgeführt. Vorranggebiet 19: Neben dem im Text erwähnten Goldbach durchquert im Süden der Nordelsheimer Bach (Gewässer III. Ordnung) das Vorranggebiet. Vorranggebiet 20: Der Rohrbach (Gewässer III. Ordnung) durchquert das Vorranggebiet. Dies ist im Text bereits erwähnt.	2 5 6 13 17 19 20	Die Vorgaben sind im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachten. Nr. 2: Kenntnisnahme Nr. 5: Der Steckbrief wird entsprechend angepasst. Nr. 6: Kenntnisnahme Nr. 13: Der Steckbrief wird entsprechend angepasst. Nr. 17: Kenntnisnahme Nr. 19: Der Steckbrief wird entsprechend angepasst. Nr. 20: Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
14.1.7	Obere Wasserbehörde SGD Süd	07.06.2023	Vorranggebiet 22: Entgegen den Ausführungen im Steckbrief, befindet sich im nördlichen Teilbereich des Gebietes sehr wohl ein namenloses Gewässer III. Ordnung. Vorranggebiet 24: Entgegen der Angabe im Steckberief ist sehr wohl ein Oberflächengewässer vorhanden. Das Gebiet wird vollständig von einem namenlosen Gewässer III. Ordnung durchquert. Vorranggebiet 29: Der Erbach (Gewässer III. Ordnung) wird bereits erwähnt. Es befinden sich jedoch auch einige seiner Nebengewässer in dem nördlichen Teilgebiet. Im südlichen Teilgebiet nicht erwähnt sind zudem die Gewässer III. Ordnung Rothbach, Waldwiesenbach und Weiherbach. 2) Grundwasserschutz: Im Zuständigkeitsbereich der SGD Süd, Regionalstelle Mainz sind aus Sicht des Grundwasserschutzes die folgenden Vorranggebiete relevant: - 1 (Mainz/ Klein-Winternheim): Teile des Vorranggebiets liegen innerhalb der Schutzzone III des abgegrenzten WSG Ebersheim, Hechtsheim. - 27 (Warmsroth/ Waldalgesheim/ Weiler bei Bingen): Teile des Vorranggebiets liegen innerhalb der Schutzzonen II und III des festgesetzten WSG Daxweiler. Da Teilbereiche des Vorranggebiets innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der SGD Nord liegen, gehe ich davon aus, dass auch diese um Stellungnahme gebeten wird. - 28 (Daxweiler/ Oberdiebach/ Weiler bei Bingen): Teile des Vorranggebiets liegen laut Flächensteckbrief innerhalb eines Vorbehaltsgebiets Grundwasserschutz. Nach den mir zur Verfügung stehenden Karten ist das Vorranggebiet jedoch nur unmittelbar angrenzend an das Vorbehaltsgebiet.	22 24 29 1 27 28	Nr. 22: Der Steckbrief wird entsprechend angepasst. Nr. 24: Der Steckbrief wird entsprechend angepasst. Nr. 29: Der Steckbrief wird entsprechend angepasst. Die SGD Nord wurde im Rahmen der Unterrichtung eingebunden, hat aber keine Stellungnahme abgegeben. Nr. 28: Der Steckbrief wird entsprechend angepasst.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
14.1.7	Obere Wasserbehörde SGD Süd	07.06.2023	29 (Bacharach/ Breitscheid/ Manubach/ Oberdiebach): Teile des Vorranggebiets liegen innerhalb der Schutzzone II des festgesetzten WSG Erbacher Staatsforst. Ob das Vorranggebiet ggf. auch in die Schutzzone III des festgesetzten WSG Oberdiebach hineinreicht, kann mit dem vorliegenden Kartenmaterial nicht abschließend festgestellt werden. Grundsätzlich ist für den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen in Wasserschutz gebieten der entsprechende Leitfaden des damaligen MULEWF von Februar 2013 zu beachten1. Darüber hinaus gibt das DVGW Arbeitsblatt W 101 (A) Teil 1 – Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete (März 2021) in Tabelle 1 einen Überblick über Gefähr dungen mit Prüfungsbedarf in Trinkwasserschutzgebieten für Grundwasser. Die Schutzzone II soll den Schutz des zur Trinkwassergewinnung genutzten Grundwassers vor Beeinträchtigungen bei geringen Fließzeit und -strecke schützen. Hier stellt das Errichten und Betreiben von Windenergieanlagen demnach eine hohe Gefährdung dar. In der Schutzzone II bedeuten die Reduzierung oder Verletzung der Deckschichten inklusive des Oberbodens insb. während der Bauarbeiten (Gründung und Kabelverlegung) eine sehr hohe Gefährdung für die Trinkwassergewinnung (vgl. ebenfalls DVGW W 101 (A)). Auch ist das Befahren der Zone II mit Kraftfahrzeugen z. B. für Bau-, Wartungs- und Reinigungsarbeiten i. d. R. durch die Schutzgebiets-Rechtsverordnungen (RVO) untersagt. Auf Grund der hohen Schutzfunktion, die der Zone II zukommt und der gleichzeitig eher geringen Ausdehnung, sollten daher auf den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen in der Zone II verzichtet werden. Wie oben dargelegt betrifft dies im Zuständigkeitsbereich der RS Mainz die Wasserschutzgebiete Daxweiler und Erbacher Staatsforst.	29	Infolge der Reduktion der Fläche 29 gibt es keine Überlagerung mehr mit der Schutzzone III. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine sehr ausgedehnte Schutzzone II, deren Freihaltung die verbliebene Fläche 29 (ohne 29 a) zunichte machen würde. Bei den Bestandsflächen 27, 31 und 42 ist ebenfalls eine Überlagerung mit der Schutzzone II festzustellen, ohne dass dies bisher als Problem betrachtet wurde. Die Planungsgemeinschaft spricht sich daher dagegen aus, die Schutzzone II generell als Ausschlussfläche zu betrachten. Stattdessen wird eine Einzelfallprüfung der Anlagenstandorte empfohlen. Der Antragsteller muss ein Gutachten vorlegen, welches das Gefährdungspotenzial hinsichtlich der hydrogeologischen Standortverhältnisse und der technischen Besonderheiten der geplanten Windenergieanlagen untersucht.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
14.1.7	Obere Wasserbehörde SGD Süd	07.06.2023	Der Grundwasserleitertyp innerhalb des WSG Erbacher Staatsforst ist ein silikatischer Kluftgrundwasserleiter, sodass eine ausreichende Deckschicht des Grundwasserkörpers möglicherweise nicht flächendeckend gegeben ist. Darüber hinaus ist der Grundwasserflurabstand in Teilen des WSG geringer als 10 m (s. Bohrprofil des Br 1 des Erbacher Staatsforsts). Bereits eine möglicherweise notwendige Baugrundstabilisierung für den Einbau von Fundamenten für Windenergieanlagen würde vermutlich ein Einbinden in den Grundwasserleiter bedeuten. Die geringe Flächenreduktion durch Ausschluss dieses Teilgebiets des Vorranggebiets im Verhältnis zum Grundwasserschutz erscheint daher vertretbar. Auch der Grundwasserleitertyp innerhalb des WSG Daxweiler ist ein silikatischer Kluftgrundwasserleiter, sodass eine ausreichende Deckschicht des Grundwasserkörpers möglicherweise nicht flächendeckend gegeben ist. Der Grundwasserflurabstand von rd. 65 m bedeutet jedoch, dass eine möglicherweise notwendige Baugrundstabilisierung für den Einbau von Fundamenten der Windenergieanlagen nicht in den Grundwasserleiter einbinden würde. Sofern Gebiete in Wasserschutzgebieten als Vorranggebiete ausgewiesen werden sollen, weise ich bereits jetzt darauf hin, dass vor dem Bau und Betrieb von Windenergieanlagen innerhalb der Schutzzone II durch den Antragsteller ein Gutachten vorgelegt werden muss, welches das Gefährdungspotenzial hinsichtlich der hydrogeologischen Standortverhältnisse und der technischen Besonderheiten der geplanten Windenergieanlagen untersucht (s. v. g. Leitfaden des MULEWF). In der Schutzzone III kann unter Beachtung der jeweiligen RVO, DVGW W 101 (A) Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete und den weiteren gesetzlichen Vorgaben (beim Einsatz wassergefährdender Stoffen in Transformatoren bspw. AwSV) im Einzelfall über die Zulassung von Windenergieanlagen entschieden werden.		siehe oben

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
14.1.7	Obere Wasserbehörde SGD Süd	07.06.2023	3) Bodenschutz: Innerhalb der Vorranggebiete sind im Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz folgende bodenschutzrechtlich relevanten Flächen registriert: Vorranggebiet 1 (Mainz/Klein-Winternheim): - 339 06 032 – 0202 Ablagerungsstelle Klein-Winternheim, Villenkeller – eingestuft als altlastverdächtige Altablagerung. Vorranggebiet: 13 (Alzey/ Eppelsheim/ Framersheim/ Gau-Heppenheim/ Dittelsheim-Heßloch/ Hochborn/ Hangen-Weisheim) - 331 01 031 – 0203 Ablagerungsstelle Gau-Heppenheim, Am Dittelsheimer Weg – eingestuft als altlastverdächtige Altablagerung. Vorranggebiet 9 (Mörstadt/ Worms) - 331 03 047 – 0205 Ablagerungsstelle Mörstadt, In der Langgewann (2) – eingestuft als nicht altlastverdächtige Altablagerung. Vorranggebiet: 23 (Appenheim) - 339 03 001 – 0202 Ablagerungsstelle Appenheim, Holzweg – eingestuft als (nicht altlastverdächtige Altablagerung. Vorranggebiet: 2 (Nieder-Olm/ Stadecken-Elsheim/ Saulheim) - 339 06 057 – 0201 Ablagerungsstelle Stadecken-Elsheim, Im Horn – eingestuft als altlastverdächtige Altablagerung. Vorranggebiet: 8 (Alsheim/ Mettenheim/ Dorn-Dürkheim/ Dittelsheim-Heßloch) - 339 07 201 – 0202 Ablagerungsstelle Dorn-Dürkheim, Hohenstein – eingestuft als altlastverdächtige Altablagerung. Vorranggebiet: 22 (Sprendlingen/ Zotzenheim) 339 08 056 – 0206 Ablagerungsstelle Sprendlingen, Kreuznacher Weg (1) – eingestuft als nicht altlastverdächtige Altablagerung.		Die Hinweise zu den einzelnen Flächen werden zur Kenntnis genommen und sind auf den nachfolgenden Planungsebenen zu beachten.
14.1.7	Obere Wasserbehörde SGD Süd	07.06.2023	Vorranggebiet: 22 (Sprendlingen/ Zotzenheim) 339 08 056 – 0210 Ablagerungsstelle Sprendlingen, Kreuznacher Weg (2) – eingestuft als altlastverdächtige Altablagerung. Veränderungen, die diese Flächen direkt oder indirekt betreffen, z. B. Nutzungsänderungen, Eingriffe in den Untergrund und/oder Veränderungen, die spätere Eingriffe in den Untergrund verhindern und/oder erschweren (wie z. B. Untersuchungen zur Ge fährdungsabschätzung oder Sanierung), bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der zuständigen Bodenschutzbehörde (hier die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Mainz). In der Regel können die bodenschutzrechtlichen Belange konkret im Antragsverfahren auf BImSchG-Ebene geregelt werden.		siehe oben

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
14.2.1	BUND	21.09.2023	hier: Unterrichtung der Offentlichkeit, haben wir folgende Anmerkungen zu den Flächen Nr. 9 und 10: Potentialfläche Nr. 9 (Mörstadt / Worms) Hinweise zu Artvorkommen: • Lebensraum des Feldhamsters (seit mehreren Jahren keine Nachweise mehr) • Alljährlich Brutgebiet der Wachtel • Verdacht Getreidebrut der Rohrweihe • Untersuchung zu weiteren Offenlandarten (z.B. Rebhuhn) und der Bedeutung der Fläche für Zugvögel sind erforderlich	9	Weite Teile der Fläche 9 sind bereits Bestand. Nach Fachbeitrag Artenschutz des LfU liegt die Fläche nicht in der Ausschlusskulisse. Die Erforderlichkeit weiterer Gutachten für die Erweiterungsflächen ist im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu klären.
14.2.1	BUND	21.09.2023	Potentialfläche Nr. 10 (Worms) Hinweise zu Artvorkommen: • Untersuchung zu weiteren Offenlandarten (z.B. Feldhamster, Rebhuhn, Wachtel) und der Bedeutung der Fläche für Zugvögel sind erforderlich Wir bitten Sie, diese Hinweise in Ihren Planungen zu berücksichtigen. Vielen Dank!	10	Nach Fachbeitrag Artenschutz des LfU liegt die Fläche 10 nicht in der Ausschlusskulisse. Die Erforderlichkeit weiterer Gutachten ist im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu klären.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
14.2.1.1	Bauern- und Winzerverein Udenheim	25.10.2023	es ist sicherlich ungewöhnlich, wenn sich die Vorsitzenden eines Bauern- und Winzervereins direkt an Sie wenden. Aber wir sehen es als dringlich an und hoffen, Sie können unsere Stellungnahme berücksichtigen. Am 20. Juni fand in Bad Kreuznach eine Sitzung der Regionalvertretung statt, in der unter TOP 4 der Beschluss gefasst wurde, die von Ihrer Geschäftsstelle vorlegte Potenzialstudie für die Windenergienutzung als Grundlage für die vierte Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans zu nehmen. In dieser Potenzialstudie vom Stand Mai 2023 wird eine Fläche in Norden der Gemarkung Udenheim als Potenzialfläche Nr. 3 aufgeführt. Udenheim ist, wie Sie wissen, eine kleine Ortsgemeinde in der VG Wörrstadt. Dass diese Fläche von Ihnen ausgewählt und als Potenzialfläche vorgeschlagen wurde, war in der Gemeinde Udenheim bislang nicht publik geworden und nicht diskutiert worden. Das Thema kam erst in der 31. Sitzung des Ortsgemeinderates Udenheim am 26.September 2023 auf, als unter TOP 4 über eine Zustimmung zur Abgabe einer Stellungnahme der VG Wörrstadt zur 3. und 4. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe 2014 „im Rahmen der Unterrichtung der Öffentlichkeit und öffentlichen Stellen“ abgestimmt wurde. Diese Stellungnahme, die Ihnen von der VG Wörrstadt sicherlich zugestellt wurde (oder wird) lehnt Ihre Potenzialfläche Nr. 3 ab. Die anwesenden Ratsmitglieder im Ortsgemeinderat Udenheim stimmten in der oben genannten Ratssitzung der Stellungnahme der VG Wörrstadt, die aus unserer Sicht ohne nachvollziehbare und triftige Begründung die Eignung der von Ihnen ausgewählten Fläche in Zweifel zog und Ihren Vorschlag ablehnte, zu. Dies geschah, obwohl die Hintergründe unklar waren und ohne eine vorherige Unterrichtung der Öffentlichkeit. Mittlerweile ist Ihr Vorschlag	3	An der Fläche Nr.3 wird festgehalten, da keine Artenschutzbelange nach LfU und einem Gutachten der Fa. Wpd entgegnstehen. Sie ist weiterhin Bestandteil des Planentwurfs.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
14.2.1.1	Bauern- und Winzerverein Udenheim	25.10.2023	allerdings mit großer Verspätung in der Öffentlichkeit angekommen und wird vielerorts diskutiert. Viele sind entsetzt, wie das alles so gelaufen ist. Wir sind davon überzeugt, der Ortsgemeinderat Udenheim hätte der Stellungnahme der VG Wörrstadt nicht zugestimmt, wäre die Sachlage vorher ausführlich diskutiert worden. Den Versuch der VG Wörrstadt, ohne Diskussion und Rücksprache mit der Ortsgemeinde und den Bürgern vor Ort eine von Ihnen vorgeschlagene Fläche ohne vorlegbare, aktuelle Gutachten auf diese Art und Weise aus dem Rennen zu drängen, verurteilen wir stark. Wir, der Bauern- und Winzerverein von Udenheim, hoffen, dass Sie bei Ihrer Abwägung berücksichtigen, dass aus Sicht der Landwirtschaft faktisch nichts gegen die Windenergienutzung in Ihrer Potenzialfläche Nr. 3 spricht. Wir bitten Sie deshalb, wie von Ihnen geplant, die Potenzialfläche Nr. 3 in die 4. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans mit aufzunehmen.Wir sind uns unserer Verantwortung bewusst, Sie und die Landesregierung bei der Umsetzung ihrerZiele bzgl. der Energiewende bestmöglich zu unterstützen und einen angemessenen Beitrag zu leisten. Wir sind davon überzeugt, dass die überwiegende Mehrheit unserer Mitglieder und der Dorfbevölkerung, aber mittlerweile auch der Mitglieder des Gemeinderats, den Bau eines Windparks in unserer Gemarkung gutheißt und unsere Meinung teilt. Wir gehen fest davon aus, dass die vonuns erwartete naturschutzfachliche Eignung des Windparkgebiets im Rahmen des Genehmigungsprozesses durch Gutachten belegbar ist und irgendwann in nicht allzu ferner Zeit ein Windpark im Norden unserer Gemarkung dazu beitragen kann, dem Klimawandel entgegenzuwirken. Für Rücksprachen stehen wir gerne jederzeit zur Verfügung.		Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
14.2.2	NABU	26.09.2023	Im Allgemeinen gilt die Position des NABU Rheinland-Pfalz: Windenergie: Im Rahmen der Vermeidung von Beeinträchtigungen und Störungen der Bereiche, die eine besondere Bedeutung für Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz besitzen (BNatSchG) die Ziele des Kunming-Montreal-Abkommens von 2022 vor allem, dass 30 % degradierter Ökosysteme bis 2030 in einen naturnahen Zustand versetzt werden sollen, berücksichtigt werden. Dies sollte bedeuten, dass insbesondere degradierte (Feucht-)Grünländer als künftige CO2 Senken entwickelt werden müssen und von zusätzlicher Belastung freizuhalten sind. Auf den Ausbau von Windenergie in Natura 2000-Gebieten sollte grundsätzlich verzichtet werden, um Konflikte mit dem Naturschutz zu vermeiden. Um das Überleben von windkraftsensiblen Arten in unserer Kulturlandschaft zu ermöglichen, benötigen sie ein ausreichend großes kohärentes Netz von Schutzgebieten ohne Windenergieanlagen. In Natura 2000- Gebieten sollte der Naturschutz Vorrang vor allen anderen Nutzungen haben. Wenn nur Natura 2000-Gebiete mit sehr hohem Konfliktpotential ausgeschlossen werden, besteht die Gefahr von Interessenskonflikten bei der Bewertung. Darüber hinaus könnten Konflikte übersehen werden, die aufgrund der vorliegenden Datenbasis nicht erkannt werden. Bei der Suche	Allg.	Nach Z 163 d LEP IV sind nur Natura 2000-Gebiete mit sehr hohem Konfliktpotenzial ausgeschlossen. Alle übrigen Natura 2000-Gebiete wurden jedoch als Konflikstufe benannt. Auf diese Weise konnte eine Inanspruchnahme dieser Flächen in den meisten Fällen vermieden werden. Lediglich drei Potenzialflächen überlagern sich in Teilbereichen mit Natura 2000-Gebieten.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
14.2.2	NABU	26.09.2023	nach naturverträglichen Standorten sollte der Ausbau entlang von Bundesautobahnen stärker in den Fokus gerückt werden. Das Bundesfernstraßengesetz ermöglicht die Errichtung von Windenergieanlagen ab einem Abstand von 40 m, wenn im Genehmigungsverfahren bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Dieser Bereich sollte also nicht von vorne herein ausgeschlossen werden. Bezüglich der Überprüfung der verbliebenen Flächen im Hinblick auf die Windgeschwindigkeiten und die Flächengröße ist es wichtig, nicht allein Einflüsse von WEA und Windparks zu prüfen, sondern auch Einflüsse von Bau- und Wartungsanlagen, die für die Errichtung und den Unterhalt der WEAs erforderlich sind. Damit wird die Betroffenheitskulisse breiter zu definieren sein, als die reine Anlagenfläche. Es sind beispielsweise wertvolle Trockenrasenflächen plus mind. 25 Meter Abstand zu den Flächen als Ausschlusskriterium für den Bau von Windenergieanlagen und Zufahrtswegen zu definieren. Des Weiteren sind Vogelzugkorridore, zum Beispiel entlang von Geländeleitlinien von WEA freizuhalten. Zur Berücksichtigung von Vogelvorkommen sind dabei neben den Angaben in LANIS auch die in ornitho.de, der Standard-Datenbank für Vogelvorkommen in Deutschland, mit zu berücksichtigen, da diese Daten nicht in LANIS einfließen. Hervorzuheben ist hier die Potenzialfläche 12 (Ober-Flörsheim/Flörsheim-Dalsheim/Bermersheim/Gundersheim) der Potenzialstudie Windenergie. Diese Fläche befindet sich in unmittelbarer Nähe zum NSG „Kalksteinbrüche Rosengarten“ mit dauerhaftem Brutplatz vom Uhu und Fledermausvorkommen.	12	Als Ausschlussbereich wurde lediglich der genannte 40 m-Streifen definiert. Mehrere Flächen reichen bis an den 40 m-Streifen an die Autobahn heran (z.B. Nr. 3, 9, 13, 14, 19, 55). Im Rahmen nachfolgender Planunsgebenen wird festgelegt, wo zu die zugehörige technische Infrastruktur platziert wird. Dabei sind sensible Flächen wie Trockenrasen auszuschließen. Auf regionaler Ebene kann hier noch keine Festlegung erfolgen. Es macht auch keinen Sinn im Maßstab 1:75.000 kleine Splitterflächen auszusparen, da dies im Plan nicht erkennbar wäre. Vogelzugkorridore sind nach Auskunft des LfU kein Ausschlusskriterium mehr. Die Fläche 12 wird wegen Überlagerung mit der Ausschlusskulisse des Fachbeitrags Artenschutz des LfU auf den Bestand reduziert.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
14.2.2	NABU	26.09.2023	Antrag auf Akteneinsicht Unsere Umweltvereinigung beantragt auf der Rechtsgrundlage des Landestransparenzgesetzes Akteneinsicht in die im Rahmen des derzeit laufenden Verfahrensschrittes der Unterrichtung vorgetragenen umweltrelevanten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, deren Übermittlung vorrangig per E-Mail, hilfsweise per Fernkopie und weiter hilfsweise in Kopie per Briefpost an unsere Geschäftsstelle und die Gewährung rechtlichen Gehörs im Rahmen dieses Verfahrens dazu. Abschließend bleibt festzuhalten, dass es nicht nur sinnvoll, sondern absolut notwendig ist, die aktuellen Planungen des Landes abzuwarten, um nicht vorschnell eine Planung zu erstellen, die nicht mit dem Naturschutz vereinbar ist und auf Grundlage zu alter und zu weniger Daten basiert. Fazit: Es gilt zu berücksichtigen, dass das Land selbst gerade eine naturschutzfachliche Fachplanung erarbeitet, die auf kommunaler Ebene bei der Planung weniger konfliktbehafteter Windenergiestandorte unterstützen soll. Nach Kenntnis des NABU sind im Frühjahr die ersten Planungen des Landes zu erwarten. Es wäre daher sehr sachdienlich einen ROP erst nach Bekanntgabe dieser Fachplanung zu erstellen. Zudem empfiehlt es sich auch die Konkretisierung, wie die aktuellen gesetzlichen Vorgaben umzusetzen sind, abzuwarten, um einer rechtlichen Angreifbarkeit vorzubeugen.		Eine Einsicht in alle eingegangenen Stellungnahmen wurde gewährt. Der Fachbeitrag Artenschutz des LfU liegt inzwischen vor und wurde berücksichtigt.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
14.2.3	Landwirtschaftskammer RLP	21.09.2023	im Rahmen der 4. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe soll das Sachgebiet Energieversorgung (Windenergie) angepasst werden. Dies ist aufgrund von Gesetzesänderungen auf Bundes- und Landesebene erforderlich. Aus landwirtschaftlicher Sicht haben wir daher keine grundsätzlichen Einwände gegen die geplante 4. Teilfortschreibung. Wir möchten jedoch an dieser Stelle darauf hinweisen, dass sich aus unserer Sicht eine Übererfüllung der Ausbauziele in der Region abzeichnet. Die dargestellten Flächen gehen deutlich über die Landesvorgabe hinaus. Die Flächenziele sollen in Rheinland-Pfalz 1,4 % bis Ende 2027 und 2,2 % bis Ende 2030 betragen. **1** Die vorliegende Konzeption stellt in der Region ein Flächenpotenzial von 3,85 % dar. Dies übersteigt die Zielvorgabe erheblich. Darstellungen von Vorranggebieten für die Windenergie haben erhebliche Auswirkungen auf die Agrarstruktur. Der Flächenerwerb für landwirtschaftliche Betriebe ist in diesen Gebieten deutlich erschwert. Langfristige Pachtverträge, die den Betrieben eine Planungssicherheit bieten, können selten abgeschlossen werden. Wir fordern daher, die endgültige Flächenkulisse auf den gesetzlich vorgeschriebenen Umfang zu reduzieren. **2** WIr weisen zudem darauf hin, dass wir einen Abstand von 300 m zu landwirtschaftlichen Aussiedlungen mit Wohnnutzung für deutlich zu gering halten. Aus unserer Sicht sind hier 400 m anzusetzen. Wir behalten uns vor, weitere Punkte, insbesondere zu den noch zu formulierenden Zielen und Grundsätzen, im weiteren Verfahren vorzubringen.		**1** Das Flächenpotenzial für die Region hat sich schon durch den Artenschutz auf 3,5% reduziert. Es ist mit einer weiteren Reduzierung zu rechnen. Zudem bleibt abzuwarten, wie das landesweite Ziel von 2,2% bis 2030 regional ausdifferenziert wird. Es ist möglich, dass die Region Rheinhessen-Nahe mehr als 2,2% erbringen muss. Denn in einigen Regionen zeichnet sich bereits ab, dass die 2,2% nicht erreicht werden können. **2** Der im ROP-Entwurf angenommene Abstand von 300 Meter zu Aussiedlerhöfen wurde nur zugrunde gelegt um einen Mindestabstand für die Wohnnutzung festzulegen. Die 300 Meter errechnen sich aus der doppelten Gesamthöhe (150 m) der Windräder, die nach § 249 (10) BauGB eine optisch bedrängende Wirkung auslöst. Da Anlagen mit einer Gesamthöhe von 150 m inzwischen sehr selten installiert werden, wird der Abstand zu Aussiedlerhöfen auf 400 m erweitert (zugrunde gelegte Gesamthöhe: 200 m). Zum Teil werden auch deutlich höhere Anlagen errichtet. Der endgültige Abstand zu Aussiedlerhöfen wird erst im späteren Genehmigungsverfahren (BImschG) in Anlehnung an die geplanten Anlagen festgelegt.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
14.2.4	IHK Rheinhessen	05.09.2023	Allgemeine Anmerkungen: Die sichere und wettbewerbsfähige Energieversorgung ist mehr denn je eine elementare Voraussetzung für Produktion, Wachstum und Arbeitsplätze in Rheinland-Pfalz. Wie bereits 2022 anlässlich der Stellungnahme der IHK-Arbeitsgemeinschaft Rheinland-Pfalz zur vierten Teilfortschreibung des LEP IV ausführlich dargelegt, haben der Ausstieg Deutschlands aus der Kernenergie Ende 2022, das Auslaufen der Kohleverstromung bis spätestens 2038 sowie die verschärften Klimaschutzziele in der Wirtschaft zu einer Neubewertung der Rolle erneuerbarer Energien geführt. Mit Blick auf die Folgen des Krieges in der Ukraine hat dabei auch das Ziel einer größeren Autarkie Deutschlands bei der Energieversorgung an Bedeutung gewonnen. Um wegfallende Kapazitäten konventioneller Kraftwerke kompensieren zu können, ist die deutsche Wirtschaft darauf angewiesen, technologieoffen über neue Energiequellen nachzudenken und ausreichend neue Stromerzeugungsanlagen zu errichten. Dies auch vor dem Hintergrund des von der Politik beschlossenen Ziels der Klimaneutralität in Deutschland bis 2045, das nach dem Willen der Landesregierung in Rheinland-Pfalz sogar schon im Jahr 2040 erreicht werden soll. Dieses Ziel kann nur mit breiter Unterstützung der Wirtschaft gelingen, was jedoch voraussetzt, dass viele Prozesse, die heute noch auf dem Einsatz von Gas und Kohle basieren, künftig möglichst vollständig CO2-neutral gestaltet werden können.Um dabei auch in Zukunft die energetische Versorgung der heimischen Wirtschaft zu international wettbewerbsfähigen Strompreisen zu ermöglichen, sind vielfältige Maßnahmen erforderlich, die den Grünstrombezug für die Wirtschaft zu wettbewerbsfähigen Preisen ermöglichen und den Ausbau erneuerbarer Energien auch jenseits einer		Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
14.2.4	IHK Rheinhessen	05.09.2023	Förderung beschleunigen können. Windkraftanlagen und Photovoltaikanlagen spielen hierbei grundsätzlich als kostengünstige Alternativen zur Grünstromgewinnung eine wichtige Rolle, regulatorische, wirtschaftliche und technische Hemmnisse bremsen jedoch immer noch den Ausbau der erneuerbaren Energien und vor allem auch den Ausbau der Windenergie stark aus. Einerseits mangelt es häufig an planerisch ausgewiesenen Flächen für Windenergieanlagen, zum anderen stehen in den Genehmigungsverfahren häufig andere Nutzungs- oder Schutzinteressen einer Windenergienutzung entgegen. Auch eine mangelnde Akzeptanz vor Ort führt häufig zu Klagen gegen beschlossene Pläne und erteilte Genehmigungen. Das von der Landesregierung gesetzte Ziel, bis 2030 den Strom im Land zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien zu erzeugen und hierzu die installierte Leistung bei Windkraft bis 2030 zu verdoppeln und bei der Solarenergie zu verdreifachen, kann daher nur gelingen, wenn sämtliche Restriktionen und Möglichkeiten zur Beschleunigung der Plan- und Genehmigungsverfahren auf den Prüfstand gestellt und, wo immer sinnvoll und verhältnismäßig, umgesetzt werden. Die zu Beginn des Jahres in Kraft getretene vierte Teilfortschreibung des LEP IV war auf diesem Weg bereits ein wichtiger Schritt, der von den vier IHKs in Rheinland-Pfalz als solcher anerkannt und zur Eröffnung neuer Potenzialräume sowie der möglichen Eindämmung baurechtlicher Verhinderungsplanungen ausdrücklich begrüßt wurde. Auch der vorliegende Entwurf des Landeswindenergiegebietegesetzes Rheinland-Pfalz (LWindGG) wird in diesem Sinne von den vier IHKs als wichtiger Schritt zu einer angemessenen Flächenvorsoge für den Ausbau der Windenergie an Land gewertet. Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung des von der Bundesregierung im Vorjahr als Teil eines Maßnahmenpaketes		Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
14.2.4	IHK Rheinhessen	05.09.2023	verabschiedeten Bundesgesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land („Wind-an-Land-Gesetz“), das die Bundesländer unter anderem dazu verpflichtet, bestimmte Anteile der Landesfläche zeitlich gestaffelt für die Windenergie an Land auszuweisen. Gelingt es den Bundesländern nicht, mindestens die bis zum 31. Dezember 2027 bzw. bis zum 31. Dezember 2032 gesetzten Flächenziele zu erreichen, entfällt die Steuerungswirkung auf den Ebenen der Regionalplanung und kommunalen Bauleitplanung. Ebenso wie die Deutsche Industrie- und Handelskammer (DIHK) begrüßt auch die IHK-Arbeitsgemeinschaft Rheinland-Pfalz die grundsätzliche Zielsetzung des „Wind-an-Land-Gesetzes“, Potenziale zur Beschleunigung von Verfahren auch in der Raumordnung zu identifizieren und zu nutzen sowie mit der Bereitstellung entsprechender Flächen in allen Regionen zumindest die Möglichkeit zur Errichtung neuer Windkraftanlagen zu schaffen. Losgelöst von der konkreten Ausgestaltung der Regelungen des vorliegenden LWindGG für Rheinland-Pfalz, werden daher die Bemühungen der Landesregierung zu einer fristgerechten Umsetzung der für Rheinland-Pfalz vorgegebenen Ausweisung von 1,4 Prozent der Landesfläche in der ersten Stufe und einem Anteil von 2,2 Prozent der Landesfläche in der zweiten Stufe begrüßt. Das von der Landesregierung dabei geplante Vorziehen der Frist zur Erreichung der zweiten Stufe um zwei Jahre auf den 31.12.2030, erscheint mit Blick auf die im Koalitionsvertrag der Landesregierung gesetzten Klimaschutzziele nachvollziehbar und entspricht im Grundsatz auch der Forderung der Wirtschaft, den Ausbau der Windkraftanlagen und die Bereitstellung erforderlicher Flächen zu beschleunigen. Wichtig erscheint uns jedoch, dass die mit der Umsetzung beauftragten Planungsgemeinschaften mit dieser Fristverkürzung nicht überfordert werden und die bei der Ausweisung von		Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
14.2.4	IHK Rheinhessen	05.09.2023	Vorranggebieten Windenergie notwendige Sorgfaltspflicht bei der Abwägung mit anderen Belangen gewahrt bleibt, was aus Sicht der IHKs auch künftig notwendig ist, um konkurrierende Raumnutzungsansprüche und die Belange aller Wirtschaftsbereiche (u.a. Tourismus, Gewerbeflächen oder Rohstoffabbau) abwägend im Blick zu behalten. Eine positive Folgewirkung des vorgelegten Gesetzentwurfs ist daher, losgelöst vom wichtigen Beitrag zu einer ausreichenden Flächenvorsorge für den Ausbau der Windenergie in allen Teilregionen des Landes, die Möglichkeit, die Steuerungswirkung der Regionalplanung und kommunalen Bauleitplanung zu erhalten, die ohne eine fristgerechte Erfüllung der vom Bund gesetzten Zielvorgaben entfallen würde. Vor dem Hintergrund einer möglichen Verhinderungsplanung, einem sehr unterschiedlichen Agieren der Bundesländer und Regionen bei dem Thema, das sich gemäß der Begründung zum vorliegenden Gesetzentwurf in einem bundesweiten Anteil der Landesfläche für Windkraftanlagen von lediglich 0,8 Prozent widerspiegelt, wird dieser Sanktionsmechanismus seitens der Wirtschaft als sinnvoll erachtet. Mit Blick auf viele in den Regionen und Kommunen in Rheinland-Pfalz mit erheblichem Aufwand erstellte Steuerungskonzepte, die nicht dem Vorwurf einer Verhinderungsplanung unterliegen, wäre dies jedoch auch ein erheblicher Verlust an sinnvollen Steuerungsinstrumenten, verbunden mit der Gefahr eines erneuten Erstarkens der Widerstände gegen Windkraftanlagen in den Kommunen. Insofern begrüßen wir auch in dieser Hinsicht den vorliegenden Gesetzentwurf, ebenso wie die darin erfolgte Klarstellung zur weiteren Relevanz der im LEP IV in Kapitel 5.2.1 festgelegten Ziele der Raumordnung zur Errichtung von Windenergieanlagen, die ebenfalls zu einen mit konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen abgewogenen Ausbau der Windenergie beiträgt, was es aus gesamtwirtschaftlicher Sicht ebenfalls zu		Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
14.2.4	IHK Rheinhessen	05.09.2023	begrüßen gilt. Der von der Landesregierung im LWindGG zur Umsetzung der Bundesvorgaben eingeschlagene Weg, die Verantwortung für die Erreichung der Flächenziele auf die Regionalplanung zu delegieren, weicht von dem ursprünglich von der obersten Landesplanungsbehörde angekündigten Plan ab, das für 2027 gesetzte Zwischenziel zunächst über eine 5. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV zu realisieren. Aus unserer Sicht hätte diese Ursprungsüberlegung den Vorteil einer einheitlichen und ver meintlich einfacheren Lösung gehabt. Da dies aus Sicht des Landes jedoch aus unterschiedlichen Gründen für nicht umsetzbar gehalten wird, möchten wir darauf hinweisen, dass der vorliegend gewählte Ansatz der Übertragung des Flächenziels auf die Planungsgemeinschaften kein einfacher Weg sein wird. Beispielhaft sei hier auf die Planungsgemeinschaft Region Trier verwiesen, die sich bereits seit sehr vielen Jahren im Prozess der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsplans (RROP) befindet. Die Delegation auf die regionale Ebene birgt hier leider auch die Gefahr eines neuerlichen Verzugs der notwendigen erneuten Offenlage. Da es gerade auch aus Sicht der Wirtschaft eine solche Verzögerung und deren Konsequenzen für andere wirtschaftsrelevante Themen (u.a. Rohstoffsicherung, Gewerbeflächen) unbedingt zu vermeiden gilt, sollte den Planungsgemeinschaften seitens der obersten Planungsbehörde eine umfas sende Unterstützung zuteilwerden und die Umsetzung der Vorgaben von den Planungsgemeinschaften möglichst schlank gestaltet werden können. Da in den zurückliegenden Jahren auf regionaler und kommunaler Ebene bereits zahlreiche Flächen für die Windenergienutzung erfolgreich ausgewiesen werden konnten und viele dieser Flächen sich noch oder bereits in der Umsetzungsplanung befinden, ist es außerordentlich wichtig, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf		Kenntnisnahme
14.2.4	IHK Rheinhessen	05.09.2023	nicht eine erneute Diskussion um den Bestand dieser Flächen ausgelöst wird. Die Investitionssicherheit für entsprechende Projekte muss unbedingt gewahrt bleiben und insofern eine Übernahme dieser Bestandsflächen in den regionalen Raumordnungsplänen sichergestellt werden. Ansonsten besteht nach unserer Einschätzung die Gefahr, dass die geplante Beschleunigung eher zu einem Hemmschuh für den weiteren Ausbau der Windenergie werden könnte.		Die Bestandsflächen, die auch im Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche für Windenergie dargestellt sind werden in den ROP übernommen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
14.2.5	Zweckverband Welterbe Oberes Mittelrheintal	22.09.2023	innerhalb des Planungsraums der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe liegenauch Gebiete der UNESCO-Welterbestätte Oberes Mittelrheintal sowie deren Pufferzone. Das Obere Mittelrheintal wurde 2002 als bisher einzige Kulturlandschaft in Rheinland-Pfalz in die UNESCO-Welterbeliste eingetragen wurde. Wir begrüßen, dass Gebiete mit Einschränkungen aus der Suchkulisse ausgenommen und bereits im Rahmen der Potenzialstudie die gutachterlich definierten historisch besonders wertvollen Kulturlandschaften inklusive des UNESCO Welterbes Mittelrheintal und seiner Randbereiche als absolute Restriktionen aus der Untersuchungskulisse ausgeschlossen wurden. Als UNESCO-Welterbestätte darf das Obere Mittelrheintal durch die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen auch außerhalb der Pufferzone (Rahmenbereich) nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Hierzu wurden in der Fortschreibung des Kapitels Erneuerbare Energien des LEP IV Windenergie-Ausschlusszonen angrenzend an den Rahmenbereich festgelegt, die für bestimmte Windenergie-Anlagengesamthöhen gelten (Z 163 j-neu). An dieser Stelle müssen die für die Ausschlusszonen festgelegten Höhenbegrenzungen eingehalten werden um negative Auswirkungen auf die Welterbestätte und eine technische Überformung des Landschaftsbildes zu verhindern. Da die Potenzialflächen 27 (Warmsroth/Waldalgesheim/ Weiler b. Bingen), 28 (Daxweiler/ Oberdiebach/ Weiler b. Bingen)und 29 (Bacharach/ Breitscheid/ Manubach/ Oberdiebach) unmittelbar an die Ausschusszonen des UNESCO Welterbes Oberes Mittelrheintal heranreichen, ist die Lage und Höhe von möglichen Windkraftanlagen in diesen Bereichen sorgfältig mit den Vorgaben des LEP IV zu prüfen. Eine Kopie des Schreibens übersenden wir dem Sekretariat für das Welterbe in Rheinland-Pfalz bei der GDKE.	27 28 29	Die in Ziel 163 j-neu des LEP IV festgelegte Höhenstaffelung von Windenergieanlagen betrifft keine der genannten Potenzialflächen. Die Planungsgemeinschaft verzichtet auf die Festlegung von Vorranggebieten in den Bereichen mit vorgeschriebener Höhenstaffelung, da diese Flächen nicht auf die vorgegebenen Flächenbeitragswerte nach WindBG angerechnet werden können.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
14.2.6	Vero	21.09.2023	In unseren Ausführungen beziehen wir uns vor allem auf die Untersuchungen des Regionalen Energiekonzepts – Baustein Potenzialstudie Windenergie, der WSW & Partner GmbH, welche im Auftrag der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe ein Energiekonzept als Basis der Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes erarbeitet hat. Das regionale Energiekonzept trifft auf Seite 19 die Aussage, dass „der temporäre Charakter der Windanlagen eine Zwischennutzung potentieller Abbauflächen ermöglicht.“ Aus diesem Grund werden im Rahmen des Energiekonzeptes raumplanerisch ausgewiesene Vorranggebiete für die langfristige Rohstoffsicherung grundsätzlich nicht als Tabuflächen angesehen. Auch wenn § 7 Abs. 1 S. 2 ROG die zeitlich gestaffelte Nutzung einer Fläche grundsätzlich ermöglicht, können wir der hier vertretenen Rechtsauffassung vor dem Hintergrund der Ziele des aktuell geltenden Regionalplans nicht zustimmen. Gemäß den Begründungen und Erläuterungen zu Ziel 93 im aktuell gültigen Regionalplan der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe, handelt es sich bei den Vorranggebieten für die langfristige Rohstoffsicherung um abbauwürdige Rohstofflagerstätten. Die raumplanerische Sicherung dieser Flächen liegt in dem Umstand begründet, dass die so ausgewiesenen Flächen über den Planungshorizont des aktuell gültigen Regionalplan hinaus gesichert werden sollen. Wie bereits erwähnt, kommt es nicht selten vor, dass die Genehmigungsverfahren für eine Rohstoffgewinnung 10 oder mehr Jahre in Anspruch nehmen. Die raumplanerische Sicherung von wichtigen Rohstofflagerflächen über die Laufzeit eines Regionalplans hinaus, hat somit für die Rohstoffversorgung große Bedeutung. Dieser Bedeutung wird durch die Ausweisung von Vorranggebieten für die langfristige Rohstoffsicherung		Derzeit besteht nur in einem Fall eine Überlagerung (Fläche 37), hierfür ist eine entsprechende Zielfestlegung in Ziel 163 a vorgesehen, die den Vorrang Windenergie auf langfristigen Rohstoffsicherungsflächen zeitlich befristet. Hierdurch bleibt ein langfristiger Zugriff gewahrt. Ein Repowering der Anlagen wäre dann nicht möglich. Die Fläche 37 wurde zudem gegenüber der Unterrichtung verkleinert, sodass sich der Überlappungsbereich mit der Rohstoffsicherung reduziert.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
14.2.6	Vero	21.09.2023	Rechnung getragen, da hier bereits qualitativ hochwertige Flächen für eine spätere Rohstoffgewinnung raumplanerisch geschützt werden. Bereits aus diesen Gründen, halten wir die die im Rahmen des Energiekonzepts vertretene Auffassung, nach der Vorranggebiete für die langfristige Rohstoffgewinnung nicht als Tabuflächen angesehen werden, im Ergebnis für nicht haltbar, da sie den planerischen Vorgaben des aktuellen Regionalplans widersprechen. Darüber hinaus steht zu befürchten, dass Flächen, die einmal zugunsten der Windenergie überplant wurden, nicht mehr für anderweitige Nutzungen freigegeben werden. Unter dem Begriff des Repowering versteht man in diesem Zusammenhang die Modernisierung bzw. den Austausch von bereits bestehenden Windrändern am selben Standort. Vor dem Hintergrund der Transformation des Energiemarktes ist es verständlich, dass einmal errichtete Windräder im Zuge der Modernisierung nach einem Lebenszyklus an entsprechend geeigneten Stellen erneut ans Netz gehen. Dies hat jedoch zur Folge, dass eine einmal überplante Fläche zugunsten der Windenergie in der Regel für andere Nutzungen ausscheidet. Zu 3.5.2.38 Potenzialfläche 37 (Duchroth/ Odernheim am Glan): Aus den bereits angesprochenen Gründen, halten wir die Ausweisung dieser Potenzialfläche als nicht haltbar. Hinzukommt, dass die Verbandsgemeinde Nahe-Glan in ihrem Klimaschutzkonzept bei der Potenzialanalyse der Windenergie selbst von einem hohen Repoweringpotenzial spricht. Vor diesem Hintergrund, erscheint eine nur temporäre Inanspruchnahme der hiesigen Fläche für wenig realistisch. Bei der hiesigen Fläche handelt es sich zugleich um eine Rohstofflagerfläche von außerordentlich guter Qualität. Gesamtgesteinschemische und petrographische Untersuchungen aus drei	37	siehe oben

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
14.2.6	Vero	21.09.2023	Erkundungsbohrungen des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) und Analysen aus einer Diplomarbeit (C. Göpel, 1977) bezeugen eine überwiegend gute bis sehr gute Gesteinsqualität basierend auf den allgemein geringen Verwitterungs- und Alterationsgrad. Vergleichbare Vorkommen sind in Deutschland nur aus dem Siebengebirge (Nordrhein-Westphalen) bekannt. Ein Abbau findet dort nicht mehr statt, weshalb die hiesige Lagerstätte ein Alleinstellungsmerkmal besitzt. Ferner weisen wir daraufhin, dass für die hiesige Fläche bereits konkrete Bestrebungen eines Unternehmens stattfinden, um diese im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans zu einem Vorranggebiet für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau hoch zu stufen. Das LGB hat die Planungsgemeinschaft hierüber bereits in Kenntnis gesetzt und auf die konkreten Aktivitäten hingewiesen. Im Gegensatz zur Windenergieanlage benötigt die Rohstoffgewinnung einen zusammenhängenden flächigen Aufschluss. Dies bedeutet, dass viele kleinräumige Inanspruchnahmen durch Windräder dazu führen, dass eine Lagerstätte nicht mehr wirtschaftlich aufgeschlossen und abgebaut werden kann. Durch gemeinsame Planungen von Windrad- und Lagerstättenstandorten wird die Gewinnung von regenerativen Energien am Rande der Lagerstättenfläche möglich. Die zunächst scheinbar konkurrierende Nutzung erfolgt so gemeinsam. Eine Schutzgüterabwägung im Sinne des § 2 EEG und des kurz- und mittelfristigen Lagerstättenschutzes ist somit bei gemeinsamer Planung und Abstimmung im Bereich des Möglichen. Das konkret interessierte Unternehmen ist daher bestrebt, in Kooperation mit den betroffenen Kommunen, den beteiligten Behörden und der Windenergie einen geeigneten Lösungsweg für den bestehenden Konflikt zu finden. Als Verband der Bau- und Rohstoffwirtschaft unterstützen		Das Vorranggebiet langfristige Rohstoffsicherung mit der Bezeichnung Bauwald II ist 235 ha groß, weitere 60 ha Rhyolithaufkonnen liegen in der benachbarten Fläche Bauwald I, zudem erstreckt sich das Rhyolithvorkommen auch auf die benachbarte Region Westpfalz. Infolge des verkleinerten Zuschnitts der Potenzialfläche 37 reduziert sich der Überlappungsbereich auf 61 ha. Es verbleibt somit mittelfristig noch Abbaufläche im Umfang von 174 ha, ab 2050 würde die Fläche wieder vollständig zur Verfügung stehen. Derzeit besteht keine Verkaufsbereitschaft seitens des Flächeneigentümers, was eine zeitnahe Umsetzung unrealistisch erscheinen lässt. Der Antrag auf Hochstufung in den kurz- mittelfristigen Bedarf wird von der Regionalvertretung gesondert beschieden. Die Planungsgemeinschaft unterstützt die Suche nach einem Kompromiss zwischen den konkurrierenden Raumnutzungen. Die bisherigen Gespächsrunden haben jedoch keinen tragfähige Lösung erbracht. Es wird empfohlen einen Aufschluss der Fläche aus Richtung Süden alternativ zu prüfen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
14.2.6	Vero	21.09.2023	wir die grundsätzlichen Ansätze zur Transformation und zu einer nachhaltigen Energieversorgung ausdrücklich. Im hier vorliegenden Fall und an den genannten konkreten Stellen jedoch sehen wir aufgrund der unverhältnismäßigen Einschränkungen der notwendigen Rohstoffversorgung für Rheinland-Pfalz, einen Konflikt, den es im Dialog aufzulösen gilt, sollte diese Fläche weiterhin einer Überplanung zur Verfügung stehen. In diesem Zusammenhang verweisen wir für die hiesige Fläche auf die Stellungnahme der Teunesen Sand und Kies GmbH. Zu 3.5.2.41 Potenzialfläche 40 (Breitenheim/Löllbach): Auch bei hiesiger Fläche steht zu befürchten, dass eine Überplanung für die Windenergie zu nicht revidierbaren Grundsatzentscheidungen führt, die die nachhaltige und dauerhafte Rohstoffversorgung aus Rheinland-Pfalz für Rheinland-Pfalz gefährdet.Daher lehnen wir auch diese Überplanung ab. Wir weisen darauf hin, dass wir uns im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung erneut mit einer Stellungnahme zu dem dann vorliegenden Entwurf beteiligen werden. Für Rückfragen und weitergehende Erläuterungen stehen wir Ihnen jederzeit sehr gerne zur Verfügung.	40	Die in der Potenzialstudie als B-Fläche definierte Fläche 40 wird nicht weiterverfolgt.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
15.1	Regionalverbund FrankfurtRheinMain	22.09.2023	zu der vorgelegten Planung bestehen hinsichtlich der vom Regionalverband FrankfurtRheinMain zu vertretenden Belange keine Bedenken. Bezüglich der beigelegten Karte der potentiellen Flächenkulisse Wind haben wir geprüft, ob es zu Konflikten im Grenzbereich zu unseren dargestellten Windvorranggebieten aus unserem wirksamen Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 kommt. Die in diesem Bereich neu bzw. zur Erweiterung vorgesehenen Windgebiete haben aufgrund der Entfernung keine Auswirkungen auf unseren Plan. Für Ihre Teilfortschreibung geben wir Ihnen die folgenden Hinweise, die für Ihre Planung bedeutsam sein können: Der Regionalverband FrankfurtRheinMain stellt derzeit in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle der Regionalversammlung Südhessen beim Regierungspräsidium Darmstadt den neuen Regionalen Flächennutzungsplan für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main auf. Die Tabelle in Kapitel 2.2 auf Seite 4-6 der Potenzialstudie Windenergie und die dort enthaltenen zu erwartenden Durchschnittshöhen von Anlagen sowie die daraus resultierenden Abstände halten wir für an dieser Stelle des Textes verwirrend. Die in der Tabelle genannte durchschnittliche Anlagenhöhe von 150 m ist nicht mehr zeitgemäß. Dies wird zwar in der Tabelle in Kapitel 4.4 (4.4.1.1 Flächenausschluss aufgrund gesetzlicher/ sonstiger Vorgaben) richtiggestellt; der Abstand zu Splittersiedlungen und Wohngebäuden im Außenbereich bleibt jedoch bei 300 m, was aus unserer Sicht zu gering ist.		Zustimmung Der im ROP-Entwurf angenommene Abstand von 300 Meter zu Aussiedlerhöfen wurde nur zugrunde gelegt um einen Mindestabstand für die Wohnnutzung festzulegen. Die 300 Meter errechnen sich aus der doppelten Gesamthöhe (150 m) der Windräder, die nach § 249 (10) BauGB eine optisch bedrängende Wirkung auslöst. Da Anlagen mit einer Gesamthöhe von 150 m inzwischen sehr selten installiert werden, wird der Abstand zu Aussiedlerhöfen auf 400 m erweitert (zugrunde gelegte Gesamthöhe: 200 m). Zum Teil werden auch deutlich höhere Anlagen errichtet. Der endgültige Abstand zu Aussiedlerhöfen wird erst im späteren Genehmigungsverfahren (BImschG) in Anlehnung an die geplanten Anlagen festgelegt. Die Formulierung in der Potenzialstudie wird angepasst.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
15.2	VRRN	21.09.2023	Zum Bereich Energieversorgung (Windenergie): Grundlage für die geplante Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe ist die Potenzialstudie zur Windenergienutzung. Damit sollen die gesetzlich vorgeschriebenen Flächenbeitragswerte gem. WindBG bzw. LWindGG Rheinland-Pfalz erreicht werden. Der Verband Region Rhein-Neckar befindet sich aktuell im Verfahren zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie. Vorgesehen ist die Ausweisung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung. Der entsprechende Aufstellungsbeschluss wurde in der Sitzung der Verbandsversammlung am 20.07.2022 gefasst. Da der Verband eine einheitliche Regionalplanung verfolgt, soll der Teilregionalplan bis Ende September 2025 als Satzung beschlossen werden. Mit der angrenzenden Lage der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe zum Verbandsgebiet der Region Rhein-Neckar sowie der räumlichen „Überlappung“ der beiden Planungsregionen auf dem Gebiet der kreisfreien Stadt Worms sind die Flächen 9, 10 und 11 aus der Anlage „Übersichtskarte Wind“ zur Unterrichtung relevant. Bei Fläche 9 handelt es sich um ein bestehendes Windenergiegebiet, welches auch im derzeit noch gültigen Teilregionalplan Windenergie 2021 zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar als Vorranggebiet (WO-VRG01-W) ausgewiesen ist. Die vorgesehene Erweiterung seitens der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe wird begrüßt.	9	Zustimmung zur Ausweisung und Erweiterung der Fläche Nr. 9
15.2	VRRN	21.09.2023	Fläche 10 grenzt an ein bestehendes Vorranggebiet (DÜW/RP-VRG01-W) im Teilregionalplan Windenenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar. Dieses soll im Rahmen der Fortschreibung durch den Verband Region Rhein-Neckar für die neue Flächenkulisse übernommen und erweitert werden.	10	Zustimmung zur Ausweisung und Erweiterung der Fläche Nr. 10
15.2	VRRN	21.09.2023	Fläche 11 grenzt ebenfalls an ein bestehendes Vorranggebiet (DÜW-VRG01-W) im Teilregionalplan Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar. Hier ist außerdem aufgrund der Angrenzung eine Abstimmung mit der Planungsgemeinschaft Westpfalz sinnvoll.	11	Zustimmung zur Ausweisung und Erweiterung der Fläche Nr. 11

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
15.2	VRRN	21.09.2023	Gemäß dem Entwurf des Landeswindenergiegebietegesetzes (LWindGG) Rheinland-Pfalz soll das Gebiet der kreisfreien Stadt Worms in Bezug auf die zu erreichenden Flächenbeitragswerte nicht zur Regionsfläche des rheinland-pfälzischen Teils des Verbandes Region Rhein-Neckar zählen. Die Anrechnung der Vorranggebiete soll demnach ausschließlich auf das Gebiet der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe angerechnet werden. Dies bedauern wir und sehen dies angesichts des sich abzeichnenden überproportional hohen Flächenanteils an unserem potenziellen Suchraum (17,6 % Anteil am erweiterten Suchraum und 10,9 % Anteil am Kernsuchraum, jeweils bezogen auf das Gemeindegebiet) kritisch. Der Tagesordnungspunkt „Landeswindenergiegebietegesetz Rheinland-Pfalz (LWindGG)“ steht auf der Agenda des Planungsausschusses am 29. September. Insoweit kann hierzu erst zu einem späteren Punkt abschließend Stellung genommen werden. Unabhängig davon werden sich unsere beiden Planungsverbände auch im Rahmen der laufenden Teilfortschreibung der Regionalpläne insbesondere hinsichtlich der verbindlichen Festlegung der Standorte für die Nutzung der Windenergie auf dem Gebiet der Stadt Worms weiterhin eng abstimmen, um sich widersprechende Planinhalte in den jeweiligen Teilfortschreibungen zu vermeiden.		Die bilanzielle Anrechnung der geplanten Vorranggebieten auf der Gemarkung der kreisfreien Stadt Worms soll in der 1. Phase (bis 2027) der Verbandsregion Rehin Neckar angerechnet werden. Diese Einigung fand in Abstimmung zw. VRRN, Stadt Worms und Oberste Landesplanungsbehöre statt.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
2	Stadt Worms	12.10.2023	Siedlungsentwicklung Gewerbe, Flächenphotovoltaik und Windkraft: Bodenschutz: Innerhalb des Gebietes der Stadt Worms befinden sich zahlreiche im Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz registrierte Flächen. Die bodenschutzrechtliche Zuständigkeit für diese Flächen liegt in Abhängigkeit der Art der Fläche (noch in Betrieb befindlich oder bereits stillgelegt) entweder bei der Stadtverwaltung Worms als Untere Bodenschutzbehörde (vgl. § 13 Abs. 2 Nr. 3 Landesbodenschutzgesetz) oder bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Süd als Obere Bodenschutzbehörde (vgl. § 13 Abs. 2 Nr. 4 Landesbodenschutzgesetz). Eingriffe in den Untergrund, Überbauungen, Nutzungsänderungen und/oder Entsiegelungen im Bereich von im Bodenschutzkataster registrierten Flächen sind vorab mit der zuständigen Bo-denschutzbehörde abzustimmen. Informationen über Anzahl, Lage und räumliche Abgrenzung der im Bodenschutzkataster re-gistrierten Flächen können beim Landesamt für Umwelt in Mainz eingeholt werden. Anzeigepflicht nach § 5 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG): Nach § 5 Abs. 1 LBodSchG vom 25.7.2005 (GVBl. Vom 02.08.2005, S. 302) sind der Grund-stückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück (Mieter, Pächter) verpflichtet, ihnen bekannte Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der zuständigen Behörde (Regionalstelle der Struktur- und Ge-nehmigungsdirektion Süd in Mainz) mitzuteilen.		Allgemeine Information: Kenntnisnahme
2	Stadt Worms	12.10.2023	Windkraft: Im Wormser Stadtgebiet sollen zwei Bereiche erweitert bzw. neu ausgewiesen werden. Gegen die Ausweisung der geplanten Flächen im Nordwesten (Gemarkung Abenheim) und im Südwesten (Gemarkung Heppenheim) bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, vielmehr sollte an bereits bestehenden Windparks die möglichen Erweiterungsflächen genutzt werden. Die lokalen Klimaauswirkungen der Windräder sollten aufgrund von Studien (Ganteför/NASA) und Hinweisen spätestens im Rahmen der Genehmigungsverfahren überprüft und beachtet werden. Abschließend möchten wir erneut um Abstimmung der Inhalte des Regionalplanes mit dem Verband Region Rhein-Neckar bitten, damit bei der Anpassung der Bauleitplanung der Stadt Worms an die Ziele der Raumordnung keine Zielabweichungsverfahren erforderlich werden. Für Gespräche zu dieser Planungsaufgabe steht Ihnen der Bereich 6 – Stadtentwicklung, Planen und Bauen zur Verfügung.	9 10	Zustimmung zur Erweiterung des Vorranggebietes Nr.9 und zum neuen Vorranggebiet Nr.10. Eine Anstimmung mit dem Verband Region Rhein-Neckar ist erfolgt.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
3	Kreisverwaltung Alzey-Worms	25.09.2023	Hinweis zu Ziffer 2.2 Stufe II: Aufzeigen weiterer Restriktionen und Tabuflächen: Auf Seite 4 wird zum Ausschlussbereich Wohnen eine Pufferzone von 900 m zu Wohngebieten, etc. und einer 300 m Pufferzone zur Außenbereichsnutzung/landwirtschaftlichen Aussiedlerhöfen angenommen. Nach § 249 Abs. 10 BauGB steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung (nur dann) nicht entgegen, wenn der Abstand vom der Mastfußmitte zur Wohnnutzung mindestens das Zweifache der WEA-Gesamthöhe beträgt. Anmerkung UNB: Hierbei geht die Potentialstudie aber nur von einer WEA-Durchschnittshöhe von 150 m aus, was aktuell aber nicht mehr so angenommen werden kann, da die Anlagenhöhen derzeit eher zwischen 200 und 285 m liegen. Somit müsste hier eine Pufferzone von mindestens 500, eher 600 m in der Potenzialstudie angenommen werden. Als besondere Herausforderung bei der Beurteilung ist die Datenlage bzw. die Aktualität der vorliegenden Informationen zu nennen – vor allem für die Beurteilung möglicher Konflikte für Arten und Lebensräume. Besonders die Daten zur Fauna (Vorkommen windkraftsensibler Vögel) ist lückenhaft und deutlich zu alt. Zugkorridore/Rastflächen des früheren Planungszyklus können nicht mehr herangezogen werden, um Abstandflächen bemessen zu können. Weiter ist zu berücksichtigen, dass sich die WEA weiterentwickelt haben und zwischenzeitig wesentlich höher sind, wodurch sich auch die Betroffenheiten ändern. Technische Lösungen können dazu beitragen, die Gefahrenpotentiale zu minimieren. Im Abschnitt 2 der Anlage 1 zum BNatschG werden Schutzmaßnahmen aufgeführt, die wirksam und fachlich		Der im ROP-Entwurf angenommene Abstand von 300 Meter zu Aussiedlerhöfen wurde nur zugrunde gelegt um einen Mindestabstand für die Wohnnutzung festzulegen. Die 300 Meter errechnen sich aus der doppelten Gesamthöhe (150 m) der Windräder, die nach § 249 (10) BauGB eine optisch bedrängende Wirkung auslöst. Da Anlagen mit einer Gesamthöhe von 150 m inzwischen sehr selten installiert werden, wird der Abstand zu Aussiedlerhöfen auf 400 m erweitert (zugrunde gelegte Gesamthöhe: 200 m). Zum Teil werden auch deutlich höhere Anlagen errichtet. Der endgültige Abstand zu Aussiedlerhöfen wird erst im späteren Genehmigungsverfahren (BImschG) in Anlehnung an die geplanten Anlagen festgelegt.
3	Kreisverwaltung Alzey-Worms	25.09.2023	anerkannt sind. Aber auch die Studie selbst weist schon daraufhin, dass eine Konfliktbewertung nur lückenhaft möglich ist. Für Flächen in unmittelbarer Nähe zu Natura 2000-Gebieten, besteht grundsätzlich erhöhter Prüfbedarf. Betrachtung der Potentialflächen mit Bezug zum Landkreis Alzey-Worms im Einzelnen: 3.5.2.2 Potentialfläche 2 Nieder-Olm / Stadecken-Elsheim / Saulheim) – Ausweisung neuer Windflächen : Vorläufige UNB-Einschätzung: es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, aber es muss eine Artenschutzverträglichkeit hergestellt werden können.	2	Das Artenschutzgutachten liegt inzwischen vor und es wurde keine Betroffenheit des Artenschutzes festgestellt.
3	Kreisverwaltung Alzey-Worms	25.09.2023	2.5.2.3 Potentialfläche 3 (Udenheim) – Ausweisung neuer Windflächen: Vorläufige bewertende UNB-Einschätzung: es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, aber es muss eine Artenschutzverträglichkeit hergestellt werden können.	3	Das Artenschutzgutachten liegt inzwischen vor und es wurde keine Betroffenheit des Artenschutzes festgestellt.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
3	Kreisverwaltung Alzey-Worms	25.09.2023	3.5.2.7 Potentialfläche 6 (Bechtolsheim/Gau-Odernheim / Dolgesheim / Weinolsheim) – Ausweisung von neuen Windflächen: Vorläufige bewertende UNB-Einschätzung: es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Es ist eine Vogelzugverdichtungslinie durch die Selztalniederung zu berücksichtigen und ggf. zu entkräften.	6	Das Artenschutzgutachten liegt inzwischen vor und es wurde keine Betroffenheit des Artenschutzes festgestellt. Der Vogelzug ist nach Angaben des LfU kein Ausschlusskriterium mehr.
3	Kreisverwaltung Alzey-Worms	25.09.2023	3.5.2.8 Potentialfläche 7 (Alsheim/Dorn-Dürkheim / Eimsheim / Guntersblum / Wintersheim) - Übernahme und deutliche Erweiterung von Windflächen: Vorläufige bewertende UNB-Einschätzung: es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Daher ist eine Ausweisung von Flächen für die Windenergie möglich. Es liegt auch bereits eine Anfrage für den südlichen Alsheimer Bereich vor, westlich davon stehen bereits 5 WEA auf Wintersheimer Gemarkung.	7	Kenntnisnahme
3	Kreisverwaltung Alzey-Worms	25.09.2023	3.5.2.9 Potentialfläche 8 (Alsheim / Mettenheim/Dorn-Dürkheim / Dittelsheim-Heßloch) – Übernahme und Erweiterung von Windflächen: Vorläufige bewertende UNB-Einschätzung: es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Daher ist die Ausweisung von Flächen für die Windenergie möglich. Es liegt der UNB bereits eine Anfrage für den Bereich Alsheim und Dittelsheim-Heßloch vor. Westlich bzw. nördlich dieser Flächen stehen bereits WEA.	8	Kenntnisnahme
3	Kreisverwaltung Alzey-Worms	25.09.2023	3.5.2.10 Potentialfläche 9 (Mörstadt / Worms) – Übernahme und geringfügige Erweiterung von Windflächen: Bewertende UNB-Einschätzung: es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Daher ist eine Ausweisung von Windenergieflächen möglich. Der Vorrangflächenanteil im Landkreis in der Gemarkung Mörstadt ist bereits voll mit WEA bebaut.	9	Kenntnisnahme
3	Kreisverwaltung Alzey-Worms	25.09.2023	3.5.2.12 Potentialfläche 11 (Wachenheim) – Übernahme und geringfügige Erweiterung von Windflächen: Bewertende UNB-Einschätzung: es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Daher ist eine Ausweisung von Windenergieflächen möglich. Der Vorrangflächenanteil im Landkreis in der Gemarkung Wachenheim ist bereits mit WEA bebaut.	11	Zustimmung

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
3	Kreisverwaltung Alzey-Worms	25.09.2023	3.5.2.13 Potentialfläche 12 (Ober-Flörsheim / Flörsheim-Dalsheim / Bermersheim / Gundersheim) – Neuausweisung von Windflächen: Vorläufige bewertende UNB-Einschätzung: es werden Bedenken geäußert, was aber nicht zwingend bedeutet, dass eine Ausweisung unmöglich ist. Die westliche Erweiterung des vorhandenen Windparks (7 WEA) bis an die B271, grenzt an ein Natura 2000-Gebiet, was eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BauGB erfordert. Dies wird in der Studie fehlerhaft nicht wiedergegeben. Die Landesstraße als Grenze zum Natura 2000-Gebiet wurde willkürlich gewählt. Ein Pufferabstand sollte beibehalten werden. Hier liegt der Schwerpunkt in der Vogelrast. Des Weiteren sind Ausgleichsflächen für bereits realisierte Vorhaben im jetzigen Vor-ranggebiet vorhanden. Die Konfliktdichte ist daher keineswegs, wie angegeben, bei null. Das Gebiet befindet sich zudem noch in der Nähe des Naturschutzgebietes „Kalksteinbrüche Rosengarten“. Hier sind neben zahlreichen weiteren Arten, insbesondere eine Uhu-Brutstätte vorhanden. Daher sind entsprechende avifaunistische Untersuchungen erforderlich. Aus diesem Grund sollte diese Fläche zunächst in die Kategorie „B“ übernommen werden.	12	Die Fläche Nr. 12 ist im westlichen Teil vom Artenschutz betroffen. Daher wird die Fläche bis auf den FNP-Bestand reduziert.
3	Kreisverwaltung Alzey-Worms	25.09.2023	3.5.2.14 Potentialfläche 13 (Alzey / Eppelsheim / Framersheim / Gau-Heppenheim / Dittelsheim-Heßloch / Hochborn / Hangen-Weisheim) – Übernahme und Erweiterung von Windflächen: Vorläufige bewertende UNB-Einschätzung: es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Eine Ausweisung von weiteren Flächen ist vertretbar. Die Arrondierung nach Westen erscheint tatsächlich moderat.	13	Zustimmung
3	Kreisverwaltung Alzey-Worms	25.09.2023	3.5.2.15 Potentialfläche 14 (Freimersheim / Mauchenheim / Wahlheim) – Übernahme von Windflächen: Bewertende UNB-Einschätzung: es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Eine Ausweisung der Flächen ist möglich. Die Vorrangfläche im Landkreis Alzey-Worms ist bereits mit WEA bebaut.	14	Zustimmung
3	Kreisverwaltung Alzey-Worms	25.09.2023	3.5.2.16 Potentialfläche 15 (Erbes-Büdesheim / Nack / Offenheim) – Übernahme und Erweiterung von Windflächen: Bewertende UNB-Einschätzung: es bestehen Bedenken. Eine Ausweisung bzw. Erweiterung weiterer Flächen, ist möglich. Die Vorrangfläche ist weitgehend mit WEA bebaut. Wenn überhaupt, sind nur wenig weitere WEA denkbar.	15	Zustimmung trotz Bedenken
3	Kreisverwaltung Alzey-Worms	25.09.2023	3.5.2.17 Potentialfläche 16 (Alzey / Bornheim / Erbes-Büdesheim) – Übernahme und Erweiterung von Windflächen : Bewertende UNB-Einschätzung: es bestehen keine Bedenken. Eine Ausweisung bzw. Erweiterung weiterer Flächen, ist möglich. Die Vorrangfläche ist weitestgehend mit WEA bebaut. Wenn überhaupt, sind nur wenig weitere WEA denkbar.	16	Zustimmung

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
3	Kreisverwaltung Alzey-Worms	25.09.2023	3.5.2.18 Potentialfläche 17 (Lonsheim / Armsheim / Ensheim / Wörrstadt) – Neuausweisung von Windflächen: Die Fläche weist – soweit auf der Ebene ersichtlich – vor allem Konflikte mit dem Schutzgut Landschaft auf. Es handelt sich um eine Neudarstellung in einem konfliktarmen Raum, Anlagen bestehen an dieser Stelle noch nicht. Daher kann von einer grundsätzlich erhöhten Konfliktträchtigkeit für das Landschaftsbild ausgegangen werden, da in einen bisher noch nicht vorbelasteten Raum eingegriffen wird. Mit der Realisierung von Anlagen innerhalb dieses Raumes würde allerdings gemeinsam mit dem vorhandenen Windpark zwischen Wörrstadt und Undenheim eine rd. 8,6 km lange, nahezu ununterbrochene Kette von Windflächen entstehen. Um die Belastungen des bereits stark durch Windflächen geprägten Raumes Rheinhessen zu begrenzen, wird empfohlen, trotz der weitgehenden Konfliktarmut des Gebietes, diese Fläche zurückzustellen Vorläufige bewertende UNB-Einschätzung: Es bestehen erhebliche Bedenken, was zur Ablehnung der Flächenausweisung führt. Es handelt sich um einen Bereich ohne Vorbe-lastung. Zudem erscheint der Abstand zum nördlichen Aussiedlergehöft (Hof mit 3 Generationen/Familien) mit 300 m viel zu gering. Der Fachbeirat Naturschutz des Landkreises teilt diese Einschätzung der UNB zur Potentialfläche Nr. 17 ausdrücklich, insbesondere im Hinblick auf die Riegelbildung betreffend den Vogelzug im Zusammenhang mit den nordöstlich davor liegenden Flächen entlang der A63. Es sind Mindestabstände für den Vogelzug erforderlich und in diesem Zusammenhang der Vogelzug zu prüfen.	17	Die Fläche Nr. 17 ist als neuer Standort bereits heute von viele bestehenden Windenergieflächen umgeben (mit ca. 1.500 ha). Um die Überfrachtung des vorherrschenden Landschaftsbestandteils zu vermeiden wird auf die Fläche Nr. 17 trotz guter Eignung verzichtet. Der im ROP-Entwurf angenommene Abstand von 300 Meter zu Aussiedlerhöfen wurde nur zugrunde gelegt um einen Mindestabstand für die Wohnnutzung festzulegen. Die 300 Meter errechnen sich aus der doppelten Gesamthöhe (150 m) der Windräder, die nach § 249 (10) BauGB eine optisch bedrängende Wirkung auslöst. Da Anlagen mit einer Gesamthöhe von 150 m inzwischen sehr selten installiert werden, wird der Abstand zu Aussiedlerhöfen auf 400 m erweitert (zugrunde gelegte Gesamthöhe: 200 m). Zum Teil werden auch deutlich höhere Anlagen errichtet. Der endgültige Abstand zu Aussiedlerhöfen wird erst im späteren Genehmigungsverfahren (BImschG) in Anlehnung an die geplanten Anlagen festgelegt.
3	Kreisverwaltung Alzey-Worms	25.09.2023	3.5.2.19 Potentialfläche 18 (Biebelnheim / Gabsheim / Spiesheim) – Übernahme und Erweiterung von Windflächen: Bewertende UNB-Einschätzung: es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Eine Ausweisung bzw. Erweiterung der Windfläche ist möglich. Die Vorrangfläche ist ergänzend mit WEA bebaut worden.	18	Zustimmung
3	Kreisverwaltung Alzey-Worms	25.09.2023	3.5.2.20 Potentialfläche 19 (Gabsheim / Schornsheim / Spiesheim / Udenheim / Wörrstadt) – Übernahme und Erweiterung von Windflächen: Vorläufige bewertende UNB-Einschätzung: es bestehen nur wenige Bedenken, daher ist eine Ausweisung nicht unmöglich. Es handelt sich um eine südliche Erweiterung des vorhandenen Windparks östlich der A63 (mit nur einer WEA). Die Ausweisung erscheint nach neuerem avifaunistischem Gutachten nun gegenüber 2010 doch möglich.	19	Zustimmung

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
3	Kreisverwaltung Alzey-Worms	25.09.2023	3.5.2.21 Potentialfläche 20 (Flonheim / Eckelsheim / Gau-Bickelheim / Gumbsheim / Wöllstein / Wallertheim) – Übernahme und Erweiterung von Windflächen : Bewertende UNB-Einschätzung: es bestehen keine Bedenken. Eine weitere Ausweisung von Flächen ist möglich. Die Vorrangflächen im Landkreis sind weitgehend noch mit kleineren WEA bebaut. Repowering-Anträge für größere WEA sind genehmigt. Ein Austausch von Anlagen hat bereits begonnen bzw. im Verfahren. Die Planung betrifft insbesondere die Süderweiterung. Wie aus den vorgelegten Verfahrensunterlagen ersichtlich, erbringt der Landkreis Alzey-Worms an der Kulisse mit 5,7 % Anteil der Kategorie A und 3.345,54 ha bei Weitem prozentual die größten Vorrangflächenbereiche im Plangebiet der Planungsge-meinschaft Rheinhessen-Nahe ein. Dies gerade unter dem Aspekt, dass bis Ende 2027 in Rheinland-Pfalz 1,4 % der Landesfläche, bzw. bis 2032 sogar 2,2% für Windenergie ausgewiesen sein müssen. Somit erbringt der Landkreis Alzey-Worms für sich betrachtet das 2,6-fache der Flächen die für die Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz bis 2032 nur ausgewiesen sein müssen. Die Potentialfläche 17 Lonsheim /	20	Zustimmung zur Fläche Nr. 20 Weder die 4. Teilfortschreibung LEP IV noch das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) des Landes legen eine Obergrenze der Flächenausweisung für Windenergienutzung fest. Daher ist es nachvollziehbar, dass im Landkreis Alzey-Worms, aufgrund der hervorragenden Voraussetzungen, die bestgeeigneten Flächen für die WE-Nutzung sind.
3	Kreisverwaltung Alzey-Worms	25.09.2023	Armsheim / Ensheim / Wörrstadt mit 156 ha, welche in der Potentialstudie im Fazit lediglich als „zurückgestellt“ empfohlen wird, ist daher definitiv zu streichen, denn es verbleiben dann immer noch „satte“ 3.186,54 ha im Landkreis Alzey-Worms (=5,43% Anteil). Fazit der UNB: Der Beitrag des Landkreises Alzey-Worms ist deutlich überproportional und es muss festgestellt werden, dass die „Schmerzgrenze“ hier auch ohne die Potentialflächen 17 Lonsheim / Armsheim / Ensheim/Wörrstadt und ggf. Potentialfläche 12, mehr als erreicht ist. Der Fachbeirat Naturschutz hat in seiner Sitzung am 13.09.2023 über die Potentialflächenstudie der Regionalplanung sowie die von der UNB vorgenommenen Bewertungen beraten. Der Fachbeirat hat die Bewertungen der UNB bestätigt. Insbesondere wurde darauf hingewiesen, dass der Korridor für den Vogelzug immer enger wird, daher sollte ein Mindestabstand zwischen den Windparks von mindestens 2 km bestehen bleiben.		Die Fläche 17 wird nicht als Vorranggebiet aufgenommen und die Fläche 12 wird auf den Bestand begrenzt.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
3.2	VG Alzey-Land	26.09.2023	im Rahmen der Unterrichtung der Gemeinden nach § 9 Abs. 1 ROG zur vorgesehenen dritten und vierten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes Rheinhessen-Nahe 2014 teilen wir Ihnen mit, dass der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Alzey-Land am 25.09.2023 beschlossen hat, nachfolgende Planungsabsichten verschiedener Ortsgemeinde vorzutragen. Der Wortlaut der einzelnen Änderungsvorschläge wurde Ihnen bereits mit Schreiben vom 25.09.2023 übermittelt. Bechtolsheim: Der Sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ soll durch eine isolierte Positivplanung nach § 245 e BauGB geändert werden, um am nördlichen Rand der Gemarkung Bechtolsheim eine Sonderbaufläche für die Windenergie in der Größe von 56 ha auszuweisen.	5b	Dem Träger der Bauleitplanung bleibt es vorbehalten, weitere Flächen für die Windenergienutzung auszuweisen. Die Gemeinde Bechtolsheim wird im Windenergiekonzept mit der Fläche Nr. 6 bereits berücksichtigt. Die Fläche wird an die derzeitigen Planungen der Gemeinde Bechtosheim angeglichen.
3.2	VG Alzey-Land	26.09.2023	Gau-Odernheim: Die Ermittlung der Potenzialflächen für die Windkraft im Rahmen der Raumordnungsplanung wird durch den Gemeinderat Gau-Odernheim begrüßt, da am östlichen Rand der Gemarkung Gau-Odernheim eine Sonderbaufläche „Konzentrationszone Windenergie“ in der Größe von ca. 170 ha durch eine Änderung des Teilflächennutzungsplan “Windenergie“ der Verbandsgemeinde Alzey-Land ausgewiesen werden sollen. Entsprechende Vorplanungen können der Planungsgemeinschaft zur Verfügung gestellt werden.“ Der vorgesehene Windpark soll im Bereich der ermittelten Potenzialflächen realisiert werden.	6	Zustimmung

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
3.2	VG Alzey-Land	26.09.2023	Nieder-Wiesen: „Die Ortsgemeinde Nieder-Wiesen teilt zu den von der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe vorgelegten Unterlagen der dritten und vierten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes Rheinhessen-Nahe 2014 mit, dass zum Ausbau der Erneuerbaren Energien Sonderbauflächen für die „Windenergie“ und „Photovoltaik“ ausgewiesen werden sollen. Für die „Windenergie“ soll ein Antrag auf Änderung des Teilflächennutzungsplans der VG Alzey-Land gestellt werden, der die Darstellung einer Sonderbaufläche an der westlichen Gemarkungsgrenze zum Inhalt hat, um die Entwicklung eines interkommunalen Windparks mit der Nachbarortsgemeinde Kriegsfeld voranzutreiben. Weiterhin ist beabsichtigt, dass die Ausweisung einer Sonderbaufläche westlich der Ortslage Nieder-Wiesen im Teilflächennutzungsplan „Siedlungsentwicklung“ beantragt wird, soweit sich abzeichnet, dass die Entwicklung des interkommunalen Windparks auf der Gemarkung Nieder-Wiesen nicht durchführbar ist.“ Flomborn: Hiermit nimmt die Ortsgemeinde Flomborn (VG Alzey-Land) die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 ROG zur ‚Vierten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe 2014 (ROP 2014)‘ im Hinblick auf die Ausweisung einer Potenzialfläche für Windenergie in der Ortsgemeinde Ober-Flörsheim wahr. Gemäß dem aktuellen Entwurf der ‚Potenzialstudie Windenergie‘ (Stand: Mai 2023), die in Absprache mit der Obersten Landesplanungsbehörde von der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe beauftragt wurde, wird auf dem Gemeindegebiet Ober-Flörsheim bzw. Flomborn südlich der Landstraße L386 keine Potenzialfläche für Windenergie dargestellt. Im Gemeindegebiet von Ober-Flörsheim befindet sich südlich der		Auf Ebene der Regionalplanung ist im aktuellen Entwurf keine Ausweisung von WE-Flächen der Gemarkung von Nieder-Wiesen vorgesehen. Es bleibt jedoch den Träger der Bauleitplanung vorbehalten, weitere Flächen für die Windenergienutzung auszuweisen. Allerdings ist zu beachten, dass westlich von Nieder-Wiesen weite Teil durch die Ausschlusskulisse des LfU belegt sind. Nach der aktuellen 4. Teilfortschreibung vom LEP IV sind die Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung klar definiert. Die Vogelschutzgebiete (Natura 2000) genießen einen besondern hohen Schutz. Daher können auch die bestehenden Windenergieflächen in der Gemarkungen von Flomborn und Ober Flörsheim nicht im ROP dargestellt werden. Dies wäre ein Zielverstoß gegen den LEP.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
3.2	VG Alzey-Land	26.09.2023	Landstraße L386 bereits ein Windpark mit acht Windenergieanlagen vom Typ GE1.5sl. Die Bestandsanlagen sind seit 2002 in Betrieb und damit über 20 Jahre alt. Sie erhalten demnach ab 2024 keine EEG-Förderung mehr, es droht der ersatzlose Rückbau. Mit der Aufnahme der Fläche des Bestandsparks als Potenzialfläche für Windenergie ist eine Modernisierung der Windenergieanlagen möglich, wodurch ein signifikanter Beitrag zur Transformation hin zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung gefördert würde. Der OG Flomborn ist bewusst, dass sich der Bestandspark in der Fläche des bestehende NATURA 2000-Gebietes Vogelschutzgebiet "Ackerplateau zwischen Ilbesheim und Flomborn" (6314-401) befindet. Die OG Flomborn geht jedoch davon aus, dass sich die Situation für das Vogelschutzgebiet deutlich verbessert, wenn die Anlagen am Standort repowert werden, was mithilfe von Studien nachgewiesen werden kann. Für die Ortsgemeinde ist eine weitere Nutzung des bestehenden und allgemein akzeptierten Standortes durch die Windkraft sehr wichtig. Die OG Flomborn befürwortet daher die Aufnahme der Fläche des Bestandsparks südlich der Landstraße L386 als Potenzialfläche für Windenergie bzw. die spätere Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergienutzung im Zuge der ‚Vierten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe 2014‘. Auch das Gebiet nördlich der Landstraße L386 mit den 13 Bestandsanlagen auf den Gemarkungen Flomborn und Esselborn sollte in die Potenzialstudie aufgenommen werden. Es ist davon auszugehen, dass auch hier das Repowering im Gegensatz zur Bestandssituation einen positiven Einfluss auf die artenschutzrechtliche Situation hat. Für die Zukunft bietet der Bestandspark ein großes Repowering-Potenzial.“		siehe oben

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
3.2	VG Alzey-Land	26.09.2023	Ober-Flörsheim: Hiermit nimmt die Ortsgemeinde Ober-Flörsheim (VG Alzey-Land) die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 ROG zur ‚Vierten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe 2014 (ROP 2014)' im Hinblick auf die Ausweisung einer Potenzialfläche für Windenergie in der Ortsgemeinde Ober-Flörsheim wahr. Gemäß dem aktuellen Entwurf der ‚Potenzialstudie Windenergie' (Stand: Mai 2023), die in Absprache mit der Obersten Landesplanungsbehörde von der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe beauftragt wurde, wird auf dem Gemeindegebiet Ober-Flörsheim keine Potenzialfläche für Windenergie dargestellt. Im Gemeindegebiet befindet sich südlich der Landstraße L386 bereits ein Windpark mit acht Windenergieanlagen vom Typ GE1.5sl. Die Bestandsanlagen sind seit 2002 in Betrieb und damit über 20 Jahre alt. Sie erhalten demnach ab 2024 keine EEG-Förderung mehr, es droht der ersatzlose Rückbau. Mit der Aufnahme der Fläche des Bestandsparks als Potenzialfläche für Windenergie ist eine Modernisierung der Windenergieanlagen möglich, wodurch ein signifikanter Beitrag zur Transformation hin zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung gefördert würde. Der OG Ober-Flörsheim ist bewusst, dass sich der Bestandspark in der Fläche des bestehende NATURA 2000-Gebietes Vogelschutzgebiet "Ackerplateau zwischen Ilbesheim und Flomborn" (6314-401) befindet. Die OG Ober-Flörsheim geht jedoch davon aus, dass sich die Situation für das Vogelschutzgebiet deutlich verbessert, wenn die Anlagen am Standort repowert werden, was mithilfe von Studien nachgewiesen werden kann.		Nach der aktuellen 4. Teilfortschreibung vom LEP IV sind die Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung klar definiert. Die Vogelschutzgebiete (Natura 2000) genießen einen besondern hohen Schutz. Daher können auch die bestehenden Windenergieflächen in der Gemarkungen von Flomborn und Ober Flörsheim nicht im ROP dargestellt werden. Dies wäre ein Zielverstoß gegen den LEP.
3.2	VG Alzey-Land	26.09.2023	Für die Ortsgemeinde ist eine weitere Nutzung des bestehenden und allgemein akzeptierten Standortes durch die Windkraft sehr wichtig. Die OG Ober-Flörsheim befürwortet daher die Aufnahme der Fläche des Bestandsparks südlich der Landstraße L386 als Potenzialfläche für Windenergie bzw. die spätere Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergienutzung im Zuge der Vierten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe 2014. Es besteht ein großes Interesse daran, den erfolgreichen und von einer großen Mehrheit akzeptierten Windpark weiterhin betreiben zu können, um die Klimaziele der Landes- und Bundesregierung zu unterstützen und aktiv zur Energiewende beizutragen. Wir bitten um frühzeitige Unterrichtung über die Entscheidungen zu den vorgetragenen Änderungsvorschlägen.		siehe oben

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
3.3	VG Eich	13.09.2023	wir haben die zur Verfügung gestellten Unterlagen gesichtet und geben Ihnen folgende Informationen zu laufenden Planungen der Verbandsgemeinde Eich bekannt. Aktuell befindet sich die Verbandsgemeinde Eich in der Planung für den sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie. Wir werden diesen Plan Ende September 2023 zur Genehmigung der Kreisverwaltung Alzey-Worms vorlegen. Bis Ende dieses Jahres sollte die Planung Rechtskraft erlangen. In der Anlage fügen wir die aktuellen Planunterlagen bei.	7 8	Die Fläche 8 wird in Anpassung an den FNP erweitert. Zwischen den Flächen 7 und 8 soll jedoch im ROP eine Lücke bleiben um eine räumliche Überfrachtung zu vermeiden entsprechend dem neuen G 166 (2 km Abstand zwischen Windparks). Es steht der VG frei in ihrem FNP abweichende Regelungen zu treffen.
3.6	VG Wonnegau	18.09.2023	Es wird beantragt, die Potenzialflächen 8, 12 und 13, Teilbereich VG Wonnegau, in der 4. Teilfortschreibung des ROP RHN als Vorranggebiete Windenergie auszuweisen sowie diese um weitere Flächen (im Folgenden als „Ergänzungsflächen“ bezeichnet) zu ergänzen: -Potenzialfläche 8 und Ergänzung Richtung Süden um ca. 88,5 ha (Ergänzungsfläche 1) - Potenzialfläche 12 und Ergänzung Richtung Nordwesten: ca. 23 ha (Ergänzungsfläche 2) - Potenzialfläche 13 und Ergänzung Richtung Südosten um ca. 32 ha (Ergänzungsfläche 3) Begründung: Die Verbandsgemeinde Wonnegau beabsichtigt die Änderung ihres Flächennutzungsplanes, Sachlicher Teilplan Wind. Im besagten Flächennutzungsplan ist die Thematik Windenergie im Sinne einer Konzentrationsflächenplanung (festgelegte Ausschlusswirkung) abschließend geregelt. Um die Ausschlusswirkung nicht zu gefährden, aber dennoch kurzfristig weitere Flächen umsetzen zu können, wird das Verfahren der sog. Isolierten Positivplanungen gem. 8245e BauGB genutzt. Ziel ist es, 3 weitere Flächen für die Windenergienutzung aufzunehmen. Für die geplanten Flächen wurden bereits die erforderlichen Aufstellungsbeschlüsse seitens der Gremien der Verbandsgemeinde Wonnegau gefasst. Die Ergänzungsflächen schließen an die o.g. Potenzialflächen 8, 12 und 13 der vierten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes Rheinhessen-Nahe bzw. der in der entsprechenden Potenzialstudie ermittelten Flächen an und ergänzen diese. Die geplanten Flächen umfassen zum Teil die Bereiche der Potenzialflächen 8, 12 und 13, die bisher nicht im Flächennutzungsplan, Teilplan Wind,	8 12 13	siehe unten

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
3.6	VG Wonnegau	18.09.2023	ausgewiesen wurden sowie darüberhinausgehende Flächenteile (Ergänzungsflächen). Für die geplanten Flächen wurden bereits die erforderlichen Aufstellungsbeschlüsse seitens der Gremien der Verbandsgemeinde Wonnegau gefasst. Die Ergänzungsflächen schließen an die o.g. Potenzialflächen 8, 12 und 13 der vierten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes Rheinhessen-Nahe bzw. der in der entsprechenden Potenzialstudie ermittelten Flächen an und ergänzen diese. Um die Energiewende mitzugestalten und im Hinblick auf geänderte Rahmenbedingungen bezüglich verschiedener Vorgaben für die Windenergienutzung (z.B. geänderte Abstandsflächenvorgaben), hat die Verbandsgemeinde Wonnegau ihre bestehende Konzentrationsflächenplanung überprüft und insbesondere die Kriterien betrachtet, die eine Veränderung erfahren haben. In der Konsequenz wurde festgestellt, dass eine weitere Ausweisung von Flächen möglich ist, ohne dass die Grundzüge der bestehenden Konzentrationsflächenplanung berührt werden. Diese Feststellung ist Grundlage für die Durchführung der Isolierten Positivplanungen. Für die Potenzialflächen 8, 12 und 13 wurde im Rahmen der Windpotenzialstudie zur 4. Teilfortschreibung der ROP RHN die Konfliktfreiheit nachgewiesen. Dies wird von der Verbandsgemeinde Wonnegau mitgetragen. Auch die geplanten Ergänzungsflächen im Bereich der Potenzialflächen 12 und 13 befinden sich gem. Anlage B der Unterlagen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit in Bereichen, die auch im Rahmen der Windpotenzialstudie der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe als konfliktfrei eingestuft wurden. Die Ergänzungsfläche zu Potenzialfläche 8 ist	8 12 13	Die Erweiterung der Fläche Nr. 12 wird abgeleht, weil Artenschutzbelange gemäß Fachbeitrag des LfU entgegenstehen. Der Erweiterung der Fläche Nr. 13 wird zugestimmt, da sie restriktionsfrei ist.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
3.6	VG Wonnegau	18.09.2023	mit einem Konflikt eingestuft. Dieser umfasst den Randbereich des Landschaftsschutzgebiets Rheinhessisches Rheingebiet. Auszug aus der Anlage B mit Überlagerung der beantragten Ergänzungsflächen(siehe Anlage). Die Flächen waren bisher seitens der Verbandsgemeinde Wonnegau im Sachlichen Teilplan Wind aus folgenden Gründen nicht ausgewiesen und werden aus den aufgezeigten Gründen neu bewertet: Potenzialfläche 8 und Ergänzungsfläche 1: Neubewertung: -Da die Flächen aus regionalplanerischer Sicht mit geringen Konflikten behaftet sind, ergeben sich für die Windkraft keine Konflikte mehr. - Landschaftsschutzgebiete stellen keinen Ausschluss dar, und die Fläche tangiert lediglich Randbereiche Potenzialfläche 12 und Ergänzungsfläche 2: Neubewertung: Es erfolgt eine Neubeurteilung auf derGrundlage der aktuellen Regelungen des 45b BNatSchG und weiterer aktueller Erkenntnisse. Potenzialfläche 13 und Ergänzungsfläche 3: Neubewertung: Reduzierung der Abstandsflächen auf 900 m (Mitte Mastfuß) durch das LEP IV, 4. Teilfortschreibung Für die Flächen werden aktuell avifaunistische Gutachten erstellt. Diese werden voraussichtlich bis Ende des Jahres abgeschlossen sein. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Belange zu erwarten, die einer Nutzung der Flächen durch Windenergieanlagen entgegenstehen	8 12 13	Der Erweiterung der Fläche Nr. 8 wird zugestimmt, da nur eine Restriktion hierüber liegt. Die Fläche Nr. 12 liegt laut Fachbeitrag des LfU in einem Rastgebiet windenergiesensibler Vogelarten.
3.7	VG Wöllstein	18.10.2023	mit der o.g. Teilfortschreibung haben sich die betroffenen Ortsgemeinden Eckelsheim und Gumbsheim in ihren Ratssitzung jeweils am 11.10.2023 befasst, ebenso erfolgte eine Vorstellung der Planung im Verbandsgemeinderat Wöllstein am 26.09.2023. Die Ortsgemeinde Eckelsheim hat keine Einwände gegen die geplante Neuabgrenzung der Sonderbaufläche Wind (Potentialfläche 20) erhoben. Die Ortsgemeinde Gumbsheim hat die Erweiterung nicht befürwortet, insbesondere betreffend den Gemarkungsbereich Gumbsheim, wo auf die bisherige Aussparung verzichtet werden soll. Die Möglichkeit weiterer Neuerrichtungen von WEA durch die Flächenerweiterung und Reduktion der Abstandsflächen sieht der Ortsgemeinderat Gumbsheim im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen der Wohngebiete (z.B. Lärm, Sichtbeziehungen) kritisch. Seitens der Verbandsgemeindeverwaltung Wöllstein wird keine ergänzende Stellungnahme abgegeben.		Zustimmung seitens der OG Eckelsheim zur OG Gumbsheim: Es entspricht dem Auftrag der Landesregierung auf regionaler Ebene den Abstand von 900 m zu Sieldungsgebieten zugrundezulegen. Abweichende Regelungen bedürfen einer stichhaltigen Begründung.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
3.8	VG Wörrstadt	25.10.2023	Im Geltungsbereich der Verbandsgemeinde Wörrstadt wurden insgesamt sechs Potentialflächen untersucht. Hiervon sind bereits die Flächen Nr. 18 (Bereich Gabsheim/Spiesheim, 154 ha), Nr. 19 (Bereich Gabsheim, Schornsheim/Spiesheim/Udenheim/Wörrstadt, 396 ha) und Nr. 20 (Bereich Wallertheim, 661 ha) größtenteils im aktuellen Teil-FNP Wind der VG Wörrstadt entsprechend ausgewiesen und bereits mit Windenergieanlagen (WEA) bebaut. Weitere drei Potenzialflächen wurden untersucht, die bisher nicht als geeignete Flächen ausgewiesen werden. Hierbei handelt es sich um die Flächen Nr. 2 (Bereich nördlich Saulheim, 514 ha), Nr. 3 (Udenheim, 55 ha) und Nr. 17 (Bereich Armsheim/Ensheim/Wörrstadt, 139 ha). Folglich werden folgende Stellungnahmen abgeben: Die Verbandsgemeinde Wörrstadt, die Gemeinden Ensheim, Gau-Weinheim, Partenheim, Spiesheim, Sulzheim, Vendersheim, Wallertheim und die Stadt Wörrstadt stimmen der Ausweisung der Flächen Nr. 2, 18, 19 und 20 zu. Den Flächen Nr. 3 und 17 wird nicht zugestimmt. Bezüglich der Fläche Nr. 3 wird hierbei die Nähe zum östlich angrenzenden Fauna-Flora-Habitat Gebiet kritisch gesehen. Die Errichtung von WEA in diesem Bereich würde zu hohen Konflikten für die Umwelt führen. Da ein Artenschutzgutachte der Regionalplanung noch aussteht, ist davon auszugehen, dass diese Fläche nicht in Betracht kommt. Die VG Wörrstadt und die oben genannten Gemeinden sprechen sich daher gegen die Ausweisung dieser Fläche aus. Bezüglich der Fläche Nr. 17 bestehen hier erhöhte Konflikte für das Landschaftsbild, da in diesem Bereich noch keine WEA bestehen. Außerdem würde in der weiteren Umgebung eine ununterbrochene Kette von WEA entstehen, die den Raum unverhältnismäßig belasten würden. Die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe empfiehlt,	19 20 3 2 18 17	Den Flächen 2, 18, 19 und 20 wird zugestimmt. An der Fläche Nr.3 wird festgehalten, da keine Artenschutzbelange nach LfU und einem Gutachten der Fa. Wpd entgegenstehen. Sie ist weiterhin Bestandteil des Planentwurfs. Die Fläche Nr. 17 ist als neuer Standort bereits heute von viele bestehenden Windenergieflächen umgeben (mit ca. 1.500 ha). Um die Überfrachtung des vorherrschenden Landschaftsbestandteils zu vermeiden wird auf die Fläche Nr. 17 trotz guter Eignung verzichtet.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
3.8	VG Wörrstadt	25.10.2023	diese Fläche zurückzustellen. Es wird somit die Übernahme der Flächenkulisse Wind für die VG Wörrstadt gemäß beigefügter Karte beantragt. (siehe Anlage). Weiterhin hat der Verbandsgemeinderat in seiner Stellungnahme darum gebeten zu untersuchen, ob eine weitere Fläche zwischen Saulheim und Partenheim als Potentialfläche ausgewiesen werden kann. Die Ortsgemeinde Schornsheim folgt der Stellungnahme der Verbandsgemeinde Wörrstadt und der oben genannten Gemeinden, mit Ausnahme der Fläche Nr. 19, dieser Flächenausweisung wird nicht zugestimmt. Begründet wird dies durch eine dann verhinderte weitere Entwicklung der Ortsgemeinde Schornsheim nach Westen. Des Weiteren soll eine zusätzliche Potenzialfläche in der östlichen Schornsheimer Gemarkungshälfte (zusammen mit Udenheim, Hahnheim und Undenheim) untersucht werden. Darüber hinaus informiert die OG Schornsheim, dass in diesem Bereich bestehende Planungen zur Entwicklung eines Windparks vorliegen, die sowohl von der OG Schornsheim, als auch von den Flächeneigentümern unterstützt werden. Die Ortsgemeinde Udenheim folgt ebenfalls der Stellungnahme der Verbandsgemeinde Wörrstadt und der oben genannten Gemeinden, mit Ausnahme der Fläche Nr. 3. Die Ortsgemeinde Udenheim stimmt der Ausweisung der Fläche Nr. 3 zu. Anzumerken ist hierbei, dass der Gemeinderat der OG Udenheim der Stellungnahme der VG Wörrstadt und der oben genannten Gemeinden in der Ortsgemeinderatssitzung am 26.09.2023 gefolgt ist. Durch Mitteilung des Ortsbürgermeisters Herrn Quednau vom 24.10.2023 wurde die nun, ohne offiziell korrigierten Ratsbeschluss, zuvor genannte Stellungnahme an die Verbandsgemeinde	19 3	Das Vorranggebiet wurde bereits im ROP 2014 genehmigt und bisher nicht beanstandet. Die Abgrenzung der Fläche Nr. 19 in Richtung Osten (Schornsheim) ist deckungsgleich mit der Abgrenzung vom ROP 2014. Eine zusätzliche Potenzialfläche würde den Raum überfrachten in Anbetracht der Nähe zu den Flächen 3, 4, 5a und 19. Den Anregungen der Ortsgemeinde Schornsheim wird daher nicht gefolgt. Die Ortsgemeinde Udenheim spricht sich für die Beibehaltung der Fläche Nr. 3 aus. An der Fläche Nr.3 wird festgehalten, da keine Artenschutzbelange nach LfU und einem Gutachten der Fa. Wpd entgegenstehen. Sie ist weiterhin Bestandteil des Planentwurfs.
3.8	VG Wörrstadt	25.10.2023	Wörrstadt versendet. Aus diesem Grund gilt die obengenannte Stellungnahme der OG Udenheim, unter Vorbehalt des Im November noch nachzuholenden Ratsbeschlusses. Die Ortsgemeinden Armsheim und Gabsheim haben innerhalb der Frist keine Stellungnahme abgegeben. Die Stellungnahme der Ortsgemeinde Saulheim mit Datum vom 10.09.2023, liegt der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe bereits vor.		Seitens der Ortsgemeinden Armsheim und Gabsheim wird Fehlanzeige gemeldet (keine SN)

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
3.8.6	OG Saulheim	10.09.2023	Der Ortsgemeinderat Saulheim beschließt eine Stellungnahme an die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe, dass zusätzlich zur Gemarkungs-Teilfläche „Unterfeld“ auch die westlich daran anschließende Gemarkungs-Teilfläche „Oberfeld“ weiter im Verfahren zur Prüfung auf Windenergie-Potenzial-/-Vorrangflächen verbleiben soll. Zur Erläuterung: a) Das Saulheimer Außen-Teilgebiet „Oberfeld“ (u.a. Gewanne „Himmrich“ et. al.) ist im Regionalen Energiekonzept Rheinhessen Nahe - Stand: Mai 2023 (Baustein: Potenzialstudie Windenergie) bisher nicht in der für Saulheim ausgewiesenen Windkraft-Potenzialfläche enthalten (Steckbrief 3.5.2.2, Potenzialfläche 2 > Nieder-Olm/Stadecken-Elsheim/Saulheim). Aufgrund der im Baustein Potenzialstudie Windenergie angeführten Daten und Karten einschließlich Flächenkulisse sind grundsätzlich keine gegen die Ausweisung des „Oberfeldes“ als Windkraft-Potenzialfläche sprechenden Ausschlussgründe zu erkennen; als einziger Ausschlussgrund wird im Steckbrief 3.5.2.2 die „Umlagerung“ der Ortslage Saulheim aufgeführt. Wohl deshalb ist dort momentan nur das östlich gelegene, in Richtung Nieder-Olm/Stadecken-Elsheim anschließende „Unterfeld“ als Windkraft-Potenzialfläche (Flächenkulisse Areal 2) ausgewiesen. Darüber hinaus sind gemäß graphischer Darstellung in der Flächenkulisse für das hier angesprochene Teilgebiet „Oberfeld“ weniger Konflikte angezeigt, als für das schon als Windkraft-Potenzialfläche ausgewiesene Teilgebiet „Unterfeld“ (Areal Nr. 2 / 514,78 ha). Ein Lageplan mit ungefährer Lage des Teilgebietes „Oberfeld“ ist beigefügt. b) Nach derzeitigen Erkenntnissen hat das „Oberfeld“ wohl ein höheres Potenzial für die Energiegewinnung durch Windkraft als das „Unterfeld“, was in den Sitzungen des Ausschusses für Bauplanung, Entwicklung und Umwelt und der o.g. Ortsgemeinderatssitzung	2	Der Zuschnitt der Fläche Nr. 2 erfolgte mit Rücksicht auf den planreifen FNP-Entwurf der VG Nieder-Olm, die Möglichkeit zur interkommunalen Kooperation und die Vermeidung eines "langen Schlauches", der dem Prinzip der räumlichen Konzentration widerspräche. In Abstimmung mit der Verbansgemeinde ist die Ausweisung weitere Windenergiegebiete möglich, auch ohne Darstellung im ROP.
3.8.6	OG Saulheim	10.09.2023	ebenfalls erörtert wurde. c) Das Kriterium „Umlagerung der Ortslage Saulheim“, das beim bisher vorliegenden Planentwurf zum Ausschluss des „Oberfeldes“ aus den Windenergie-Vorrangflächen führte, wurde u.a. in der Ortsgemeinderatssitzung eingehend erörtert und war den Ratsmitgliedern bei ihrer Abwägung und Entscheidung zu dieser Stellungnahme bekannt und bewusst.		

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
4.2	VG Bad Kreuznach	12.10.2023	Potenzialfläche 21: Die VG Bad Kreuznach lehnt die Potenzialfläche 21 ab. Aus folgenden Gründen wird die Fläche abgelehnt: 1. Landschaftsbild und Erholung: Die kulturhistorisch geprägte Landschaft soll erhalten werden. Der Raum ist hinsichtlich Windenergie noch unbelastet, so dass die Windenergieanlagen hier eine starke Beeinträchtigung des Landschaftsbildes darstellen würden. Der Raum zwischen Biebelsheim und Pfaffen-Schwabenheim dient als siedlungsnaher Freiraum der Naherholung. In rund 780 m Entfernung südwestlich des geplanten Vorranggebietes befindet sich der Bosenberg mit einer Freiluft-Steinkirche, in der regelmäßig Gottesdienste stattfinden. Der Altarstein befindet sich im Osten der Kirche, so dass der Blick der Gottesdienstbesucher Richtung Osten geht und das geplante Vorranggebiet Windenergie im Blickfeld liegt. Der Bau von Windenergieanlagen in der Umgebung des Bosenbergs würde diesen Blick erheblich beeinträchtigen. Die landschaftliche Qualität ist weiterhin bedeutsam für die Vielzahl von Wanderwege, die über den Bosenberg führen. Insbesondere aufgrund seiner landschaftlichen und kulturellen Bedeutung fordert die VG Bad Kreuznach, den Bosenberg mit einer Ausschlusszone für Windenergie im Umkreis von 2.000 m zu belegen, so wie es im Rahmen des „Regionalen Energiekonzeptes Rheinhessen Nahe -— Baustein: Potenzialstudie Windenergie“ für den Petersberg und für den Wißberg erfolgt ist. 2. Überlagerung mit Fläche Nr. 9 - Gewerbekonzept: Die Fläche überlagert sich teilweise mit der Potenzialfläche Nr. 9 für regional bedeutsame Gewerbestandorte der 3. Teilfortschreibung, Gewerbe. (siehe Abbildung 1). Die VG Bad Kreuznach bittet um Aufnahme der Fläche Nr. 9 in den RROP. 3. Gedenkstätte „Rheinwiesenlager Biebelsheim“: Rund 200 m nördlich der	21	Bei der Suche nach weiteren Flächen für die Windenergienutzung in der Region Rheinhessen-Nahe wurden klar formulierte Kriterien, die sowohl rechtlich als auch regionalplanerisch nachvollziehbar sind, festgelegt. Hierbei ist die Fläche 21 als geeignete Fläche für die WE-Nutzung hervorgegangen. zu Nr. 1: Die genannten Argumente sind keine Ausschlussgründe. Der Bosenberg reicht hinsichtlich seiner Höhe und Wahrnehmbarkeit als landschaftsprägende Kuppe nicht an die Bedeutung von Petersberg und Wißberg heran. Im Landschaftsrahmenplan wird der Bosenberg nicht als markante landschaftsprägenden Landmarke genannt. Aus diesem Grund gelten hier keine besonderen Abstände, die zu beachten sind. zu Nr. 2: Der Gewerbestandort wird im Zuge der 3. Teilfortschreibung nicht weiterverfolgt, sodass sich hieraus kein Nutzungskonflikt ergibt.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
4.2	VG Bad Kreuznach	12.10.2023	Potenzialfläche 21 findet sich die Gedenkstätte „,Rheinwiesenlager Biebelsheim“ (PWTE A7). Die Fläche des ehemaligen Kriegsgefangenenlagers soll von Bebauung freigehalten werden. Potenzialfläche 35: Die VG Bad Kreuznach lehnt die Potenzialfläche 35 in der derzeitigen Flächenkonfiguration ab. Die VG Bad Kreuznach bittet um Reduzierung der Fläche im Osten aus folgenden Gründen: 1. Schutzabstände zu Siedlungsflächen: Am Ortsrand von Fürfeld befindet sich ein Senioren-Wohnheim im Bau (siehe Abbildung 2). Der Bebauungsplan ist seit November 2021 rechtskräftig. Der Geltungsbereich befindet sich rund 820 m von der Potenzialfläche Nr. 35 entfernt. Die VG Bad Kreuznach vertritt die Ansicht, dass Sonderbauflächen, die dem Wohnen dienen, ebenfalls mit einem Schutzabstand von mindestens 900 m belegt werden müssen. Des Weiteren sollte der Schutzabstand zu den vorhandenen Aussiedlerhöfen vergrößert werden, um zum einen Konflikte zu vermeiden und zum anderen die zukünftigen Erweiterungen der landschaftlichen Aussiedlung nicht zu behindern. Ein Schutzabstand von 300 m wird hier nicht als ausreichend angesehen. Es ist weiterhin zu berücksichtigen, dass die Ortsgemeinde Fürfeld in der Hauptwindrichtung Südwest zur Potenzialfläche Nr. 35 liegt. Daher empfiehlt die VG Bad Kreuznach hier größere Schutzabstände. 2. Ober- und unterirdische Versorgungsleitungen: Aufgrund der NATO-Pipeline und der Hochspannungsleitung der Bundesbahn sollte der Zuschnitt der bestehenden Vorrangfläche für Windenergie gemäß dem wirksamen RROP im Südosten nicht verändert werden. 3. Schützenswerte Biotope: Das rund 6 ha große schützenswerte Biotop (BK-6213-0346-2009) im Osten der Potenzialfläche 35 ist ein herausragendes	35	zu Nr. 3: Die Fläche der Gedenkstätte liegt außerhalb de Potenzialfläche, weshalb eine Bebauung durch Windenergeianlagen nicht zu erwarten ist. Die übrige Lagerfläche ist heute nicht mehr erkennbar. Der Abstand von 900 m zum Senioren-Wohnheim wird eingehalten. Dies wurde bereits im Vorfeld der Unterrichtung aufgrund eines Hinweises korrigiert. Die Anregungen der VG Bad-Kreuznach wird aufgenommen und die Flächenabgrenzung in östlicher Richtung angepasst, sodass ein Abstand von mind. 500 m zu den Aussiedlerhöfne eingehalten wird. Zudem wird das erwähnte Biotop ausgeklammert und keine Erweiterungen in Richtung der Leitungstrassen vorgenommen.
4.2	VG Bad Kreuznach	12.10.2023	Trittsteinbiotop in der sonst ausgeräumten Agrarlandschaft und sollte daher erhalten bleiben. Es wird stattdessen eine Erweiterung der Potenzialfläche Nr. 35 nördlich der B 420 vorgeschlagen. Die vorgeschlagene Flächenkonfiguration findet sich in Abbildung 3. Potenzialfläche 36: Die Fläche Nr. 36 (Bereich Hochstätten, rund 45 ha) gehört zur Kategorie „B" und wurde vor-erst zurückgestellt. Die VG Bad Kreuznach lehnt die Fläche Nr. 36 als Kategorie „B“- ab, da es sonst zu einer Umzingelung der Ortslage Hallgarten durch Windenergieanlagen im Westen, Norden und im Osten kommen würde und damit zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.		Die Fläche Nr. 36 wird nicht weiterverfolgt, hiermit wird der Anregung der VG Bad Kreiznach gefolgt.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
4.2.10	OG Pfaffen-Schwabenheim	28.09.2023	Potenzialfläche 21: Die Fläche Nr. 21 (Bereich Biebelsheim / Pfaffen-Schwabenheim / Stadt Bad Kreuznach, rund 72 ha) liegt mit rund 34 ha zur Hälfte innerhalb der VG Bad Kreuznach und betreffen die Ortsgemeinden Biebelsheim und Pfaffen-Schwabenheim. Die Ortsgemeinde Pfaffen-Schwabenheim lehnt diese Fläche aus folgenden Gründen ab: 1. Landschaftsbild und Erholung: Die kulturhistorisch geprägte Landschaft soll erhalten werden. Der Raum ist hinsichtlich Windenergie noch unbelaste, so dass die \Windenergieanlagen hier eine starke Beeinträchtigung des Landschaftsbildes darstellen würden. Der Raum zwischen Biebelsheim und Pfaffen-Schwabenheim dient als siedlungsnaher Freiraum der Naherholung. In rund 780 m Entfernung südwestlich des geplanten Vorranggebietes befindet sich der Bosenberg mit einer Freiluft-Steinkirche, in der regelmäßig Gottesdienste stattfinden. Der Altarstein befindet sich im Osten der Kirche, so dass der Blick der Gottesdienstbesucher Richtung Osten geht und das geplante Vorranggebiet Windenergie im Blickfeld liegt. Der Bau von Windenergieanlagen in der Umgebung des Bosenbergs würde diesen Blick erheblich beeinträchtigen. Die landschaftliche Qualität ist weiterhin bedeutsam für die Vielzahl von Wanderwegen, die über den Bosenberg führen. Insbesondere aufgrund seiner landschaftlichen und kulturellen Bedeutung fordert die Ortsgemeinde Pfaffen-Schwabenheim, den Bosenberg mit einer Ausschlusszone für Windenergie im Umkreis von 2.000 m zu belegen, so wie es im Rahmen des „Regionalen Energiekonzeptes Rheinhessen Nahe — Baustein: Potenzialstudie Windenergie“ für den Petersberg und für den Wißberg erfolgt ist. Darüber hinaus überlagert sich diese Fläche teilweise mit der Potenzialfläche Nr. 9 für regional bedeutsame Gewerbestandorte der 3.	21	Bei der Suche nach weiteren Flächen für die Windenergienutzung in der Region Rheinhessen-Nahe wurden klar formulierte Kriterien, die sowohl rechtlich als auch regionalplanerisch nachvollziehbar sind, festgelegt. Hierbei ist die Fläche 21 als geeignete Fläche für die WE-Nutzung hervorgegangen. Die genannten Argumente sind keine Ausschlussgründe. Der Bosenberg reicht hinsichtlich seiner Höhe und Wahrnehmbarkeit als landschaftsprägende Kuppe nicht an die Bedeutung von Petersberg und Wißberg heran. Im Landschaftsrahmenplan wird der Bosenberg nicht als markanten landschaftsprägenden Landmarke genannt. Aus diesem Grund gelten hier keine besonderen Abstände, die zu beachten sind. Der Gewerbestandort wird im Zuge der 3. Teilfortschreibung nicht weiterverfolgt, sodass sich hieraus kein Nutzungskonflikt ergibt.
4.2.10	OG Pfaffen-Schwabenheim	28.09.2023	Teilfortschreibung, Gewerbe. Ebenfalls liegt im geplanten Gebiet eine Hochspannunggsleitung der Deutschen Bahn AG. Insoweit sind zu dieser Freileitung 3 Rotordurchmesser Abstand zu halten, was zu einer erheblichen Reduzierung der Fläche führen würde. Wir bitten um antragsgemäße Berücksichtigung unserer Stellungnahme.		Die Fläche wurde im Osten um die Länge eines durchschnittlichen Rotordurchmessers (150 m) beidseits der Leitung reduziert. Nach Auskunft des Leitungsträgers reicht der einfache Rotordurchmesser unter Umständen als Abstand aus, sodass auf schwingungsdämpfende Maßnahen verzichtet werden kann. Es kann daher nur einzelfallbezogen im Genehmigungsverfahren geprüft werden, ob ein größerer Abstand von bis zu 3 Rotordurchmessern einzuhalten ist.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
4.2.2	OG Biebelsheim	04.10.2023	Bezüglich der Potentialfläche 21 wird wie folgt Stellung genommen: Die Fläche Nr. 21 (Bereich Biebelsheim / Pfaffen-Schwabenheim / Stadt Bad Kreuznach, rund 72 ha) liegt mit rund 34 ha innerhalb der VG Bad Kreuznach und betrifft die Ortsgemeinden Biebelsheim und Pfaffen-Schwabenheim. Die Ortsgemende Biebelsheim lehnt diese Fläche ab. Dies wird wie folgt begründet: Die kulturhistorisch geprägte Landschaft soll erhalten werden. Der Raum ist hinsichtlich Windenergie noch unbelastet, so dass die Windenergieanlagen hier eine starke Beeinträchtigung des Landschaftsbildes darstellen würden. Der Raum zwischen Biebelsheim und Pfaffen-Schwabenheim dient als siedlungsnaher Freiraum der Naherholung. In rund 780 m Entfernung südwestlich des geplanten Vorranggebietes befindet sich der Bosenberg mit einer Freiluft-Steinkirche (siehe Abbildung 1) , in der regelmäßig Gottesdienste stattfinden. Der Altarstein befindet sich im Osten der Kirche, so dass der Blick der Gottesdienstbesucher Richtung Osten geht und das geplante Vorranggebiet Windenergie im Blickfeld liegt. Der Bau von Windenergieanlagen in der Umgebung des Bosenbergs würde diesen Blick erheblich beeinträchtigen. Die landschaftliche Qualität ist weiterhin bedeutsam für die Vielzahl von Wanderwege, die über den Bosenberg führen. Insbesondere aufgrund seiner landschaftlichen und kulturellen Bedeutung fordert die OG Biebelsheim, den Bosenberg mit einer Ausschlusszone für Windenergie im Umkreis von 2.000 m zu belegen, so wie es im Rahmen des „Regionalen Energiekonzeptes Rheinhessen Nahe — Baustein: Potenzialstudie Windenergie“ für den Petersberg und für den Wißberg erfolgt ist.	21	Bei der Suche nach weiteren Flächen für die Windenergienutzung in der Region Rheinhessen-Nahe wurden klar formulierte Kriterien, die sowohl rechtlich als auch regionalplanerisch nachvollziehbar sind, festgelegt. Hierbei ist die Fläche 21 als geeignete Fläche für die WE-Nutzung hervorgegangen. Die genannten Argumente sind keine Ausschlussgründe. Der Bosenberg reicht hinsichtlich seiner Höhe und Wahrnehmbarkeit als landschaftsprägende Kuppe nicht an die Bedeutung von Petersberg und Wißberg heran. Im Landschaftsrahmenplan wird der Bosenberg nicht als markanten landschaftsprägenden Landmarke genannt. Aus diesem Grund gelten hier keine besonderen Abstände, die zu beachten sind.
4.2.2	OG Biebelsheim	04.10.2023	In unmittelbarer Nähe zur Potentialfläche 21 befindet sich des Weiteren die Gedenkstätte des „Rheinwiesenlager Biebelsheim“ (siehe Abbildung 1). Hier waren deutsche Kriegsgefangene nach dem 2. Weltkrieg untergebracht. Die damals genutzte Fläche überschneidet sogar die Potentialfläche. Die Fläche überlagert sich teilweise mit der Potenzialfläche Nr. 9 für regional bedeutsame Gewerbestandorte der 3. Teilfortschreibung, Gewerbe. (siehe Abbildung 1). Wie vorgenannt bittet die OG Biebelsheim um Aufnahme der Fläche Nr. 9 in den RROP.	21	Die Fläche der Gedenkstätte liegt außerhalb de Potenzialfläche, weshalb eine Bebauung durch Windenergieanlagen nicht zu erwarten ist. Die übrige Lagerfläche ist heute nicht mehr erkennbar. Die Potenzialfläche Nr. 9 im Gewerbeflächenkonzept wird nicht weiterverfolgt (Beschluss der Regionalvertretung). Daher liegt in diesem Fall keine Überlagerung vor.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
4.2.3	OG Fürfeld	27.09.2023	mit diesem Schreiben erhalten Sie die die Stellungnahme der Ortsgemeinde Fürfeld zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe (Potentialfläche 35 in Aufstellung): 1. Es ist zu beachten, dass am westlichen Ortsrand von Fürfeld ein Seniorenwohnheim gebaut wurde. 2. Die Aussiedlung Goldkauter Hof und die Teilaussiedlung Baum (An der Goldkaut) sollten mit einem max. möglichen Abstand zur Vorrangfläche versehen werden, um Konflikte zu vermeiden, und die zukünftigen Erweiterungen der landwirtschaftlichen Aussiedlung nicht zu behindern. 3. Ebenso sollte der Abstand zur Aussiedelung Biedenthaler Hof im Südosten auf ein Maximum erweitert werden. 4. Aufgrund der Nato Pipeline und der Hochspannungsleitung der Bundesbahn sollte der Zuschnitt der alten Vorrangfläche im Südosten nicht verändert werden. Daher lehnen wir die Annäherung an den Biedenthaler Hof und an die Ortslage Fürfeld im Südosten ab. 5. Das ca. 6 ha. große Biotop im Osten der geplanten Fläche ist ein herausragendes Trittsteinbiotop und sollte deshalb großräumig ausgeklammert werden. 6. Als Ausgleich könnte die geplante Fläche 35 im Norden an die geplante Sonderbaufläche Hochstätten/Altenbamberg angepasst werden. 7. Es ist zu berücksichtigen, dass die Ortsgemeinde Fürfeld exakt in der Hauptwindrichtung Südwest zur geplanten Fläche liegt. Daher ist das Schutzgut Mensch mit dem größtmöglichen Abstand und der höchsten Wertung unter den Schutzgütern zu würdigen. 8. Gerade unter dem Aspekt, dass die Fürfelder Bürger die Hauptlast für die Bereiche Bad Kreuznach Stadt und Verbandsgemeinde Bad Kreuznach tragen, sollte dem Schutzgut Mensch die höchste Wertung beigemessen werden um	35	zu 1. Der Abstand von 900 m zum Senioren-Wohnheim wird eingehalten. Dies wurde bereits im Vorfeld der Unterrichtung aufgrund eines Hinweises korrigiert. zu 2. Anregung wird angenommen und die Abgrenzung des Vorranggebietes angepasst. zu 3. Anregung wird angenommen und die Abgrenzung des Vorranggebietes angepasst. zu 4. Die östliche und südöstliche Grenze des Vorranggebietes wird entsprechend der Eingaben angepasst. zu 5. Anregung wird angenommen und entsprechend berücksichtigt. zu 6. Anregung wird angenommen, soweit sie mit den Artenschutzdaten des LfU kompatibel ist. zu 7. Anregung wird zur Kenntnis genommen zu 8. Anregung wir zur Kenntnis genommen
4.2.3	OG Fürfeld	27.09.2023	den zurzeit eingedämmten sozialen Unfrieden, nicht wieder und eventuell in größerem Maße neu zu entfachen.		

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
4.3	VG Langenlonsheim-Stromberg	26.10.2023	2.5.2.26 Potenzialfläche 25 (Langenlonsheim/ Waldlaubersheim): **1** Die Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg lehnt die Potenzialfläche 25 ab. Nachfolgend werden die Gründe erläutert: Im Norden der Potenzialfläche 25 ragt eine nach dem Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Stromberg rechtswirksame Sonderbaufläche in die Fläche (siehe Abbildung 1). Die Potenzialfläche 25 nimmt nahezu den gesamten Langenlonsheimer Wald ein. Dieser ist ein Vorranggebiet für Wald und Forstwirtschaft gemäß dem wirksamen RROP Rheinhessen-Nahe, in dem sich großflächig schützenswerte Biotope gemäß dem Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung (LANIS) befinden. Weiterhin liegt der nordwestliche Bereich der Potenzialfläche in einem Grabungsschutzgebiet. Auch außerhalb des Grabungsschutzgebietes finden sich eine Vielzahl von Bodendenkmäler (keltische Hügelgräber) innerhalb des Langenlonsheimer Waldes. Im Westen grenzen an die Potenzialfläche zwei jüdische Friedhöfe an, die jeweils Denkmalzonen darstellen. Im Rahmen der für die Verbandsgemeinde durchgeführten Potenzialflächenstudie wurde ein 900 m Schutzabstand zu den jüdischen Friedhöfen sowie zu dem Sonderbaugebiet „Freizeit“ im Norden der Potenzialfläche angelegt. Der gesamte Langenlonsheimer Wald ist weiterhin ein wichtiges Erholungsgebiet mit einer Vielzahl von lokalen und regionalen (Rad-)Wanderwegen. **2** Die für die Verbandsgemeinde durchgeführte Potenzialstudie hat eine rund 107 ha große Fläche südlich des Langenlonsheimer Waldes ermittelt. Sie ist in Abbildung 1 dargestellt. Die Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg bittet um Aufnahme der Potenzialfläche aus der verbandsgemeindeeigenen Potenzialflächenstudie in den ROP.	25	**1** Das geplante Vorranggebiet Windenergie Nr. 25 wird im Nordwesten um das Grabungssschutzgebiet, das Gebiet der Bodendenkmäler und aufgrund der vorliegenden Artenschutzdaten verkleinert. Die anderen vorhandenen Biotope (Habitatpotenzial für Fledermauskolonien) innerhalb der Potenzialfläche 25 dürfen im nachfolgenden Verfahren nicht überplant werden. Das Deponiegelände wird Teil des Vorranggebietes. **2** Die Bestandsfläche kann um diesen Bereich erweitert werden. In der Potenzialstudie wurde diese Fläche nicht betrachtet, da diese in einer landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaft liegt. Da es sich jedoch um eine landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft der Stufe IV handelt, ist die Errichtung von Windenergieanlagen möglich.
4.3	VG Langenlonsheim-Stromberg	26.10.2023	2.5.2.28 Potenzialfläche 27 (Warmsroth/ Waldalgesheim/ Weiler bei Bingen):Die Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg lehnt die Potenzialfläche 27 ab. Nachfolgend werden die Gründe erläutert: Im Norden der Potenzialfläche 27 befindet sich ein Trinkwasserschutzgebiet Zone II, im Süden schließt ein Vorranggebiet Wald und Forstwirtschaft gemäß dem wirksamen RROP Rheinhessen-Nahe an (siehe Abbildung 3). Zusätzlich ragt ein 900 m großer Schutzabstand zum Wochenendhausgebiet Daxweiler in den Bereich der Potenzialfläche 27 hinein sowie kleinflächig ein 1.000 m großer Schutzabstand zu Wohn- und gemischten Bauflächen im Süden. Innerhalb des Verbandsgemeindegebietes gibt es konfliktärmere Potenzialflächen für Windenergie (siehe unten).	27	Aufgrund vorliegender Artenschutzdaten wird die Potenzialfläche 27 auf die Bestandsfläche (außerhalb des Rahmenbereiches und der nach Ziel 163 j-neu des LEP IV festgelegten Höhenstaffelung) reduziert.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
4.3	VG Langenlonsheim-Stromberg	26.10.2023	2.5.2.29 Potenzialfläche 28 (Daxweiler/ Oberdiebach/ Weiler bei Bingen): Die Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg stimmt der Potenzialfläche 28 grundsätzlich zu, bittet jedoch um Anpassung der Flächenkonfiguration. Die Potenzialfläche 28 überlagert sich überwiegend mit dem wirksamen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergienutzung gemäß der 2. Fortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplans der Alt-VG Stromberg (siehe Abbildung 4). Weiterhin überlagert sich die Fläche mit der Potenzialfläche gemäß der Potenzialflächenstudie der Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg. Letztere ist jedoch größer. Die Verbandsgemeinde Stromberg bittet um Aufnahme der zusätzlichen Potenzialflächen als Vorranggebiet Windenergie in den RROP.	28	Aufgrund vorliegender Artenschutzdaten wird die Potenzialfläche 28 nur gerinfügig erweitert.
4.3	VG Langenlonsheim-Stromberg	26.10.2023	2.5.2.30 Potenzialfläche 30 (Seibersbach): Die Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg stimmt der Potenzialfläche 30 grundsätzlich zu, bittet jedoch um Anpassung der Flächenkonfiguration. Die Potenzialfläche 30 überlagert sich vollständig mit dem wirksamen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergienutzung gemäß der 2. Fortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplans der Alt-VG Stromberg (siehe Abbildung 5). Weiterhin überlagert sich die Fläche mit der Potenzialfläche gemäß der Potenzialflächenstudie der Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg. Letztere ist jedoch größer. Die Verbandsgemeinde Stromberg bittet um Aufnahme der zusätzlichen Flächenbereiche als Vorranggebiet Windenergie in den RROP.	30	Aufgrund vorliegender Artenschutzdaten wird die Potenzialfläche 30 nur geringfügig erweitert.
4.3	VG Langenlonsheim-Stromberg	26.10.2023	2.5.2.31 Potenzialfläche 31 (Dörrebach/ Seibersbach): Die Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg stimmt der Potenzialfläche 31 grundsätzlich zu, bittet jedoch um Anpassung der Flächenkonfiguration. Die Potenzialfläche 31 überlagert sich vollständig mit dem wirksamen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergienutzung gemäß der Fortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplans der Alt-VG Stromberg (siehe Abbildung 6). Weiterhin überlagert sich die Fläche mit der Potenzialfläche gemäß der Potenzialflächenstudie der Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg. Letztere ist jedoch größer. Die Verbandsgemeinde Stromberg bittet um Aufnahme der zusätzlichen Flächenbereiche als Vorranggebiet Windenergie in den RROP.	31	Bei der Potenzialfläche 31 ist aufgrund des Artenschutzes nur eine geringfügige Erweiterung möglich.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
4.3	VG Langenlonsheim-Stromberg	26.10.2023	2.5.2.27 Potenzialfläche 26 (Guldental/ Windesheim/ Gutenberg): Die Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg lehnt die Potenzialfläche 26 ab. Nachfolgend werden die Gründe erläutert: Im Osten der Potenzialfläche 26 befindet sich eine Hochspannunggsfreileitung, zu der ein Schutzabstand einzuhalten ist. Die Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg hat sich für einen Schutzabstand von 900 m zu Siedlungsflächen mit empfindlicher Nutzung ausgesprochen. In die Potenzialfläche 26 ragt ein solcher Schutzabstand von einer Sonderbaufläche für Pferdezucht und Reitsport rein. Kleinflächig sind auch Schutzabstände zu gewerblichen Bauflächen (300 m) und der erweiterte Schutzabstand zu Wohn- und gemischten Bauflächen von 1.000 m betroffen (siehe Abbildung 2 sowie Anlage 1). Weiter ist im betreffenden Bereich teilweise eine Windhöffigkeit kleiner als 6 m/s (140 m über Grund) im Jahresdurchschnitt gemäß dem Windatlas Rheinland-Pfalz zu erwarten. Die für die Verbandsgemeinde durchgeführte Potenzialflächenstudie hat Flächen mit einer Windhöffigkeit unter 6 m/s als Potenzialfläche ausgeschlossen, da innerhalb der Verbandsgemeinde deutlich windhöffigere und damit für die Windenergie besser geeignete Standorte vorhanden sind. Unter Betrachtung dieser „harten“ und „weichen“ Ausschlusskriterien verbleibt im Bereich der Potenzialfläche 26 nur ein kleiner Flächenanteil. Um eine Bündelung der Windenergieanlagen zu erreichen und damit das Landschaftsbild zu schonen, wurden in der Potenzialflächenstudie der Verbandsgemeinde Flächen kleiner als 40 ha ausgeschlossen, so dass auch die verbleibende Restfläche entfällt.	26	Die Fläche 26 entfällt aufgrund des Artenschutzes (Rastgebiet windenergiesensibler Vogelarten).

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
4.3.1	OG Langenlonsheim	11.10.2023	Der Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Langenlonsheim stellt in den Gemarkungen Langenlonsheim und Heddesheim bereits eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Windenergie dar (vgl. Übersichtskarte Baywa r.e Wind GmbH, Anlage 1). Für den Bereich der Gemarkung Langenlonsheim ist bereits ein Windparkprojektierer mit der Planung eines Windparks beschäftigt. In diesem Zusammenhang stellt sich die Situation gegenwärtig wiefolgt dar: Die BayWa r.e. Wind GmbH plant seit dem Jahr 2016,nach Übernahme der Projektrechte der Firma juwi GmbH, einen Windpark in Langenlonsheim. Waren ursprünglich nur zwei Windenergieanlagen (WEA) im Bereich der im Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Langenlonsheim ausgewiesenen „Sonderbaufläche für Windenergie“ vorgesehen, so sind es mittlerweile bis zu fünf Anlagen. Von den fünf geplanten WEA (WEA 01 bis WEA 05) befinden sich WEA 02 und WEA 03 sowohl innerhalb der ausgewiesenen FNP-Fläche als auch innerhalb der oben erwähnten Potenzialfläche 25. Die geplanten Standorte WEA 01, WEA 04 und WEA 05 liegen knapp außerhalb der FNP-Flächen und sind nicht vonder Potenzialfläche 25 umfasst. WEA 01 liegt zudem teilweise auf dem Gelände der stillgelegten Kreismülldeponie Langenlonsheim (vgl. Übersichtskarte 2, Anlage 2). Hinsichtlich des notwendigen bzw. zu schaffenden Planungsrechts hat sich der Ortsgemeinderat von Langenlonsheim in seiner Sitzung am 01.06.2023 einstimmig dafür ausgesprochen, die Planung von zwei auf fünf Anlagen zu erweitern. In diesem Zusammenhang wurde die Verbandsgemeinde darum gebeten, entsprechendeFlächennutzungsplanverfahren einzuleiten! Darüber hinaus sieht die Ortsgemeinde Langenlonsheim ebenfalls die		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
4.3.1	OG Langenlonsheim	11.10.2023	Möglichkeit, dass Windenergieanlagen auf der Potenzialfläche 25 im Bereich des Langenlonsheimer Waldes in einer nächsten Ausbaustufe errichtet werden könnten. Daher wird angeregt, die Potentialfläche 25 im Regionalen Raumordnungsplan grundsätzlich beizubehalten, jedoch um die Teilflächen zu erweitern, in denen die bereits konkret geplanten WEA-Standorte am Waldrand (WEA 04, WEA 05) bzw. an der Deponie (WEA 01) verortet sind. Auf diese Weise würde die Ortsgemeinde Langenlonsheim zukünftig über Entwicklungschancen im Bereich der erneuerbaren Energieerzeugung verfügen. Zur Begründung bzw. Stärkung der vorstehenden Ausführungen, werden die folgenden Anregungen dargelegt: 1.) Relief und Windhöffigkeit: Die fünf geplanten WEA-Standorte befinden sich in Höhenlagen von 210 bis 280 m. Das Relief der forcierten Windparkfläche fällt leicht und gleichmäßig nach Südosten hin ab, sodass die Standorte von WEA 01 bis WEA 04 auf einem relativ ebenen Plateau liegen (vgl. Übersichtskarte 2, Anlage 2).Für die Anlagenstandorte wurde auf Grundlage von LIDAR-Messdaten eine Windhöffigkeit ermittelt, die einen wirtschaftlichen Betrieb des Windparks ermöglicht. Die profitable Windhöffigkeit wird durch eine freie Windanströmung auf das geplante Windparkgebiet begünstigt welches windtechnisch von keiner vorgelagerten Geländeerhebungbeeinträchtigt wird. 2.) Umweltschutz: Westlich von WEA-Standort 05 grenzt das Naturschutzgebiet „Saukopf und Fichtekopf“ an, welches gleichzeitig dem FFH-Gebiet „Nahetal zwischen Simmertal und Bad Kreuznach" angehört. Die bereits durchgeführten Kartierungen der Avifauna und Fledermäuse ergaben eine grundsätzliche Verträglichkeit des Windparkvorhabens mit den	25	Die Potenzialfläche 25 wird beibehalten, im Nordwesten reduziert, im Südosten (auch um den Standort der WEA 04) erweitert. Auch die Deponie und damit der Standort der geplanten WEA 01 soll in das Vorranggebiet integriert werden. Die WEA 05 wird aufgrund der Nähe zum Naturschutzgebiet nicht in die Potenzialfläche aufgenommen, um hier einen gewissen Schutzsaum zu belassen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
4.3.1	OG Langenlonsheim	11.10.2023	Naturschutzgegebenheiten vor Ort. Unmittelbar südlich der geplanten WEA 05 folgt die Zone 3 des rechtlich ausgewiesenen Wasserschutzgebietes „Heddesheim"'. WEA 05 befindet sich darüber hinaus innerhalb des abgegrenzten Wasserschutzgebietes „Langenlonsheim/Laubenheim", zu dem WEA-Standort 04 nur eine geringe Entfernung aufweist. Wir sehen im Wasserschutzgebiet„Langenlonsheim/Laubenheim" kein Planungshindernis, da zu diesem bisher keine Rechtsverordnung vorliegt und eine Errichtung von Windenergieanlagen in Wasserschutzzonen 2 und 3 rechtlich möglich ist. Die WEA-Standorte 01. 02 und 03 weisen keine direkte Nähe zu etwaigen Schutzgebieten auf. (vgl. Übersichtskarte 2, Anlage 2) 3.) Landnutzung: Der Standort WEA 01 befindet sich, wie bereits erwähnt, zur Hälfte auf einer stillgelegten Deponiefläche. Die übrigen vier Windenergieanlagen sollen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen errichtet werden (vgl. Übersichtskarte 2, Anlage 2). Die Offenlandflächen sind besonders gut für den Windenergieausbau geeignet, da hier im Zuge der Windpark-Realisierung keine Rodungen erforderlich sind oder keine große Rücksicht auf Bodendenkmäler wie Hügelgräber genommen werden muss, welche primär in Wäldern anzutreffen sind. Eine Baustellenzufahrt und Anlieferung der WEA-Großkomponenten ist für alle fünf geplanten Standorte nach Abfahrt von der Autobahn AS Waldlaubersheim über die Zuwegung zur Deponie möglich. Eine dauerhafte Erschließung für Servicefahrzeuge zur Reparatur und Wartungder WEA ist über den „Wäldchesweg" als Betriebszuwegung angedacht, welcher für das Windparkvorhaben ertüchtigt werden soll. Zur schnellen Umsetzung der Energiewende wurde der Ortsgemeinde Langenlonsheim der folgende mögliche Zeitplan vom		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
4.3.1	OG Langenlonsheim	11.10.2023	Projektierer zur Verfügung gestellt: „Wir rechnen für unser Windparkvorhaben in Langenlonsheim mit einer zügigen Einreichung des Genehmigungsantrags nach BImSchG. So streben wir zurzeit eine Einreichung in QT 2024 und einen Genehmigungserhalt in Q3 2025 an. Insofern halten wir eine Inbetriebnahme in 2027 bei einer Bauzeit von etwa einem Jahr für umsetzbar, was im Sinne eines raschen Windenergie-Ausbaus wäre, der auf politischer und gesellschaftlicher Ebene stark gefordert ist. Eine derart schnelle Windpark-Realisierung wäre im Bereich der Potenzialfläche 25 nicht zu erwarten." Der Ortsgemeinderat bittet die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe anhand der o.g. Stellungnahme, um Überprüfung, die Potenzialfläche 25 um die drei Standortbereiche WEA 01, WEA 04 und WEA 05 zu erweitern, welche im Entwurf zur 4. ROP-Teilfortschreibung bisher nicht berücksichtigt wurden	25	Die Hinweise werden zur Kenntnisnahme genommen. Die Potenzialfläche 25 wurde um die Standortbereiche der WEA 01 und 04 erweitert.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
4.3.1	Verbandsangehörige OGs der VG Langenlonsheim-Stromberg	26.10.2023	Ortsgemeinde Dorsheim, Sitzung des Ortsgemeinderates am 28.09.2023: Der Ortsgemeinderat von Dorsheim hat beschlossen, dass eine Stellungnahme zur vierten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes für das Sachgebiet Windenergie nur zeitverzögert (zu einem späteren Zeitpunkt) erfolgen kann, da die vorgegebene Frist zu knapp sei. Ortsgemeinde Guldental, Sitzung des Ortsgemeinderates am 18.10.2023: Der Ortsgemeinderat von Guldental hat beschlossen, der von der Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg vorgelegten Flächenpotenzialstudie - ausgearbeitet vom Büro für Raum- und Umweltplanung JESTAEDT + PARTNER aus Mainz - zu folgen. Ortsgemeinde Roth, Sitzung des Ortsgemeinderates am 24.10.2023: **1** Der Ortsgemeinderat von Roth hat beschlossen, dass die Belange der Ortsgemeinde nicht entsprechend berücksichtigt sind und bittet um Aufnahme der Rother Liegenschaften in den ROP. **2** Ortsgemeinde Seibersbach, Sitzung des Ortsgemeinderates am 24.10.2023: Der Ortsgemeinderat von Seibersbach spricht sich für die Potenzialstudie der Verbandsgemeinde vom Büro Herrn Jestaedt aus, da die gemeindeeigenen Flächen berücksichtigt wurden. Es sollen alle Potenzialflächen berücksichtigt werden, die im Eigentum der Ortsgemeinde sind. Der Abstand der Windräder zu bebauten Flächen der Gemeinden soll mindestens 1.000 m betragen. **3** Ortsgemeinde Windesheim, Sitzung des Ortsgemeinderates am 16.10.2023: Der Ortsgemeinderat von Windesheim beschließt, die aufgrund der Flächenpotenzialanalyse der Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg aufgezeigten Flächen mit einer Windhöffigkeit (nordöstlich der Fläche 26 im ROP) von unter 6 m/s herauszunehmen und dafür die		**1** Aufgrund bestehender gesetzlicher Tabukriterien, wie den 900 m-Pufferzonen um Wohngebiete, Misch-, Dorf-, Kern- und urbane Gebiete ist die Ausweisung von Windenergieflächen in der Gemarkung Roth nicht möglich. **2** Es ist der Wunsch der Landesplanung, dass die Regionalplanung 900 m Abstand zu Siedlungsflächen ansetzt. Abweichungen bedürfen einer besonderen Begründung. Eigentumsverhältnisse spielen bei der Flächenauswahl keine Rolle. **3** Die Fläche im Windesheimer Wald wird nicht in das Konzept übernommen, da Eigentumsverhältnisse kein maßgebliches Kriterium bei der Flächenauswahl sind.
4.3.1	Verbandsangehörige OGs der VG Langenlonsheim-Stromberg	11.10.2023	gemeindeeigenen Flächen im Windesheimer Wald aufzunehmen. Wir verweisen darauf, dass die o.g. Potenzialflächenanalyse der Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg in vollem Umfang der Stellungnahme der Verbandsgemeinde, siehe Schreiben vom 26.10.2023, beiliegt.		Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
4.3.1	OG Dörrebach	08.11.2023	Ortsgemeinde Dörrebach, Sitzung des Ortsgemeinderates am 02.11.2023: Der Ortsgemeinderat von Dörrebach hat beschlossen, der von der Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg vorgelegten Flächenpotenzialstudie - ausgearbeitet vom Büro für Raum- und Umweltplanung JESTAEDT + PARTNER aus Mainz - zu folgen. Wir verweisen darauf, dass die o.g. Potenzialflächenanalyse der Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg in vollem Umfang der Stellungnahme der Verbandsgemeinde, siehe Schreiben vom 26.10.2023, beiliegt.		Kenntnisnahme
4.4	VG Nahe-Glan	18.09.2023	Derzeit schreibt die Verbandsgemeinde Nahe-Glan den sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der ehemaligen Verbandsgemeinde Bad Sobernheim fort (siehe beigefügte Unterlagen) . Für den Bereich der ehem. Verbandsgemeinde Meisenheim besteht ein rechtskräftiger Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ aus dem Jahr 2013. Die hierin festgelegten Vorrangflächen stehen jedoch nicht mehr im Einklang mit den aktuellen Rahmenbedingungen für erneuerbare Energien. Aus diesem Grund wurde für den Bereich der ehem. Verbandsgemeinde Meisenheim eine Potenzialflächenanalyse anhand der harten und weichen Kriterien des sich in Planung befindlichen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der ehemaligen Verbandsgemeinde Bad Sobernheim erarbeitet. Hierbei wurden insgesamt fünf Potenzialflächen ermittelt, welche im Entwurf des neuen Raumordnungsplans bislang keine Berücksichtigung fanden. Betroffen sind vorwiegend die nachstehenden Flächen: Fläche 02 - Lettweiler Fläche 03 - Teilfläche Callbach Fläche 03 - Teilfäche Meisenheim Fläche 07 - Hundsbach/Schweinschied/Jeckenbach Fläche 09 - Schweinschied/Löllbach Die Flächen können Sie der beigefügten Übersichtskarte entnehmen. Um eine zeitnahe Realisierung der Windparks, unabhängig von einer Fortschreibung des Teilflächennutzungsplans gewährleisten zu können, bitten wir um Berücksichtigung der o. g. Flächen in der Vierten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe 2014 für das Sachgebiet Energieversorgung (Windenergie).		Zu den Flächenvorschlägen im Einzelnen: Fläche 02 - Lettweiler: zu klein, erreicht nicht die raumordnerisch relevante Mindestgröße, zudem teilweise Überlagerung mit der Ausschlusskulisse Artenschutz - **keine Berücksichtigung** Fläche 03 - Teilfläche Callbach: Eine Vereinigung der ohnehin schon großen Fläche Nr. 38 mit Nr. 39 soll vermieden werden, zumal auf Seiten der angrenzenden Region Westpfalz mit weiteren Anlagen zu rechnen ist und eine Überfrachtung befürchtet wird, zudem teilweise Überlagerung mit der Ausschlusskulisse Artenschutz - **keine Berücksichtigung** Fläche 03 - Teilfäche Meisenheim: Dem Vorschlag wird gefolgt und die Fläche 38 nach Westen erweitert, auch weil dort bereits eine Windenergieanlage steht. - **Berücksichtigung** Fläche 07 - Hundsbach/Schweinschied/Jeckenbach: Fläche ist ziemlich klein, zudem teilweise Überlagerung mit der Ausschlusskulisse Artenschutz, Abstand von 2 km zur Fläche 42 wird unterschritten - **keine Berücksichtigung** Fläche 09 - Schweinschied/Löllbach: südlicher Teil Überlagerung mit der Ausschlusskulisse Artenschutz, verbleibender Teil zu klein - **keine Berücksichtigung**

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
4.4.3	OG Becherbach	28.08.2023	zur Vierten Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes Rheinhessen- Nahe 2014 für das Sachgebiet Energieversorgung (Windenergie) In der Vierten Fortschreibung des ROP 2014 ist unter 3.5.2.40 eine Potenzialfläche 39 von 139 ha in der Gemarkung Schmittweiler nahe des OT Gangloff als Neudarstellung von Windflächen (Vorranggebiet) der Kategorie A ausgewiesen, die wegen lediglich geringer Konflikte für eine Weiterbetrachtung empfohlen wird.	39	
4.4.3	OG Becherbach	28.08.2023	Die in 2015 beschlossene Sachliche Teilfortschreibung Windkraft (1.Änderung) des Flächennutzungsplanes der VG Meisenheim beinhaltete ursprünglich ebenfalls eine Potenzialfläche 9 für die Windenergienutzung in der Gemarkung Schmittweiler, die letztlich nach Auswertung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange aus der Planung mit folgender Begründung herausgenommen wurde: -durch perlenkettenartige Anordnung Konzentrationsgebot nicht erfüllt -Verlängerung bzw. Verdichtung des WEA-Riegels zwischen Lettweiler Höhe und Roßberg auf eine Länge von 10 km in Hauptvogelzug-Richtung (siehe auch Auflage im Genehmigungsbescheid für die WEA Callbach) - jede weitere WEA verstärkt hier die (übermäßige) Umfassung (Umzingelung/Einkesselung) der Ortslage Gangloff mit WEA - teilweise gut begründeter und daher teilweise entsprechend nachvollziebarer Widerstand einer überragenden Mehrheit der Gangloffer Bürger (153 Unterschriften bei ca. 275 EW und Beschluss des Ortsgemeinderates) - laut Gewerbeaufsicht wird in Gangloff die zulässige Schall-Gesamtbelastung bereits ausgeschöpft, sodass der Zusatzbeitrag an Schall	39	- Zwischen den Flächen 38 und 39 wird ein Abstand gewahrt. - Der Vogelzug ist nach Auuskunft des LfU kein maßgebliches Kriterium mehr. - Bestehende Anlagen befinden sich nur im Süden und Nordosten von Gangloff. Die Fläche 39 liegt in derselben Blickrichtung wie die bestehenden Anlagen westlich von Finkenbach-Gersweiler. - Die Schallbelastung ist im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genhemigungsverfahrens zu prüfen.
4.4.3	OG Becherbach	28.08.2023	durch weiter WEA bereits jetzt begrenzt ist - Teilweise bereits jetzt Einschränkungen beim Betrieb der bestehenden WEA (nächtliche Abschaltung; gedrosselter Betrieb) zur Einhaltung der Lärmgrenzwerte - artenschutzrechtlicher Belange, wie z.B. vom LUWG kartierter Brutvogelstandort und Vogelzug sind zu prüfen - Belange „Vorbehaltsgebiet Freizeit, Erholung und Landschaftsbild“ sind mit hohem Gewicht zu beachten Bezug nehmend auf die vorgenannten Begründungen und den Gemeinderatsbeschluss vom 12.03.2015 hat die Ortsgemeinde Becherbach gegen die geplante Potenzialfläche 39 (Schmittweiler) erhebliche Bedenken und beantragt, auf eine Weiterbetrachtung zu verzichten.		- Die Fläche 39 liegt nicht in der Ausschlusskulisse des Fachbeitrags Artenschutz des LfU. - Ein Vorbehaltsgebiet Freizeit, Erholung und Landschaftsbild stellt kein Ausschlusskriterium für die Windenergie dar.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
4.6	VG Rüdesheim	08.08.2023	Die VG Rüdesheim hat mit Beschluss vom 22.02.2017 die Fortschreibung des FNPs für den Teilbereich Windenergie eingeleitet. **1** Insgesamt haben wir rund 800 Hektar an Flächen zur Nutzung von Windenergie in den Gemarkungen Bockenau, Braunweiler, Dalberg, Duchroth (Oberhausen), Sommerloch, Spohnheim, Waldböckelheim, Wallhausen und Weinsheim vorgesehen. Zwischenzeitlich hat die Planungesgemeinschaft Rheinhessen-nahe in der Sitzung am 20.06.2023 ihren Flächenkorridor 'Windenergie' festgelegt. Dieser Bereich entspricht zwar in Teilen dem der VG Rüdesheim, ist jedoch erheblicher kleiner. Nunmehr haben alle Ortsgemeinden per Beschluss festgelegt, an der Ausweisung 'ihrer' Flächen festzuhalten. Hierzu wird in Kürze ein Interessenbekundungsverfahren angestoßen und die erforderlichen Gutachten (Artenschutz usw.) eingeholt. Wir teilen ihnen daher formal mit, dass wir an der Ausweisung der oben beschriebenen Flächen festhalten und bitten um Überprüfung, ob diese Flächen auch in die Gebietskulisse der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe übernommen werden können. **2** Als weiteren Punkt dürfen wir die Notwendigkeit der Festlegung eines Vorrangegebietes zur Rohstoffsicherung im Regionalplan für die Gemarkung Duchroth dringlich ansprechen. Die Ortsgemeinden Duchroth und Oberhausen, wie auch die benachbarte OG Odernhem (VG Nahe-Glan), planen Flächen zur Nutzung der Windenergie. Aus einer Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergau an die VG Nahe-Glan vom 07.07.2023, bzw. aus Ihrem Schreiben an die vorgenannte Behörde vom 07.07.2023 geht hervor, dass das Vorranggebiet für langfristige Rohstoffsicherung hochgestuft werden soll, um einen kurz- bis mittelfirstigen Abbau zu ermöglichen. Um weiter in Sachen Windenergie planen zu können (es entstehen erhebliche Kosten wegen der Beauftragung des Artenschutzes im Raum) benötigen wir eine verlässliche Aussage, wie		**1** Die Flächen können aufgrund des Artenschutzes nicht realisiert werden. Die einzige Fläche (südliche Windfläche Waldböckelheim_ Weinsheim), die nicht vom Artenschutz betroffen ist, entspricht nicht dem Kriterienkatalog der Potenzialstudie (Mindestgröße) **2** Aufgrund der Betroffenheit des Artenschutzes wird die Fläche 37 reduziert. Es soll eine zeitlich bis zum Jahr 2050 befristete Nutzung für Windnenergie (Ziel 163 a) ermöglicht werden, die ein anschließendes Repowering nicht zulässt.
4.6	VG Rüdesheim	08.08.2023	mit den Bedenken des LGB umgegangen werden soll. Wir senden Ihnen dieses Schreiben vorab, um Ihnen unseren Aktuellen Sachstand mitzuteilen; gleichwohl werden wir im Zuge der Offenlage noch detaillierter auf mögliche Einwendungen eingehen. (In der Anlage der Email wurden die Flächen als Shape-Dateien hinterlegt)		Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
4.6.18	OG Waldböckelheim	25.09.2023	Gemäß §9 Abs. 1 ROG sind die öffentlichen Stellen aufzufordern, Aufschluss über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können. Gleiches gilt für weitere ihnen vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind. Vor diesem Hintergrund möchte die Gemeinde Waldböckelheim (Verbandsgemeinde Rüdesheim) wie folgt Stellung nehmen. Die Ortsgemeinde Waldböckelheim beabsichtigt Flächen für die Entwicklung und den Betrieb von Windenergieanlagen innerhalb ihrer Gemarkung, auf kommunalen Flächen bereitzustellen. Vor diesem Hintergrund wurde bereits ein Interessenbekundungsverfahren (IBV) durchgeführt, welches inzwischen abgeschlossen ist. Grundlage für das IBV bildete eine Flächenkulisse im Umfang von rd. 167 ha, welche aus der „Studie zur Windenergienutzung'" (Stand: August 2022)' der VG Rüdesheim entnommen wurde. Diese Studie bildet die Grundlage für den Teilflächennutzungsplan Windenergie der Verbandsgemeinde Rüdesheim (s. nachfolgende Abbildung). Sachlicher Teilflächennutzungsplans „Windenergie" der Verbandsgemeinde Rüdesheim: Die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie" der Verbandsgemeinde Rüdesheim wurde durch den Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 25.06.2020 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Beauftragt mit der Erstellung dem sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie" wurde die BBP Stadtplanung Landschaftsplanung Part-GmbB (Kaiserslautern). Für den sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie", wurde bereits die		Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
4.6.18	OG Waldböckelheim	25.09.2023	frühzeitige Beteiligung nach §3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. I BauGB durchgeführt und die landesplanerische Stellungnahme nach § 30 LPIG eingeholt. In seiner Sitzung am 14.09.2022 hat der Verbandsgemeinderat den Wechsel von einer „Konzentrationsplanung“ hin zu einer „Angebotsplanung“ beschlossen. Die 1. Offenlage des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ der Verbandsgemeinde Rüdesheim wurde hingegen bewusst noch nicht beschlossen. Hintergrund für diese Entscheidung der VG ist der geänderte rechtliche Rahmen hinsichtlich der Genehmigungsverfahren für Windenergie. Seit dem Inkrafttreten der Regelung des§ 6 WindBG gelten für Windenergievorhaben in ausgewiesenen Windenergiegebieten nach § 2 Nr. 1 WindBG in Genehmigungsverfahren Verfahrenserleichterungen, wonach sowohl die Umweltverträglichkeitsprüfung als auch die artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen sind. Voraussetzung dafür ist u. a., dass bei Ausweisung des Windenergiegebietes eine Umweltprüfung nach § 8 ROG oder § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt wurde. Auch die FNP-Planung der VG Rüdesheim wird grundsätzlich Windenergiegebiete 1.S.d. § 2 Nr. 1 WindBG erzeugen. Nach unserem Kenntnisstand befürchtet nun die VG Rüdesheim, dass bei Ausweisung von Windenergiegebieten höhere Anforderungen an die Umweltprüfung gestellt werden und sie diese nicht rechtssicher und auch nicht in dem von ihr aufgestellten Zeitplan erfüllen kann. Aufgrund dessen soll nach Aussage der VG die 1. Offenlage des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ erst dann beschlossen und durchgeführt werden, wenn für die geplanten Sonderbauflächen Windenergie aktuelle Artdaten vorliegen. Die VG plant, dass diese Daten jeweils durch die Windenergie-Projektierer zur Verfügung gestellt werden, welche die Windenergieplanung umsetzen		Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
4.6.18	OG Waldböckelheim	25.09.2023	möchten. Regionales Energiekonzept Rheinhessen Nahe, Baustein: Potenzialstudie Windenergie - Potenzialfläche 34: Die in der Studie zur Windenergienutzung dargestellte Potenzialfläche, welche sich auch im FNP-Entwurf wiederfindet (s. Abbildung 1), wurde nur teilweise in die vierte Teilfortschreibung des ROP Rheinhessen-Nahe aufgenommen (s. Abbildung 2). Die Potenzialfläche 34 wurde im regionalen Energiekonzept Nahe, Baustein: Potenzialstudie Windenergie wie folgt bewertet: „Die dicht bewaldete Fläche weist mit hoher Wahrscheinlichkeit — soweit auf der Ebene ersichtlich — Konflikte mit dem Natur- und Artenschutz und dem Schutzgut Landschaft auf. Sie beruht zum überwiegenden Teil auf bereits geplanten Flächen (FNP), wobei hier aktuell noch keine Anlagen stehen. Abgesehen von dem Eingriffin die Waldflächen liegen hier vor allem Konflikte mit dem Landschaftsschutz vor (Naturpark und Landschaftsschutzgebiet nahezu flächendeckend überlagernd). Insgesamt ist durch die regelmäßig vertiefter prüfende Flächennutzungsplanung jedoch grundsätzlich eine Verträglichkeit anzunehmen. Ein weiterer Konflikt (Vorranggebiet Wald) ist regionalplanerischer Natur und auf dieser Ebene abzuwägen. Die wertvollen Biotopkomplexe sind im Rahmen nachgelagerter Planungen zu beachten, insgesamt sollten die Eingriffe in das Waldgebiet so weit wie möglich minimiert werden.'' Nahe, Baustein: Potenzialstudie Windenergie (WSW 2023): Es ist dabei nicht nachvollziehbar, welche Grundlage bzw. Kriterien für die Abgrenzung der Prüffläche herangezogen wurden. Die Ortsgemeinde Waldböckelheim fordert, dass auch die Flächen nördlich der Potenzialfläche 34 mit in die Vorranggebietsausweisung für Windenergie mit aufgenommen werden.	34	Der westliche Teil der Potenzialfläche 34 muss aufgrund des Artenschutzes gestrichen werden. Eine Erweiterung nach Nordosten wird dafür ermöglicht.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
4.6.18	OG Waldböckelheim	25.09.2023	Auch wenn der ROP kein Ausschluss für die Windenergie entfaltet sollte beachtet werden, dass z. B. aufgrund von Restriktionen im BImSchG-Verfahren (Schall, Schatten, Fauna, Biotope) erfahrungsgemäß nicht alle Flächen innerhalb der Vorranggebietsfläche mit WEA beplant werden können. Weiterhin ist zu beachten, dass nicht als Vorranggebiet Windenergie oder als Sonderbaufläche Windenergie ausgewiesenen Gebiete durch das WindBG zukünftig eine Ausschlusswirkung erzielen, sobald die Landesflächenziele erreicht sind und somit die Kommunen in ihrer Planungshoheit eingeschränkt werden. Die Ortsgemeinde Waldböckelheim fordert daher die Ausweitung des geplanten Vorranggebietes Windenergie entsprechend der Flächenkulisse in der „Studie zur Windenergie“ der VG Rüdesheim, welche im Zuge des „Sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplan "Windenergie‘“ der VG Rüdesheim erstellt wurde (vgl. Abbildung 1) und als Grundlage des abgeschlossenen IBV diente. Dabei sei insbesondere auf zwei Aspekte hingewiesen, die in der Bewertung der Potenzialfläche 34 im Regionales Energiekonzept Rheinhessen Nahe, Baustein: Potenzialstudie Windenergie zur Sprache kommen. Wertvolle Biotopkomplexe: Wie dem Plan Nr. 13.3 „Standortpotenzial Zollstock“ aus der Studie zur Windenergienutzung (vgl. Abbildung 1) zu entnehmen ist, werden wertvolle Biotopkomplexe (hier insbesondere alte Laub(misch)waldbestände, nicht in die Sondergebietsausweisung mit aufgenommen. Anstatt dessen werden die Fläche sogar im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ dargestellt. Artenschutz: Das Regionales Energiekonzept Rheinhessen Nahe, Baustein: Potenzialstudie Windenergie weist an mehreren Stellen darauf hin, dass die		Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
4.6.18	OG Waldböckelheim	25.09.2023	Datenlage zum faunistischen Artenschutz für eine angemessene Beurteilung ungeeignet ist. Die vorhandenen verlässlichen Daten zu Vorkommensbereichen windkraftsensibler Vögel sind lückenhaft und deutlich zu alt, um sie etwa durch Abstandsflächen angemessen berücksichtigen zu können. Zudem können auch die Informationen zu relevanten Zugkorridoren und bedeutsamen Rastflächen, welche noch im vorangegangenen Planungszyklus des Regionalplanes bei der Flächenfestlegung Verwendung fanden, nicht mehr herangezogen werden. Auch hier liegt einer der Gründe im Alter der zugrundeliegenden Erfassungsdaten. [...]."Aussagen vom LfU zum Artenschutz liegen noch nicht vor. (vgl. S. 29 f. und S. 155 Potenzialstudie) Es sei darauf hingewiesen, dass in der SUP die (faunistischen) Untersuchungen nur in der Tiefe und dem Detaillierungsgrad zu erfolgen haben, wie sie für den Abstraktionsgrad der Planebene angemessen sind. Raumordnungspläne beinhalten i.d.R. einen Maßstab zwischen 1:100.000 bis 1.500.000. Der einschlägige Erlass zur Flächennutzungsplanung führt selbst für die noch nachgelagerte Planungsebene mit kleinerem Maßstab aus, dass die Möglichkeit artenschutzrechtlicher Hindernisse kein Tabukriterium bei der Flächennutzungsplanung ist und dass der Artenschutz nur dann der Planung entgegensteht, wenn er dauerhaft ein unüberwindliches Hindernis für jedwede Anlage darstellen würde. Eine solche pauschale Feststellung kann für das Plangebiet hinsichtlich des Artenschutzes nicht getroffen werden. Die Ortsgemeinde Waldböckelheim, fordert die Aufnahme der kompletten Flächenkulisse im Umfang von 167 ha (vgl. Abbildung 1) in die vierte Teilfortschreibung des ROP Rheinhessen-Nahe.		Der östliche Teil der Potenzialfläche 34 in der Gemarkung Waldböckelheim ist nur stellenweise durch den Artenschutz betroffen. Dieser Bereich soll als Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen werden. Die vorhandenen Biotope (Habitatpotenzial für Fledermauskolonien) dürfen im nachfolgenden Verfahren nicht überplant werden.
4.6.3	VG Rüdesheim: OG Duchroth & OG Oberhausen	16.11.2023	Die Gemeinden Duchroth und Oberhausen an der Nahe haben in Ihren Sitzungen am 27.10.2023 und 31.10.2023 die Beschlüsse gefasst, im Bereich „Bauwald“ in der Gemarkung Duchroth den erneuerbaren Energien den Vorrang einzuräumen und sprachen sich gegen die Hochstufung der Vorrangfläche für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau aus. Es besteht seitens der Ortsgemeinden zudem kein Interesse, die ausschließlich gemeindeeigenen Grundstücke für den Rohstoffabbau zur Verfügung zu stellen.		Die Fläche 37 wird aufgrund des Artenschutzes reduziert. Da die Potenzialfläche für Windenergie sich in diesem Bereich mit einem Vorranggebiet für die langfristige Rohstoffsicherung überlagert, wird ein Vorranggebiet für temporäre Windenergienutzung festgelegt. Innerhalb dieser Gebiete wird der Betrieb der Windenergienutzung bis 2050 befristet.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
5.3	VG Birkenfeld	28.09.2023	Bei der TF 4 des RROP handelt es sich um den weiteren Baustein des sogenannten Energiekonzeptes auf regionalplanerischer Ebene zur Unterstützung der energiepolitischen Ziele des Landes Rheinland-Pfalz und seines Landesentwicklungsprogrammes IV. Zitat aus der Potenzialstudie: „Ziel der Untersuchung Zur großräumigen Steuerung der Energiegewinnung aus erneuerbaren Quellen beabsichtigt die Planungsregion Rheinhessen-Nahe die Erstellung eines entsprechenden Energiekonzeptes als Basis der Fortschreibung des regionalen Raumordnungsplanes. Inhaltliche Schwerpunkte sind hier aufgrund Ihrer teils erheblichen Raumwirkungen Anlagen zur Windenergiegewinnung oder großflächige Freiflächenphotovoltaikanlagen. Zur Vorbereitung dieses regionalen Energiekonzeptes erfolgen separate Potenzialstudien für beide Energieträger. Innerhalb der vorliegenden Teil-studie ist das Thema Windenergie.“ In der Studie erfolgt nun eine Abschichtung nach bekannten Kriterien und nach einer strategischen Umweltprüfung (SUP) ergeben sich Empfehlungen für Potenzialausweisungen in einer sogenannten Flächenkulisse. Diese gewonnene Flächenkulisse bringt für den Bestand und die bisher im Regionalplan bereits ausgewiesenen Flächen in der Verbandsgemeinde Birkenfeld nicht viel Neues. Lediglich Flächenzuschnitte bekannter Standorte werden angepasst. Natürlich wird sich insgesamt, aber im Rahmen der existenten Genehmigungserteilung im Sinne der gegebenen Privilegierung nach Baugesetzbuch, an den landesplanerischen Vorgaben zu orientieren sein, jedoch bringt dies für die Verbandsgemeinde Birkenfeld und ihre lange bekannten und bebauten Standorte kaum Veränderungen. Der Landkreis Birkenfeld hat an der regionalen Gesamtkulisse einen Anteil		Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
5.3	VG Birkenfeld	28.09.2023	von 1.801,82 ha Potenzial. Die Verbandsgemeinde Birkenfeld hat davon: Potenzialfläche 50 Niederhambach/Wilzenberg-Hußweiler rund 69 ha. Darstellung wie bisher und als vorhandene Windflächen bekannt in Flächennutzungsplan und regionalem Raumordnungsplan. Potenzialfläche 51, Achtelsbach/Abentheuer/Brücken rund 154 ha mit zahlreichen Konfliktpotenzialen, die letztlich im Genehmigungsverfahren zu prüfen wären. Vor allem natürlich Waldflächen. Diese Fläche ist ebenso teilweise bekannt und bereits mit 3 WEA bebaut in anteiligen Sonderbauflächen Wind. Der Rest ist Wald und wie zuvor gesagt, sehr konfliktträchtig, daher wenig geeignet. Potenzialfläche 53, Dienstweiler/Nohen rund 225 ha, ähnlich wie Nummer 50 also bekannt, bebaut und dargestellt in FNP und RROP. Allesamt sind diese Flächen neben dem Bestand aller Windenergieanlagen in der Verbandsgemeinde Birkenfeld, auch als Bestandsituation im FNP dargestellt. Die Fläche Achtelsbach/Abentheuer/Brücken natürlich nicht in ihrer Gesamtheit da sie überwiegend aus Waldflächen besteht. Eine weitergehende Stellungnahme der Verbandsgemeinde Birkenfeld erfolgt daher zu dieser Studie und der Empfehlung zunächst nicht. Die Verbandsgemeinde Birkenfeld bleibt auf dem aktuellen Stand im Sinne der Privilegierung nach Baugesetzbuch. Vorranggebiete, die der Regionalplan aus den Vorschlägen der Potenzialstudie übernimmt bzw. darstellt, werden im späteren Verfahren in der Verbandsgemeinde innerhalb der Flächennutzungsplanung genauso übernommen. Außerhalb dieser bekannten Vorranggebiete steuert weiterhin die Planungshoheit der Kommunen eine weitergehende, potenzielle Ausweisung von noch mehr Flächen. Dies ist allerdings auf VG-Ebene nicht geplant oder vorgesehen.	53	Potenzialfläche 51: Das Gebiet muss wegen Überlagerung mit der Ausschlusskulisse des Fachbeitrags Artenschutz entfallen. Potenzialfläche 53: Das im ROP bestehende Vorranggebiet Windenergie wird auf 225 ha erweitert.
5.3	VG Birkenfeld	28.09.2023	Insgesamt werden also im Gegenstromprinzip von Landes- und Kommunalplanung die gewon-nenen Flächen angenommen und ggf. Genehmigungsverfahren zugeführt. Die jetzt gewonnene Flächenkulisse ist aber ja noch nicht abschließend und wird noch einer formellen Beteiligung zugeführt. Natürlich bitten wir Sie uns hieran in der 3. und 4. Teilfortschreibung ebenso zu beteiligen. Poten-zielle Stellungnahmen unserer Kommunen erhalten Sie evtl. von diesen direkt oder über uns zu den beiden Unterrichtungen. Diese Stellungnahme geht den Ortsgemeinden und der Stadt Birkenfeld zu, eben auch als Vorbereitung zu ihrer avancierten formellen Beteiligung.		Kenntnisnahme
5.3.10	OG Griebelschied	31.08.2023	Siehe OG Berschweiler (5.4.4). Gleicher Beschluss		Die Potenzialfläche 47 wird aufgrund des Artenschutzes nicht weiter verfolgt.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
5.4.12	OG Schmidthachenbach	12.09.2023	Der Ortsgemeinderat hat die Veröffentlichung der Planungsgemeinschaft Rheinhessen Nahe über das Vorranggebiet 45 zur Kenntnis genommen und war über die Entscheidung sehr überrascht. Da sich der Gemeinderat seit der Veröffentlichung noch kein abschließendes Urteil bilden konnte, bittet er die Planungsgemeinschaft folgende Fragen zu beantworten: Was hat sich seit der negativen Entscheidung im Jahr 2013 an den Gegebenheiten geändert? Sollte nicht vermieden werden, dass die Dorfgemeinschaft erneut gespalten und zerstritten wird? Bei der Planung 2013 betrug die Größe des Vorranggebietes 120 Hektar, jetzt wurde dieses auf 440 Hektar vergrößert, was wird von der Planungsgemeinschaft damit verfolgt? Wie viel Windenergieanlagen sollen dort entstehen? Was ist die maximale Höhe der Windenergieanlagen und wie oder von wem wird diese festgelegt? Kann die Gemeinde davon ausgehen, dass im Falle einer Umsetzung alle Bürger der Gemeinde von in gleichem Maße von den Erträgen profitieren? Oder haben nur einige einzelne Grundstückseigentümer einen finanzielien Nutzen? Ist auch Staatswald betroffen? Wem kommen die Einnahmen zugute? Es ist zu bedenken,dassdie Gemeinde schließlich mit den Windanlagen leben muss.	45	Das Vorranggebiet Nr. 45 war immer als Potenzialfläche für die Windenergienutzung dargestellt. Bei der 1. Teilfortschreibung des ROPs wurde ein Teil des Gebietes (Gemarkung Schmidthachenbach) aufgrund des Artenschutzes (Rotmilan) herausgenommen. In der Zwischenzeit haben sich die Vorgaben des Landesamtes für Umwelt (auch europäische Vorgaben) in Bezug auf den Artenschutz stark verändert. Auch andere Vorgaben wie die einzuhaltenden Siedlungsabstände wurden verändert. Der Artenschutzfachliche Beitrag liegt inzwischen vor und darin wird eine starke Betroffenheit des Artenschutzes festgestellt. Zwar genießt die bereits im ROP enthaltene Fläche Bestandsschutz, doch aufgrund der bisher nicht erfolgten Realisierung wird auf die Fläche gänzlich verzichtet. Die Artenschutzkonflikte und das bisher fehlende Umsetzungsinteresse an der Fläche lassen eine Realisierung der Fläche unwahrscheinlich erscheinen. Die konkreten Fragen zur Zahl der Anlagen, Höhe der Anlagen oder Eigentumsverhältnisse können auf Ebene der Regionalplanung nicht geklärt werden.
5.4.12	OG Schmidthachenbach	12.09.2023	Bei unserer Stellungnahme möchten wir zu bedenken geben, dass die Bürger der Ortsgemeinde aufgrund der Vorkommnisse in der Vergangenheit der Windenergie sehr kritisch gegenüberstehen. Wir möchten eine erneute Spaltung der Bürger vermeiden und der Gemeinde von Beginn an transparent gegenüber sein und sie in die Prozesse mit einbinden. Kritische Stimmen sollen auch von Ihnen gehört und ernst genommen werden. Wir begrüßen eine Beteiligung der Bürger in jeglicher Hinsicht, sei es bei der Planung oder bei offenen Fragen. Ebenso sollte jeder Einzelne verstehen und spüren welchen Vorteil diese Windkraftanlage für die Ortsgemeinde bringen könnte.		
5.4.19	OG Niederhosenbach	31.08.2023	Siehe OG Berschweiler (5.4.4). Gleicher Beschluss		Die Potenzialfläche 47 wird aufgrund des Artenschutzes nicht weiter verfolgt.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
5.4.35	OG Rhaunen	07.08.2023	**1** Die von der Planungsgemeinschaft ausgewiesene Potentialfläche 48 wurde bereits in früheren Verfahren als nicht umsetzbar gesehen. Das Ergebnis aktueller Untersuchungen bleibt abzuwarten. In Zusammenarbeit mit der AöR und der Fa. GAIA werden 4 mögliche Standorte betrachtet und auf eine Realisierungsmöglichkeit untersucht. Im Verlauf einer regen Aussprache werden die Notwendigkeit der Ausweisung von geeigneten Flächen für Energieprojekte von fast allen Rednern betont. Der Vorsitzende schlägt folgende Beschlussfassung vor. **2** Die Gemeinde Rhaunen meldet zur Aufnahme in den regionalen Raumordnungsplan die geplanten Standorte für Windenergieanlagen gemäß beigefügtem Lageplan. Die Verwaltung wird beauftragt gemeinsam mit der AöR „Energiewelt Idarwald“ die Planunterlagen detailliert zu erstellen und zu melden. Die Absichten der Nachbargemeinden sollen hierbei mit einbezogen werden. Bei Photovoltaik soll der Solarpark Rhaunen im Bereich des Humesberges gemeldet werden und bei Gewerbeflächen werden keine Angaben gemacht.	48	**1** Potenzialfläche 48: Die westliche Teilfläche entfällt wegen der Flugplatzrunde Hahn. Die nordöstliche Bestandsfläche wird nach Norden erweitert. **2** Zu den von der Ortsgemeinde Rhaunen vorgeschlagenen Standorten ist Folgendes anzumerken: Fläche 49, Teilbereich Sulzbach/Rhaunen liegt zum größten Teil im nach der Potenzialstudie Windenergie ermittelten Ausschlussgebiet und wird zum Teil vom Artenschutz überlagert, die Fläche "Weitersbach/Rhaunen" wird vollständig vom Artenschutz überlagert. Beide Flächen können somit nicht als Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen werden.
5.4.4	OG Berschweiler	21.08.2023	In der Fortschreibung Energieversorgung (Windenergie) ist die Fläche „Ochsenheck“ als Potenzialfläche aufgeführt. Bereits im Jahr 2019 wurden Beschlüsse gefasst, diese Fläche nicht als Fläche für die Windkraft auszuweisen. Diese Beschlüsse waren das Ergebnis einer Bürgerbefragung in drei Ortsgemeinden und einem Bürgerentscheid in der Ortsgemeinde Niederhosenbach, die mit einer deutlichen Mehrheit gegen Windkraftanlagen in diesem Bereich votierten. Beschluss: Der Ortsgemeinderat folgt dem Bürgervotum aus dem Jahr 2019 und verzichtet auf eine Ausweisung der Windkraftfläche „Ochsenheck‘“. Die Verbandsgemeindeverwaltung wird beauftragt, diesen Beschluss der Planungsgemeinschaft mitzuteilen und diese zu veranlassen, die Potenzialfläche 47 (Bergen, Berschweiler, Griebelschied, Niederhosenbach, „Ochsenheck‘) aus dem Raumordnungsplan zu streichen.		Die Potenzialfläche 47 wird aufgrund des Artenschutzes nicht weiter verfolgt.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
5.4.40	OG Hausen	11.09.2023	Die 4. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans befasst sich mit der Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergieantagen (WEA). Der Entwurf des Raumordnungsplans sieht neben dem bereits vorhandenen Vorranggebiet an der nordöstlichen Gemarkungsgrenze zu den Ortslagen Woppenroth und Rohrbach eine weitere Fläche an der nordwestlichen Gemarkungsgrenza zur Ortslage Rhaunen vor. Insgesamt beträgt die Fläche rund 161 ha., die sich auf die Gemarkungen Hausen, Oberkirn Rhaunen und Gösenroth verteilen. Auf der Gemarkung Hausen ist eine kleinere Teilfläche westlich des „Lückarwäldchens" betroffen. Es handelt sich dabei um private Ackerflächen. Die genaue Lage und die berücksichtigten Aspekte bei der Planungsgemeinschaft ergeben sich aus den beigefügten Unterlagen (Anlage 2). Durch den Vorsitzenden wurde zudem darauf hingewiesen, dass außerhalb der vorgesehenen Flächen weitere WEA auf den Gemarkungen Schwerbach und Gösenroth geplant sind. Im Gegensatz zu den FFPV-Anlagen sind die WEA nach dem Baugesetzbuch als privilegierte Anlagen auch ohne weitere bauplanungsrechtliche Voraussetzungen (wie z.B. ein Bebauungsplan seitens der Ortsgemeinde) zulässig. Bei der jetzigen Beteiligung der Ortsgemeinde handelt es sich noch nicht um die förmliche Beteiligung nach dem Raumordnungsgesetz. Allerdings können bereits im Vorfeld dieser Beteiligung Stellungnahmen abgegeben werden. In der Diskussion im Gemeinderat wurde festgestellt, dass im Osten der Ortslage bereits drei WEA in Planung sind. Durch die weiteren Anlagen auf den Gemarkungen Schwerbach und Gösenroth sowie der vorgesehenen Ausweisung der zusätzlichen Vorrangfläche im RROP wäre die Ortslage		Kenntnisnahme
5.4.40	OG Hausen	11.09.2023	bereits zur Hälfte von WEA umgeben. Zudern würde die neue Vorrangfläche ausschließlich Flächen auf privaten Ackerflächen ausweisen. Dies wird vom Gemeinderat nicht akzeptiert. Wenn schon WEA auf der Gemarkung errichtet werden sollen, dann sollen diese auf gemeindeeigenen Flächen errichtet werden. Beschluss: Der Ortsgemeinde Hausen hat durch die bestehenden Vorrangflächen für Windenergie östlich der Ortslags und durch die geplante Ausweisung von Flächen für FFPV-Anlagen einen ausreichenden Beitrag zur Errergieversorgung geleistet. Der weiteren Ausweisung einer Vorrangfläche für WEA auf privaten Flächen wird widersprochen.		Potenzialfläche 48: Die westliche Teilfläche entfällt wegen der Flugplatzrunde Hahn und damit auch der Bereich in der Gemarkung Hausen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
5.4.43	OG Hottenbach	22.09.2023	Der Errichtung der Windenergieanlagen auf der Potentialfläche 49 widerspricht die Ortsgemeinde vollends, da bereits im Westen der Ortsgemeinde Hottenbach 5 Windenergieanlagen errichtet werden. In Verbindung mit einer Photovoltaikanlage im Bereich der Potentialfläche 17 sieht die Ortsgemeinde ihren Beitrag zur nachhaltigen Energie-Gewinnung als erfüllt.	49	Bei der Potenzialfläche 49 wird der nördliche Teilbereich aufgrund von Überlagerungen mit dem Artenschutz herausgenommen. Der übrige Bereich soll beibehalten werden, da infolge des Artenschutzes bereits die Flächen 47 und die Erweiterung der Fläche 48 im Umkreis entfallen sind.
5.4.45	OG Krummenau	14.09.2023	Insbesondere in Sachen Flächen PV gibt es bereits Vorplanungen mit der AÖR und einem möglichen Projektierer. Windenergieanlagen sind im Entwurf ebenfalls nicht berücksichtigt. Der Ortsgemeinderat hat sich bereits mit Beschluß vom 13.10.2022, TOP 2, mit der Thematik befasst und seine grundsätzliche Zustimmung erteilt. Nach eingehender Beratung erfolgt folgender Beschluß. Beschluss: Die Ortsgemeinde Krummenau beantragt die als Anlage 1 beigefügten Potentialflächen für Flächen PV in den Regionalen ROP aufzunehmen. Ebenso beantragt die Ortsgemeinde Krummenau den in der Anlage 2 markierten Bereich als möglichen Standort einer WEA in die weiteren Planungen aufzunehmen sowie den in Anlage 2 markierten Bereich als Standort eines möglichen Umspannwerkes aufzunehmen.		In der Potenzialstudie Windenergie ist der von Ihnen markierte Bereich als Ausschlussgebiet dargestellt. Die übrigen Inhalte beziehen sich auf die 3. Teilfortschreibung.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
5.4.46	OG Oberkirn	11.08.2023	Die in der 4. Teilfortschreibung vorgesehene Potenzialfläche 48 zur Errichtung von WEA befindet sich größtenteils in Privateigentum. Die von den Ortsgemeinden Schwerbach und Gösenroth geplanten WEA befinden sich ausschließlich auf Grundstücken im kommunalen Eigentum. Hierdurch ist eine wesentlich höhere Akzeptanz in der Bevölkerung zu erreichen als bei der Errichtung von WEA auf Privateigentum. Neben den geplanten Flächen auf den Gemarkungen Schwerbach und Gösenroth, wird der Ausweis weiterer Flächen zur Errichtung von WEA west-südwestlich der Ortslage Oberkirn abgelehnt. Durch die völlige Einkreisung der Ortslage Oberkirn mit Energieerzeugungsanlagen würde die Lebensqualität der Bürger*innen erheblich sinken. Eine derartige Konzentration von Energieerzeugungsanlagen um einen kleinen Ort wie Oberkirn wird vom Gemeinderat entschieden abgelehnt. Bei der 4. Teilfortschreibung (Windenergie) ist festzustellen, dass durch die Potenzialfläche 48 und das Vorranggebiet 23 „Karchheck“ west-südwestlich und ost-südöstlich der Ortslage Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden können, wobei im Vorranggebiet bereits Bauanträge für zwei WEA gestellt wurden. Auf den Gemarkungen Schwerbach und Gösenroth sind zusätzlich Planungen zur Errichtung von fünf bis sechs WEA vorhanden, die dann im Westen-Nordwesten der Ortslage Oberkirn stehen. Die Ortsgemeinde Hausen plant weitere drei WEA aufiihrer Gemarkung zu errichten, die dann im Südosten der Ortslage Oberkirn stehen. In der 4. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans beantragt die Ortsgemeinde Oberkirn in die Potenzialfläche 48 lediglich die von den Ortsgemeinden Schwerbach und Gösenroth zur Errichtung von WEA vorgesehenen Flächen einzubeziehen, bzw. dorthin zu verschieben.	48	Der westliche Teil der Potenzialfläche 48 entfällt wegen der Flugplatzrunde Hahn. Die Fläche 23 entfällt aufgrund von Überlagerung mit dem Artenschutz. Auch bei der von den Ortsgemeinden Schwerbach und Gösenroth geplanten Fläche ist eine Ausweisung aufgrund der Flugplatzrunde Hahn und einer Überlagerung mit dem Artenschutz nicht möglich.
5.4.7	OG Fischbach/Nahe	11.08.2023	Der Ortsgemeinderat hat sich in seiner Sitzung vom 02.08.2023 mit der Fortschreibung des ROP befasst. Wir waren einstimmig der Auffassung, dass die Ortsgemeinde Fischbach Flächen hat, die für die Erzeugung erneuerbarer Energien geeignet sind. Ungeachtet einer Eignungsprüfung dieser Flächen bitten wir Sie, diese Flächen der Planungsgemeinschaft mitzuteilen. Es handelt sich um den Höhenzug Fischbach nach Niederwörresbach, sowie die Flächen Umsetzer Spitzklopp in Richtung Bergen (Bannheck). Siehe dazu die Fotos. Bei Rückfragen einfach melden.		Die Fläche "Höhenzug Fischbach - Niederwörresbach" liegt zum größten Teil im Ausschlussgebiet nach den Kriterien der Planungsgemeinschaft und ist im anderen Bereich mit drei Konflikten überlagert. Die Fläche "Fischbach - Bannheck" liegt vollständig im Ausschlussgebiet.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
6.1	Stadt Bingen	15.09.2023	die Stadt Bingen am Rhein regt an: **1**. Im Bereich südöstlich der Lauschhütte (entsprechend der beigefügten Darstellung) weitere Sonderbauflächen auszuweisen. Die Fläche südöstlich der Lauschhütte ist aufgrund der Erschließungssituation, dem räumlichen Zusammenhang mit den bereits geplanten Flächen und vor dem Hintergrund, dass erhebliche Teile der Fläche bedingt durch Trockenheit und Borkenkäferbefall nicht bestockt sind, besonders geeignet. Für beide Standorte ist trotz der Lage im Rahmenbereich des Welterbes davon auszugehen, dass sie keine (zusätzlichen) weitreichenden Beeinträchtigungen der Sichtachsen hervorrufen werden. Dies gilt insbesondere weil westlich angrenzend bereits Anlagen/Vorbelastungen bestehen bzw. mit der Ausweisung und Nutzung von weiteren Sonderbauflächen zu erwarten sind. **2**. Auf die Ausweisung von Windenergieflächen im Bereich der Gemarkung Dromersheim (Potentialfläche 24) zu verzichten bzw. die Flächenabgrenzung so vorzunehmen, dass der Mindestabstand zur künftigen Siedlungsfläche von 900 m eingehalten wird. Die Erweiterungsfläche ist bereits im Flächennutzungsplanentwurf aufgenommen und entsprechend zu berücksichtigen. (Es sind Bilder in der Anlage hinterlegt worden)	27 24	**1** Den Erweiterungswünschen kann nicht gefolgt werden, weil diese im Rahmenbereich des Welterbes Oberes Mittelrheintal liegen (nach Ziel 163 d der vierten Teilfortschreibung des LEP IV sind Windenergieanlagen ausgeschlossen). Die Fläche 27 wird aus Gründen der Überlagerung mit dem Artenschutz auf die Bestandsfläche (außerhalb des Rahmenbereiches und der nach Ziel 163 j-neu des LEP IV festgelegten Höhenstaffelung) reduziert. **2** Fläche 24 wird herausgenommen (Artenschutz, Flugplatzrunde Langenlonsheim).

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
6.2	VG Bodenheim	19.09.2023	nachfolgend nehmen wir zu der beabsichtigten vierten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes im Rahmen der Unterrichtung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß $ 9 Abs. 1 ROG Stellung. Wir bitten zu berücksichtigen, dass Sie für die förmliche Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen nach § 9 Abs. 2 ROG ausreichende Fristen einräumen, damit die Gremien in den Ortsgemeinden sowie der Verbandsgemeinde über eventuelle Stellungnahmen beraten und Beschluss fassen können und somit auch eine Offenlage nicht in Zeiträume von Schulferien terminieren. Das mit dieser Teilfortschreibung vorgelegte regionale Energiekonzept — Baustein Windenergie ist nachvollziehbar. Aus unserer Sicht wäre noch zu berücksichtigen, dass die Abstände von Vorranggebieten zu Außenbereichsnutzungen bzw. landwirtschaftlichen Aussiedlerhöfen im Bereich Mainz / Nieder-Olm sicherlich größer als die ermittelten 300 m betragen sollten. In dem bestehenden Vorranggebiet bzw. Potenzialfläche 1 (Mainz/Klein-Winternheim) werden Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe von bereits 150 m bis 160 m errichtet, womit die in diesem Gebiet anzunehmende Durchschnittshöhe auf ca. 230 m bis 240 m und höher anzunehmen wäre. Dadurch müsste ein Abstand zu den Nutzungen im Außenbereich auf 500 m festgelegt werden. Ein weiterer Punkt betrifft die sehr zentral in der Verbandsgemeinde Bodenheim zwischen Bodenheim und Gau-Bischofsheim gelegene Erdbebenmessstation BODE, welche durch das Landesamt für Geologie und Bergbau betrieben wird. Ausweislich unserer Studie zur Windenergie, die der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe bekannt ist, stellt ein Radius von 3 km rund um diese Station ein Ausschlusskriterium dar, in dem Windenergieanlagen deshalb nicht aufgestellt werden dürfen, weil es sich		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der im ROP-Entwurf angenommene Abstand von 300 Meter zu Aussiedlerhöfen wurde nur zugrunde gelegt um einen Mindestabstand für die Wohnnutzung festzulegen. Die 300 Meter errechnen sich aus der doppelten Gesamthöhe (150 m) der Windräder, die nach § 249 (10) BauGB eine optisch bedrängende Wirkung auslöst. Da Anlagen mit einer Gesamthöhe von 150 m inzwischen sehr selten installiert werden, wird der Abstand zu Aussiedlerhöfen auf 400 m erweitert (zugrunde gelegte Gesamthöhe: 200 m). Zum Teil werden auch deutlich höhere Anlagen errichtet. Der endgültige Abstand zu Aussiedlerhöfen wird erst im späteren Genehmigungsverfahren (BImschG) in Anlehnung an die geplanten Anlagen festgelegt.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
6.2	VG Bodenheim	19.09.2023	um die empfindlichste sowie die einzige vom Landeserdbebendienst betriebene Messstation in Rheinhessen handelt. Anhand der Flächenkulisse Windenergie (Anlage B) liegt im südlichen Bereich der Ortsgemeinde Lörzweiler eine aus regionalplanerischer Sicht konfliktfreie Fläche, die dennoch nicht in den Umfang zur eventuellen Ausweisung einer Prüffläche aufgenommen wurde. In dieser Fläche stehen bereits drei Windenergieanlagen und es ist uns bekannt, dass einige Anlagenbetreiber Interesse an einer Ergänzung bzw. Erneuerung des Bestandes haben. Diese Fläche ist nach unserer Studie zur Windenergie rund 25 ha groß und wird unter Berücksichtigung des verringerten Siedlungsabstandes auf 900 m auf rund 39 ha Größe ausgeweitet werden. Diese Flächengröße erfüllt jedoch leider nicht die für Ausweisung einer Vorrangfläche erforderliche grundsätzliche Mindestgröße von 50 ha, was wir vor dem Hintergrund der im Verfahren befindlichen Gründung einer verbandsgemeindeeigenen Bürger-Energiegenossenschaft bedauern. Südlich angrenzend an die Potenzialfläche Lörzweiler weist der zurzeit nach den §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB veröffentlichte sachliche Teil-Flächennutzungsplan Windenergie auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde Rhein-Selz in der Gemarkung Nierstein eine sog. Weißfläche „E" aus, die im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 BauGB weder als Konzentrationszone noch als Ausschlussfläche für die Windenergie dargestellt wird. Die Zulässigkeit von Windenergieanlagen richtet sich auf diesen Flächen somit nach den allgemeinen Vorschriften des § 35 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 3 Satz 1 BauGB. Soweit die seitens der Verbandsgemeinde Rhein-Selz angekündigten Untersuchungen ergeben, dass diese Fläche E nach Einschätzung aller artenschutzrechtlichen und sonstigen Belange für die Windenergie geeignet ist, wäre ein zusammenhängender Bereich denkbar, der in gemeinsamer		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
6.2	VG Bodenheim	19.09.2023	Betrachtung auch die Mindestfläche von 50 ha aufweisen würde. **1** Wir bitten daher um Prüfung, ob eine Darstellung im Rahmen der vierten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes doch noch möglich ist. Ebenso in einem weiteren Suchraum von rund 180 ha Flächengröße betreiben eine Vielzahl von Anlagenbetreibern Grundstücksakquise zur Ausweisung mehrerer großer Windenergieanlagen. Diese Fläche deckt sich etwa mit der westlich bis nordwestlich der Bodenheimer Ortslage in der Flächenkulisse enthaltenen Fläche, welche mit 2 bis 3 Konflikten ausgewiesen ist. Auch dieser Umstand führt wohl dazu, dass es im Bereich der Gemarkungen der Verbandsgemeinde Bodenheim nicht zu einer Vorrangflächenausweisung kommen wird. Wir beabsichtigen, die im Flächennutzungsplan 2035 mit integriertem Landschaftsplan als Anlage enthaltene Studie zur Windenergie anhand der Vorgaben der vierten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms und unter Beachtung der neuesten bundesgesetzlichen Regelungen zu überarbeiten und als städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB zu beschließen. Der Flächennutzungsplan soll nach der zurzeit laufenden Zustimmung der Gemeinden noch in diesem Jahr nach § 67 Abs. 2 GemO festgestellt und der Kreisverwaltung Mainz-Bingen zur Genehmigung vorgelegt werden. Soweit sich die Planungen der Anlagenbetreiber konkretisieren, werden wir projektbezogene und bedarfsgerechte Ausweisungen von Sondergebieten im Flächennutzungsplan prüfen.		**1** Aufgrund der Lage dieser Fläche im 5 km-Radius des LGB um die Erdbebensonde Bodenheim wird diese Fläche nicht übernommen. Hinzu kommt noch, dass ein Kriterium für die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie der einzuhaltende Abstand von zwei Kilometer zwischen den Gebieten ist. Damit soll eine Überfrachtung des Raumes mit Windenergieanlagen verhindert werden. Bei Ausweisung der von Ihnen vorgeschlagenen Fläche auf der Gemarkung Lörzweiler kann dieser zu der geplanten Potenzialfläche 5 (Friesenheim/ Köngernheim/ Nierstein/ Mommenheim/ Selzen) nicht eingehalten werden.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
6.4	Stadt Ingelheim	08.09.2023	1. Beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und Maßnahmen: Angesichts der Fusion mit der ehemaligen Verbandsgemeinde Heidesheim im Jahr 2019 hat die Stadt Ingelheim bis zum 1. Januar 2025 ihren Flächennutzungsplan für das gesamte Stadtgebiet neu aufzustellen. Die Verwaltung befindet sich dementsprechend in der Vorbereitung des Aufstellungsbeschlusses, welcher noch in diesem Jahr durch den Stadtrat gefasst werden soll. Als Grundlage für den neuen Flächennutzungsplan wurden unterschiedliche Fachkonzepte erstellt, die sich mit den Themen Wohnen, Gewerbe, Einzelhandel, Verkehr, erneuerbaren Energien, Stadtklima und Landschaft befassen. Diese können über die Internetseite https://ingelheim2040.de/ abgerufen und für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials der Planaufstellung herangezogen werden. 2. Sachgebiet Energieversorgung (Windenergie): Nach dem derzeitigen Planungstand der vierten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe 2014 sind im Ingelheimer Stadtgebiet keine Potenzialflächen für Vorranggebiete „Windenergie“ vorgesehen. Dennoch prüft die Stadt Ingelheim gerade, ob sie Flächen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan ausweisen will. Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes hat die Stadt Ingelheim ein eigenes Windenergieflächenkonzept erstellen lassen, um geeignete Potenzialflächen innerhalb des Stadtgebietes zu identifizieren. Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass grundsätzlich ca. 150 ha Potenzialfläche für Windenergieanlagen geeignet wären. Wenn das Erreichen der regionalen Teilflächenziele gemäß 8 5 Abs. 1 oder Abs. 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetztes (WaLG) festgestellt wird, richtet sich außerhalb der Windenergiegebiete gemäß $ 2 Abs. 1 WaLG die		Die Stadt Ingelheim kann unabhängig vom ROP weitere Windenergieflächen auf deren Gemarkung ausweisen. Voraussetzung hierfür ist die Beachtung der raumordnerischen Ziele.
6.4	Stadt Ingelheim	08.09.2023	Zulässigkeit der Vorhaben in 8 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB innerhalb der Region Rheinhessen-Nahe nach 8 35 Abs. 2 BauGB. Windenergieanlagen sind dann im Außenbereich außerhalb der Windenergiegebiete nicht mehr privilegiert und können nur im Einzelfall zugelassen werden. Damit die Stadt Ingelheim als Trägerin der kommunalen Planungshoheit nicht in ihren Entwicklungszielen eingeschränkt wird, sollte gewährleistet sein, dass auch nach Feststellung und Bekanntmachung des Erreichens der regionalen Teilflächenziele, die Möglichkeit für die Stadt Ingelheim besteht, im neuen Flächennutzungsplan Sonderbauflächen für die Windenergie darzustellen und diese ggf. als Vorranggebiete in der vierten Teilfortschreibung des regionalen Raumordnungsplanes ergänzen lassen zu können. Bitte setzen Sie sich mit uns in Verbindung, wenn Sie noch Fragen haben.		siehe oben

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
6.5	VG Gau-Algesheim	22.09.2023	Die Verbandsgemeinde Gau-Algesheim plant die Neuaufstellung ihres Flächennutzungsplans. Der Aufstellungsbeschluss wurde bereits gefasst; die Ausschreibungsunterlagen werden aktuell zusammengestellt. In den kommenden Tagen startet der Vergabeprozess. Nach ersten Einschätzungen wird dieses Verfahren mind. 3 Jahre dauern. Ich hoffe diese Information ist hilfreich für Sie. Bei weiteren Fragen dürfen Sie sich gern mit mir in Verbindung setzen.		Kenntnisnahme
6.6	VG Nieder-Olm	27.10.2023	Die Thematik zur Windenergie wurde parallel zur laufenden Änderung des Teilflächennutzungsplans 'Windenergie' der Verbandsgemeinde Nieder-Olm weitergehend und mehrfach mit der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe abgestimmt. Hier möchten wir auf die verschiedenen Abstimmungsgespräche sowie insbesondere die landesplanerische Stellungnahme verwiesen, in der die Anpassung der gemeindlichen Flächen an die der Planungsgemeinschaft aufgegeben wurde. Zu den Flächen der 'Flächenkulisse' ist folgendes anzumerken: Die Fläche 1 (östlich von Klein-Winternheim) stimmt in ihrem Südteil vollständig mit der vorgesehenen Ausweisung im laufenden Teilflächennutzungsplan Windenergie der VG Nieder-Olm überein. Im Nordwesten reicht die Fläche der Planungsgemeinschaft näher an die Ortslage heran. Der größere Abstand des Teilflächennutzungsplans ist durch die Berücksichtigung einer dort bereits vorgesehenen künftigen Siedlungserweiterung bedingt - vgl. die Karte 'Restriktionsflächen' mit dem dortigen Eintrag. Hier wird um die Übernahme des resultierenden Abstandes in die regionalplanerischen Überlegungen gebeten. Die Fläche 2 (südlich von Stadecken-Elsheim) ist im laufenden Teilflächennutzungsplan Windenergie der VG Nieder-Olm kleiner zugeschnitten. Dies ist im Ostteil durch einen größeren Abstandsansatz zu gewerblichen Flächen bzw. gewerblichen Entwicklungsflächen und zu Einzelgehöften bedingt - vgl. die obengenannte Karte 'Restriktionsflächen'. Den Abstandswert zu gewerblichen Flächen von 400 m statt 200 m, wie von der Planungsgemeinschaft verwendet, hält die Verbandsgemeinde für nötig, da in den Gewerbegebieten der VG häufig hochwertiges Gewerbe mit einer Störanfälligkeit anzutreffen ist. Ähnlich gelagert ist der verwendete Abstand		Die im FNP enthaltene Baufläche im Süden von Klein-Winternheim wird berücksichtigt. Die Abgrenzung der Potenzialfläche Nr. 1. ändert sich dadurch geringfügig. Bauleitplanerisch noch nicht gesicherte Flächen können nicht berücksichtigt werden. Die Fläche Nr. 2 (im ROP) im Westen der Verbandsgemeinde, Gemarkung Stadecken-Elsheim wird im Norden um die Ausstülpung reduziert, da diese nicht im Sinne einer räumlichen Konzentration der Windenergie ist. Von dem regionsweit angesetzten 200 m-Abstand zu Gewerbeflächen soll nicht abgewichen werden, da dies zu deutlichen Flächenverlusten regionsweit führen würde. Es gibt keine konkreten gesetzlichen Vorgaben bezüglich der einzuhaltenden Abstände. Maßgeblich sind allein die Vorgaben der TA Lärm, die im konkreten Einzelfall zu prüfen sind.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
6.6	VG Nieder-Olm	27.10.2023	zu Einzelgehöften, wo die VG 400 m statt 300 m ansetzt, u.a. da häufig auch touristische bzw. Freizeitnutzungen integriert sind. Im Westteil setzt die VG einen Abstand zu vorgesehenen Entwicklungsflächen für Wohnen am Westrand der Gemeinde Stadecken-Elsheim an. Hinzu kommt die bedeutende Freizeiteinrichtung der 'Warthe', zu der ein Abstandserfordernis von 700 m gesehen wird. Vgl. jeweils die genannte Karte 'Restriktionen'. Hierzu ebenfalls die Stellungnahme seitens der Ortsgemeinde Stadecken-Elsheim: Die Ortsgemeinde Stadecken-Elsheim begrüßt grundsätzlich die Errichtung von WKA auf ihrem Gebiet und forciert und unterstützt die Umsetzung von WKA im Zuge der Flächennutzungsplanung. Allerdings erscheint uns die in der Potenzialfläche 2 ausgewiesene Fläche, was unsere Gemarkung betrifft, doch etwas zu groß. Im Tal platzierte WKA würde(n) das Landschaftsbild an dieser Stelle oberhalb, an der unser touristischer Prämiumwanderweg „Hiwweltour Stadecker Warte“ eine Raststation vorhält, in ihrer Qualität doch erheblich einschränken. Insgesamt scheint mit die Fläche im Norden weit in wertvolle (da südlich ausgerichtete) Weinbergslagen einzugreifen. Die „Nase“ im Nordosten zur Landesstraße hin können wir nicht nachvollziehen. Denn hier ist im unmittelbaren Anschluss an das östlich liegende Nieder-Olmer Gewerbegebiet das westlich daran anschließende Gewerbegebiet „Untere Grasehr“ der Ortsgemeinde Stadecken-Elsheim geplant, die als solche auch im aktuellen FNP ausgewiesen ist und dadurch also die Potenzialfläche noch näher an Gewerbebebauung heranrücken lässt. Hierbei muss es sich u.E. um einen Fehler handeln. Die Fläche 4 (östlich von Zornheim) stimmt vollständig mit der vorgesehenen Ausweisung im laufenden Teilflächennutzungsplan Windenergie der VG Nieder-Olm überein.	4	Der im ROP-Entwurf angenommene Abstand von 300 Meter zu Aussiedlerhöfen wurde nur zugrunde gelegt um einen Mindestabstand für die Wohnnutzung festzulegen. Die 300 Meter errechnen sich aus der doppelten Gesamthöhe (150 m) der Windräder, die nach § 249 (10) BauGB eine optisch bedrängende Wirkung auslöst. Da Anlagen mit einer Gesamthöhe von 150 m inzwischen sehr selten installiert werden, wird der Abstand zu Aussiedlerhöfen auf 400 m erweitert (zugrunde gelegte Gesamthöhe: 200 m). Zum Teil werden auch deutlich höhere Anlagen errichtet. Der endgültige Abstand zu Aussiedlerhöfen wird erst im späteren Genehmigungsverfahren (BImschG) in Anlehnung an die geplanten Anlagen festgelegt. Die Fläche Nr. 2 (im ROP) im Westen der Verbandsgemeinde, Gemarkung Stadecken-Elsheim wird im Norden um die Ausstülpung reduziert, da diese nicht im Sinne einer räumlichen Konzentration der Windenergie ist. Die Fläche 4 (Gemarkung Zornheim) ist deckungsgleich mit der Fläche im FNP der VG Nieder-Olm. Zustimmung
6.6	VG Nieder-Olm	27.10.2023	Um Beachtung der Sichtweise der Verbandsgemeinde wird gebeten, insbesondere die geplanten Siedlungsentwicklungen sollten mit den entsprechenden Abständen berücksichtigt werden. Bei evtl. Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.		Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
6.7	VG Rhein-Nahe	20.10.2023	Die Räte der Ortsgemeinden Breitscheid, Münster-Sarmsheim, Oberdiebach haben beschlossen, dem Entwurf zur oben genannten Teilfortschreibung mit der Maßgabe zuzustimmen, dass die Flächen, die im Entwurf der 4. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe, Teilplan Windenergie, zusätzlich dargestellt sind, in den Entwurf der 4. Teilfortschreibung des ROP mitaufgenommen werden. Ebenfalls sollen in diesem Zuge die Höhenbeschränkungen potentieller Windenergieanlagen überprüft werden. Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe hat die vorgenannte Stellungnahme im ersten Teil übernommen. Allerdings wird seitens des Rates gefordert, dass die Höhenbeschränkungen gänzlich entfallen. Außerdem sollen die Flächen,auf denen bereits Windenergieanlagen stehen und somit Bestandsschutz genießen ebenfalls in den ROP mitaufgenommen werden. Diesem Beschluss hat sich der Rat der Ortsgemeinde Waldalgesheim angeschlossen. Seitens der Ortsgemeinde Niederheimbach wurde keine Stellungnahme abgegeben. Sofern weitere Stellungnahmen der übrigen Ortsgemeinden eingehen, werden wir diese unverzüglich an Sie weiterleiten.		Inzwischen liegt das Fachgutachten des LfU zum Thema Artenschutz vor. Danach sind nahezu alle dargestellten Flächen im ROP-Entwurf und FNP der VG Rhein-Nahe vom Artenschutz betroffen. Einige davon sind partiell und andere vollständig mit Auschlusskategorien des Artenschutzes überlagert. Daher werden die Windenergieflächen in der VG Rhein-Nahe entsprechend angepasst. Die Höhenbeschränkungen ergeben sich für einige Flächen aus dem LEP IV, 4. TF (Z163 j) und sind zwingend zu beachten. Die Flächen, die von der Höhenbeschränkung betroffen sind, können nicht im ROP nicht auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden. Daher ergibt eine Darstellung im ROP keinen Sinn. Dies kann auf FNP-Ebene erfolgen. Die bestehenden Flächen genießen nach wie vor den Bestandschutz. Der nördliche Teil der Fläche 28 liegt im Ausschlussgebiet - Rahmenbereich (Weltkulturerbe) -, daher kann diese Fläche nicht berücksichtigt werden.
6.9	VG Sprendlingen Gensingen	30.10.2023	im Rahmen der Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen geben wir die folgende Stellungnahme ab: Potenzialfläche 21 Biebelsheim/Pfaffen-Schwabenheim/Stadt Bad Kreuznach Der Ortsgemeinderat Zotzenheim lehnt die Aufnahme der Potenzialfläche Nr. 21 in die Teilfortschreibung ab, da sich im östlichen Bereich des Gebietes ein Strafgefangenenlager befand und bittet gleichzeitig darum diese Fläche als sensiblen Bereich zu behandeln.	21	Die Anregung der Ortsgemeinde Zotzenheim wird zur Kenntnis genommen, an der Fläche 21 wird festgehalten. Die Fläche der Gedenkstätte liegt außerhalb de Potenzialfläche, weshalb eine Bebauung durch Widnenergeianlagen nicht zu erwarten ist. Die übrige Lagerfläche ist heute nicht mehr erkennbar.
6.9	VG Sprendlingen Gensingen	30.10.2023	Potenzialfläche 22 Sprendlingen/Zotzenheim Durch den Verbandsgemeinderat Sprendlingen-Gensingen sowie den Ortsgemeinderat Sprendlingen und den Ortsgemeinderat Zotzenheim wird die Aufnahme der Fläche in den Raumordnungsplan nicht befürwortet. Die Gründe hierfür sind bereits in dem Entwurf der Teilfortschreibung dargelegt. Es ist außerdem zu beachten, dass Greifvögel die im FFH-Gebiet „Ober-Hilbersheimer-Plateau“ anzutreffen sind, gerade die Hanglage befliegen. Weitere Ausschlusskriterien sind die Flächen für Weinbau (Südhang), Naturschutzgebiet sowie Flächen mit Hangrutschgefahr. Weiterhin wären die Ortsgemeinde Sprendlingen und Zotzenheim in ihrer wohnbaulichen Entwicklung, durch die einzuhaltenden Abstandsflächen eingeschränkt.	22	Die Anregung der VG Sprendlingen-Gensingen und der Ortsgemeinde Zotzenheim wird befolgt. Die Fläche Nr. 22 wurde bereits in der Unterrichtung aufgrund des hohen Konfliktpotenzials als "B"-Fläche bezeichnet, weshalb auf die Fläche Nr. 22 verzichtet wird.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
6.9	VG Sprendlingen Gensingen	30.10.2023	Potenzialfläche 24 Gensingen/Horrweiler/Stadt Bingen am Rhein Die Aufnahme der Fläche wird durch die Ortsgemeinden und die Verbandsgemeinde begrüßt.	24	Die Anregung der VG Sprendlingen-Gensingen kann nicht befolgt werden. Trotz bestehenden Anlagen kann die Fläche Nr. 24 aufgrund der Nähe zum Flugplatz in Langenlonsheim (Einhaltung von Platzrunden als Vorgabe der Flugsicherung) nicht weiterverfolgt werden.
6.9	VG Sprendlingen Gensingen	30.10.2023	Ortsgemeinde Aspisheim Die Ortsgemeinde Aspisheim bittet ergänzend die Flächen in den Gemarkungen „Im Suttergewann“ und „Am Appelgarten“ für die Installation von Windkraftanlagen in Betracht zu ziehen. Sankt Johann Die Ortsgemeinde Sankt Johann bittet um Aufnahme/Prüfung der Flächen für Windkraftanlagen in der Gemarkung Sankt Johann, die bereits in der Stellungnahme der Verbandsgemeinde vom 30.03.2011 im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsplanes Teilplanes Windenergienutzung dargestellt wurden. Wir bitten die Stellungnahme im Rahmen des Unterrichtungsverfahrens zu berücksichtigen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.		Den Ortsgemeinden Aspisheim und Sankt Johann bleibt es vorbehalten auf Ebene der Bauleitplanung weitere Windenergieflächen zu entwickeln.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
7.2	Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH	30.10.2023	1. Standortprüfung Potenzialflächen Windenergie: Potenzialfläche 1 (Mainz/ Klein-Winternheim; Nr. 3.5.2.1) Anlagenbestand und Schutzgebiete: Der östliche Bereich der Potenzialfläche liegt im Einzugsgebiet der aktiven Brunnen der Gewinnung Mainz-Ebersheim-Hechtsheim der wvr (Brunnen 20 und 21 Ebersheim und Brunnen 23 Hechtsheim). Die Ausweisung des Wasserschutzgebietes Mainz-Ebersheim-Hechtsheim befindet sich aktuell im Verfahren. Nach derzeitigem Kenntnisstand werden Teile des östlichen Bereiches der Potenzialfläche in einer zukünftigen Schutzzone III zu liegen kommen. Für den östlichen Raum der Potenzialfläche ist bereits auch die Signatur Vorranggebiet Grundwasserschutz im RROP hinterlegt. Einordnung: Die Gewinnung Mainz-Ebersheim-Hechtsheim ist für die Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung von großer Bedeutung und unverzichtbar. Dies gilt auch für das Grundwasservorkommen im Bereich des Vorhabenstandortes, das als schutzwürdig und schutzbedürftig eingeordnet wird. Eine Gefährdung für die Trinkwasserressource entsteht u. E. bereits bei Errichtung der Anlage durch den Eingriff in die Grundwasserdeckschicht und setzt sich bis zum Betrieb fort (Lagerung wassergefährdender Stoffe, mittlere Gefährdung in Schutzzone III - DVGW W 101(A) 2021). Hier wird eine Gefährdung u. a. durch Havarie mit Freisetzung von Stör- und Schadstoffen gesehen. Wir sehen lokal eine höhere Gefährdung aufgrund der Lage über einem Karstgrundwasserleiter in Verbindung mit einer mittleren Schutzwirkung der Grundwasserdeckschicht. Die angestrebte Nutzung wird grundsätzlich kritisch gesehen und ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht vertretbar. Eine Ausweisung dieser Potenzialfläche lehnen wir daher ab und	1	In Wasserschutzgebieten der Schutzzone III ist die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich möglich. In Bezug auf die Potenzialfläche 1 soll die östliche Erweiterung nicht weiterverfolgt werden.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
7.2	Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH	30.10.2023	melden unsere Bedenken an. Potenzialfläche 2 (Nieder-Olm/ Stadecken-Elsheim/ Saulheim; Nr. 3.5.2.2) Anlagenbestand und Schutzgebiete: Im Bereich der Potenzialfläche befinden sich Versorgungseinrichtungen der wvr. Hierbei handelt es sich um Transport-, und Versorgungsleitungen, Steuer- und Stromkabel (siehe Übersichtspläne). Einordnung: Zu den Versorgungseinrichtungen verweisen wir auf Ziffer 2 Allgemeine Hinweise -Leitungsbestände. Potenzialfläche 3 (Udenheim; Nr. 3.5.2.3) Anlagenbestand und Schutzgebiete: Im Bereich der Potenzialfläche befinden sich Versorgungseinrichtungen der wvr. Hierbei handelt es sich um Transport-, und Versorgungsleitungen, Steuer- und Stromkabel (siehe Übersichtspläne). Einordnung: Zu den Versorgungseinrichtungen verweisen wir auf Ziffer 2 Allgemeine Hinweise -Leitungsbestände. Potenzialfläche 5 (Friesenheim/ Köngernheim/ Nierstein/Mommenheim/ Selzen;Nr. 3.5.2.5) Anlagenbestand und Schutzgebiete: Im Bereich der Potenzialfläche befinden sich Versorgungseinrichtungen der wvr. Hierbei handelt es sich um Transport-, und Versorgungsleitungen, Steuer- und Stromkabel (siehe Übersichtspläne). Einordnung: Zu den Versorgungseinrichtungen verweisen wir auf Ziffer 2 Allgemeine Hinweise —Leitungsbestände. Potenzialfläche 7 (Alsheim/ Dorn-Dürkheim/ Eimsheim/Guntersblum/ Wintersheim; Nr. 3.5.2.8) Anlagenbestand und Schutzgebiete: Im Bereich der Potenzialfläche befinden sich Versorgungseinrichtungen der wvr. Hierbei handelt es sich um Transport-, und Versorgungsleitungen, Steuer- und Stromkabel (siehe Übersichtspläne).	2 3 5 7	Die Bedenken und Hinweise sind im nachfolgenden Verfahren zu beachten.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
7.2	Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH	30.10.2023	Einordnung: Zu den Versorgungseinrichtungen verweisen wir auf Ziffer 2 Allgemeine Hinweise - Leitungsbestände. Potenzialfläche 14 (Freimersheim/ Mauchenheim/ Wahlheim; Nr. 3.5.2.15) Anlagenbestand und Schutzgebiete: Etwa 1.000 m südöstlich der Potenzialfläche befindet sich die aktive Quelle „Aufspringquelle Framersheim“ der wvr. Für die Gewinnung besteht kein Wasserschutzgebiet. Einordnung: Die angestrebte Nutzung wird aufgrund der Lage im weiteren Einzugsgebiet der aktiven Quelle kritisch gesehen. Eine genaue Abgrenzung des Einzugsgebietes liegt derzeit noch nicht vor. Das Einzugsgebiet der Quelle und die Potenzialfläche kennzeichnet ein Kluft-/Karstgrundwasserleiter mit einer mittleren bis ungünstigen Schutzwirkung der Grundwasserdeckschicht. Eine Ausweisung dieser Potenzialfläche lehnen wir daher vorerst ab und melden unsere Bedenken an. Eine Ausweisung der Potenzialfläche kann für die wvr tragfähig werden, wenn die Planung ein mit der wvr abgestimmtes Schutzkonzept mit eindeutig definierten technisch-organisatorischen Schutzmaßnahmen vorsieht.	14	Es handelt sich in weiten Teilen um einen Bestandsfläche. Die Bedenken und Hinweise sind im nachfolgenden Verfahren zu beachten.
7.2	Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH	30.10.2023	Potenzialfläche 15 (Erbes-Büdesheim/ Nack/ Offenheim; Nr. 3.5.2.16) Anlagenbestand und Schutzgebiete: Im Bereich der Potenzialfläche befinden sich Versorgungseinrichtungen der wvr. Hierbei handelt es sich um Transport-, und Versorgungsleitungen, Steuer- und Stromkabel (siehe Übersichtspläne). Einordnung: Zu den Versorgungseinrichtungen verweisen wir auf Ziffer 2 Allgemeine Hinweise—Leitungsbestände.	15	Die Bedenken und Hinweise sind im nachfolgenden Verfahren zu beachten.
7.2	Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH	30.10.2023	Potenzialfläche 16 (Alzey/ Bornheim/ Erbes-Büdesheim; Nr. 3.5.2.17) Anlagenbestand und Schutzgebiete: Die Potenzialfläche befindet sich im Einzugsgebiet der Quellen „Aulheimer Tal“. Hierbei handelt es sich Reserveanlagen der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Einordnung: Das Einzugsgebiet der Quelle und die Potenzialfläche kennzeichnet ein Kluft- bzw.Kluft-/Karstgrundwasserleiter mit einer weitgehend mittleren bis ungünstigen Schutzwirkung der Grundwasserdeckschicht. Aufgrund der Lage im Einzugsgebiet einer Reserveanlage melden wir unsere Bedenken an. Eine Ausweisung der Potenzialfläche wird für die wvr tragfähig, wenn die Planung ein mit der wvr abgestimmtes Schutzkonzept mit eindeutig definierten technisch-organisatorischen Schutzmaßnahmen vorsieht.	16	Die Bedenken und Hinweise sind im nachfolgenden Verfahren zu beachten.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
7.2	Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH	30.10.2023	Potenzialfläche 19 (Gabsheim / Schornsheim / Spiesheim / Udenheim / Wörrstadt, Nr. 3.5.2.20) Anlagenbestand und Schutzgebiete: Im Bereich der Potenzialfläche befinden sich Versorgungseinrichtungen der wvr. Hierbei handelt es sich um Transport-, und Versorgungsleitungen, Steuer- und Stromkabel (siehe Übersichtspläne). Einordnung: Zu den Versorgungseinrichtungen verweisen wir auf Ziffer 2 Allgemeine Hinweise —Leitungsbestände. Potenzialfläche 20 (Flonheim/ Eckelsheim / Gau-Bickelheim / Gumbsheim /Wöllstein / Wallertheim; Nr. 3.5.2.21) Anlagenbestand und Schutzgebiete: Im Bereich der Potenzialfläche befinden sich Versorgungseinrichtungen der wvr. Hierbei handelt es sich um Transport-, und Versorgungsleitungen, Steuer- und Stromkabel (siehe Übersichtspläne). Einordnung: Zu den Versorgungseinrichtungen verweisen wir auf Ziffer 2 Allgemeine Hinweise - Leitungsbestände. 2. Allgemeine Hinweise: Leitungsbestände: Im direkten Umfeld der Leitungen sind nach DVGW Arbeitsblatt W 400-1 „Schutzstreifen“ von bis zu 10,00 m Breite (beidseitig bis zu 5,00 m ab Achse) einzuhalten. Diese richten sich jeweils nach dem Außendurchmesser der betroffenen Leitung. Der	19 20	Die Bedenken und Hinweise sind im nachfolgenden Verfahren zu beachten.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
7.2	Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH	30.10.2023	Schutzstreifen muss zum Zweck von Reparatur- sowie Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten jederzeit zugänglich sein. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass zwischen der Transportleitung und einzelnen Fundamenten der Windkraftanlagen ein ausreichend bemessener Abstand eingehalten werden sollte: So ergibt sich allein aus dem Lastfall „Grundbruch“ ein geschätzter,je nach Bodenart variierender, Mindestabstand von ca. 20,00 m (umlaufend von der Fundamentachse). Unter der Annahme eines Rohrbruchs sollte der Sicherheitsabstand sicherlich vergrößert werden. Das exakte Abstandsmaß muss im Rahmen der weitergehenden Planung festgelegt werden. Im Vorfeld der Erstellung des Wegebaus bzw. der Kabeltrassen für die geplanten Windkraftanlagen oder den Rückbau von Bestandsanlagen ist eine Kontaktaufnahme von Seiten des Betreibers erforderlich. Hierdurch kann frühzeitig eine Prüfung und gemeinsame Abstimmung zu Mindestüberdeckungen, Mindestabständen, Auskofferungstiefen, Verdichtungsart über betroffene Transport- und/ oder Versorgungsleitungen, Steuer- und Stromkabel beim Wegebau oder Kabelgraben erfolgen. 3. Methodik der Potenzialstudie: Ausschlussgebiete, Restriktionen und Tabuflächen: Wir weisen darauf hin, dass wir die nur begrenzte Berücksichtigung wasserwirtschaftlich relevanter Schutzräume - hier: Schutzzone | der Wasserschutzgebiete - unter den Tabukriterien für einen Auswahlausschluss der Potenzialräume Windenergie in der vorliegenden Potenzialstudie Windenergie des Regionalen Energiekonzeptes Rheinhessen Nahe (Stand Juni 2023) nicht nachvollziehen können. Es werden die Schutzzonen II und IIV/IIIA, IIIB der Wasserschutzgebiete nur als weitere Konfliktfaktoren berücksichtigt, obwohl Gefährdungen (hohe		Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
7.2	Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH	30.10.2023	Gefährdung in Schutzzone III - DVGWW 101(A) 2021) - durch Windkraftanlagen zu besorgen sind. Der Bau und Betrieb von Windkraftanlagen in den Schutzzonen von Wasserschutzgebieten sind z. B. aufgrund der massiven Eingriffe in die Grundwasserdeckschichten und ggf. in den Grundwasserkörper sowie der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen grundsätzlich nicht mit dem Schutzanspruch und den Rechtsverordnungen der Wasserschutzgebiete vereinbar. Das Problem besteht auch und verstärkt für alle Trinkwassergewinnungen, für die derzeit keine Wasserschutzgebiete und damit keine gültigen Rechtsverordnungen bestehen. Diese Räume bleiben hier unberücksichtigt. Die weiteren Schutzzonen (Schutzzonen II und II/IIIA, IIIB) der Wasserschutzgebiete wurden zwar „grundsätzlich als empfindliche Gebiete“ betrachtet, verblieben allerdings in der Flächenkulisse, „da es inzwischen zahlreiche Beispiele für Anlagenstandorte in den Schutzzonen II und III gibt“ (Potenzialstudie Windenergie, S. 35). Auch wenn es inzwischen solche Beispiele gibt, handelt es sich dort i. d. R. um Ergebnisse positiver Einzelfallprüfungen. Die Ableitung einer Regelhaftigkeit daraus und deren Abbildung in der Raumplanung ist jedoch fachlich nicht belastbar und damit nicht sachgerecht. Wir sehen dieses Vorgehen sehr kritisch und melden dazu unsere Bedenken an. Insgesamt sind Bau und Betrieb von Windkraftanlagen in den zu schützenden Zonen der Einzugsgebiete von aktiven Trinkwassergewinnungen sowie von Reserveanlagen u. E. grundsätzlich nicht vertretbar. Diese Räume sollten optimal bereits auf der raumplanerischen Ebene Tabu- und damit Ausschlussflächen darstellen. Auf der Basis einzelfallbezogener Untersuchungen auf lokaler Ebene besteht immer noch die Möglichkeit, Windkraftanlagen auch innerhalb dieser Ausschlussräume zu errichten (Potenzialstudie Windenergie, S. 4). Dies wäre jedoch nur in		Es besteht kein grundsätzliches Betriebsverbot für Windenergieanlagen in der Schutzzone II, daher sollen diese Flächen nicht voreilig ausgeschlossen werden. Mehrere Bestandsflächen (27, 31, 42) zeigen, dass keine generelle Unvereinbarkeit gegeben ist. Sofern für einzelne Flächen eine besondere Empfindlichkeit gegeben ist, kann eine Herausnahme im weiteren Verfahren geprüft werden. Ansonsten besteht die Möglichkeit im Zuge der späteren Anlagenplanung die Standorte so zu platzieren, dass Beeinträchtigungen vermieden werden. Dies kann dann auf Grundlage eines abgestimmten Sicherungskonzeptes erfolgen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
7.2	Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH	30.10.2023	begründeten Ausnahmefällen in der Schutzzone III/IIIB denkbar. Grundlage dafür ist dann ein mit dem Wasserversorgungsunternehmen abgestimmtes Sicherungskonzept, hervorgehend aus einer fundierten Gefährdungsanalyse und einer Risikoabschätzung. Eine Festlegung der Potenzialflächen im Regionalen Raumordnungsplan führt am Ende dazu, dass in der Bauleitplanung die Belange der öffentlichen Trinkwasserversorgung weitergehend nur untergeordnet Berücksichtigung finden. Dies vor allem dann, wenn Trinkwassergewinnungen über keine ausgewiesenen Wasserschutzgebiete verfügen. Auch werden die Vorranggebiete Grundwasserschutz nicht als Tabukriterium berücksichtigt. So sehen wir z. B. für einen Teil der Potenzialfläche 1 (Mainz / Klein-Winternheim; Nr. 3.5.2.1) eine Überlagerung der Vorranggebiete Windenergienutzung und Grundwasserschutz im aktuellen Raumordnungsplan. Eine nachrangige Berücksichtigung des Anspruches eines Vorranggebietes Grundwasserschutz gegenüber der Windenergienutzung im Rahmen der Schutzgüterabwägung ist u. E. mit Blick auf den drängenden Schutzanspruch begrenzter Trinkwasserressourcen im Klimawandel nicht vertretbar. Hiermit tritt der Schutz der Trinkwasserressourcen auch hinter anderen Schutzfunktionen, etwa dem Regionalen Biotopverbund oder der Rohstoffsicherung, zurück. Schließlich ist aber auch der Grundwasserschutz erklärtes Ziel der Regionalplanung und die öffentliche Trinkwasserversorgung ebenso wie EEG-Anlagen (8 2 EEG 2023) von überragendem öffentlichem Interesse.	1	siehe oben Die Fläche 1 wird im Mainzer Stadtgebiet aus mehreren Gründen verkleinert (Vogelzug, Erdbebensonde, Grundwasserschutz), dadurch wird eine Überlagerung weitgehend vermieden.
7.2	Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH	30.10.2023	Wir sehen diesen Sachverhalt der Anwendung von Ausschlusskriterien sehr kritisch und bitten dringend um eine entsprechende Korrektur zugunsten der Sicherung wasserwirtschaftlich relevanter Schutzräume, um dem Anspruch an die Sicherung der Trinkwasserressourcen als zentrales Element der Daseinsvorsorge gerecht zu werden. Wir verweisen an dieser Stelle auch auf die Ziele des „Zukunftsplanes Wasser“ des Landes Rheinland-Pfalz (Status: Entwurf, 2023): „Zur Sicherstellung der zukünftigen Wasserversorgung sind die Instrumente der Raumplanung zu nutzen, um fachlich qualifizierte Abgrenzungen von wasserhöffigen Gebieten durchzusetzen bzw. zu erhalten (Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Trinkwassergewinnung).“ Sehr gerne würden wir in diesem Zusammenhang unsere Gespräche mit Ihnen und Ihrem Hause zum Thema Vorranggebiet Grundwasserschuitz fortsetzen. Hierzu und für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.		Die Planungsgemeinschaft steht einem Gespräch offen gegenüber. Das Thema "Grundwasserschutz" soll in einer der nächsten Planfortschreibungen aufgegriffen werden.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
7.3	Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund	31.07.2023	die geplanten Potentialflächen 13, 20, 26, 27, 28 und 29, wie in der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 750000 mit Stand Juni 2023 dargestellt, liegen im Einflussbereich unserer im Betreff genannten Höchstspannungsfreileitung bzw. werden von den Freileitungen überspannt. Die Leitungsführungen mit Leitungsmittellinien und Maststandorten haben wir in den v. g. Übersichtsplan mit Amprion-Vermerk vom 19.07.2023 eingetragen. Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungen ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt. Zur Sicherung der bestehenden Höchstspannungsfreileitungen sind im Grundbuch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten eingetragen. In den Dienstbarkeiten ist vereinbart, dass die entsprechenden Grundstücke für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Höchstspannungsfreileitungen mit dazugehörigen Masten und ihrem Zubehör einschließlich Fernmeldeluftkabel in Anspruch genommen und betreten werden dürfen. Im Schutzstreifen ist die Errichtung von Bauwerken unstatthaft. Für die Bereiche des Raumordnungsplanes haben wir Bestandsschutz. Bei der geplanten Ausweisung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen ist folgendes zu beachten: Von der Deutschen Elektrotechnischen Kommission in DIN und VDE ist vom Komitee „Freileitungen“ ein Mindestabstand zwischen Freileitung und Windenergieanlage festgelegt worden. Der Mindestabstand wird berechnet zwischen dem äußeren Leiterseil der Freileitung und der Turmachse der WEA. Für Freileitungen mit einer Spannungsebene über 110-kV gilt: Abstand = 0,5 x Rotordurchmesser + 30 m (spannungsabhängiger Sicherheitsabstand) + Arbeitsraum für den Montagekran Sofern Kranstellfläche und Montagefläche auf der leitungsabgewandten Seite der WEA liegen, kann der Wert für den Arbeitsraum 0 m betragen.	13 20 26 27 28 29	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind auf nachfolgenden Planungsebenen bei der konkreten Platzierung der Anlagen zu beachten. Alle genannten Flächen werden von der Leitung nicht randlich berührt, sondern an zentraler Stelle durchquert. Eine Anpassung der Flächenzuschnitte ist daher nicht erforderlich.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
7.3	Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund	31.07.2023	Grundsätzlich gilt, dass zu keinem Zeitpunkt beim Bau und Betrieb einer Windenergieanlage Anlagenteile in den Schutzstreifen einer Freileitung hineinragen dürfen. Bei einem geringen Abstand kann die von den Rotorblättern verursachte Windströmung die Leiterseile der Leitung in Schwingungen versetzen und damit mechanische Schäden an den Seilen verursachen. Bis zu einem Abstand vom DREIFACHEN des Rotordurchmessers zwischen äußerem Leiterseil der Freileitung und dem Mittelpunkt der WEA, ist der Bedarf von Schwingungsschutzmaßnahmen an der Freileitung zu prüfen. Diese Festlegungen der Deutschen Elektrotechnischen Kommission sind in die Bestimmungen der gültigen DIN EN 50341-2-4 eingeflossen. Ab dem Abstand vom DREIFACHEN des Rotordurchmessers sind keine Beeinträchtigungen für die Freileitung zu erwarten. Darüber hinaus ist es zum Schutz der Freileitung notwendig, dass deren Systemkomponenten durch umherfliegende Festkörper, die von der WEA ausgehen können, nicht beschädigt werden. Hierzu gehören z. B. abgeworfenes Eis oder umherfliegende Teile einer durch Blitz zerstörten WEA. Aufwendungen für entsprechende Schutzmaßnahmen müssen nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der WEA übernommen werden. Sollten durch den Bau oder den Betrieb der Windenergieanlage Schäden an der Leitung entstehen, behält sich die Amprion GmbH Schadenersatzansprüche vor. Um eine Schädigung der Leiterseile durch Schwingungen, die von der Nachlaufströmung der Windenergieanlage verursacht werden, zu vermeiden, sind ggf. Schwingungsschutzmaßnahmen an den Leiterseilen der betreffenden Felder in erforderlichem Umfang auszuführen. Die Kosten sind vom Antragsteller zu tragen. Im Bereich der weiteren im v. g. Übersichtsplan und der Potentialstudie Windenergie dargestellten Potentialflächen verlaufen keine Höchstspannleitungen unseres Unternehmens. Wir bitten	Allg.	siehe oben
7.3	Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund	31.07.2023	um weitere Beteiligung in diesem Verfahren bzw. den nachgelagerten Bauleitplanverfahren und Genehmigungsverfahren nach BImSchG.		

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
7.4	Bundesnetzagentur	21.07.2023	auf Grundlage Ihrer Angaben wurde von uns eine Überprüfung des o. g. Gebiets auf Beeinträchtigungen von funktechnischen Einrichtungen wie Richtfunkstrecken, Radaren, radioastronomischen Einrichtungen sowie Funkmessstellen der Bundesnetzagentur (BNetzA) durchgeführt. Durch rechtzeitige Einbeziehung ihrer Betreiber in die weitere Planung sollen Störungen vermieden werden. BETREIBER RADIOASTRONOMIE: Es sind keine Radioastronomie Stationen betroffen. FUNKMESSSTELLEN DER BNETZA: Die von Ihnen angefragte Standortplanung befindet sich im Schutzbereich einer/mehrerer Messeinrichtung/en des Prüf- und Messdienstes der Bundesnetzagentur. Das Referat 511 wurde darüber informiert und untersucht, ob die notwendigen Schutzabstände zu den vorhandenen funktechnischen Messeinrichtungen der Bundesnetzagentur eingehalten werden.		Kenntnisnahme
7.4	Bundesnetzagentur	22.09.2023	Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein neues Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beitragen soll. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als länderübergreifend und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen. Von den in der vierten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe 2014 (ROP 2014) geplanten Festlegungen sind von den derzeit in der Anlage zum BBPlG als länderübergreifend und/oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Vorhaben ggf. die folgenden Vorhaben betroffen: - BBPlG-Vorhaben Nr. 67, Höchstspannungsleitung Bürstadt – BASF (Ludwigshafen am Rhein) - BBPlG-Vorhaben Nr. 82, Höchstspannungsleitung Ovelgönne / Rastede / Wiefelstede / Westerstede – Bürstadt (Rhein-Main-Link) BBPlG-Vorhaben		Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
7.4	Bundesnetzagentur	22.09.2023	Nr. 67, Höchstspannungsleitung Bürstadt – BASF (Ludwigshafen am Rhein): Nach dem BBPlG ist für das Vorhaben Nr. 67 Bürstadt – BASF (Ludwigshafen am Rhein) aus Gründen der besonderen Eilbedürftigkeit kein Bundesfachplanungsverfahren durchzuführen (gesetzlicher Verzicht auf Bundesfachplanung für die in der Anlage zum BBPlG mit „G“ gekennzeichneten Vorhaben). Die Amprion GmbH reichte am 08.02.2022 einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss bei der Bundesnetzagentur ein, der den beabsichtigten Verlauf der Trasse sowie hierzu in Frage kommende Alternativen enthält. Die Bundesnetzagentur führte die Antragskonferenz auf Grundlage des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) in einem schriftlichen Verfahren bis zum 04.05.2022 durch. Die Bundesnetzagentur legte am 30.09.2022 auf der Grundlage des Antrags der Vorhabenträgerin und der Ergebnisse des schriftlichen Verfahrens nach PlanSiG einen Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen. Nach der Vorlage der vollständigen Unterlagen wird die Bundesnetzagentur ein Anhörungsverfahren durchführen und zum Abschluss des Verfahrens mit dem Planfeststellungsbeschluss den endgültigen Leitungsverlauf festlegen. Nach derzeitigem Verfahrensstand verläuft die in dem Planfeststellungsverfahren beantragte Trasse südöstlich von Worms auf sehr kurzer Strecke unter anderem im räumlichen Geltungsbereich des ROP 2014. BBPlG-Vorhaben Nr. 82, Höchstspannungsleitung Ovelgönne / Rastede / Wiefelstede / Westerstede – Bürstadt (Rhein-Main-Link): Mit dem am 29.07.2022 in Kraft getretenen Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm und zu		Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
7.4	Bundesnetzagentur	22.09.2023	Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung (EnWRKAnpG) wurden neue Netzausbauvorhaben in den Bundesbedarfsplan aufgenommen und bisherige Netzausbauvorhaben geändert. Für die neuen und geänderten Netzausbauvorhaben wurden entsprechend § 12e Abs. 4 S.1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Zudem wurden die länderübergreifenden und/oder grenzüberschreitenden neuen und geänderten Netzausbauvorhaben identifiziert, weshalb nun für weitere Vorhaben eine Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die jeweiligen Genehmigungsverfahren begründet wurde. In diesem Zusammenhang wurde unter anderen das Vorhaben Nr. 82 in den Bundesbedarfsplan aufgenommen und damit die Erforderlichkeit der Realisierung des Vorhabens aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit festgestellt. Der Bundesbedarfsplan legt die sogenannten Netzverknüpfungspunkte fest, an denen das genannte Vorhaben beginnt bzw. endet, er enthält aber keine konkreten Trassenverläufe. Eine Konkretisierung des Verlaufs erfolgt erst in den folgenden Bundesfachplanungs- und Planfeststellungsverfahren. Das Vorhaben Nr. 82 soll der Erhöhung der Übertragungskapazität von Niedersachsen in das Rhein-Main-Gebiet dienen. Für das Vorhaben liegt der Bundesnetzagentur derzeit kein Antrag auf Zulassung des Vorhabens vor. Nach derzeitigem Kenntnisstand wird der Untersuchungsraum, in dem das Vorhaben Nr. 82 realisiert werden soll bzw. der in Entwicklung befindliche Präferenzraum für das Vorhaben Nr. 82, teilweise von dem räumlichen Geltungsbereich des hier gegenständlichen ROP 2014 überlagert. Beurteilung: Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen		Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
7.4	Bundesnetzagentur	22.09.2023	Verfahrensstand für keines der vorbezeichneten Vorhaben möglich. Dennoch möchte ich auf mögliche Konflikte der in der vierten Teilfortschreibung des ROP 2014 geplanten Festlegungen insbesondere mit dem Vorhaben Nr. 82 hinweisen. Konflikte zwischen der Planung in Ihrer Zuständigkeit und dem Vorhaben Nr. 67 sind nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand als unwahrscheinlich einzustufen. Keine der in der Potenzialstudie ermittelten Prüfflächen überlagert die Planungen für das Vorhaben Nr. 67. Aufgrund der sehr engen Gebietskulisse im Süden des in Aufstellung befindlichen Präferenzraumes für das Vorhaben Nr. 82 können Konflikte zwischen dem Vorhaben und der Planung in Ihrer Zuständigkeit nicht ausgeschlossen werden. Sollte sich abzeichnen, dass die in der vierten Fortschreibung des ROP 2014 geplanten Festlegungen die Bundesfachplanung, bzw. Planfeststellung der Vorhaben in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur berühren können - entscheidend ist, dass das jeweilige Verfahren nicht erschwert wird – weise ich bereits jetzt vorsorglich auf § 3a NABEG hin, der die konstruktive Zusammenarbeit von Bund und Ländern regelt. In § 3a Abs. 2 heißt es: „Zeichnet sich bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Raumordnungsplans ab, dass Ziele der Raumordnung die Bundesfachplanung oder die Planfeststellung berühren können, sollen im Raumordnungsplan Festlegungen getroffen werden, die sicherstellen, dass die Bundesfachplanung und die Planfeststellung nicht erschwert werden.“ Entsprechend bitte ich darum, möglichen Konflikten zwischen den Festlegungen der vierten Fortschreibung des ROP 2014 und den Vorhaben in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur in angemessener Weise raumplanerisch Rechnung zu tragen und die Belange des Netzausbaus bei der Änderung des Plans zu beachten, damit die Bundesfachplanung bzw. Planfeststellung der Vorhaben in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur		Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
7.4	Bundesnetzagentur	22.09.2023	nicht erschwert wird. Ich rege an, falls nicht bereits geschehen, die für das Vorhaben Nr. 67 und das Vorhaben Nr. 82 zuständige Vorhabenträgerin Amprion GmbH (GT-B-LBPosteingangBehoerden@amprion.net) in vorliegender Angelegenheit noch zu beteiligen. Auf den Internetseiten der Vorhabenträgerin sind auch Planunterlagen zu den beiden Vorhaben abrufbar, die den derzeitigen Planungsstand wiedergeben, sich jedoch im weiteren Verfahren noch ändern können. Ergänzend weise ich darauf hin, dass auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur die vollständigen Planunterlagen zu dem Vorhaben Nr. 67 abrufbar sind (www.netzausbau.de/vorhaben67-1). Ebenso werden dort die Planunterlagen zu dem Vorhaben Nr. 82 abrufbar sein (www.netzausbau.de/vorhaben82). Ich bitte Sie, meine Hinweise zu berücksichtigen und mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren bzw. mich im weiteren Verlauf des Verfahrens zu beteiligen und mir den in Kraft getretenen Raumordnungsplan mitzuteilen. Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne – auch unter der E-Mail-Adresse verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de – zur Verfügung. Bitte verwenden Sie für den Kontakt mit mir das oben angegebene Aktenzeichen.		Eine Beteiligung von Amprion ist erfolgt, eine Stellungnahme liegt vor.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
7.5	Pfalzwerke Netz AG	22.09.2023	Im Geltungsbereich der vierten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe 2014 (ROP 2014) befinden sich derzeitig 110-kV-Hochspannungsfreileitungen, 20-kV-Mittelspannungsfrei-/ -kabelleitungen, 0,4-kV-Niederspannungsfrei-/-kabelleitungen sowie Richtfunkstrecken der Pfalzwerke Netz AG, wir haben jedoch keine Bedenken und Anregungen zu diesem Verfahren. Die Hochspannungsfreileitung ist in Plänen zum Regionalplan zeichnerisch (informatorisch) bisher nicht dargestellt. Eine zeichnerische Darstellung der Mittelspannungsfrei-/-kabelleitungen, Niederspannungsfrei-/-kabelleitungen und der Richtfunkstrecken halten wir aufgrund des Maßstabs und des Konkretisierungsgrades für nicht erforderlich. Grundsätzlich empfehlen wir Ihnen im Zuge der Ausarbeitung des Entwurfs des Einheitlichen Regionalplans, zwecks lagegenauer Übernahme, aktuelle digitale Daten unserer Hochspannungsfreileitungen im Geltungsbereich des Regionalen Raumordnungsplans bei der in unserem Hause zuständigen Organisationseinheit „Geographischer-Informationsservice“ anzufragen: Pfalzwerke Netz AG Netzbau Geografischer-Informations-Service Postfach 21 73 65 67072 Ludwigshafen Herr Louis Telefon: 0621 585-2858 Telefax: 0621 585-2906 GIS-Produktion@pfalzwerke-netz.de Zum Nachweis des Bestands unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitungen haben wir als Anlage aktuelle Auszüge aus unserer Bestandsdokumentation		Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
7.5	Pfalzwerke Netz AG	22.09.2023	beigefügt. Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG: Nach Überprüfung der Flächen aus AnlageA_Potenzialstudie Wind bleibt festzustellen, dass keine 110-kV-Hochspannungsfreileitung, jedoch Versorgungseinrichtungen der Mittelspannungsebene (Potenzialfläche 38 und 39) sowie eine Richtfunkstrecke (Potenzialfläche 39) seitens der Pfalzwerke Netz AG betroffen sind. Eine Überprüfung bezüglich konkreter Einschränkungen hat hierbei auf nachgelagerter Ebene zu erfolgen. Hinweise: Wir weisen bereits an dieser Stelle darauf hin, dass bei der Inanspruchnahme von Flächen auf nachgelagerter Bauleitplanebene in unserem Netzgebiet alle Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke AG Netz AG zu beachten sind. Zu Planungszwecken können hierzu auf unserer Website – https://www.pfalzwerke-netz.de/service/kundenservice/online-planauskunft – jederzeit online Planauskünfte der Pfalzwerke Netz AG eingeholt werden. Im Geltungsbereich befinden sich auch Richtfunkstrecken der PFALZKOM GmbH. Soweit nicht bereits erfolgt, ist es erforderlich, dort folgende Stellen für die Abgabe einer Stellungnahme zu beteiligen: PFALZKOM GmbH Wredestraße 35 67059 Ludwigshafen a. Rh. Telefon: 0621 585 3131 Telefax: 0621 585 3303 planauskunft@pfalzkom.de Die Pfalzwerke Netz AG ist an weiteren nachgelagerten Verfahren zu beteiligen, da wir erst im Zuge der Konkretisierung der regionalplanerischen Vorgaben, eine Aussage zur Betroffenheit und den einzuhaltenden	38 39	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
7.5	Pfalzwerke Netz AG	22.09.2023	Bedingungen/ Auflagen treffen können. Darüber hinaus haben wir zu den textlichen und zeichnerischen Inhalten des Arbeitsentwurfes des Regionalplans Rheinhessen-Nahe keine weiteren Anregungen. Wir bitten um weitere Beteiligung an etwaigen nachfolgenden Verfahrensschritten.		

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
7.6	Bundesamt für Flugsicherung (DFS)	06.09.2023	im gesamten Bereich des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe befinden sich verschiedene Flugsicherungseinrichtungen. Je nach Standort und Höhe der Windenergieanlagen können Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) berührt werden; bei dem hier vorliegenden Planungsstand und dem Detailierungsgrad der Unterlagen können jedoch keine weiteren konkreten Aussagen getroffen werden. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen verschiedener Flugsicherungsorganisationen gem.§18a LuftVG zur Verfügung: 2D: https://anlagenschutz.baf.bund.de/mapapps/resources/apps/anlagenschutz_v2/index.html?lang=de 3D: https://anlagenschutz.baf.bund.de/3dvorpruefung/start Windenergieanlagen, die sich in den Anlagenschutzbereichen befinden, sollten daher zur Einzelfallprüfung unter Angabe von Bauhöhen der zuständigen Luftfahrtbehörde vorgelegt werden. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand September 2023.Die gemäß LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Empfehlungen aus ICAO EUR DOC 015, 3. Ausgabe 2015. Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen. Für weitere Fragen zu den angemeldeten Anlagenschutzbereichen stehen wir oder das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung Ihnen gerne zur Verfügung. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt. Zusätzliche Hinweise zur		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
7.6	Bundesamt für Flugsicherung (DFS)	06.09.2023	Hindernisfreiheit: Aufgrund einer Höhe von mehr als 100,00 m über Grund ist das Einzelvorhaben von § 14 LuftVG betroffen und bedarf stets einer luftrechtlichen Zustimmung. Die konkreten Planungen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der zuständigen Landesluftfahrtbehörde vorzulegen. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wird gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG die DFS durch die Luftfahrtbehörde beteiligt und zur gutachtlichen Stellungnahme aufgefordert. Die DFS prüft die Einhaltung der Hindernisfreiflächen sowie die An- und Abflugverfahren an betroffenen Flugplätzen (Flughäfen, Landeplätze, Segelfluggelände, Hubschraubersonderlandeplätze). Auskünfte zu den Hindernisfreiflächen und zu den Anforderungen an die Hindernisfreiheit erteilt die Landesluftfahrtbehörde als Genehmigungsbehörde für die Flugplätze in ihrem Zuständigkeitsbereich. Folgende Abstandsregelungen sind bei den Planungen bereits im jetzigen Stadium zu berücksichtigen: - Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb, veröffentlicht als NfL I 92/13, dort: Gefahren für den Flugplatzverkehr in der Platzrunde; - Festlegung von Mindestabständen von Hindernissen zu festgelegten Sichtflugverfahren, veröffentlicht als NfL 1-847-16. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
7.7	Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m. b. H.	26.09.2023	Potenzialflächen für Windenergieanlagen, von denen die RMR -Anlagen betroffen sind: 5b,9,19,21,24,25,27,29. Die Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H. betreibt in Deutschland, innerhalb der Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Hessen, ein ausgedehntes Rohrleitungssystem mit einer Gesamtlänge von mehr als 500 Kilometern zum Transport von Mineralölprodukten, das der Versorgung verschiedener Tankläger, Raffinerien, Chemiewerke und des Flughafens Frankfurt dient. Entsprechend der Rohrfernleitungsverordnung vom 27. September 2002 müssen Rohrfernleitungsanlagen so beschaffen sein und betrieben werden, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit vermieden wird und insbesondere schädliche Einwirkungen auf den Menschen und die Umwelt nicht zu besorgen sind. Daher ist der zentrale Aspekt unserer Sicherheitsbestrebungen der störfallfreie Betrieb unserer Anlagen zum Schutz der Öffentlichkeit und zur Erhaltung der umgebenden Ökosysteme. Diese Verantwortung obliegt jedoch nicht ausschließlich nur uns als Betreiber der Anlagen, da die umgebenden Strukturen und äußeren Einflussfaktoren häufig von Politik und Verwaltung bestimmt werden. Unsere Mineralöl-Produktenfernleitung mit Fernwirkkabel und Leitungszubehör sowie ein Lichtwellenleiterbündel verlaufen durch die mehreren Potenzialflächen für die Errichtung der Windenergieanlagen, die im Rahnem der Potenzialstudie „Windenergie“ ermittelt wurden (siehe bitte die beigefügte Liste). Hinsichtlich der Planung und Errichtung von Windenergieanlagen in direkter Reichweite unserer Rohrfernleitung teilen wir Ihnen ausdrücklich unsere sicherheitstechnischen Bedenken mit. Der einzuhaltende Mindestabstand zwischen einem Windenergieanlagenstandort und dem Schutzstreifen unserer	5b 9 19 21 24 25 27 29	Die Hinweise sind bei der Platzierung der konkreten Maststandorte im immissionschutzrehctlichen Genehmigungsverfahren zu beachten, dabei ist der freizuhaltende Schutzstreifen festzulegen. Bei den Flächen 5b, 9, 19 und 27 handelt es sich größenteils um Bestandsflächen, bei denen die Hinweise jedoch beim Repowering zu beachten sind. Die Fläche 21 wird mit Rücksicht auf den Schutzstreifen einer Freileitung ohnehin im Osten verkleinert, wodurch sich der Abstand zur Rohrleitung erhöht. Die Fläche 24 entfällt. Die Fläche 25 erhält einen anderen Zuschnitt. Die Fläche 27 wird auf den Bestand (außerhalb des Rahmenbereiches und der nach Ziel 163 j-neu des LEP IV festgelegten Höhenstaffelung) begrenzt. Die Fläche 29 wird infolge des Artenschutzes ohenhin verkleinert.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
7.7	Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m. b. H.	26.09.2023	Rohrfernleitung muss mindestens der Höhe der Windenergieanlage zuzüglich Rotorradius entsprechen. Ein mögliches Schadensereignis, verursacht durch herabstürzende Teile oder ganzer Baugruppen einer kollabierenden Windkraftanlage mit gegebenenfalls mehreren Tonnen Gewicht und der daraus resultierenden Einschlagenergie kann beim Auftreffen auf unsere Rohrleitung im denkbar schlimmsten Fall zu einer Rohrleckage mit erheblichen Auslaufmengen von giftigen, brennbaren, explosiven und unter Hochdruck stehenden Mineralölprodukten führen. Nachfolgend weisen wir auf ein Beispiel für eine Windenergieanlagenhavarie hin: Umsturz einer 50 Tonnen schweren Windkraftanlage am 10. Dezember 2014 bei Koßdorf in Brandenburg. Anhand der Aufnahme wird erkennbar, dass der maximale Abwurfradius von Anlagenfragmenten in diesem Fall etwa der ursprünglichen Höhe der Anlage (zuzüglich Rotorradius) entspricht und dieser als Mindestabstand zu anderen Schutzgütern aus sicherheitstechnischen Gründen unbedingt eingehalten werden muss. Wir bitten um weitere Verfahrensbeteiligung.		siehe oben
7.8	Deutsche Bahn AG	16.11.2023	4. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe 2014 (ROP 2014) für das Sachgebiet Energieversorgung (Windenergie) 110 kV Bahnstromleitung Kaiserslautern – Bingen (452) der DB Energie GmbH betroffen Sehr geehrte Frau Huber, auf Basis der uns vorliegenden Unterlagen übersendet die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o. g. Verfahren. Im Gebiet Ihrer Anfrage befindet sich die 110kV Bahnstromleitung 452 Kaiserslautern- Bingen der DB Energie GmbH. Konkret ist die DB Energie GmbH in diesem Bereich mit den Mastfeldern 6801-6803 (Potentialfläche 21) sowie mit den Mastfeldern 6818-6824 (Potentialfläche 24) betroffen. Der Schutzstreifen beträgt in diesem Feld rechts und links der Leitungsachse, das ist die gedachte Verbindungslinie der beiden Mastmitten, je 20 m. Für Unterbauungen bzw. Anpflanzungen sind hier Höhen und Seitenbeschränkungen gem. EN 50341 zu beachten. In den seit März 2002 geltenden Zusatzbestimmungen DE.2 zum Abschnitt 5.4.5 der VDE 0210 Teil 3 (EN 50341-3-4) ist die Thematik der Annäherung von Windenergieanlagen an Hochspannungsleitungen erstmals normativ geregelt. Die Norm sagt dazu aus: Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in	21 24	Die Fläche 21 wird im Osten reduziert auf einen Abstand von 150 m zur Leitung (einfacher Rotordurchmesser einer durchschnittlichen Windenergieanlage). Im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens kann einzelfallbezogen geprüft werden, ob größere Abstände einzuhalten sind. Die Fläche 24 entfällt.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
7.8	Deutsche Bahn AG	16.11.2023	ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten: - für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen ≥ 3 x Rotordurchmesser; - für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen ≥ 1 x Rotordurchmesser. Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter > 1 x Rotordurchmesser beträgt, kann auf die Schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden. Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstigster Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf. Die folgende Grafik verdeutlicht die textliche Beschreibung der Norm: siehe Schreiben. Um konkrete Aussagen treffen zu können benötigen wir einen genauen Lageplan aus welchem der Standort der Windenergieanlage hervorgeht. Ebenso benötigen wir die Höhe der Nabe bezogen auf mNN und den Rotordurchmesser um die Nachlaufströmung berechnen zu können. Vorsorglich wollen wir sie darauf hinweisen, dass bei der Aufstellung von Baukränen bzw. bei der Durchführung von Baumaßnahmen folgende Sicherheitsabstände einzuhalten sind. Es ist sicherzustellen, dass Kräne oder andere bewegliche Teile jederzeit einen		Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
7.8	Deutsche Bahn AG	16.11.2023	Sicherheitsabstand von min. 3m zu den spannungsführenden Leiterseilen der 110kV Bahnstromleitung einhalten, dabei ist das Ausschwingen der Hebelasten wie auch der Leiterseile bei seitlichem Wind zu berücksichtigen. Besteht die Gefahr einer möglichen Unterschreitung dieses Sicherheitsabstandes, ist vor Arbeitsbeginn (ca. 4-6 Wochen) wegen einer kostenpflichtigen Abschaltung der o.g. 110 kV- Bahnstromleitung Kontakt mit der zuständigen Instandhaltungsstelle von DB Energie GmbH (DB Energie GmbH, I.ET-W-MI 3, Mittelweg 12, 34582 Borken, Ansprechpartner: Kai Zimmermann; Tel. 05682 739231, Mobil: 016097458690, Mail: kai.k.zimmermann@deutschebahn.com) aufzunehmen. Abschaltungen werden aus betrieblichen Gründen nur einseitig gewährt. Totalabschaltungen müssen mit sehr großem zeitlichen Vorlauf, ca. 6 Monate, beantragt werden. Diese Abschaltungen sind dann zeitlich eng begrenzt für einige Stunden möglich. Allerdings kann für den Genehmigungszeitraum (Wochentag oder Wochenende) keine Prognose abgegeben werden. Vor Baubeginn hat sich die bauausführende Firma in die Gefahren der Bahnstromleitung von der DB Energie GmbH einweisen zu lassen. Wir behalten uns vor, bei detaillierten Planungs- oder Genehmigungsverfahren im Zusammenhang mit o.g. Raumordnungsplan, unabhängig von unserer vorstehenden Stellungnahme Bedenken und Anregungen vorzubringen. Diese können auch grundsätzlicher Art sein, sofern Unternehmensziele oder Interessen der Deutschen Bahn AG dies erfordern.		Kenntnisnahme
8	Landesverband Erneuerbare Energien - BWE	21.09.2023	LEE und BWE begrüßen grundsätzlich die Fortschreibung des Regionalplanes Rheinhessen-Nahe auf Grundlage der Neuregelungen zum 4. Teilfortschreibung LEP IV. Die Planungsgemeinschaft setzt als erste die Neureglungen um und wird somit zum Wegbereiter für die Raumordnung in Rheinland-Pfalz. Damit erhält sie eine Vorbildfunktion, andere Planungsgemeinschaften werden sich an den Reglungen im Regionalplan orientieren.		Kenntnisnahme, allgemeine Ausführungen

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
8	Landesverband Erneuerbare Energien - BWE	21.09.2023	Stellungnahme zur Windenergie: 1. Potenzialflächen: Im ROP Entwurf sind zahlreiche konfliktfreie und -arme Potenzialflächen ermittelt worden, die nicht als Vorranggebiet geplant sind. Auch wenn die Gemeinden zusätzlich Sondergebiete ausweisen können, sollten mehr Potenzialflächen als Vorranggebiet ausgewiesen werden. Erfahrungsgemäß können nicht alle Vorranggebiete mit WEA umgesetzt werden (Flächen werden nicht verpachtet, Hemmnisse im BImSchG-Verfahren). Zudem werden die nicht ausgewiesenen Gebiete durch das Windenergie-an-Land-Gesetz i.V.m. dem geplanten Landeswindenergiegebietegesetz (LWindGG-Entwurf) eine Ausschlusswirkung auf Vorhabenebene erzielen, sobald die Landesflächenziele erreicht sind. 2. Abstände zum Außenbereich/Splittersiedlungen: Die als Flächenauswahlkriterium angesetzten Abstände zur Wohnbebauung im Außenbereich/Splittersiedlungen werden auf 300 m festgelegt. Wir befürworten die Herabsetzung des Mindestabstands. Wir stimmen der Begründung zu, dass die grundsätzliche Empfehlung des MKUEM, einen Mindestabstand von 500 m zu Einzelwohngebäuden und Splittersiedlungen einzuhalten, unterschritten werden kann; eine abschließende Prüfung der Zulässigkeit i.S. von §249 Abs. 10 BauGB des konkreten Einzelfalls erfolgt sowieso auf Vorhabenebene im nachgelagerten Zulassungsverfahren, so dass der Anwohnendenschutz in jedem Fall sichergestellt ist.		zu 1.: Die Planungsgemeinschaft hat in ihrer Potenzialstudie 4% der Regionsfläche als Potenzialfläche ermittelt. Im derzeitigen Entwurf sind es noch ca. 3,5% der Regionsfläche. Damit wird das vom Land gesetzte Ziel, bis 2030 2,3% der Landesfläche als Windenergiegebiete auszuweisen, deutlich übertroffen. zu 2.: Zustimmung Der im ROP-Entwurf angenommene Abstand von 300 Meter zu Aussiedlerhöfen wurde nur zugrunde gelegt um einen Mindestabstand für die Wohnnutzung festzulegen. Die 300 Meter errechnen sich aus der doppelten Gesamthöhe (150 m) der Windräder, die nach § 249 (10) BauGB eine optisch bedrängende Wirkung auslöst. Da Anlagen mit einer Gesamthöhe von 150 m inzwischen sehr selten installiert werden, wird der Abstand zu Aussiedlerhöfen auf 400 m erweitert (zugrunde gelegte Gesamthöhe: 200 m). Zum Teil werden auch deutlich höhere Anlagen errichtet. Der endgültige Abstand zu Aussiedlerhöfen wird erst im späteren Genehmigungsverfahren (BImschG) in Anlehnung an die geplanten Anlagen festgelegt.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
8	Landesverband Erneuerbare Energien - BWE	21.09.2023	3. Abwägungsschritte/Flächenselektion: Es ist nicht nahvollziehbar, warum Flächen, trotz ihrer geringen Konflikteinschätzung, nicht in die Vorrangausweisung aufgenommen werden. In der Potenzialstudie wird darauf hingewiesen, dass "Die weiteren Arbeitsschritte zur Festlegung zukünftiger Vorranggebiete sollten sich grundsätzlich auf möglichst konfliktarme Räume konzentrieren“. Die Grafik belegt, dass eine Beschränkung auf die hier grün gekennzeichneten Räume quantitativ zur Erfüllung der vorgegebenen Flächenziele ausreichend ist. Jedoch ist die Flächenverteilung sehr ungleich (vgl. Seite 22). Das Kriterium der "regionalen Verteilung" als Grundlage der Flächenauswahl und -abgrenzung ist nicht nachvollziehbar. 4. Artenschutz: Teilweise werden Flächen mit der Begründung eines nicht auszuschließenden Konflikts mit von Rastvögeln und Vogelzug nicht als Vorranggebiet ausgewiesen. Gleichzeitig wird jedoch darauf verwiesen, dass bestehende Altgutachten aufgrund ihres Datenalters keine Verwendung mehr finden sollen. Auch das Planungsbüro WSW, welches die Potenzialstudie erstellt hat, hat in der 8. Sitzung der Regionalvertretung der PG Rheinhessen-Nahe explizit auf die noch fehlende artenschutzrechtliche Bewertung hingewiesen. "Die vorliegenden Daten hätten ihre Aussagekraft inzwischen verloren" (s. Protokoll). Weiterhin heißt es in der Potenzialstudie: "Besonders hervorzuheben ist allerdings die für eine angemessene Beurteilung ungeeignete Datenlage zum faunistischen Artenschutz. Die vorhandenen verlässlichen Daten zu Vorkommensbereichen windkraftsensibler Vögel sind lückenhaft und deutlich zu alt, um sie etwa durch Abstandsflächen angemessen berücksichtigen zu können. Zudem können auch die Informationen zu relevanten Zugkorridoren und		zu 3.: Es konzentrieren sich sehr große, konfliktfreie Räume (grüne Flächen) in Rheinhessen. Es ist Aufgabe der Regionalplanung die Windenergie zu steuern und eine punktuelle Überfrachtung des Landschaftsbildes zu verhindern. Der raumordnerische Grundsatz eines 2 km-Abstandes zwischen zwei Windparks ist zu berücksichtigen. Daher können nicht alle konfliktfreien Flächen bei der Festlegung der Vorranggebiete berücksichtigt werden. Gleichwohl wurden einige Planungen aus bestehenden oder planreifen Flächennutzungsplänen zusätzlich übernommen, wenn dies mit der Gesamtkonzeption vereinbar ist.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
8	Landesverband Erneuerbare Energien - BWE	21.09.2023	bedeutsamen Rastflächen, welche noch im vorangegangenen Planungszyklus des Regionalplanes bei der Flächenfestlegung Verwendung fanden, nicht mehr herangezogen werden. Auch hier liegt einer der Gründe im Alter der zugrundeliegenden Erfassungsdaten. [...]."(S. 29/30). Wir regen daher an, die entsprechenden Gebieten nicht voreilig von der weiteren Betrachtung auszuschließen, solange keine belastbare, aktuelle und den fachlichen Anforderungen, z.B. auch der beschlossenen EU-Richtlinie ‚RED III', entsprechende Datengrundlage vorliegt. 5. Vorrangausweisung versus Zielabweichungsverfahren/vereinfachte raumordnerische Prüfung: Da bei Zielerreichung auf Basis der Vorranggebiete künftig Ausschlusswirkung entfaltet wird (siehe auch WaLG), ist es nach wie vor möglich, durch einzelfallbezogene Untersuchungen, Anlagen auch innerhalb dieser Ausschlussräume zu errichten. Es soll jedoch darauf hingewiesen werden, dass insbesondere durch die vereinfachte raumordnerische Prüfungen und Zielabweichungsverfahren es regelmäßig zu enormen zeitlichen Verzögerungen im Genehmigungsverfahren kommt. Daher ist es zielführend, konfliktarme Flächen auch in die Vorranggebietsausweisung mit aufzunehmen.		zu 4.: Der aktuelle Fachbeitrag Artenschutz liegt inzwischen vor, diese Daten werden bei der Flächenabgrenzung herangezogen. Zu 5.: Im Sinne einer räumlichen Steuerung der Windnenergie können nicht alle konfliktarmen Flächen als Vorranggebiete festgelegt werden insbesondere im Hinblick auf eine räumliche Überfrachtung einzelner Teilräume.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
8.1	JUWI GmbH	04.09.2023	die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe hat am 20. Juni 2023 den Aufstellungsbeschluss zu einer vierten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe gefasst. Die beabsichtigte vierte Teilfortschreibung beinhaltet Änderungen bzw. Anpassungen im Sachgebiet Energieversorgung (Windenergie). Anbei finden Sie daher die Stellungnahme der JUWI GmbH im Rahmen proaktiver Flächeneingaben mit der Bitte um Berücksichtigung im weiteren Verfahren. Die JUWI GmbH ist aus dem Zusammenschluss der Windwärts Energie GmbH mit der Juwi AG hervorgegangen. Gerne stehen wir für einen Dialog u.a. zu den gesetzlichen Änderungen sowie zu den in der Flächeneingabe angeführten Potentialen zur Verfügung. 1.1. Potentialgebiet Lörzweiler; 1.2. Potentialgebiet Alsheim und Wintersheim; 1.3. Potentialgebiet Engelstadt; 1.4. Potentialgebiet Undenheim; 1.5. Potentialgebiet Callbach; 1.6. Potentialgebiet Gauchsberg; 1.7. Potentialgebiet Schweinschied; 1.8. Potentialgebiet Wörrstadt; 1.9. Potentialgebiet Spiesheim Süd; 1.10. Potentialgebiet Worms; 1.11. Potentialgebiet Mainz-Ebersheim	7 5b 38 43 19 9 1	Zu den einzelnen Flächen (auf eine kartographische Darstellung wird aus Gründen der Vetraulichkeit verzichtet): 1.1 Hier stehen zwar bereits Anlagen, aufgrund der Lage im 5 km-Radius zur Erdbebensonde bei Lörzweiler (Hinweis des LGB) wird diese Fläche nicht aufgenommen. 1.2 Aufgrund der bereits umfangreichen Flächenausweisungen in diesem Bereich und der exponiertetn Lage auf der lanschaftsbildprägenden Rheinterrasse soll auf weitere Flächen verzichtet werden. 1.3 Durch die Nähe zur Fläche 2 und die für Rheinhessen hohe Konfliktdichte (2) wird der Vorschlag nicht aufgegriffen. 1.4 Der Vorschlag wird in Anlehnung an den planreifen FNP der VG Rhein-Selz aufgegriffen. 1.5. Die Aussparung in der Fläche 38 wurde aufgrund eines Taleinschnitts vorgenommen, dem Vorschlag wird daher nicht gefolgt. 1.6. Die Fläche liegt in der Ausschlusskulisse des Fachbeitrages Artenschutz. 1.7 Die Fläche 43 liegt in der Ausschlusskulisse des Fachbeitrages Artenschutz und entfällt deshalb. Die vorgeschlagene Erweiterungen sind somit auch nicht möglich. 1.8 Es handelt sich um einen Bestandteil der Fläche 19, die ohnehin als Vorranggebiet Windenergie vorgeschlagen wird. 1.9 Es gibt bereits nördlich und östlich von Spiesheim die Flächen 18 und 19. Eine Einkesselung der Ortslage soll vermieden werden. 1.10 Die Fläche 9 ist bereits im ROP enthalten. 1.11 Fläche liegt entgegen der Aussage von JUWI vollständig in der Fläche 1. Die Fläche 1 wird jedoch aus mehreren Gründen (Vogelzuggutachten, Grundwasserschutz, Erdebebnmessstation) reduziert.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
8.4	wpd onshore GmbH & Co. KG	26.09.2023	Mit der Ausweisung von 54 A-Vorrangflächen und fünf B-Vorrangflächen ist Ihnen unserer Meinung nach ein großer Wurf gelungen. Wir finden, Sie und Ihre externen Berater haben hervorragend gearbeitet und wir unterstützen Ihren Vorschlag ohne Einschränkung. Wir waren sehr froh, dass es die zwei Flächen im Süden von Stadecken-Elsheim und nördlich von Saulheim, die wir selbst schon seit langem als für Windenergie geeignete Gebiete identifiziert haben, als Potentialfläche Nr. 2 in Ihren Entwurf eines neuen Regionalkonzepts im Bereich Windenergie im Gebiet der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe geschafft haben. Wir hoffen, dass Ihre Potenzialfläche Nr. 3 im Norden der Gemarkung Udenheim im Entwurf der Fortschreibung des Regionalplans Rheinhessen-Nahe bleiben wird. Nach ersten umfangreichen Gesprächen mit Grundstückseigentümern vor Ort gehen wir davon aus, dass eine große Mehrheit der 80 Grundeigentümer den Bau und Betrieb eines Windparks im Norden der Gemarkung Udenheim unterstützen wird. Die Gründe, die die Verbandsgemeinde Wörrstadt beabsichtigt gegen den Bau eines Windparks im Norden der Gemarkung Udenheim vorzutragen, teilen wir als Fachfirma nicht. Wir erwarten keine unlösbaren Konflikte und Probleme und würden uns freuen, dies durch Fachgutachten belegen zu können, wenn die Fläche in Ihrem Planentwurf bleibt. Ob alle Ihre anvisierten Potenzialvorrangflächen praktisch auch umgesetzt werden können, bleibt in manchen Fällen wahrscheinlich für längere Zeit unsicher, denn nicht alle Eigentümer von Flurstücken in den potenziellen Windvorrangbieten werden einer Windenergienutzung zustimmen. So gehen wir beispielsweise nach Vorgesprächen mit der betroffenen Gemeinde Bergen bei Ihrer Potenzialfläche Nr. 47, die zu 90 % aus Kommunalflächen der 4 betroffenen Gemeinden Bergen, Berschweiler bei Kirn, Griebelschied und	2 3 47	Zustimmung Die Flächen 2 und 3 bleiben enthalten, wenngleich die Fläche 2 auf Anregung der VG Nieder-Olm im Norden etwas reduziert wird. Die Fläche 47 entfällt ohnehin wegn Überlagerung mit der Ausschlusskulisse Artenschutz.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
8.4	wpd onshore GmbH & Co. KG	26.09.2023	Niederhosenbach besteht, davon aus, dass die Fläche nicht für die Windenergienutzung freigegeben wird, was sehr schade ist. Sie wäre potenziell absolut geeignet. Sollten Sie Überlegungen anstrengen oder anstrengen müssen, ggf. weitere Flächen in den Entwurf des zukünftigen Regionalplans mitaufzunehmen, um Ihr Mindestziel von 4 % der Regionalplanfläche zu erreichen, würden wir uns freuen, wenn Sie auch die folgenden restriktionsarmen Flächen, die weitgehend gesichert sind und deshalb schnell umgesetzt werden können, in Betracht ziehen würden: 1. Die Fläche zwischen Saulheim und Partenheim mit ca. 220 ha, bei der bereits zum jetzigen Zeitpunkt 80 % der Grundstückseigentümer einer Windenergienutzung zugestimmt haben. Wir hatten Ihnen die Fläche schon vorgestellt. Hier können 8-10 Windenergieanlagen neuester Bauart errichtet werden. Die Gemeinde Saulheim unterstützt die Windenergienutzung im „Oberfeld“. 2. Eine Fläche im Süden der Gemarkung Lörzweiler mit ca. 120 ha. In dem von uns anvisierten Gebiet stehen 3 Altanlagen, die nach Aussage des Betreibers repowert werden können. Große Teile der Fläche sind bereits durch uns und juwi gesichert. Das Potenzial ist: 6-7 WEA neuester Bauart. Auch dort würde die Ortsgemeinde einen Windparkbau unterstützen. Wir wünschen Ihnen, dass Sie Ihr ambitioniertes und ausgewogenes Regionalkonzept im Bereich Windenergie möglichst komplett und sehr schnell in die Umsetzung bringen können.	2	zu 1.: Die Windenergieflächen in der Verbandsgemeinde Nieder-Olm wurden mit dem Träger der Bauleitplanung eng abgestimmt. Die von Ihnen erwähnte Erweiterung der Fläche auf Saulheimer Gemarkung würde zu einer Überfrachtung der Landschaft an dieser Stelle führen. Daher wird die Fläche auf regionalplanerischer Ebene nicht berücksichtigt. zu 2.: Die Fläche in der Gemarkung Lörzweiler wird wegen einer nahgelegenen Messstation für Erdbeben ausgeschlossen, dies wurde von der Fachbehörde (LGB) beanstandet.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
8.4	wpd onshore GmbH & Co. KG. Ergänzung	25.10.2023	aufgrund der aktuellen Diskussionen in Udenheim, wo die negative Stellungnahme der VG Wörrstadt in Bezug auf die von Ihnen vorgeschlagene Potenzialfläche Nr. 3 (siehe Ihre Potenzialstudie Windenergie vom Mai 2023) heftig kritisiert wird, mittlerweile auch von Gemeinderäten, möchten wir Sie darüber informieren, dass wir im Jahr 2021 im Rahmen der Bearbeitung unseres Windparkprojektes Stadecken-Elsheim ein Ornithologisches Fachgutachten zum Thema „Horstsuche, Horstkontrolle und Großvogel-Revierkartierung“ anfertigen ließen, dessen Untersuchungsumfang auch große Teile der Gemarkung Udenheim umfasste, u.a. Ihr Potenzialgebiet Nr. 3 in Udenheim. Wir fügen eine Kopie dieses Gutachten (mit Karten) dieser E-Mail bei. Sie können die Ergebnisse gerne verwenden und in Ihre Überlegungen, Abwägungen und Entscheidungen einfließen lassen. Aufgrund der Ergebnisse dieses Gutachtens bearbeiten wir dieses Gebiet akquisitorisch mit großer Zuversicht, was den Arten- und Naturschutz angeht. Wir erwarten keine Probleme. Nach unseren Plänen könnte auf der Potenzialfläche Nr. 3 ein Windpark mit 5 Windenergieanlagen entstehen.	3	Die Fläche Nr. 3 soll beibehalten werden, weder das erwähnte Gutachten noch der Fachbeitrag Artenschutz des LfU bestätigen die von der VG geäußerten Bedenken .

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
7.9	Creos Deutschland GmbH	20.09.2023	Sparte Betroffene Versorgungsanlagen Schutzstreifen GAS BAUMHOLDER DN 200 6 m GAS FM-Kabel Creos 2 m GAS KKS (Anlage, Anodenkabel, NS-Kabel) 2 m GAS WORMS - BAD KREUZNACH DN 200 6 m - Bei Ihrer Planung und Bauausführung beachten Sie bitte die beiliegende „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ der Creos Deutschland GmbH in der jeweilig gültigen Fassung. Bei allen Tätigkeiten ist immer der sichere und störungsfreie Betrieb unserer Anlagen zu gewährleisten. - Im Bereich des Schutzstreifens unserer Gashochdruckleitungen sind Baumaßnahmen grundsätzlich nicht zulässig. Bei Kreuzungen und Parallelführungen von Ver- und Entsorgungsleitungen ist vor Baubeginn eine detaillierte technische Abstimmung mit uns vorzunehmen. - Abstände zu Windenergieanlagen sind sowohl in Bezug auf eine mögliche mechanische Gefährdung der Leitung als auch in Bezug auf mögliche elektrische Beeinflussungen festzulegen: -Für den Fall der elektrischen Beeinflussungen können die Abstände zu Windenergieanlagen in Anlehnung an die AfK-Empfehlung Nr. 3 festgelegt werden. Hinsichtlich der mechanischen Gefährdung wird auf das DVGW- Rundschreiben G 07/15 verwiesen - Der Mindestabstand zwischen Windenergieanlage und Rohrleitungsachse beträgt 50,0 m. Im Bereich von Anlagen wie Schieber, Ausblaseleitungen und Stationen ist eine Einzelfallbetrachtung erforderlich. Größere Mindestabstände können daraus resultieren. Bezüglich der Abstände empfehlen wir die Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung. -Bei Windparks und bei der Aufstellung von max. 3 Windkraftanlagen parallel auf einem Kilometer geradlinige Länge der Versorgungsanlage,		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind im immsissionsschutzrehctlichen Genehmigungsverfahren zu beachten. Die Schutzstreifen sind bei der Platzierung der Anlagen freizuhalten.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
7.9	Creos Deutschland GmbH	20.09.2023	können sich je nach Nabenhöhe, Nennleistung, Rotordurchmesser, Blattgewicht, Nennweiten der Versorgungsanlagen (DN) und Nenndruck (PN) weitaus größere Abstände ergeben. Auch hier ist eine Einzelfallbetrachtung erforderlich. Alle zur Beurteilung erforderlichen Technischen Daten (Typ, Leistung, Rotordurchmesser, Nabenhöhe, usw.) sind Creos Deutschland GmbH zur Verfügung zu stellen. - Besonders zu beachten ist, dass zur Sicherheit der Gasversorgung und um eine Gefährdung auf der Baustelle auszuschließen, im Schutzstreifenbereich der Gashochdruckleitungen Arbeiten nur nach vorheriger Einweisung durch einen Beauftragten der Creos Deutschland GmbH ausgeführt werden dürfen. - Innerhalb des Schutzstreifens der Gashochdruckleitung sind kreuzende Kabel und Telekommunikationsleitungen grundsätzlich in Kabelschutzrohren zu verlegen. Der lichte Abstand zur Gashochdruckleitung darf dabei 0,4 m nicht unterschreiten. In Abhängigkeit der Spannungsebene ist eine Vergrößerung des Mindestabstandes erforderlich. - Bei der Verlegung von Mittelspannugs- / Hochspannungskabeln ist die Gashochdruckleitung im Kreuzungsbereich zu schützen. Dies erfolgt z.B. durch das Einbringen von Betonplatten zwischen Kabel und Leitung oder vergleichbaren Maßnahmen. - Parallelführungen müssen grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens verlegt werden. Die Inanspruchnahme unseres Schutzstreifens kann nur in Ausnahmefällen nach vorheriger technischer Abstimmung gestattet werden. Bei mehr als 100 m Parallelverlauf ist zusätzlich der Abschluss eines Interessenabgrenzungsvertrages erforderlich. - Werden Kabelpflüge, Grabenfräsen oder Verfahren mit ähnlichem Gefahrenpotenzial eingesetzt, so ist eine Parallelverlegung ausschließlich außerhalb des Schutzstreifens der Gashochdruckleitung vorzunehmen. Eine		siehe oben

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
7.9	Creos Deutschland GmbH	20.09.2023	Kreuzung der Gashochdruckleitung unter Verwendung der genannten Verfahren ist nicht gestattet. - Die tatsächliche Lage der Gashochdruckleitung ist vor Baubeginn durch Suchschlitze festzustellen. - Erdarbeiten sind bei Näherungen in horizontalem und vertikalem Abstand unter 0,5 m zur Gashochdruckleitung nur von Hand durchzuführen. - Die Lagerung von Material und Aushub innerhalb des Schutzstreifens bedarf der vorherigen Zustimmung. Das Befahren bzw. Überqueren des Schutzstreifens mit schweren Fahrzeugen ist im Vorfeld mit dem Beauftragten der Creos Deutschland GmbH abzustimmen. Gegebenenfalls sind zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Die Aufstellung von Krananlagen und anderen schweren Geräten muss grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens erfolgen. - Achtung: Unsere Gashochdruckleitungen und mit ihr verbundene metallische Anlagen können auf Grund von Hochspannungsbeeinflussung durch Leitungen Dritter unter elektrischer Spannung stehen. Es besteht die Gefahr eines elektrischen Stromschlages bei Berührung unserer Leitungen. Bitte treffen Sie entsprechende Schutzmaßnahmen für Ihre Mitarbeiter/innen und die Mitarbeiter/innen Ihrer Dienstleister. Wir bitten Sie den Bestand der Leitung einschließlich des Schutzstreifens sowie die Auflagen der beiliegenden „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ der Creos Deutschland GmbH in den Regionalen Raumordnungsplan zu übernehmen. Die Übernahme der Gashochdruckleitung in den Regionalen Raumordnungsplan entbindet Sie nicht davon, weitergehende Detailplanungen erneut mit uns abzustimmen. Wir weisen besonders darauf hin, dass die Zustimmung für Arbeiten im Leitungsbereich		siehe oben
7.9	Creos Deutschland GmbH	20.09.2023	unter Beifügung von Plänen (Lagepläne, Grundrisse, Querprofile usw.) rechtzeitig, mindestens jedoch 20 Werktage vor Beginn der Arbeiten, bei der Creos Deutschland GmbH schriftlich zu beantragen ist. Bitte beachten Sie: Die Planunterlagen haben eine Gültigkeit von max. 6 Monaten. Wurde bis dahin keine Einweisung vor Ort durchgeführt, so ist die Anfrage vor Beginn von Baumaßnahmen erneut und unter dem vergebenen Aktenzeichen zu stellen.		siehe oben

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
9.1	Bürger vom Neudorferhof	19.09.2023	Sehr geehrte Damen und Herren, wir Bürger vom Ortsteil Neudorferhof nehmen gerne die Gelegenheit wahr, um in Ihr Planungsverfahren Ideen und Anregungen einzubringen. Wir zeigen daher nachstehend einige kritische Aspekte auf und wünschen uns, dass hier einige Planungen kritisch überdacht und ggf. zurückgestellt werden. Uns ist sehr wohl bewusst, dass vor dem Hintergrund der drohenden Klimakrise eine Energiewende alternativlos ist. Jedoch sollte diese sozial-, natur- als auch umweltverträglich sein. 1. Bundes- und landesrechtliche Vorgaben und Vorschriften 1.1. Windenergieflächenbedarfsgesetz (WINDBG) Zum 01.02.2023 ist das Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WINDBG) in Kraft getreten. Dieses verpflichtet in § 3 WINDBG die Länder einen prozentualen Anteil der Landesfläche nach Maßgabe der Anlage 1 einen Flächenbeitragswert für die Windenergie an Land auszuweisen. Dabei sind bis zum 31. Dezember 2027 mindestens die Flächenbeitragswerte nach Anlage WINDBG Spalte 1 (1,4 %) und bis zum 31. Dezember 2032 mindestens die Flächenbeitragswerte nach Anlage WINDBG Spalte 2 (2,2 %) auszuweisen. Die Verbandsgemeinde Nahe-Glan (Gesamtfläche 27.385 ha) hat z.B. einen Anteil von 917 ha = 3,35 % der Gebietsfläche für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellt. Einbezogen sind die ROP-Vorrangflächen Lettweiler/Callbach/Rehborn (374 ha), Pferdsfeld (236 ha)und Jeckenbach/Bärweiler/Desloch/Lauschied (307 ha). Damit wird in unserer Region für die Windenergiegewinnung schon heute, neun Jahre vor der bundesgesetzlichen Fristsetzung (2032), weit mehr als ausreichend Fläche zur Verfügung gestellt. Mit den ausgewiesenen Flächen ist der Flächenbeitragswert des Jahres 2032 bereits heute um mehr als 50 % übererfüllt.		Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
9.1	Bürger vom Neudorferhof		Anm.: Datenquelle ROP 2014 Rheinhessen-Nahe, Veröffentlicht 19.04.2022. Sicher besteht teilweise die Notwendigkeit in Bereichen, in welchen beispielsweise eine hohe Windhöffigkeit gegeben ist beziehungsweise potentielle Konflikte mit Mensch und Natur gering sind (beispielsweise bereits landwirtschaftlich genutzte Flächen, Autobahnränder) mehr Fläche auszuweisen, als im WINDGB vorgesehen sind, um Bereiche mit hohem Konfliktpotential, welche die 2,2 % nicht erfüllen können, zu entlasten. Dennoch sollten einzelne Verbandsgemeinden nicht maßlos überplant werden. **1** Intakte Waldgebiete haben aufgrund des immensen Eingriffs ein hohes Konfliktpotential und sollten nicht in Planungen mit aufgenommen werden solange das WINDGB in dieser Region erfüllt werden kann. 1.2. Landespolitische Zielsetzung von Repowering (LEP IV) **2** Die neuesten landesrechtlichen Zielsetzungen des LEP IV in der Fassung vom 18.01.2023 (GVBl. Rheinland-Pfalz 2023 Nr. 1 vom 30.01.2023, Seite 4 ff.) geben als Zielsetzung die besondere Förderung des Repowering alter WEA vor (Z163 i) vor. Auf die nachstehend ungekürzte Begründung wird abgehoben: „Durch Repowering wird in besonderer Weise der flächenreduzierten Bauweise und der höheren Akzeptanz an vorhandenen Standorten Rechnung getragen. Mit dem Repowering kann die Zahl der Anlagen reduziert werden, wodurch die optische Belastung sinken kann. Aufgrund der mindestens gleichbleibenden Gesamtnennleistung erfolgt eine besonders effiziente Flächennutzung. Zusätzlich wirkt sich positiv aus, dass es um Standorte geht, die aufgrund langjähriger Nutzung eine Akzeptanz in der Bevölkerung genießen. Für das Erreichen der Energie- und Klimaschutzziele ist das Repowering zudem eine tragende Säule in den nächsten Jahren. Aus diesem Grund ist das Repowering an vorhandenen Standorten bei höchstens		**1** Laut Grundsatz 163 c des LEP IV sollen landesweit auch zwei Prozent der Fläche des Waldes für die Nutzung durch die Windenergie zur Verfügung gestellt werden. **2** Laut Z 163 i der 4. Teilfortschreibung des LEP IV soll das Repowern von alten Windenergieanlagen besonders gefördert werden. Dies hat jedoch nichts mit den Flächenbeitragswerten, die die Regionalplanung zu erfüllen hat, zu tun.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
9.1	Bürger vom Neudorferhof	19.09.2023	gleichbleibender Anlagenzahl und einer gleichen oder gesteigerten Gesamtnennleistung bezogen auf die abgebaute Anlagennennleistung zulässig. Die Abstandsvorgaben des Z 163 h dürfen auf planungsrechtlich gesicherten Flächen um 20 Prozent unterschritten werden. Gleiches gilt auf planungsrechtlich nicht gesicherten Flächen, wenn der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage höchstens das Zweifache der Gesamthöhe der neuen Anlage beträgt. Die Vorgaben der TA-Lärm zum Bundesimmissionsschutzgesetz bleiben unberührt. Für die Gemeinden besteht auch die Möglichkeit der nachträglichen planungsrechtlichen Sicherung der nach § 35 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) genehmigten Anlagen.“ (Anm.: Unterstreichung und Hervorhebung der Schrift durch Verfasser) In der VG Nahe-Glan z.B. könnte die landespolitische Zielsetzung des Repowering auf der Lettweilerer Höhe sowie dem Windpark bei Bärweiler/Jeckenbach sicherlich erfüllt werden. Gemäß diesen landesrechtlichen Zielen wären Ihre (Neu-)Planungen der aktuellen Potenzialflächen 33, 34, 37, 39, 40, 41, 42 und 43 sicher nicht in diesem Umfang erforderlich und könnte -wie vor dargestellt- mit Repowering kompensiert werden. Dies ganz besonders vor dem Hintergrund der zu Ziffer 1.1 bereits ausgeführten 50 %-Übererfüllung der bundesgesetzlichen Flächenbeitragswerte für das Jahr 2032. 1.3. Windhöffigkeit / Übermaßplanung Gemäß dem Landesentwicklungsprogramm des Landes Rheinland-Pfalz (LEP IV) wird bei der Flächenauswahl für die Windkraftnutzung dem Vorhandensein einer hohen Windhöffigkeit (ab 5,8 – 6,0 m/s in 100m Höhe) eine zentrale Bedeutung beigemessen. Sie stellt ein besonders wichtiges		Kenntnisnahme. Es werden nicht alle genannten Potenzialflächen u. a. wegen der Überlagerung mit dem Artenschutz zur Umsetzung kommen bzw. werden an die auf Flächennutzungsplanebene ausgewiesenen Flächen angepasst.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
9.1	Bürger vom Neudorferhof	19.09.2023	Kriterium für eine effektive Energieausbeute zur Erfüllung der energiepolitischen Zielausrichtung dar. Der von Ihrem Planungsbüro gewählte Ansatz, existierende Anlagen auf die geringste Windgeschwindigkeit (in 140 m über Grund) hin zu überprüfen und diese dann als Schwellenwert zu wählen, ist u.E nicht mit den energiepolitischen Gesetzesvorgaben vereinbar oder auch nicht abgedeckt. Im Donnersbergkreis wurden, aufgrund zu geringer Windgeschwindigkeit, ineffiziente Windräder gebaut (siehe Link, Beitrag Plusminus 26.04.2023). https://www.ardmediathek.de/video/plusminus/plusminus-vom-26-04-2023/das-erste/Y3JpZDovL2Rhc2Vyc3RlLmRlL3BsdXNtaW51cy9lMjg2ZDY0Yy1jMzE0LTQ4YmYtOTY3Mi01YTNkMzAzM2E0OTk Es existieren also Windräder, welche nicht rentabel sind. Wie wurde sichergestellt, dass dies in Rheinhessen-Nahe nicht auch der Fall ist? Der Windatlas RLP, welcher auch die Grundlage für Ihre Planung bildet, benennt ein hohes Windpotenzial sogar erst bei 5,8 m/s in 100 m Höhe über Grund. Das Nichtvorhandensein einer ausreichend hohen Windhöffigkeit stellt daher ein zentrales und mithin elementares Ausschlusskriterium unrentabler WEA per se aus. Aus der o.g. Berichterstattung kann u.a. gefolgert werden, dass die Windhöffigkeitsprognosen nicht den Realitäten entsprochen haben. Die von Ihnen beschriebene Vorgehensweise bezüglich der Schwellenwert-Definition lässt nichts anderes befürchten. Ein Flächeneinsatz über das gesetzlich geforderte Maß (siehe Ziffern 1.1. + 1.2.) bedarf u.E. auch einer qualifizierten und fachlich fundierten Abwägung der übrigen öffentlichen Interessen (z.B. Natur- und Artenschutz, Erhalt der Landschaft, Lärmbelastung der Bevölkerung). Hier drängt sich der Eindruck einer Unverhältnismäßigkeit und daher Übermaßplanung auf. Eine nur		Das Land geht sogar von einer ausreichend hohen Windhöffigkeit bei 5,5 m/s in 160 m Höhe aus. Dem sind wir in unserer Potenzialstudie nicht gefolgt, um so windhöffigeren Standorte auszuweisen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
9.1	Bürger vom Neudorferhof	19.09.2023	vorherrschende Mindestwindhöffigkeit, bei der die Wirtschaftlichkeit nur gemutmaßt wird, kann nicht die weiteren flächigen Schädigungen der Umwelt und Belastung von Mensch und Natur rechtfertigen. Auch eine Abwägung zum landespolitischen Ziel des Repowering erscheint lediglich beim Bestehen eines unwissenschaftlich bestimmten Mindestwindhöffigkeitswertes kaum schlüssig begründbar. Insbesondere bei dem Bau von Windrädern in Waldgebieten, welcher ein immenser Eingriff in die Natur darstellt, muss unbedingt gewährleistet sein, dass die Anlagen genügend Strom erzeugen können, um zu der Energiewende beitragen zu können. Intakte Waldflächen zu roden, Waldboden zu versiegeln und windsensible Tierarten zu stören, um Windräder zu bauen, welche nicht genug Wind spüren, um effizient arbeiten zu können, darf nicht passieren. Da der Windatlas, welcher die Grundlage für die Untersuchungen Ihres Planungsbüros bildet, selbst sagt, dass in Waldgebieten die tatsächliche Windgeschwindigkeit um 0,2 -0,3 m/s niedriger ausfällt als gezeigt (möglicherweise sogar um bis zu 0,5 m/s), sollten die nötigen Windgeschwindigkeiten über Waldgebieten um 0,3 m/s bis 0,5 m/s hochgesetzt werden. Zitat Windatlas RLP: „Grundsätzlich kann für Waldgebiete angenommen werden, dass die tatsächliche Windgeschwindigkeit niedriger ausfällt als in dem Modell angenommen. Als grober Schätzwert kann für ein Waldgebiet mit einer Baumhöhe von 30 m davon ausgegangen werden, dass die tatsächliche Windgeschwindigkeit um ca. 0,2 - 0,3 m/s niedriger ausfällt. In komplexen Gebieten treten zum Teil lokale Effekte auf, die nicht durch den Windatlas berücksichtigt werden. Kommt in diesen Gebieten noch hinzu, dass weder Windenergieanlagen noch Windmessungen existieren, so sind		Es handelt sich nicht um eine Mutmaßung, sondern um eine Interpolation. Da die Planungsgemeinschaft strengere Anforderungen an die Windhöffigkeit stellen als das Land, dürfte eine Wirtschaftlichkeit in aller Regel gegeben sein. Ungeachtet dessen führen die Windkraftbetreiber eigenen Messungen vor dem Bau eines Windparks durch.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
9.1	Bürger vom Neudorferhof	19.09.2023	Abweichungen von mehr als 0,5 m/s möglich.'' 2. G166 - Halbierung der Abstände zwischen den Windparkflächen Leider wollen Sie eine Halbierung der Abstände zwischen den Windparkflächen (G166) festlegen. Konkret beabsichtigen Sie die Mindestabstände grundsätzlich von 4km auf 2 km reduzieren, ohne eine Ausschlussklausel für zuwiderlaufende Planungen. Damit öffnen Sie Ihre ehemals vom BUND als mustergültig bezeichnete Planungsbasis und ermöglichen eine technische Überlastung des Landschaftsbildes zu Gunsten einer industriellen Übermaßplanung. Bei näherer Betrachtung fällt auf, dass 29 (!!) der von Ihnen ausgewählten Potenzialflächen Ihren neuen Grundsatz-Mindestabstand z.T. deutlich unterschreiten. So sind die Potenzialflächen 2 zu 3, 5b zu 6, 5b zu 18, 7 zu 8, 15 zu 16, 17 zu 19, 18 zu 19, 27 zu 28, 28 zu 29, 32 zu 33, 32 zu 34, 37 zu 38, 38 zu 39, 41 zu 42, 43 zu 45, 45 zu 46, 54 zu 56 und 58 zu 59 weniger als 2 km voneinander entfernt. Berücksichtigt man dann noch die erlaubte Rotorblattgrenzüberschreitung muten künftig viele Regionen wie Megawindparks an. Die Wohn-und Lebensqualität wird dann durch den Verlust eines natürlichen Landschaftsbildes regional ganz erheblich und gar nahezu unerträglich belastet. Das ist schon befremdlich, insbesondere wenn dann noch wegen dem Verzicht auf die vormals bestehende Ausschlussklausel weitere kommunale Potenzialflächenausweisungen legitim werden. Entsprechende Planungen laufen bereits in den VG'en Nahe-Glan und Rüdesheim. 3. Arten- und Naturschutz 3.1. Artenschutz: Wir haben rund um den Neudorferhof seit Jahren regelmäßig Rotmilane bei der Jagd, insbesondere auf den vielen Weideflächen und nach der Mahd der Wiesenflächen, beobachtet. Das Habitat des Rotmilan ist dadurch gekennzeichnet, dass es sich vor allem in	2 3 5b 6 18	Der Mindestabstand im Grundsatz 166 der 4. Teilfortschreibung des ROP 2014 ist in unserer Konzeption nicht überall einhaltbar, u. a. wegen der Übernahme von Flächen aus den Flächennutzungsplänen, oder wird aufgrund bestehender Vorbelastung (Autobahn etc.) unterschritten.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
9.1	Bürger vom Neudorferhof	19.09.2023	mittleren Höhenlagen, Kuppenbereichen von Waldflächen, im Bereich von Buchen- und Laubmischwäldern, aber auch in Fichtenbeständen, Douglasien, Kiefern oder Pappeln befindet. Besonders charakteristisch für die Lokalisation der Rotmilanhorste sind insbesondere, aber nicht ausschließlich, Zonen nahe am Waldrand mit einer Reichweite in den Wald hinein von bis zu 200 m. Regelmäßige Flüge über die Bewaldung sind auch nachgewiesen, wenn die Horste sich auch am gegenüberliegenden Waldrand befinden. Solche sind rund um den Neudorferhof durch LUWG-Kartierung nachgewiesen. Als Siedlungsplatz kann es sich aber auch um Baumreihen handeln, die sich mitten in der Landschaft befinden. Die Horste liegen im Baumkronenbereich. Die Nahrung des Rotmilan besteht neben Kleinsäugern, Kleinvögel (Wacholderdrossel), Insekten, Amphibien, Fallwild auch aus Fischen. Er ist in seinem Revier vor allem auf das Vorkommen von Grünland und Mähweide angewiesen. Sein Nahrungsbedarf ist insbesondere April bis Mitte Mai, mit dem Beginn der Brut und Aufzucht mit dem Problem behaftet, dass Ackerflächen (z.B. Maisanbau, Raps [schon gegen Ende März], Getreidefelder) aufgrund des hohen Bewuchses schon früh im Jahr keine ausreichende Nahrungsgrundlage mehr bereitstellen. Der Rotmilan braucht wechselnde und frisch gemähte Grünlandflächen. Die immer mehr fortschreitende Vereinheitlichung des Nutzungsregimes in der Landwirtschaft führt zu einer Verengung der Nahrungsressourcen. Je höher der Grünlandanteil, desto höher ist auch der Anteil des Rotmilans. Ein gutes Vorkommen mit Rotmilanen ist besonders in Höhenlagen bei 300 - 400 m anzutreffen. Die Strukturierung und Verteilung von landwirtschaftlichen Kulturgruppen und Anbautypen sind ein guter Indikator für das Vorkommen		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
9.1	Bürger vom Neudorferhof	19.09.2023	des Rotmilans. Gemäßigte Grünlandnutzung, mit mehreren Schnittzeitpunkten und Viehbesatzflächen sind daher ideal. Die Topographie und die landwirtschaftliche Nutzungen rund um den Neudorferhof entsprechen diesen idealen Habitatsanforderungen des Rotmilans. Am Planungsgebiet Moorplacken ist auch ein Uhu-Nistplatz kartiert. Das Uhu-Vorkommen ist seit vielen Jahren im gesamten Waldgebiet an mehreren Nistplätzen präsent. Entsprechende Beobachtungen machen wir immer wieder bei unseren Waldspaziergängen und Ausritten zwischen dem Neudorfer-, Heddarter und Montforterhof. Im Juni haben wir bei der Mahd in der Gewann „In der Halsbach (Reifrech)“ zeitgleich 15 (fünfzehn!!) Milane bei der Jagd beobachtet. Das kann bei Bedarf und auf Wunsch auch eidesstattlich erklärt werden. Diese Ausschlussgründe liegen gemäß der ausgelegten Karte „Artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale“ in ähnlicher Ausprägung bezüglich der Rotmilan-, Uhu-, und Schwarzstorch-Brutplätze an den meisten anderen Planflächen vor und stehen damit auch dort einer Ausweisung für die Windenergienutzung entgegen. Ferner besteht rund um den Neudorferhof ein hohes Aufkommen verschiedener Fledermausarten. Auch an den Moorschen Weihern und rund um den Moorplacken besteht gemäß den Forschungen von Frau Cosima Lindemann, Vorstandsvorsitzende des NABU Rheinland-Pfalz aus den Jahren 2014 und 2015, ein sehr hohes Fledermausaufkommen. Das Waldgebiet verbindet ferner den bekannten Wochenstubenstandort bei Obermoschel mit den Jagdgebieten bis zum Lemberg bei Feilbingert. In Deutschland sterben jedes Jahr 250.000 Fledermäuse an dem sog. Barotrauma (Taucherkrankheit) durch die stark schwankenden Luftdruckverhältnisse an den WKA. Selbst wenn später in den erforderlichen behördlichen Genehmigungen zur Einhaltung		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Bereich wurde im Fachbeitrag Artenschutz des LfU nicht als Rotmilandichtezentrum und auch nicht als Ausschlussgebiet Artenschutz dargestellt. Nur diese Flächen sollen seitens der Regionalplanung von der Betrachtung ausgeschlossen werden. Sofern sich bei der weiteren Planung dennoch artenschutzrechtlicher Konflikte zeigen, sind Vermeidungs- und Minmierungsmaßnahmen im immissionschutzrechtlichen Verfahren aufzuzeigen.
9.1	Bürger vom Neudorferhof	19.09.2023	des Artenschutzes und dem Tötungsverbot Abschaltzeiten festgelegt werden, kann nicht erwartet werden, dass damit ein absoluter Artenschutz für Fledermäuse gewährleistet wird. Individuen sind nicht berechenbar!! Auch muss mit einer Reduzierung der Ertragserwartungen gerechnet werden. Bei der von Ihnen vorgesehenen Mindestwindhöffigkeit von nur 5,6 m/s bei 140m, führen solche Abschaltzeiten zweifelsohne und höchstwahrscheinlich zu einer unzureichenden Effizienz der Anlagen.		Aufgrund der Überschneidungen mit dem Artenschutz (Habitatpotenzial für Fledermauskolonien) wurde die Potenzialfläche 37 auf Rüdesheimer Gemarkung reduziert. Der westliche Teil der Fläche 37 ist im FNP der VG Nahe-Glan schon als SO "Windenergie" ausgewiesen und ist deshalb zu übernehmen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
9.1	Bürger vom Neudorferhof	19.09.2023	3.2. Naturschutz Ein Blick in eine regionale topographische Karte belegt, dass der gesamte Wald einschließlich des Planungsgebietes eines der größten zusammenhängenden Waldgebiete in unserer Region (umliegende und angrenzende Verbandsgemeinden) darstellt. Dieser Wald wird nicht durch klassifizierte Straßen -mit Ausnahme der gering frequentierten L 378 zwischen Dreiweiherhof und Oberhausen (DTV 2005 = 680 Kfz /Tag) und die K 83 zwischen Feilbingert und dem Lemberg (DTV 2005 = 100 Kfz / Tag) durchzogen. Er erfährt daher keine nennenswerte Verkehrsbelastung und ist nicht zuletzt deshalb nahezu Natur belassen und bietet Flora und Fauna hervorragende Wachstums- und Lebensbedingungen. Walderhalt ist der beste Klimaschutz und CO2-Regulator. Wald speichert Wasser und reguliert das Klima. In den Medien wird kritisch über den Regenwaldraubbau (Brandrodungen zum Landgewinn) z.B. in Brasilien berichtet. Mit Ihrer Planung ermöglichen Sie ohne zwingenden Rechtsgrund die Schädigung und ggf. Zerstörung unserer Wälder für den Bau von mutmaßlich unrentablen Windenergieanlagen. Die Waldrodung und die Versiegelung des Waldbodens beschränken sich beim Bau von Windkraftanlagen nicht nur auf den direkten Umkreis der Windräder, sondern beinhalten auch den Bau von entsprechend ausgebauten Zufahrtswegen und Arbeitsflächen. In Wäldern steht dieser immense Eingriff in die Natur in keiner Relation zu dem Nutzen den die alternative Energiegewinnung auf freien, bereits landwirtschaftlich genutzten Flächen bietet. 4. Lärmproblematik Die aktuelle Lärmentwicklung nach dem Ausbau des Windparks auf der Lettweiler Höhe hat sich gravierend verschärft. Insbesondere bei		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Laut Grundsatz 163 c des LEP IV sollen landesweit auch zwei Prozent der Fläche des Waldes für die Nutzung durch die Windenergie zur Verfügung gestellt werden.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
9.1	Bürger vom Neudorferhof	19.09.2023	vorherrschenden West/Südwestwindlagen ist die Lärmkulisse belastend. Bei geöffnetem Fenster, beim Aufenthalt im Freien sowie bei Erholungsaufenthalten (Wandern, Urlaub, Feriengäste) ist die permanente Beschallung deutlich wahrnehmbar und störend. Vor dem Hintergrund können wir nicht akzeptieren, dass weitere WEA in unserem Wohnumfeld in nördlicher und nordwestlicher Richtung geplant oder gar errichtet werden. Lärm schädigt die Gesundheit. Nachgewiesen sind Erkrankungen wie Bluthochdruck, Herz-Rhythmus-Störungen, Schlafstörungen mit allen typischen Begleiterkrankungen. Die WHO (World Health Organization) hat zum besseren Schutz der Weltbevölkerung vor Lärm, als eine der am weitesten verbreiteten Umweltverschmutzungen, die Empfehlung herausgegeben, die zulässigen Werte der nächtlichen Höchstbelastung für Wohnhäuser im Außenbereich von 45 dB auf 40 dB zu senken (Quelle: Leitlinien zum Schutz der Bevölkerung vor nächtlicher Lärmbelastung - Regionalbüro für Europa der WHO 2009). Der Staat - mithin natürlich alle Träger staatlicher Aufgaben- muss nach Art. 2 (2) GG, zum Wohle der Bürger handeln. Vor diesem verfassungsrechtlichen Hintergrund darf selbstverständlich auch von Kommunen und Gemeindeverbänden erwartet und verlangt werden, dass die Anwohner vor Emissionen, wie Lärm, sicher zu schützen sind. Selbstredend dürfen solche Gesundheitsbedrohungen auch nicht mutwillig geschaffen werden. Das LEP IV nennt als Ziel Nr. 118: „Die Belastung der Bevölkerung durch Lärm ist zu verringern, indem bestehende lärmarme Gebiete geschützt und bestehende Lärmquellen erfasst und anschließend reduziert bzw. verlegt werden.“ Der Ortsteil Neudorferhof als auch einige andere Ortsgemeinden (z.B. Ippenschied, Kirschroth sowie überwiegend Auen) weisen keinen Durchgangsverkehr auf. Lärmverursachende Gewerbe- und Industriebetriebe		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bei der Planung von Windenergieanlagen sind die Werte der TA Lärm zugrundezulegen. Die Potenzialstudie wurde insoweit angepasst, dass die Mindestabstände zu Aussiedlerhöfen von 300 auf 400 m erhöht wurden.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
9.1	Bürger vom Neudorferhof	19.09.2023	bestehen ebenfalls nicht. Diese Wohnlagen sind zweifelsfrei lärmarme Gebiete nach LEP IV und damit besonders geschützt. Hier würde eine Dauerbeschallung mit auch nur geringen Lärmpegeln unter 40 dB die Lebensqualität gravierend einschränken. Vor diesem Hintergrund bitten wir die lärmbelastenden Potenzialflächen, insbesondere die Planfläche 37, aus der Planung zu nehmen, um die Bewohner vor gesundheitsgefährdender Lärmbelastung nachhaltig zu schützen. 5. Brandgefahr und Brandschutz Im Dezember 2022 hat in Losheim am See, Saarland, ein Windrad gebrannt. In den letzten Jahren haben sich pro Jahr etwa 5 bis 10 Windradbrände in Deutschland ereignet. Für den Einsatz von Windkraftanlagen gibt es offenkundig kaum geeignete Brandschutzkonzepte. In einem Presse-Bericht der Allgemeinen Zeitung Hannover heißt es am 25.08.2019: „Wenn Windräder brennen, kann die Feuerwehr nur zuschauen“! Weiter wird ausgeführt: „Fest installierte Löschanlagen könnten da helfen, sind aber längst nicht die Regel. Die gebe es „etwa als Auflage für Windkraftanlagen in Waldnähe“, sagt Felix Rehwald vom Windanlagenhersteller Enercon im ostfriesischen Aurich.“ Aktuell besteht nicht einmal eine ausreichende Löschwasservorhaltung für den Ortsteil Neudorferhof. Wir wollen uns gar nicht vorstellen, dass sich ein solcher Brand in einem heißen Sommer in Zeiten größter Dürre am Moorplacken oder den anderen Wäldern der geplanten Windkraftstandorte ereignet. Brände wären für die Wohnlagen in Waldnähe lebensbedrohend und existenzgefährdend.		Dies wird im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durch das Schallgutachten, Brandschutzkonzept geregelt.
9.1	Bürger vom Neudorferhof	19.09.2023	Schlussforderung: Vor dem Hintergrund der dargestellten Bedenken und Belange bitten wir mit allem Nachdruck die Planung zumindest bezüglich der Potenzialfläche 37 einzustellen und damit die Menschen, Tiere sowie die Natur in der Region bestmöglich vor schädlichen Belastungen und Einflüssen zu schützen.		Die Potenzialfläche 37 ist Teil des Flächennutzungsplanänderung Windenergie der VG Nahe-Glan. Diese Flächen sind als Potenzialflächen zu übernehmen. Im Bereich der VG Rüdesheim wurde die Flächen dagegen deutlich reduziert.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
9.2	Privat 1	25.08.2023	Dieser Standort wurde vor über 25 Jahren von dem damaligen VG-Bürgermeister Kirn-Land (Hr. Günter Schwenk) nach Becherbach gebracht. Im Laufe der Jahre, und einige Fortschreibungen des Flächennutzungsplanes/Raumordnungsplanes später, wurde diese Fläche vergrößert. Zeitweise sogar VG und kreisübergreifend ausgedehnt, kam auch Schmidthachenbach zum Anteil an der Fläche. Es wurden bereits 2 Anläufe zur Erstellung von Windkraftanlagen auf dem Gelände unternommen, die beide mit einem großen zeitlichen und teils zermürbenden Aufwand mehrerer Bürger, über Jahre hinweg, schlussendlich doch gescheitert sind. Als Resultat konnte man 2013 festhalten: Der Standort ist für Windenergie nicht geeignet. Es spechen bis heute mehrere, teils naturschutzrechtliche Gegebenheiten gegen den Standort. -Die Windhöfigkeit ist fraglich. Auf Schmidthachenbacher Seite wurden damals Messungen vorgenommen. VG-Bürgermeister Werner Müller wollte diese damals aber nicht für den Bereich der VG-Kirn Land gelten lassen und auch das Ergebnis nicht veröffentlichen. -2013 war ein Rotmilanvorkommen schließlich das offizielle AUS für den Standort. Bis heute sind hier Rotmilane ansässig. Ich selbst konnte in diesem Jahr wieder bewohnte Nester beobachten. Auch Jungtiere sind in diesem Jahr wieder vorhanden. Es befinden sich nach meinem Wissen im geplanten Bereich 6 Milannester. Diese werden im Wechsel der Jahre in Rotation von den Milanen belegt. Mittlerweile kann ich auch einen Schwarzstorch inkl. Horst nachweisen. (Nachweise und Standort kann/werde ich bei Bedarf oder Anfrage mitteilen)	45	Das aktuelle Artenschutzgutachten liegt inzwischen vor und darin wird eine starke Betroffenheit des Artenschutzes festgestellt. Die Fläche Nr. 45 wird aufgrund des Artenschutzes und des fehlenden Umsetzungsinteresses in der Vergangenheit nicht weiterverfolgt.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
9.2	Privat 1	25.08.2023	Der Standort ist mitten in einem Hauptarm der Kranichzugrute. Der BUND/Nabu hat von Hrn. Weichbrodt aus Simmertal alle Studien dazu über Jahre dokumentiert. -Von der ausgewiesenen Fläche gehört nur der Waldanteil der Ortsgemeinde Becherbach. Der Rest (offene Fläche) ist in privater Hand. Aufgrund der nicht stattgefundenen Flurbereinigung, sind dort bis heute sehr viele kleine Parzellen mit über 130 Eigentümern, zuzüglich dazugehörigen Erbengemeinschaften... Somit wären der Gemeindeanteil dieses Standortes eh nur auf den Wald begrenzt. Man könnte dort (rein das Platzangebot betrachtet) wohl 3 Räder stellen. Die Folge wäre jedoch eine Abholzung des gesamten gesunden Gemeindewaldes teils mit Buche und Eichenbestandanteilen von über 110 Jahren. Auch würden die Brutstätten des Milans und Schwarzstorch zerstört. Die Verdichtung des Bodens und das Entfernen des Baumbestandes, würde die Hochwassersituation im Ortskern von Becherbach noch weiter verschärfen. Schon jetzt steht die Hauptstraße von Becherbach und "Im Rödel" regelmäßig unter Wasser. Es entstehen hier jedesmal finanzielle Schäden für die dortigen Anwohner. Wenn die o.g. Fläche nun als Wassserrückhalter fehlen würde, liefen diese Wassermengen zusätzlich in den Großbach und dann in den Ort. Weiterhin würde mit dem Wald eine Sturmbremse verloren gehen. Die möglichen Auswirkungen konkret kann ich natürlich an dieser Stelle nicht bewerten. Ebenfalls kommen aus diesem Gebiet heraus kleine Quellbäche. Einer davon speist im Tal private Fischweiher. Im Bereich dieser Quellläufe sind auch kleine Feuchtgebiete vorhanden. Ich gehe davon aus, dass auch diese	45	Das aktuelle Artenschutzgutachten liegt inzwischen vor und darin wird eine starke Betroffenheit des Artenschutzes festgestellt. Die Fläche Nr. 45 wird aufgrund des Artenschutzes und des fehlenden Umsetzungsinteresses in der Vergangenheit nicht weiterverfolgt.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
9.2	Privat 1	25.08.2023	schützenswert sind. Zum Schluss kann ich sagen, dass ich jeden Tag froh bin, dass unsere Ortsgemeinschaft durch die zweimalige Planung keinen Schaden genommen hat. Anders als in Schmidthachenbach. Dort ist man sich bis heute spinnefeind untereinander. Es hat dort die ganze Ortsgemeinschaft gerissen. Es gipfelte schließlich darin, dass der damalige Gemeinderat inkl. Bürgermeister geschlossen zurückgetreten sind... Warum es in Becherbach noch gut ausgegangen ist hat ganz banale Gründe. Die Planungen auf Seite der VG Kirn-Land waren noch nicht so weit vorangeschritten wie in Schmidthachenbach. An dieser Stelle möchte ich sie daher bitten den Standort beim nächsten Treffen im Vorfeld genauer unter die Lupe zu nehmen und die Vorbelastung bzw. das Konfliktpotenzial frühzeitig für diesen Standort zu berücksichtigen. Ich selbst habe dazu noch 2 komplette Aktenordner gefüllt mit Unterlagen wie Stellungnahmen von Kreis, Planungsgemeinschaft, Forst, Bundeswehr, usw. sowie Zeitungsberichte, Versammlungsprotokolle und die Einsprüche von über 100 Becherbacher Bürgern gegen den Standort. Ebenso die kompletten Eingaben des Anwaltes Armin Brauns, welcher damals die BI Schmidthachenbach/Becherbach rechtlich betreute. Auch Hr. Dr. Sabbagh von der Planungsgemeinschaft kann sicher viel über diesen Standort mit seinen Gegebenheiten und Konflikten berichten. In Schmidthachenbach hat man schlussendlich die realen Gegebenheiten anerkannt und gehandelt. Der Flächenanteil auf Schmidthachenbacher Seite wurde damals gestrichen und war dann kein Vorranggebiet mehr. Dies würde ich mir auch auf Becherbacher Seite wünschen. Es hat die Bürger und den Gemeinderat über viele Jahre sehr viel Zeit und Nerven gekostet. Ich würde mir wünschen, dass diese Bürde nun endlich auch von Becherbach	45	Das aktuelle Artenschutzgutachten liegt inzwischen vor und darin wird eine starke Betroffenheit des Artenschutzes festgestellt. Die Fläche Nr. 45 wird aufgrund des Artenschutzes und des fehlenden Umsetzungsinteresses in der Vergangenheit nicht weiterverfolgt.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
9.2	Privat 1	25.08.2023	genommen würde. Ich hoffe Sie können an dieser Stelle einen zwangfreieren Blick auf den Standort werfen. Herrn Werner Müller ist das damals leider nicht gelungen. Er wollte wohl unbedingt in Mainz für seine VG einen Standort melden. Dafür mussten wir in Becherbach herhalten, und wurden mächtig unter Druck gesetzt gegen jegliche Vernunft und Aussicht auf Erfolg mit dieser Fläche. Meine Hoffnung besteht darin, dass endlich jemand den Mut zur Entscheidung hat und die Fläche mit derzeitigem Status als "Vorrangfläche" aus dem Plan nimmt. Geschieht dies nicht und die Planungen laufen weiter, kann ich nur hoffen, dass allen Akteuren eine Tortur wie beim letzten mal erspart bleibt und Naturverträglichkeitsgutachten vorzeitig gemacht werden. Noch einmal wird das unsere Ortsgemeinschaft sicher nicht verkraften. An dieser Stelle bedanke ich mich für Ihre Zeit, es war mich wichtig dies einfach mal zu schreiben! Für weitere Fragen bin ich für Sie jederzeit erreichbar. Wenn Sie mir kurz den Erhalt der Mail (gerne so kurz wie sie möchten) bestätigen würden, dann wäre ich Ihnen sehr dankbar.	45	Das aktuelle Artenschutzgutachten liegt inzwischen vor und darin wird eine starke Betroffenheit des Artenschutzes festgestellt. Die Fläche Nr. 45 wird aufgrund des Artenschutzes und des fehlenden Umsetzungsinteresses in der Vergangenheit nicht weiterverfolgt.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
9.3	Privat 2	22.09.2023	Herr NN plant die Errichtung von insgesamt vier Windenergieanlage (WEA) am Standort Gundersheim. In diesem Zusammenhang wurde das Büro Enviro-Plan GmbH mit der artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt. Die faunistischen Erfassungen im Jahr 2023 erfolgten auf Basis einer Potenzialfläche mit einer Fläche von 72 ha. Der hier dargestellte Ergebnisstand bezieht sich auf die Kartierungsarbeiten im Erfassungszeitraum von Februar bis Juli. Es fließen die Ergebnisse aus der Horstsuche/Horstkontrolle, der Brutvogelkartierung sowie der Frühjahrsrasterfassungen mit ein. 2 METHODE: Die Erfassungen der Vögel am Standort Gundersheim fanden nach Vorgaben des Leitfadens „Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“ (VSW & LUWG 2012) sowie der BNatSchG-Novelle (BNATSCHG 2022) statt. Die Kartierungsarbeiten starteten im Frühjahr 2023 zunächst mit einer umfassenden Suche nach Horsten der Groß- und Greifvögel innerhalb des Untersuchungsradius (USR) von 3 km um die Potenzialfläche. Zur Besatzkontrolle der Greifvogelhorste wurde an drei verschiedenen Terminen alle Horste innerhalb des 1.200m-Radius auf Besatz kontrolliert. Bei Verdacht auf Bruten kollisionsgefährdeter Arten außerhalb des 1.200m-Radius wurden auch diese auf einen Besatz hin geprüft. Darüber hinaus erfolgte die Revierkartierung gemäß dem Methodenstandard nach SÜDBECK et al. (2005) von Februar bis Juli an insgesamt 10 Terminen im 500 m-Radius für Kleinvögel und im 3 km-Radius um die Potenzialfläche für Groß- und Greifvögel. Zur Feststellung planungsrelevanter Rastvorkommen erfolgten von Februar bis April insgesamt 9 Frühjahrsrastvogelerfassungen innerhalb des 2 km-Radius um die Potenzialfläche. Die Erfassung der Herbstrastvögel läuft zum aktuellen Zeitpunkt noch bis Ende November an insgesamt 15		Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
9.3	Privat 2	22.09.2023	Terminen. Daneben wird seit Mitte September bis Mitte November die Erfassung der Zugvögel durchgeführt. Die hier vorgestellten Ergebnisse beinhalten die Erkenntnisse aus der Horstsuche und Horstkontrolle sowie der Brutvogelkartierung und der Frühjahrsrast. 3 ERGEBNISDARSTELLUNG: Im Rahmen der Revierkartierung nach Südbeck et al. (2005) wurden innerhalb des Untersuchungsraums (500 m-Radius für Kleinvögel, 3 km-Radius für Groß- und Greifvögel) insgesamt 66 Brutvogelarten festgestellt. Davon sind 30 Arten aufgrund ihres Schutz- und / oder Gefährdungsstatus (u.a. Rote Liste, Bundesnaturschutzgesetz bzw. EU-Vogelschutzrichtlinie) als planungsrelevant einzustufen (siehe Tabelle 1). Als Brutvögel konnten innerhalb des USR die Arten Bluthänfling, Feldlerche, Gelbspötter, Grauammer, Grünspecht, Pirol, Rebhuhn, Turmfalke, Turteltaube mit Revierzentren verortet sowie ein Brutplatz des Uhus festgestellt werden. Die Arten Uhu, Rot- und Schwarzmilan, Korn- Wiesen und Rohrweihe, Silberreiher, Wanderfalke sowie Weißstorch gelten darüber hinaus gemäß VSW & LUWG (2012) als windkraftsensibel oder nach BNatSchG (2022) als kollisionsgefährdet gefährdete Arten. Alle weiteren Arten wurden nur vereinzelt, überfliegend oder im Rahmen des Frühjahrsrast festgestellt. Eine vollständige Darstellung des Arteninventars sowie eine abschließende Beschreibung der festgestellten Rastvogelbestände erfolgt im Rahmen des Gutachtens. Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten: Innerhalb des Untersuchungsraums (3.000 m um die WEA-Planung) konnte mit dem Uhu eine kollisionsgefährdete Vogelart festgestellt werden (siehe Abbildung 1). Der Brutplatz (H015) des Uhus liegt in einer Nische einer Steilwand des „NSG-Kalksteinbrüche-Rosengarten“. Nach einer darin begründeten Anpassung der		Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
9.3	Privat 2	22.09.2023	Planungsstandorte (2023.07) befindet sich der Brutplatz nun außerhalb des artspezifischen Nahbereichs, jedoch innerhalb des zentralen Prüfbereichs von 1.000 m sowie innerhalb des Erweiterten Prüfbereichs von 2.500 m (siehe Tabelle 2). Laut des BUND-Vorsitzenden der Kreisgruppe Wonnegau brütet der Uhu seit 2012 erfolgreich in dem Naturschutzgebiet. Dabei kam es innerhalb des Zeitraums zu einem Brutplatzwechsel von H014 auf den in 20 m nördlicher Richtung gelegenen Brutplatz H015. Für das aktuelle Erfassungsjahr 2023 konnte kein Bruterfolg für den Uhu nachgewiesen werden. Weitere kollisionsgefährdete Arten wie Weißstorch, Rotmilan, Schwarzmilan, Wanderfalke, Rohr-, Wiesen- und Kornweihe wurden als Gastvögel oder während der Zugzeit innerhalb des USR nachgewiesen. Brutvorkommen nicht WEA-sensibler, jedoch gefährdeter oder streng geschützter Vogelarten: Im USR Gundersheim wurden im Jahr 2023 Brutvorkommen folgender, gemäß VSW & LUWG (2012) und BNATSCHG (2022) nicht als WEA-sensibel, jedoch aufgrund ihres Gefährdungs- beziehungsweise Schutzstatus als „planungsrelevant“ geltenden Brutvogelarten um die geplanten Anlagen nachgewiesen: Bluthänfling, Feldlerche, Gelbspötter, Grauammer, Grünspecht, Pirol, Rebhuhn, Turmfalke, Turteltaube (siehe Abbildung 2). Innerhalb des 500m-Radius um die Planungsstandorte wurden insgesamt vier Arten festgestellt. Dabei handelt es sich um Brutreviere der Feldlerche, Grauammer, des Rebhuhns und des Bluthänflings. 4 RASTVOGELERFASSUNG: Im Rahmen der Rastvogelerfassung im Frühjahr 2023 im USR von 2 km um die geplanten Standorte am Standort Gundersheim wurden keine landesweiten bedeutende Rastplätze von windkraftsensiblen Arten festgestellt. Die Potenzialfläche wurde sporadische als		Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
9.3	Privat 2	22.09.2023	Potentialfläche zur Nahrungssuche aufgesucht. Für die vorliegende Einschätzung stehen noch die laufende Herbstrasterfassung sowie die Zugvogelkartierung aus. Die Ergebnisse der genannten Kartierung werden im abschließenden Gutachten behandelt. 5 FAZIT FÜR DIE ANLAGENPLANUNG: Insgesamt kann für die Anlagenplanung nach aktuellem Stand folgend aufgeführtes Konfliktpotenzial für die Avifauna abgeleitet werden. Mit einem Brutplatz des Uhus konnte die einzige als kollisionsgefährdet einzustufende Vogelart innerhalb des USR nachgewiesen werden. Nach einer Verschiebung der Anlagenstandorte in südlicher Richtung liegt der aktuelle Brutplatz in einer Entfernung von 501 m zur nächstgelegenen Anlage WEA 10. Nach der Novellierung des BNatSchG (2022) befindet sich der Brutplatz somit außerhalb des Nahbereichs von 500 m und innerhalb des zentralen Prüfbereichs von 1.000m. Ob ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko im konkreten Fall vorliegt muss noch durch die Auswertung der Habitatpotenzialanalyse festgestellt werden. Eine erste Analyse der Habitataustattung um die geplanten Standorte weist mit überwiegenden Ackerflächen auf nicht typische Nahrungsgründe der Art hin. Ein überdurchschnittlicher Aufenthalt des Uhus im Nahbereich der Anlagen ist nach einer ersten Einschätzung nicht zu erwarten. Darüber hinaus wird nach BNatSchG (2022) davon ausgegangen, dass der Uhu nur dann kollisionsgefährdet ist, wenn in einem hügeligen Gelände, wie es im Untersuchungsgebiete vorliegt, die Rotorunterkante der WEA weniger als 80 m zum Grund beträgt. Hinsichtlich der Brutvorkommen nicht WEA-sensibler, jedoch gefährdete oder streng geschützte Vogelarten sind Vermeidungsmaßnahmen (u.a. Bauzeitenreglung) für die Arten Grauammer, Feldlerche erforderlich. Hier		Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
9.3	Privat 2	22.09.2023	kann eine Berücksichtigung der Brutvorkommen im Rahmen der Erstellung der genauen Ausführungsplanung zu einer Minderung der Beeinträchtigungen beitragen. Pro betroffenem Feldlerchen-Revierpaar (Eingriffsbereiche direkt im Umfeld des verorteten Revierpaares) ist für die Umsetzung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen voraussichtlich mit einer Fläche von 1 ha zu rechnen. Eine frühzeitige Flächensicherung (zur Wahrung des räumlichen Zusammenhangs in einer Entfernung von maximal 2 km) ist in diesem Fall dringend zu empfehlen. Nach aktuellem Stand sind die Erfassungen noch nicht komplett abgeschlossen. Zurzeitlaufen noch die Zug- und Rastvogelkartierungen. Für eine umfängliche Bewertung sind diese Ergebnisse in die Analyse mit einzubeziehen. Unter Berücksichtigung der noch ausstehenden Ergebnisse kann es zu weiteren Konflikten kommen, die weitere Maßnahmen bedingen. Bei den als windkraftsensiblen und kollisionsgefährdeten Vogelarten wie Rotmilan, Schwarzmilan, Korn-, Rohr- und Wiesenweihe, Silberreiher und Weißstorch sind keine Brutreviere innerhalb des USR festgestellt worden. Die Arten nutzten den Planungsbereich nur sporadische als Nahrungsgäste oder als Transitbereich in umliegende Nahrungsgründe. Ein regelmäßiges Aufsuchen der Fläche oder gar eine Brut kann für die genannten Arten ausgeschlossen werden.		Kenntnisnahme
9.3	Privat 2	22.09.2023	1. Potentialfläche Gundersheim: Der Standort ist restriktionsfrei. Der Standort ist durch Bestandanlagen vorbelastet. Durch Anwendung des §16b BImSchG könnte alternativ Planungsrecht geschaffen werden. Ich bitte darum, dass die Potentialfläche in die Kulisse der Prüfflächen der Studie Wind von WSW & Partner GmbH aufgenommen wird und dass die meinerseits aufgeführten Aspekte Eingang in das weitere Verfahren finden. 2. Potentialfläche Hochborn / Monzernheim: Aufgrund der aufgeführten Aspekte sehe ich das Potentialgebiet für die Nutzung der Windenergie als geeignet an. Ich bitte darum, dass die Prüffläche um die dargestellte Potentialabgrenzung erweitert wird und die aufgeführten Erkenntnisse Eingang in das weitere Verfahren erhalten.	12 13	zu 1.: Die Fläche 12 liegt im westlichen Bereich in der Ausschlusskulisse des Fachbeitrages Artenschutz, dadurch wird die Fläche auf die Bestandsfläche reduziert. Die vorgeschlage Erweiterung liegt zwar außerhalb der Ausschlusskulisse, stünde aber nicht mehr in räumlicher Verbidnung mit ihr und läge unterhalb der definierten Mindestgröße. zu 2.: Die Fläche 13 wird in Abstimmung mit der VG Wonnegau wie vorgeschlagen erweitert, da es sich um eine restriktionsfreie Fläche handelt.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
9.4	Privat 3	24.10.2023	Sehr geehrte Damen und Herren, nach Durchsicht der Unterlagen der Planungsgemeinschaft-Rheinhessen Nahe (PGRN) möchte ich nachfolgende Einwendungen - explizit zum Thema "Windenergie" - vorbringen und Ihnen verbindlich übermitteln: Grundsätzliches: Die Verbandsgemeinde Nahe-Glan und auch der Landkreis Bad Kreuznach haben bereits heute schon ein Vielfaches der vom Gesetzgeber (Bund und Land RLP) geforderten Flächenausweisung für Windenergie von 1,4 % bis Ende 2027 und 2,2% bis Ende 2032 erfüllt. Auch dann, wenn Rheinland-Pfalz das 1,4 %Ziel schon Ende 2026 und 2,2% bereits Ende 2030 erreichen will! Nach den aktuellen, rechtkräftigen Flächennutzungsplänen der VG Nahe-Glan (ehemalige VG Meisenheim und VG Bad Sobernheim; Fusion in 2020), stellt die Verbandsgemeinde bereits heute und teilweise schon seit vielen Jahren ca. 5,8 % der Gesamtfläche für Windenergie zur Verfügung. Insofern sind alle weiteren, zusätzlichen Ausweisungen von Windvorrang- und/oder Potentialflächen ungerechtfertigt und eine wohl gezielte Überbelastung der Bürgerinnen und Bürger im ländlichen Raum. Speziell in der ehemaligen VG Nahe-Glan. Daher ist die zusätzliche Flächenausweisung die Potentialfläche Nr. 39 Schmittweiler mit ca. 136 ha - vollends und ersatzlos aus dem RROP zu streichen! Gründe: Die geplante Potentialfläche Nr.39 grenzt teilweise unmittelbar an bereits bestehende Windvorrangflächen und Windparks der VG Nahe-Glan im Kreis Bad Kreuznach und der VG Nordpfälzer Land im Donnersbergkreis. Nach den durch die PGRN teilweise selbst festgelegten Grundsätzen um Potentialflächen für die Windenergie zu analysieren, nach "weichen" und "harten" Ausschlusskriterien zu überprüfen, ist die Potentialfläche Nr. 39 (136ha) in der Gemarkung von Schmittweiler definitiv abzulehnen und aus dem	39	Durch den Wegfall einiger Flächen nach der Unterrichtung reduziert sich der Flächenanteil der Windenergie im Landkreis Bad Kreuznach etwas. Bei der Suche nach weiteren Flächen für die Windenergienutzung in der Region Rheinhessen-Nahe wurde klar formulierte Kriterien, die sowohl rechtlich als auch regionalplanerisch nachvollziehbar sind, festgelegt. Hierbei ist die Fläche 39 als geeignete Fläche für die WE-Nutzung hervorgegangen. Im Sinne einer räumlichen Konzentration der Windnenergie ist eine regionsübergreifender Standort mit dem Donnersbergkreis nicht grundsätzlich abzulehnen. Aus diesem Grund kann die Geschäftsstelle zum jetzigen Zeitpunkt keine Fläche streichen. Die GS schlägt vor die Offenlage abzuwarten.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
9.4	Privat 3	24.10.2023	Entwurf der 4. Fortschreibung des RROP zu entfernen. 1. Der Abstand einzelner Potentialflächen untereinander ist seit dem 1. Entwurf des RROP Teilplan "Windenergie" in 2011 von bis dato 4 km auf nunmehr nur noch 2 km reduziert worden. Nichts desto trotz ist im Falle der Potentialfläche Schmittweiler (Nr.39) Fakt,dass die bereits bestehenden Windvorrangflächen und Windparks im Norden, im Westen und auch im Süden jeweils weniger als 2 km Luftlinie entfernt sind. Zudem beabsichtigt die PGRN in der laufenden Fortschreibung des RROPzusätzlich noch die Vergrößerung der bestehenden Windvorranggebiete, da man die Abstände zu Wohnbebauungen von ehemals 1.000m auf nur noch 900m verringert hat. Weiterhin hat die Landesregierung und auch die PGRN beschlossen, die sogenannte "Rotor-Out-Regelung" einzuführen, wodurch die Windkraftanlagen zukünftig auch exakt auf der äußersten Begrenzungslinie der Potentialflächen errichtet werden dürfen, was bedeutet, dass die Rotorblätter der Windräder in voller Länge, d.h. min. 90m über die festgelegten Potentialflächen noch zusätzlich herausragen dürfen und sicherlich auch werden. Hinweis: Rotordurchmesser von WEA aktuell ca. 180 m! Beispiel: WEA Vestas V-172 – Nabenhöhe 172m Höhe - Gesamthöhe 262m – Rotordurchmesser 180 m ! 2. Aktuell sind in den benachbarten Windparks und Windvorrangflächen rund um die Ortsgemeinde Schmittweiler schon heute viele weitere, neue Windräder und erweiterte Windvorranggebiete fest eingeplant. Die Planungen der Windkraftprojektierer hierzu sind nicht nur den umliegenden Ortsgemeinden teilweise schon über mehrere Jahre bekannt. Die Entwürfe des Regionalen Raumordnungsplans der benachbarten Planungsgemeinschaft Westpfalz (siehe Anlage im Anhang) lassen eindeutig	39	zu 1.: Zwischen den Flächen 38 und 39 werden die emfohlenen 2 km gerade noch eingehalten. Regionsübergreifend können direkt aneinander angrenzende Standorte als ein Standort betrachtet werden. Der genauen Standort von WE-Anlagen wird im nachfolgenden Verfahren (BImSchG) festgelegt. Die Vorgaben der TA Lärm sind zu beachten, dies gilt auch hinsichtlich der Überschreitung der Gebietsgrenzen durch die Rotorblätter.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
9.4	Privat 3	24.10.2023	erkennen, dass der benachbarte Kreis speziell und explizit entlang der bestehenden Kreisgrenze mit dem Landkreis Bad Kreuznach einen durchgängigen Gürtel an Windvorrangflächen plant, um zu den bereits bestehenden ca. 12 - 15 Windenergieanlagen noch sicherlich weitere min. 10 - 12 Räder hinzuzufügen. Beispiel:So will z.B. die Ortsgemeinde Finkenbach-Gersweiler als direkter Nachbar und entlang der Gemarkungsgrenze zu Schmittweiler (gleichzeitig auch die Grenze zum Donnersbergkreis), in deren Potentialflächen Nr.18 und 19 die Errichtung von gleich 8 – 10 zusätzlichen Windrädern ermöglichen! Allesamt in unmittelbare Nähe der geplanten, aber unzumutbaren Potentialfläche Nr. 39 in der VG Nahe-Glan. Dies bedeutet, dass die aktuell noch bestehenden "Lücken in der Perlenkette" zwischen den bestehenden Windrädern durch neue WEA sozusagen "aufgefüllt" werden sollen, wodurch eine ca. 25 km lange, fast durchgängige "Kette" von Windkraftanlagen entlang der Grenze vom Donnersbergkreis und dem Landkreis Bad Kreuznach entstehen wird! Einzige Unterbrechung hierbei ist ein ca. 1,8 km Grenzabschnitt beim Neudorferhof in Lettweiler, da diese Siedlung fast an der Kreisgrenze gelegen ist und man auch dort die 900m Abstandsregelung einhalten muss. 3. Die 4 bereits bestehenden Windräder auf Gemarkung von Finkenbach- Gersweiler sowie die neuen 8 – 10 zusätzlichen Windräder - allesamt südwestlich/westlich/nordwestlich der Ortsbebauung von Finkenbach- Gersweiler, werden wohl schon alleine die zulässigen Obergrenzen für Lärmimmissionen in der Ortslage Finkenbach-Gersweiler übertreffen. Denn die Mehrzahl der neuen, zusätzlichen Windräder an der Kreisgrenze werden in der Hauptwindrichtung west-/südwestlich der Ortsgemeinde zur Aufstellung kommen. Niemandem, schon gar nicht der Ortsgemeinde Finkenbach-	39	Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
9.4	Privat 3	24.10.2023	Gersweiler ist damit geholfen, wenn die Windräder - auch die neuen, viel größeren, lauteren und leistungsstärkeren - die kompletten Nachtstunden zwischen 22.00 Uhr abends und 06.00 Uhr morgens gedrosselt bzw. möglicherweise sogar teilweise abgeschaltet werden müssen. 4. Sollten nun auf der westlichen Seite der Kreisgrenze, d.h. auf der Gemarkung von Schmittweiler, noch zusätzlich 8 - 10 Windkraftanlagen installiert werden, sind berechtigte Klagen der benachbarten Gemeinden im Donnersbergkreis unumgänglich, da sowohl die unzumutbare Lärmentwicklung, als auch die negativen Ertragsauswirkungen auf die seit Jahren rechtskräftig bestehenden Windräder östlich der Kreisgrenze - speziell für Finkenbach-Gersweiler - sicherlich und auch nachvollziehbar inakzeptabel sind. Ich erlaube mir, die Ortsgemeinde Finkenbach-Gersweiler über das geplante, drohende "Szenario" aus Richtung Schmittweiler zu informieren. 5. Die südlich/südöstlich in der Gemarkung von Schmittweiler geplanten Potentialflächen sind schon seit mehr als 20 Jahren - und gleich mehrfach – als Sonderbauflächen für die Windenergienutzung sozusagen "ins Spiel gebracht worden". Immer und immer wieder scheiterten die Bemühungen der örtlichen Landwirte und privaten Grundstückseigentümer, sich lukrative Pachtstandorte für Windräder zu sichern. Auch aktuell sind bereits entsprechenden Verträge der privaten Grundstückseigentümer - wahrscheinlich mit der Firma WIWI - geschlossen worden. Gleichzeitig will die Firma JUWI GmbH schnellstmöglich 2 große FreiFlächenanlagen-Photovoltaik nördlich und südlich der Ortsgemeinde Schmittweiler - über landwirtschaftlich genutzten Flächen - installieren. Da sich auch diese Flächen in der Gemarkung von Schmittweiler ausschließlich in der Hand privater Eigentümer, d.h. von Landwirten befindet, ist davon	39	zu 4.: Die Immissionsgrenzwerte der TA Lärm sind einzuhalten, dies wird im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft. Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
9.4	Privat 3	24.10.2023	auszugehen,dass die Eigentümer der geplanten Flächen für PV-Anlagen auch die Grundstückseigentümer der geplanten Standorte für Windräder sind. Stichwort: Planung auf Zuruf! 6. Letztmals in 2015 wurden die erhofften Sonderbaugebiete für Windkraft auf der Gemarkung von Schmittweiler wegen gravierenden Konflikten mit Belangen des Natur- und Artenschutzes verworfen. Aufgrund der Tatsache, dass sich zukünftig die Anzahl, die Dichte und die Größe installierter Windkraftanlagen massiv erhöhen wird, und dies zudem mit unvorhersehbaren Auswirkungen auf das Landschaftsbild, den zart erblühten Tourismus, die gefährdeten, hochsensiblen Tier- und Vogelarten im Plangebiet einhergeht, ist seitens der Ortsgemeinde, der VG Nahe-Glan, des Kreises Bad Kreuznach und nicht zuletzt auch der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe auf die absolut unzumutbare Ausweisung der Potentialfläche Nr. 39 in Schmittweiler zu verzichten. Die VG Nahe-Glan hat bereits heute ein vielfaches der gesetzlichen Flächenvorgabe des Bundes und des Landes Rheinland-Pfalz erfüllt, d.h. schon weit übererfüllt! Vielen Dank für die Berücksichtigung meiner vorgetragenen Einwendungen und den Verzicht auf die Ausweisung der Potentialfläche Nr. 39 Schmittweiler.	39	zu Nr. 6: Die Fläche 39 liegt nicht in der Ausschlusskulisse des Fachbeitrags Artenschutz.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
9.5	Privat 4	23.10.2023	in Ihrer Beurteilung der Potentialfläche 43 schreiben sie: Mangels Daten ist keine abschließende Aussage zu Artenschutzbelangen möglich, es ist jedoch von einem mindestens mittleren Konflikt auszugehen. Es werden konkrete Untersuchungen hinsichtlich der Betroffenheiten sowie möglicher Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen erforderlich. Bereits im Juli 2015 wurde ein Avifaunistische Erfassung vorgenommen. Wir haben Brutvorkommen des Schwarzstorches und des Rotmilans, desweiteren ist die Fläche ein Hotspot für Fledermäuse — es wurden bei der letzten Untersuchung 16 Arten nachgewiesen. Der Fa. JUWIi liegen alle Daten vorl Die Vogelzugslinie liegt genau über Hundsbach und dem Welschrötherhof und es gibt einen Kranich Rastplatz. Der Eingriff in einen nicht vorbelasteten Raum stellt ein hohes Konfliktpotiential dar. Die Fa. Juwi befürwortet in ihrer Stellungnahme zu der Potentilfläche eine Unterschreitung des 900 Meter Siedlungsabstandes zum Welschrötherhof. Bei dem Ortsteil Welschrötherhof handelt es sich weder um eine Splittersiedlung noch um Einzelgehöft! Da die Windräder ja wohl über den Röderberg hinausragen kann dieser vor Geräuschimmissionen nicht schützen da der Motor und die Rotorblätter oben angebracht sind. Es wäre wünschenswert wenn die Kommunikation über die Gemeinden hinausgehen würden, da der Welschrötherhof zu der VB Kirn gehört und der Bürgermeister von Limbach bis heute noch keine Info zur Planung und Einbezeihung des Ortsteiles Weschrötherhof hat. Ich hoffe sie schließen sich dieser Auffassung nicht an den Abstand zum Ortsteil Welschrötherhof zu verringern.	43	Die Fläche 43 überlagert sich mit der Aussschlusskulisse des Fachbeitrags Artenschutz und entfällt daher.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
9.5	Privat 4	23.10.2023	Hauptgrund für die Ausweisung der Postentialfläche scheint das Interesse der Gemeinden zu sein, da die Fa. Juwi schreibt: Die Gemeinden zeigen sich seit Jahren interessiert, die Fläche für Windenergie auszuweisen und sind auch gegenwärtig große TREIBER des Projektes. Das ist Planung auf Zuruf. Grundlage der Planung sind nicht objektive Kriterien im Interesse der Allgemeinheit, sondern finanzielle Einzelintressen einer Partei. Die Aussage die Anlage von Windkraftanlagen im Schweinschieder Wald würde dem Walderhalt dienen, ist schwer nachzuvollziehen. Eine zeitlich befristete Nutzung der Windenergie würde den Waldeigentümern (Gemeinden Hundbach und Schweinschied) die finanziellen Mittel geben für eine Wiederaufforstung. Mir ist nicht bekannt dass es eine zeitliche Nutzung von Windenergie gibt und geben wird. EINMAL Windräder IMMER Windräder! Der Wald ist in keiner Weise so geschädigt das man ihn großflächig aufforsten muss, es sei denn man rodet den alten Baumbestand für die Windräder ab. Außerdem wird Repowering in vorbelasteten Landschaften immer angestrebt. Des weiteren sind die Gelder der Gemeinden schon anderweitig verplant z. B. für die Erschließung eines Nerubaugebietes. Wir hoffen sie berücksichtigen die von uns eingebrachten Darlegungen.	43	siehe oben

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
9.6	Privat 5	19.10.2023	in Ihrer Beurteilung der Potenzialfläche 43 schreiben Sie: Mangels Daten ist keine abschließende Aussage zu Artenschutzbelangen möglich, es ist jedoch von einem mindestens mittleren Konflikt auszugehen. Es werden konkretere Untersuchungen hinsichtlich der Betroffenheiten sowie möglicher Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen erforderlich. Ich kann Ihnen dabei weiterhelfen. Zum einen haben wir ein Brutvorkommen des Schwarzstorches. Des weiteren ist der Schweinschied ein Hotspot für Fledermäuse. Hier wurden bei der letzten Untersuchung (Juwi hat die Daten) 16 Arten nachgewiesen. Außerdem ist die Hauptvogelzuglinie genau über Hundsbach und dem Welschrötherhof. Etwas südlich des Welschrötherhofs befindet sich sogar ein Kranich-Rastplatz. Der Eingriff in einen bisher nicht vorbelasteten Raum stellt ein hohes Konfliktpotential da. Die Firma Juwi befürwortet in ihrer Stellungnahme zu der Potentialfläche eine Unterschreitung des 900 m-Siedlungsabstandes zum Welschrötherhof. Ich hoffe, Sie schließen sich dieser Auffassung nicht an. Hauptgrund für die Ausweisung der Potenzialfläche scheint das Interesse der Gemeinden zu sein. Juwi schreibt in ihrer Stellungnahme: Die Gemeinden zeigen sich seit Jahren interessiert, die Fläche für Windenergie auszuweisen und sind auch gegenwärtig große Treiber des Projektes. Das ist Planung auf Zuruf. Das heißt, Grundlage der Planung sind nicht objektive Kriterien im Interesse der Allgemeinheit, sondern finanzielle Einzelinteressen einer Partei. Die Aussage, die Anlage von Windkraftanlagen im Schweinschieder Wald würde dem Walderhalt dienen, ist schwierig nachzuvollziehen. Eine zeitlich befristete Nutzung der Windenergie würde den Waldeigentümern, also in diesem Fall den Gemeinden Schweinschied und Hundsbach, die finanziellen Mittel geben für eine Wiederaufforstung.	43	Die Fläche 43 überlagert sich mit der Aussschlusskulisse des Fachbeitrags Artenschutz und entfällt daher.
9.6	Privat 5	19.10.2023	Dazu muss man zwei Dinge sagen: Erstens wird es keine zeitlich befristete Nutzung von Windenergie geben. Repowering in vorbelasteten Landschaften wird immer angestrebt, weil die Genehmigungsverfahren viel einfacher sind. Also: Einmal Windräder, immer Windräder. Zweitens: Der Wald ist nicht so geschädigt, dass er wiederaufgeforstet werden muss, wenn man keine Windräder reinstellt, schon gar nicht. Außerdem haben die Gemeinden die Gelder schon anderweitig verplant, in Schweinschied z.B. für die Erschließung eines Neubaugebietes. Ich hoffe, Sie berücksichtigen die von mir vorgebrachten Gedanken.	43	siehe oben

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
9.7	Privat 6	25.10.2023	anbei meine kurze, aber fundierte und auch offizielle Stellungnahme zur 4. Fortschreibung (Windenergie) des RROP der PGRN. Ich möchte mich hier und heute auf die Windpotentialflächen Nr.21: Stadt Bad Kreuznach/Biebelsheim/Pfaffen-Schwabenheim , Nr. 35: Fürfeld/Hochstätten/Altenbamberg und Nr. 36: Hochstätten konzentrieren. Zur Potentialfläche "A" Nr. 21 - Stadt Bad Kreuznach/Biebelsheim/Pfaffen-Schwabenheim Die Flächengröße wird von der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe (PGRN) mit exakt 71,6ha angegeben. Hierbei verschweigt die PGRN wohl vorsätzlich den Fakt, dass die technisch nutzbare Netto-Fläche lediglich eine Größenordnung von max. 32-36 ha hat. Da die internen Vorgaben der PGRN für Potentialflächen eine Mindestgröße von 50ha vorsehen, ist die Potentialfläche Nr. 21 gänzlich aus der vorhandenen Flächenkulisse des RROP zu entfernen ! Alternativ zur Fläche Nr. 21 sollte die Potentialfläche Nr. 36 westlich von Hochstätten geringfügig von 46 ha auf > 50 ha vergrößert und final ausgewiesen werden. In der Gemarkung der Ortsgemeinde Hochstätten liegt bereits einen Teil der aktuellen, aber teilweise rechtswidrigen Windvorrangfläche Hochstätten/Fürfeld und man ist in Hochstätten ist sicherlich hochgradig daran interessiert, zusätzliche, also weitere Einnahmen durch Windstromerzeugung zu erzielen. Auch kann man dann in Hochstätten die wichtigen Erfahrungen machen, wie sich eine Windpark und deren laute, störenden Windkraftanlagen das leben im beschaulichen Hochstätten ändern kann. Begründung: Im östlichen Teil der geplanten Potentialfläche verläuft fast parallel zur	21 36	Die Fläche Nr. 21 wird infolge der Eingabe der DB AG im Osten um einen 150 m breiten Streifen verkelinert, bleibt aber über der Größe von 50 ha. Die Fläche 36 wurde wegen ihrer schlechteren Eignung in der Potenzialstudie nur als B-Fläche bewertet. Aufgrund besser geeigneter Alternativen wird auf eine Festlegung als Vorranggebiet verzichtet.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
9.7	Privat 6	25.10.2023	abgestuften Bundesstrasse B50 eine Bahnstromtrasse (Kaiserlautern-Bingen). Diese Bahnstromtrasse ist mit 4 Leitern bestückt, welche allesamt, d.h. in Gänze, o h n e schwingungsdämpfende Maßnahmen ausgelegt/aufgebaut ist. Sie ist im übrigen auch die Stromtrasse, die durch das aktuelle und teilweise rechtswidrige Windvorranggebiet Nr. 35 im RROP in Fürfeld verläuft. Die in der Gemarkung von Fürfeld in 2013-14 rechtswidrig errichteten Windräder müssen u n d halten einen Mindestabstand zu den Stromleitern von min. des 3,5-fachen des Rotordurchmessers der WEA ein (Mitte Turm bis erster Leiter !). In Fürfeld haben die WEA einen Rotordurchmesser von 110m. Hierdurch ergibt sich ein Mindestabstand des Mittelpunktes eines WEA-Turm von 3,5 x 110m = 385m zum ersten, d.h. den am nächsten liegenden Leiters der Stromtrasse ! Die ist in Fürfeld n a c h w e i s l i c h - w e i l g e f o r d e r t - eingehalten worden! Wie bereits angemerkt, verläuft die gleiche Bahnstromtrasse auch durch den östlichen Teil der geplanten Potentialfläche Nr. 21. Dies hat dort, d.h in der Fläche zwischen Biebelsheim und Pfaffen-Schwabenheim und für die verfügbare, die n u t z b a r e G r ö ß e der geplanten/angedachten Windvorrangfläche (3 erhoffte WEA für die Stadt Bad Kreuznach) , folgende Konsequenzen! 1. Die Abstände zu Freilandstromstrassen gehören zu den sogenannte "Harten" Ausschlusskriterien. Im notwendigen Sicherheitskorridor dürfen keine WEA errichtet werden! 2. Östlich der Bahnstromtrasse (in Richtung ehemaliger B50, Autobahn A61 und der beiden Ortsgemeinden Zotzenheim bzw. Sprendlingen, kann und darf keine WEA aufgestellt werden Auch hier sind die Mindestabstände zur örtliche Wohnbebauung unterschritten ! 3. Westlich der bestehenden Bahnstromtrasse gibt es eine	21	Die DB AG führt hierzu aus: "Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter > 1 x Rotordurchmesser beträgt, kann auf die Schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden." Aus diesem Grund kann eine Einzelfallprüfung im Genehmigungsverfahren erfolgen, welcher abstand konkret einzuhalten ist. Die Fläche 21 wird daher im Osten lediglich um einen Rotordurchmesser (150 m) reduziert. Die Abstände zu den Ortsgemeindne Zotzenheim und Sprendlingen erhöhen sich dadurch ebenfalls.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
9.7	Privat 6	25.10.2023	Ausschlussfläche für WEA, die in der Breite von 3,5 Rotordurchmesser (Mitte Turm zum ersten Leiter!) einer aktuellen Windkraftanlage, d.h. Stand der Technik 2023, festzulegen ist. Stand der Technik für WEA in Schwachwindgebieten (eine Großteil des gesamten Planungsgebietes der PGRN!) ist heutzutage die Anlage V-172 von Vestas. Dieser Anlagentyp, der z.Zt. speziell von der Firma JUWI gerne eingesetzt wird, hat eine Nabenhöhe von 172m und einen Rotordurchmesser von 180m bei einer Gesamthöhe von 262m . 4. Zukünftig werden die Rotordurchmesser wohl eher schon 200m betragen, was bedeutet, das sich der notwendige Sicherheitskorridor noch vergrößern wird! 5. Die Ausschlussfläche - westlich und parallel zur Bahnstromtrasse Kaiserslautern-Bingen - ist somit ca. 3,5 x 160m = min. 560m - eher 630m !! breit. Näher darf der Mittelpunkt des Turms einer WEA nicht an den nächsten, den ersten Leiter der Stromtrasse heranrücken. Niemals ! Bitte beachten Sie in diesem konkreten Fall, dass die durch WEA entstehenden Schleppwirbel (Luftverwirbelungen durch die sich schnell drehenden Rotorblätter (an den Spitzen > 300km/h !!) an diesem rein politisch motiviertem, untauglichen Standort - und in der Hauptwindrichtung west/südwest - fast exakt im 90° Winkel auf die Leiter treffen würden. Dies bedeutet : Worst Case !! Schlechter geht nimmer.... Dadurch werden die starkstromführenden Leitungen unkontrolliert und ständig zu Eigenschwingungen angeregt, welche dazu führen, dass die Leiter einer gravierenden, dauer haften und ungewünschten Materialbeanspruchung unterliegen und die Leiter sogar unkontrolliert und ohne Vorwahrung z e r r e i ß e n können. Ein t e c h n i s c h e s N o G o ! 6. Zeichnet man die parallele, technische Ausschlussfläche mit einer Breite	21	Der genaue Anlagenyp wird erst im Genehmigungsverfahren festgelegt. Grundsätzlich sind die Vorranggebiete Windnenergie so konzipiert, dass auch kleinere Anlagen ermöglicht werden sollen. Der zukünftige Stand der Technik ist daher nicht das allein maßgebliche Kriterium. Vom Leitungsträger, der Deutschen Bahn AG, wurden keine schwerwiegendne Bedenken gegen die Fläche 21 geäußert. Im Zuge des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist sicherzustellen, dass keine Beeinträchtigungen für den Leitungsbetrieb entstehen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
9.7	Privat 6	25.10.2023	von 560m zur Bahnstromtrasse ein, entfällt eine Fläche von ca. 36-40 ha (die komplette östliche Hälfte der geplanten, rechtswidrig ausgewiesenen Potentialfläche Nr.: 21), wodurch die verbleibende Restfläche von ca. 32-36 ha die notwendige Mindestgröße von 50 ha nicht und auch niemals erreichen kann. 7. Offensichtlich handelt es sich bei der vorsätzlich fehlerhaft ausgewiesenen Potentialfläche Nr. 21 um eine gezielte rechtswidrige Gefälligkeit der Planer Geschäftsstelle der Planungs-gemeinschaft Rheinhessen-Nahe, damit dem verzweifelten Wunsch der Stadt Bad Kreuznach entsprochen werden kann, Windräder auf eigener Gemarkung aufstellen zu können.Denn es gibt k e i n e weiteren genehmigungsfähigen Flächen auf Stadtgebiet. Da kommt die unerlaubte Vorteilsgewährung und das womöglich (!?) vorhandene "kreative", aber rechtswidrige Gestaltungspotential innerhalb der Geschäftsstelle und des Vorstandes der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe gerade recht. 8. Falls der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe jedoch lediglich ein dummer, ein menschlicher Planungsfehler unterlaufen ist, welcher zur ersten "echten" Offenlage im Frühjahr2024 "behoben" sein wird, dann bin ich der Erste, der seine Vorwürfe gegen die Geschäftsleitung der PGRN sofort zurücknimmt. LOL 9. In diesem Zusammenhang darf ich daran erinnern, dass die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe zur Analyse, Ausarbeitung und Ausweisung der im RROP festgelegten Potentialflächen ein externes, vermeintlich professionelles Planungsbüro, die Büro WSW Kaiserslautern, auf Kosten der Steuerzahler engagiert hat. Womöglich waren diesem Büro die harten Ausschlusskriterien für Freiland-Stromtrassen nicht bekannt!? denn auch andere, gleich vielfach von Kommunen beauftragte	21	Der errechnete Leitungsabstand von 560 m beruht auf Annahmen. Der tatsächlich einzuhaltende Abstand ist nach Auskunft des Leitungsträgers einzelfallbezogen festzulegen, er kann auch deutlich geringer ausfallen. Die genauen Rahmenbedingungen sind gegenwärtig noch nicht bekannt. Bei der Festlegung der Vorranggebiete Windnenergie werden in der Regel keine Trassenkorridore berücksichtigt, da sich die Anlagen so platzieren lassen, dass einzuhaltende Schutzstreifen frei bleiben.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
9.7	Privat 6	25.10.2023	Planungsbüros - wie z.B. Jestaedt und Partner (berät u.a. auch die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach und die VG Langenlonsheim-Stromberg) - dieses harte Ausschlusskriterium zur Fläche Nr. 21 nicht erkannt und dementsprechend auch nicht in die zum teil negative Stellungnahmen der VG Bad Kreuznach aufgenommen. Versehentlich übersehen!? Ich habe da meine Zweifel, ist doch Jestaedt und Partner seit Jahrzehnten der Haus und Hofplaner der VG Bad Kreuznach und vieler anderer Kommunen im Plangebiet! 10. Noch verwunderlicher ist es, dass man genau diesen gravierenden, entscheidenden Hinweis, nämlich den Hinweis auf die verbindlichen Abstandsregelungen zur Bahnstromtrasse an der ehemaligen B50, in der offiziellen Stellungnahme der Ortsgemeinde Pfaffen-Schwabenheim findet (!!), obwohl diese Fakten durch Jestaedt und Partner in den beiden entscheidenden Sitzungen des Bauausschusses der VG und auch nicht in der VG Ratssitzung vom 11.10.2023 angesprochen, ja nicht ein mal erwähnt wurden !? Was läuft da verkehrt, in der VG Bad Kreuznach !? Nun ja, der Ortsbürgermeister von Pfaffen-Schwabenheim hat, auch wenn dies im OG-Rat nicht besprochen und nicht diskutiert wurde, seine Stellungnahme an die PGRN und die entscheidenden Fakten ergänzt und den Schriftsatz am 16.10.2023 um 23.23 Uhr an die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe per E-Mail übermittelt! 11. Eine sich gerade bildende Initiative von Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinden Biebelsheim und Paffen-Schwabenheim ist bereits vollumfänglich informiert, um die beiden Ortsgemeinden und die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach t a t k r ä f t i g dabei zu unterstützen, dass die Stadt Bad Kreuznach Ihnen nicht auf dem sprichwörtlichen "kleinen" aber rechtswidrigen "Dienstweg", d.h. über "Vitamin B" wie Beziehungen,	21	keine abwägungsrelevanten Inhalte

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
9.7	Privat 6	25.10.2023	Beihilfen, Vorteilsgewährung und/oder undemokratische politische Einflussnahme, keine monströsen Windräder vor die Nasen setzt und sich die Stadtspitze und der Stadtrat darüber eventuell noch belustigen!! Denn eine eigene Meinung zur 4. Fortschreibung des RROP hat die Stadt Bad Kreuznach wohl nicht. Hat man sich doch dazu entschlossen, die PGRN sozusagen machen zu lassen, sich n i c h t in der Öffentlichkeit zu den eigenen Wünschen und Plänen zu äußern, und sich ganz auf die reativen, offensichtlich vorsätzlich rechtswidrigen Ausweisungen der PGRN zu verlassen. Sorry ! Die "Nummer geht schief" !! Das wird nix..... Frau Talke Herrmann 12. Grundsätzlich schließe ich mich auch den Ausführungen der OG Biebelsheim an, die zusätzlich zu den wohl vorsätzlich untauglichen an-/aufgeführten Argumenten der VG und von Jestaedt und Partner noch wichtige Angaben in ihrer offiziellen Stellungnahme machten. 1. Die Kulturstätte "Freiluft-Steinkirche - Bosenberg" - vor wenigen Jahren auch für Jestaedt und Partner noch ein wichtiges Ausschlusskriterium !! Jetzt nicht mehr erwähnt!! 2. Die Gedenkstätte "Rheinwiesenlager Biebelsheim" - dort waren deutsche Kriegsgefangene nach dem 2. Weltkrieg untergebracht waren. Die ehemalige Gesamtfläche des Lagers überscheidet sogar die geplante Potentialfläche! Zumindest hat die Ortsgemeinde Biebelsheim Mut bewiesen und nicht nur den untauglichen Mist der VG wortwörtlich als eigene Stellungnahme übermittelt.Ortsbürgermeister Haas aus Pfaffen-Schwabenheim hatte da wohl eher komplett die Hose voll! Er hat offiziell vor dem inkompetenten VG Bürgermeister Ullrich gekuscht, um dann aber insgeheim die Stromtrasse in die Stellungnahme aufzunehmen. Feige, aber was soll man sagen..... ! Das Verhalten macht echt sprachlos...! Sorry	21	Die genannten Argumente sind keine Ausschlussgründe. Die Kultstätte liegt außerhalb der Fläche 21. Der Bosenberg reicht hinsichtlich seiner Höhe und Wahrnehmbarkeit als landschaftsprägende Kuppe nicht an die Bedeutung von Petersberg und Wißberg heran. Im Landschaftsrahmenplan wird der Bosenberg nicht als markante landschaftsprägenden Landmarke genannt. Aus diesem Grund gelten hier keine besonderen Abstände, die zu beachten sind. Die Fläche der Gedenkstätte liegt ebenfalls außerhalb de Potenzialfläche, weshalb eine Bebauung durch Windenergeianlagen nicht zu erwarten ist. Die übrige Lagerfläche ist heute nicht mehr erkennbar.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
9.7	Privat 6	25.10.2023	Kumpel, aber das musste leider sein... Hans-Peter ! 13. Die geplante Gewerbefläche Nr. 9 Pfaffen-Schwabenheim/Sprendlingen aus der 3. Fortschreibung des RROP (Gewerbeflächen/PV-Freiflächenanlagen) ist absolut alternativlos zu berücksichtigen. Nach persönlicher Rücksprache mit Herrn Krämer kann die Windvorrangfläche Nr. 21 dann n i c h t realisiert werden, wenn das Gewerbegebiet Nr. 9 entlang der ehemaligen B50 - und somit verkehrstechnisch genial-optimal gelegen - Bestand haben sollte. Zwar lehnt die PGRN aktuell noch die Gewerbefläche Nr. 9 noch explizit ab! betrachtet man aber die Tatsache, w e r hier die PGRN (inkl. Herrn Krämer) beraten hat, nämlich der VG Bürgermeister Gensingen-Sprendlingen, Herr Manfred Schäfer (JA - den Bock zum Gärtner gemacht !!) , so sollte klar sein, dass Schäfer hier nur seine eigenen Vorteil sieht und dem interkommunalen Gewerbegebiet die Sinnhaftigkeit und die optimale Verkehranbindung wider besseren Wissens v o r s ä t z l i c h f a l s c h a b s p r i c h t ! Sowohl Schäfer, als auch die PGRN wissen nur all zu gut, dass die Ausweisung der interkommunalen Gewerbefläche Nr. 9 die geplante Potentialfläche Nr. 21 v e r h i n d e r n würde! Gleichzeitig hat VG Bürgermeister Schäfer und die VG Sprendlingen-Gensingen weitere 6 !!! geplante Gewerbegebiet im Entwurf des RROP. Fazit: Die "reiche VG Sprendlingen-Gensingen" nimmt direkten, ungerechtfertigen, unseriösen und unkollegialen Einfluss auf die Ausweisung von Gewerbegebieten im RROP. Der minderbemittelten, unscheinbaren, dazu inkompetenten und offensichtlich auch unterrepräsentierten VG Bad Kreuznach soll die einzige und alternativlose Möglichkeit für ein optimal gelegenes, überregional bedeutsames Gewerbegebiet entlang der wichtigen, ehemaligen B50 genommen werden.	21	Der Beschluss die Gewerbefläche Nr. 9 nicht weiterzuverfolgen wurde bereits im November 2022 von der Regionalvetretung gefasst. Zu diesem Zeitpunkt war die Potenzialstudie Widnneergie noch gar nicht erarbeitet.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
9.7	Privat 6	25.10.2023	Danke N E I N , Herr Schäfer! Ihr Gewerbebegebiet Nr. 12, welche Sie, Herr Schäfer, für verkehrstechnisch besser gelegen halten, ist eine Farce und offensichtlich der leicht durchschaubare untaugliche Versuch, dass wichtige und notwendige Gewerbegebiet Nr. 9 , an welchem auch die OG Sprendlingen partizipieren würde (!!) , zu Gunsten von 3 Windrädern für die Stadt Bad Kreuznach zu verhindern bzw. zu opfern. Ein Hand wäscht wohl hierbei die andere !? Die VG und die Ortsgemeinde der VG Sprendlingen-Gensingen unterstützen per Ratsbeschluss den Unsinn den Sie und Ihre Verwaltung (sicher in enger Zusammenarbeit mit der PGRN) verfassen. Dafür, d.h. als Gegenleistung, erhält die VG Sprendlingen-Gensingen alle gewünschten PV-Freiflächen und alle geplanten Gewerbegebiet im Entwurf der RROP ! Fazit: Fläche Nr. 21 muss raus - Sonst Normenkontrolle und 4. Fortschreibung futsch..... LOL - das Gewerbegebiet Nr. 9 muss kommen, ist alternativlos !! Zur Potentialfläche "A" Nr. 35 - Flächenerweiterung einer teilweise rechtswidrigen, noch bestehenden Windvorrangfläche in Fürfeld/Hochstätten/Altenbamberg Die bestehende Windvorrangfläche wurde in 2010/11/12 durch Urkundenfälschung, durch rechtswidrige Vorteilsgewährungen im Amt, durch aktive Missachtung der eigenen verbindlichen Ausschlusskriterien der PGRN und des LUWG, durch interne Machenschaften innerhalb der Geschäftsstelle/Regionalvertretung der PGRN und nicht zuletzt auch durch vorsätzlich falsche Abwägungen der bestehenden nachvollziehbaren und gerichtsfesten Faktenlage durchgesetzt. Durch meine offiziell nach LTranspG beantragte Übermittlung von Original-Daten der PGRN mit einem Gesamtvolumen von 3,6 Gigabit im Januar 2018 (Herr Sontheimer war so	21 35	Die Festlegung regionaler Gewerbestandorte ist nicht Inhalt der 4. Teilfortschreibung. Die Fläche 35 wurde seinerzeit durch mehrheitlichen Beschluss der Regionalvertretung aufgenommen alle auf kommunaler Ebene bestehende Sondebauflächen Wind als Vorranggebiet zu übernehmen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
9.7	Privat 6	25.10.2023	Frey!), kann heute geradezu lückenlos nachvollzogen werden, wie die Verantwortlichen der hiesigen Kommunalpolitik und die Angestellten der Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe die Bürgerinnen und Bürger des Plangebiets, speziell die Bürgerschaft der OG Fürfeld, genötigt haben, einen eigentlich rechtswidrigen Windpark in Südwesten der OG, d.h. in Hauptwindrichtung direkt vor der OG, zu erdulden. Das Oberverwaltungsgericht Koblenz hat zudem schon im Februar 2015 festgestellt, dass der explizit für den Windpark Fürfeld erstellte, vorhabenbezogener Bebauungsplan mangels ausreichend belastbarer Daten- und Faktenlage zu den wichtigen Belangen des Natur- und des Umweltschutzes, als u n w i r k s a m zu erklären ist. Originaltext - Onlineartikel der "Kommunalwirtschaft.eu" vom 19. Februar 2015 !! Link: Bebauungsplan "Windkraft Fürfeld" erneut unwirksam (kommunalwirtschaft.eu) Das Original-Urteil des Oberverwaltungsgericht Koblenz wird der nächsten Stellungnahme zur 2. Offenlage des RROP (voraussichtlich im Frühjahr 2024) beigefügt, falls die Windvorrangfläche in Fürfeld (auch die geplante Erweiterung in Richtung OG Fürfeld oder die neue Wunschfläche der OG/VG nördlich der B420, in welcher womöglich Windkraftbetreiber und der Ortsbürgermeister von Fürfeld Flächen/Flurstücke in Privateigentum !!! haben) Es ist also festzustellen, dass der aktuelle Windpark Fürfeld von Beginn an und bis heute o h n e ausreichende Nachweise zur Natur- und Umweltverträglichkeit betrieben wird! D.h., dass die Kreisverwaltung Bad Kreuznach seit 2015 rechtswidrig und auch wider besseren Wissens an den Betriebsgenehmigungen für 6 WEA auf der Gemarkung von Fürfeld festhält.	35	Das Urteil bezog sich auf den fehlenden Umweltbericht im Rahmen des Bauleitplanverfahrens. Nach den uns vorliegenden Informationen wurde der Mangel inzwischen behoben.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
9.7	Privat 6	25.10.2023	Zusätzliche Belege und Beweise, solche, die dem Oberverwaltungsgericht Koblenz in 2015 noch n i c h t vorgelegen haben, sind nunmehr seit 2018 in meinem Besitz. Hieraus, d.h. aus den Original-Unterlagen der PGRN, wird das für eine Normenkontrolle zuständige Verwaltungsgericht nicht mehr nur handwerkliche und fachliche Fehler der PGRN, der Kreisverwaltung Bad Kreuznach, der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach und der Ortsgemeinde Fürfeld erkennen und entnehmen können, auch der bewusste Vorsatz für Planungs- und Abwägungsbetrug, für rechtswidrige Vorteilsgewährung im Amt und Korruption auf kommunaler Ebene ist detailliert dokumentiert. Fazit zur Potentialfläche "A" Nr.. 35 : Die Potentialfläche Nr.. 35 ist um den gesamten Flächenanteil auf/in der Gemarkung der Ortsgemeinde Fürfeld zu verkleinern. Rechtswidriges Handeln, Urkundenfälschung, Planungsbetrug, vorsätzliche Missachtung der eigenen Planungsvorgaben und des Fachgutachten des LUWG aus 2010 sowie gezielte, sach- und fachliche Abwägungsfehler zu Gunsten windkraftgeiler Kommunen (Stadt und VG Bad Kreuznach) müssen heute, im Zuge einer rechtlich sauberen, gerichtsfesten Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe nachträglich, wenn auch viel zu spät, vollständig revidiert werden. Ansonsten läuft die gesamte Fortschreibung, d.h. die 3. u n d die 4. Fortschreibung des RROP, Gefahr, dass eine e i n z i g s t e Klage auf Normenkontrolle (Klageberechtigte gibt es in ausreichender Zahl!) den Planentwurf rechtlich "kippt" und auf viele Jahre hin verzögert! Zur Potentialfläche "B" Nr. 36 - Hochstätten (45,25 ha - muss also nur leicht vergrößert werden um > 50 ha zu sein !) Diese Fläche südwestlich der Ortsgemeinde Hochstätten sollte von der	35 36	Die Fläche 35 bleibt enthalten, wird aber infolge eines vergrößerten Abstandes zu denöstllich gelegenen landwirtschaftlichen Hofstellen geringfügig in ihrem Zuschnitt verändert. Maßgeblich im aktuellem Planungsverfahren sind die derzeitigen Vorgaben des LfU, wonach der Vogelzug nicht mehr als Ausschlusskriterium zu betrachten ist.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
9.7	Privat 6	25.10.2023	Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe als Ersatzfläche zum Entfallt der Tilfläche Nr. 35 Fürfeld verwendet werden. Die Anstallt des öffentlichen Rechts (AÖR) EGVVGKH der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach wäre dann z.B. in der Lage, die 6 WEA (von insgesamt 7) des rechtswidrigen, für die AÖR unwirt-schaftlichen Windparks Fürfeld (in der Gemarkung von Fürfeld) kontrolliert abzubauen und in der Fläche Nr. 36 neu zu errichten. Zudem ist der aktuelle Beigeordnete der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach und ehemalige Ortsbürgermeister von Hochstätten, Herr Herrmann Spiess, als glühender Windkraftbefürworter sicherlich auch sehr daran interessiert, dass die Ortsgemeinde Hochstätten neben den 3 WEA in der östlich gelegenen Vorrangfläche (Teil der Potentialfläche Nr. 35) auch weitere WEA im Südwesten der Gemeinde zu Aufstellung kommen. Auch die benachbarte Planungsgemeinschaft Westpfalz hat in diesem Bereich eine mögliche Windvorrangfläche vorgesehen. Insofern kann dort ein weiteres, zusammenhängendes und interkommunales Windsonderbaugebiet entstehen, um den Erfolg der Energiewende sicherzustellen. Fazit zur Potentialfläche "B" Nr. 36 : Ich bitte die Planungsgemeinschaft die angedachte Potentialfläche Nr. 36 Hochstätten 1. auf > 50 ha zu erweitern, und die Fläche 2. von einer "B" in eine "A" Fläche umzuwidmen, damit die 6 WEA des rechtswidrig in Fürfeld errichteten Windparks Fürfeld - nach dem Rückbau in Fürfeld - dort erneut aufgebaut werden können. Motto: Rechtswidrigkeiten und Betrug aus 2011 vollends aufklären und in Gänze revidieren - nahe, geeignete Alternativen ausweisen und bereitstellen !	35 36	Die Fläche 36 wurde wegen ihrer schlechteren Eignung in der Potenzialstudie nur als B-Fläche bewertet. Aufgrund besser geeigneter Alternativen wird auf eine Festlegung als Vorranggebiet verzichtet.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
9.8	Privat 7	22.09.2023	A. Potentialstudie Windenergie und Rohstoffgewinnung: Heimische mineralische Rohstoffe bilden die Grundlage für eine Vielzahl von Produkten und werden unter anderem für den Wohnungs- und Wegebau, die Glasindustrie und die chemische Industrie benötigt. Aufgrund aufwendiger, langwieriger Genehmigungsverfahren und hohen Investitionskosten für die Unternehmen der Rohstoffwirtschaft ist eine frühzeitige Sicherung hochwertiger Lagerstätten und die damit verbundene Planungssicherheit unerlässlich. Dies gilt erst recht vor dem Hintergrund, dass Rohstoffe nur dort gewonnen werden können, wo sie vorkommen, d. h. Vorhaben nicht beliebig an anderen Standorten verwirklicht werden können, weil dort die geologischen Voraussetzungen nicht gegeben sind. Diesen Tatsachen trägt die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe mit der Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (Aufstellungsbeschluss 2015) und der darin enthaltenen Ausweisung von Schutzgebieten für die Rohstoffgewinnung Rechnung. Mit der Ausweisung von Vorranggebieten für die langfristige Rohstoffsicherung (zweithöchste von vier Schutzkategorien) möchte der Plangeber Planungssicherheit für Unternehmen garantieren und Daseinsvorsorge für zukünftige Generationen gewährleisten (vgl. Regionale Rohstoffsicherung - Pilotprojekt „Nachhaltiges Sicherungskonzept“, S.3). Das damalige Pilotprojekt der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe hat in einer erstaunlich differenzierten Art und Weise Lagerstätten anhand ihrer Qualität, Eignung und des Konfliktpotentials unter Berücksichtigung eines projizierten Bedarfs für die Zukunft betrachtet und dann unterschiedlichen Kategorien zugeordnet. Hierbei wurden ausnahmslos besonders gut geeignete Lagerstätten als VOrranggebiete zur langfristigen Rohstoffsicherung vorgeschlagen. Die konkrete Fläche „Bauwald“ wird vor	43	Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
9.8	Privat 7	22.09.2023	diesem Hintergrund als überdurchnittlich gut geeignet bewertet und es wird ihr ferner ein geringer Konfliktwert zugeordnet. Dies führt im Ergebnis zu einer sehr guten Priorisierung. Im kompletten Planungsraum wird kumuliert nur eine Gesamtfläche von 73 ha besser bewertet oder ähnlich gut bewertet (vgl. RROP PGRN Anhang 7). Eine Inanspruchnahme der Flächen wird nach den Ausführungen des Konzepts frühestens in 20 Jahren erwartet (vgl. Regionale Rohstoffsicherung - Pilotprojekt „Nachhaltiges Sicherungskonzept“, S. 7). Der Regionale Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe hat sich an diesen Empfehlungen orientiert und Flächen für die langfristige Rohstoffsicherung in den Plan aufgenommen (vgl. Z 93 RROP RHN). Nun stellt sich die Frage, welcher zeitliche Maßstab für die Flächen der langfristigen Rohstoffsicherung gilt. Nach unserem Verständnis kann eine Rohstoffgewinnung frühestens 20 Jahre nach in Kraft treten des RROP im Jahre 2015 erfolgen, mithin im Jahr 2035. In Anbetracht von sehr langwierigen Planungs- und Genehmigungsprozessen ist es vor diesem Hintergrund zwingend erforderlich bereits zum heutigen Zeitpunkt diese Prozesse anzustoßen, um in 10-15 Jahren mit der Rohstoffgewinnung beginnen zu können. Das Kernanliegen des nun vorliegenden Regionalen Energiekonzepts - Baustein Potentialstudie Windenergie, auf dessen Grundlage die Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms der Planungsgemeinschaft Rheinhessen- Nahe beruhen soll, ist die Aufsuchung geeigneter Flächen für die Windenergie im Planungsbereich der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe. Die ausgewählten Bereiche sollen in der Folge in den Raumordnungsplan eingearbeitet werden. Der Flächenauswahl im Rahmen der vorgenannten Potentialstudie liegt eine Systematik zugrunde, die zunächst Bereiche	43	Es entspricht den Erläuterungen im verbindlichen ROP, dass die Vorranggebeite für die langfristige Rohstoffsicherung für ca. 20 - 30 Jahre und länger zu sichern sind. Maßgeblicher Stichtag für diese zeitliche Betrachtung war die Verbindlichkeit des Plans im Jahr 2015. Vor Inanspruchnahme der Flächen ist jedoch eine Hochstufung der Flächen im ROP in den kurz- bis mittelfristigen Bedarf erforderlich.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
9.8	Privat 7	22.09.2023	ausscheiden lässt, die aufgrund ihrer gegenwärtigen Nutzung völlig ungeeignet sind und dann Bereiche, die aus der Perspektive der Windenergie nicht in Frage kommen. Die verbleibende Flächenkulisse wird sodann einer Konfliktanalyse unterzogen, um schlussendlich nach einer Strategischen Umweltprüfung und einer Begutachtung der einzelnen verbleibenden Flächen, zu einer Flächenempfehlung zu kommen oder eben nicht. Bei der Rohstoffgewinnung trifft die Potentialstudie zu Recht die Annahme, dass kurz- und mittelfristiger Rohstoffabbau (nur 0.167% der Landesfläche) ein Ausschlussgrund bzw. Tabukriterium für die Ausweisung als Windpotentialfläche darstellt. Bei Vorranggebieten für die langfristige Rohstoffsicherung geht man zumindest von einem Konfliktpotential aus, welches jedoch in Einzelfällen der Windenergie aufgrund ihrer nur temporären Nutzung nicht grundsätzlich entgegenstehe. Im Gegensatz zu Windenergieanlagen benötigt der Rohstoffabbau allerdings einen zusammenhängenden flächigen Aufschluss, so dass viele kleinräumige Inanspruchnahmen durch Windräder dazu führen könnten, dass eine Lagerstätte nicht mehr wirtschaftlich aufgeschlossen und abgebaut werden kann. Es bleibt festzuhalten, dass auch für den Fall, dass man annimmt Vorranggebiete nicht per se für die Nutzung durch Windenergie zu tabuisieren, temporäre Nutzungen von Vorranggebieten für die Rohstoffgewinnung, die der Rohstoffgewinnung entgegenstehen, immer spätestens dann aufgegeben werden müssen, wenn ein Rohstoffabbau erfolgen soll. Diese Regelung dürfte auch jedem etwaigen Nutzungsinteressenten frühzeitig und eindeutig bekannt gewesen sein, da sich ein entsprechender Hinweis auf das regionalplanerische Konfliktpotential aus der Potentialanalyse der Windenergiestudie ergibt (vgl. Regionales Energiekonzept	43	Es ist zutreffend, dass das Vorranggebiet für die langfristige Rohstoffsicherung im Bereich Bauwald bereits bestand als mit den Planungen für Windenergie begonnen wurde.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
9.8	Privat 7	22.09.2023	Rheinhessen-Nahe, S. 99, Punkt 3.5.2.38). Im Rahmen einer TöB-Beteiligung hatte das Landesamt für Geologie und Bergbau (LGB) bereits Bedenken geäußert. So erwartet das LGB durch die momentane Windenergieplanung eine dauerhafte Verhinderung des Rohstoffabbaus. Dem schließen wir uns insofern an, als das auch wir befürchten, dass Flächen, die einmal zugunsten der Windenergie überplant wurden, nicht mehr für anderweitige Nutzung in absehbarer Zeit zur Verfügung stehen. Das Repowering bzw. die Modernisierung von bestehenden Windrädern ist aus wirtschaftlicher und ökologischer Sicht sinnvoll und wird in Zukunft weiter an Bedeutung gewinnen. Vor diesem Hintergrund ist es kaum vorstellbar, dass man bereits in 10-15 Jahren Windräder, die in Konflikt mit dem Rohstoffabbau stehen, wieder entfernt. Aufgrund des sehr großen Suchraums für die Windenergie im Bereich „Bauwald“ und einer gewissen Flexibilität des Rohstoffabbaus könnte jedoch durch eine frühzeitige gemeinsame Planung beider Nutzungsinteressenten zumindest die Option gewahrt werden, dass die Gewinnung von regenerativen Energien am Rande der möglichen Aufschlussfläche möglich bleibt. B. Interessenbekundung/Vorläufige Standortauswahl: Der Kern des Vorhabens bezieht sich auf die Reaktivierung des Tagebaubetriebs im Bauwald. Das dort anstehende magmatische bzw. subvulkanische Intrusivgestein (Latit, s.l.) eignet sich zum Abbau als Feldspatrohstoff gemäß Merkblatt zu Anforderungen an Bodenschätze zur Einstufung als grundeigener Bodenschatz nach 8 3 Abs. 4 Nr. 1 BbergG (definiert durch: Xreiaspat 2 25 Vol.%; Fe203 < 2 Gew.%; Na20+K50 > 5 Gew. %). Vergleichbare Latit-Vorkommen sind in Deutschland nur aus dem Siebengebirge (Nordrhein-Westphalen) bekannt. Ein Abbau findet dort nicht mehr statt (i. W. Lagerstättenerschöpfung), weshalb die Lagerstätte des Bauwaldes ein Alleinstellungsmerkmal besitzt. Gesamtgesteinschemische	43	Derzeit besteht nur im genannten Fall eine Überlagerung (Fläche 37), hierfür ist eine entsprechende Zielfestlegung in Ziel 163 a vorgesehen, die den Vorrang Windenergie auf langfristigen Rohstoffsicherungsflächen zeitlich befristet. Hierdurch bleibt ein langfristiger Zugriff gewahrt. Ein Repowering der Anlagen wäre dann nicht möglich. Die Fläche 37 wurde zudem gegenüber der Unterrichtung verkleinert, sodass sich der Überlappungsbereich mit der Rohstoffsicherung reduziert. Die Planungsgemeinschaft hat großes Interesse den Nutzungskonflikt zwischen Windenergie und Rohstoffgewinnung aufzulösen. Leider sind die bisherigen Gesprächsrunden ohne greifbare Ergebnisse geblieben.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
9.8	Privat 7	22.09.2023	und petrographische Untersuchungen aus drei Erkundungsbohrungen (KB1-3) des LGB Rheinland-Pfalz und Analysen aus einer Diplomarbeit (C. Göpel, 1977) bezeugen eine überwiegend gute bis sehr gute Gesteinsqualität basierend auf den allgemein geringen Verwitterungs- und Alterationsgrad, insbesondere im nordwestlichen und westlichen Teil. Dieses gilt für Proben von Aufschlüssen offengelassener Tagebaue als auch aus den Bohrungen vom LGB. Eine Reaktivierung des ehemaligen Tagebaus „Badroth“ („300 m südöstlich des Heddarterhofes) im Norden scheint nach vorliegender Datengrundlage am sinnvollsten. Die Aufschlusssituation ist dort gut (z.B. Steilwände) und Nebengestein im Liegenden des Intrusionskörpers wurde nicht erbohrt (begünstigt einen tiefengerichteten Abbau). Durchquerende tektonische Störungen sind dort nicht verzeichnet. Schutzzonen sind nicht im näheren Umfeld vorhanden. Eine Entwicklung in vorwiegend südliche Richtung ist aufgrund der Ausdehnung der Lagerstätte begünstigt. Sichtbeziehungen wären dort nur zum Heddarterhof zu erwarten. Als vergleichbare Alternative kann der ehemalige Steinbruch „Rossel“ im Nordwesten betrachtet werden, doch ist die Anlegung eines Straßennetzes zum Standort aufgrund der Lage zum Häuserbach-Tal als aufwendiger zu bewerten. Die Herausforderung in der Zuwegung ist bei allen betrachteten, potenziellen Standorten prinzipiell hoch und erfordert Investitionen für den Neubau von geeigneten Straßen für LKW/SKW. Diese könnten prinzipiell nach Norden (über Heddarterhof) oder nach Süden (durch den Bauwald, Richtung Neudorferhof) verlaufen. Entsprechende Verlaufsrouten zur Anbindung an das übergeordnete Straßennetz wurden bereits betrachtet. Zur Übersichtlichkeit und zur Ergänzung an einigen Stellen, haben wir Ihnen noch unseren	43	Das Vorranggebiet langfristige Rohstoffsicherung mit der Bezeichnung Bauwald II ist 235 ha groß, weitere 60 ha Rhyolithaufkonnen liegen in der benachbarten Fläche Bauwald I, zudem erstreckt sich das Rhyolithvorkommen auch auf die benachbarte Region Westpfalz. Infolge des verkleinerten Zuschnitts der Potenzialfläche 37 reduziert sich der Überlappungsbereich auf 61 ha. Es verbleibt somit mittelfristig noch Abbaufläche im Umfang von 174 ha, ab 2050 würde die Fläche wieder vollständig zur Verfügung stehen. Derzeit besteht keine Verkaufsbereitschaft seitens des Flächeneigentümers, was eine zeitnahe Umsetzung unrealistisch erscheinen lässt. Es wird empfohlen einen Aufschluss der Fläche aus Richtung Süden alternativ zu prüfen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
9.8	Privat 7	22.09.2023	Lagerstättenbrief als Anlage beigefügt. Fazit: Wir haben erhebliche Bedenken, wenn tatsächlich eine Überplanung einer bereits im Jahr 2015 für die Rohstoffgewinnung ausgewiesenen Lagerstätte erfolgen sollte. Aufgrund der hervorragenden Datenbasis und der nachvollziehbaren Auswahlmethodik der Planungsgemeinschaft bei der damaligen Bewertung der Lagerstätte ist von einer qualitativ hochwertigen Lagerstätte auszugehen. Wir sind weiter skeptisch, dass Windräder, deren Aufstellung erst in einigen Jahren erfolgt, bereits nach ca. 10 Jahren zurückgebaut werden würden. Unabhängig von unserer Einschätzung, dass eine Nutzung der Fläche für die Windenergie planungsrechtlich nicht zulässig ist, bieten wir nach wie vor an und halten es auch für sinnvoll, die Nutzungsinteressen aufeinander abzustimmen. Es scheint schwer vorstellbar, dass bei der normalerweise sehr geringen Abbaugeschwindigkeit im Festgestein keine Projektierung unter Berücksichtigung des Rohstoffabbaus denkbar ist. Von Anfang an und auch weiterhin bieten wir hierbei eine Zusammenarbeit an.	43	Es ist eine entsprechende Zielfestlegung in Ziel 163 a vorgesehen, die den Vorrang Windenergie auf langfristigen Rohstoffsicherungsflächen zeitlich befristet. Hierdurch bleibt ein langfristiger Zugriff gewahrt. Ein Repowering der Anlagen wäre dann nicht möglich.
9.8	Privat 8	25.10.2023	meine Stellungnahme bezieht sich auf das "Potentialgebiet" 35 Fürfeld / Hochstätten / Altenbamberg. Zwei Urteile des OVG Koblenz betreffen das o.g. Plangebiet, jedenfalls den Bereich in der Gemarkung Fürfeld: Mit dem Urteil 1 C 10507/13.OVG wird der Bebauungsplan für die Ausweisung eines Windparks aufgehoben. Das Urteil 1 B 10249/14.OVG hebt die Bau- und Betriebsgenehmigungen für die Anlagen im Windpark Fürfeld auf. Die den Klagen und Urteilen zugrunde liegenden umwelt- und artenschutzrechtlichen Ausschlussgründe bestehen fort und betreffen nicht nur den räumlichen Bereich des bestehenden Windparks, sondern auch die ins Augen gefassten Erweiterungen und darüber hinaus das gesamte Gebiet im Umfeld des Windparks. Dass die Genehmigungen für die in diesem Gebiet vorhandenen Windindustrieanlagen erteilt bzw. wieder in Kraft gesetzt wurden, stellt einen groben Verstoß gegen geltendes (Umwelt-) Recht dar. In diesem Gebiet weitere Ausweisungen vorzunehmen wird artenschutzrechtliche Konflikte nach sich ziehen.	35	Die Ausweisung des Vorranggebiet Nr. 35 (Fürfeld) wurde vom Gericht nicht infrage gestellt, lediglich der fehlende Umweltbericht auf Ebene der Bauleitplanung wurde beanstandet. Das aktuelle Fachbeitrag Artenschutzgutachten des LfU liegt inzwischen vor. Der Großteil der Fläche Nr. 35 ist durch den Artenschutz nicht betroffen. Da die Fläche bereits im verbindlichen ROP vorhanden ist, ist der Fachbeitrag auf die Überlagerungen im zentralen Bereich der Fläche nicht anzuwenden.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
15.3	VG Kirchberg	05.09.2023	die Belange der Verbandsgemeinde Kirchberg sind durch die Planungen nicht direkt betroffen. Die Ausweisung von weiteren Potenzialflächen für Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen in den unmittelbar an die Verbandsgemeinde Kirchberg angrenzenden Gemeinden bedingt ggf. eine Einspeisung des erzeugten Stroms im Umspannwerk in Sohren. Die Kapazitäten der umliegenden Wirtschafswege um das Umspannwerk zur Aufnahme der Kabeltrassen sind jedoch weitgehend erschöpft. Nach unserer Kenntnis sind auch bei dem Umspannwerk selbst, die Kapazitätsgrenzen erreicht. Es sollten daher alternative Einspeisemöglichkeiten gesucht werden.		Kenntnisnahme